This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 729 073

Gerinda

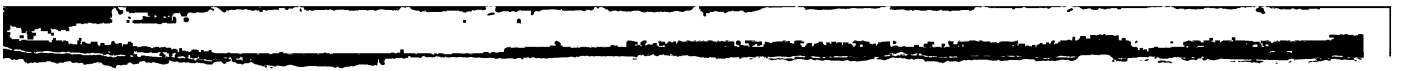

1452

Die
päpstlichen Dekrete
vom 18. Juli 1870.

In 6 Broschüren beleuchtet

von

Dr. Joseph Hub. Reinkens,
Professor der Kirchengeschichte.

IV. **Die Unterwerfung der deutschen Bischöfe zu Fulda.**
V. **Glaube und Unterwerfung.**
VI. **Die Infallibilisten und der moderne Staat.**

Münster.
E. C. Brunn's Verlag.
1871.

Preis: 15 Sgr.

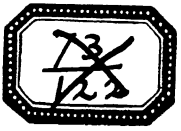

1452

Die päpſtlichen Decrete
vom 18. Juli 1870.

IV.

Die Unterwerfung
der
deutſchen Biſchöfe zu Fulda.

„Treu iſt Gott. Unſer Wort zu euch war nicht: dann Ja, dann Nein.“
II. Cor. 1, 18.

In ihren Gründen geprüft
von

Dr. Joſeph Hub. Reinkens,
Profeſſor der Kirchengeſchichte.

Münſter.
E. C. Brunn's Verlag.
1871.

965

§. 1.

Promulgirte Concils-Decrete vom 18. Juli 1870 existiren juristisch nicht.

Wie hat Pius IX. „seinen Zweck“ mit dem Vaticanischen Concil, den er durch die zweite octroyirte Geschäftsordnung „leichter“ (facilius) zu erreichen überzeugt war, nun in der That erreicht? — Wer seinen Gesichtskreis durch die Gegenwart begrenzt hat, die großen Krisen der Weltgeschichte nicht kennt und überdies die Tragweite der Ereignisse nur nach den egoistischen Motiven der handelnden Personen beurtheilt, muß auf diese Frage antworten: „möglichst vollkommen“. Und wie gelang das? —

Der Zweck, die beiden neuen formellen Dogmen von der päpstlichen episcopalen Allgewalt in der Universal-Kirche und von der persönlichen Unfehlbarkeit ohne die Zustimmung der Gesammtkirche dem bisherigen Traditionsbewußtsein der Gläubigen zum Trotze zu schaffen, — war wohl schwierig. Daß der Papst so rücksichtslos wie im Jahre 1854 bei der sogenannten Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß die Bischöfe bei Seite schiebe, das ging wohl nicht an, da auch der einfachste Verstand den falschen Cirkel erkannt hätte. Niemand kann durch seine eigene bloße Behauptung die vernünftigen Menschen überzeugen, daß er die Gabe der Unfehlbarkeit besitze. Die Glaubwürdigkeit einer Erklärung des Papstes, die lautete: „Ich bin unfehlbar,“ setzte die Anerkennung der Unfehlbarkeit schon voraus. Sollte aber ein allgemeines Concil die Lehre aufstellen und selbst, in eigener Auctorität auch promulgiren, „der Papst besitze die von

Christo der Kirche verheißene Unfehlbarkeit und deshalb seien seine Cathedralsprüche aus sich selbst, nicht aber vermöge der Zustimmung **der Kirche** irreformabel," weil unfehlbar, so hätte dieses Concil damit zugleich erklärt, daß es seinerseits eben nicht unfehlbar sei aus sich selbst, und so wäre der falsche Cirkel wieder da gewesen, indem es erst von dem Papste die Unfehlbarkeit seiner Unfehlbarkeits[1])-Erklärung empfangen hätte.

Doch die Jesuiten sind klug. Zwar verträgt ihre Klugheit nicht immer die Consequenz des Gedankens, aber den Verstand der Menge zu fangen und zu beherrschen vermag sie schon. Es gab eine Combination von Papst und Concil, welche den Cirkel verdeckte, und doch so wirkte, daß das katholische Volk zu dem Glauben gebracht wurde, das Concil als solches habe gesprochen, so daß damit die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit für alle Zeiten gesichert schien. Und „man wird nicht bestreiten wollen oder können, daß gerade die Erhebung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes bei seinen Definitionen ex cathedra zum Dogma hauptsächlich den Zweck hatte, denjenigen Katholiken, welche die Oekumenicität des Concils von 1870 und die canonische Correktheit seiner Beschlüsse nicht zu **bestreiten** wagen, fernerhin auch die Bestreitung der Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes unmöglich zu machen[2])."

Diese Combination war wunderlich genug. Man brachte ein Concil zu Stande, das für die Menge den Schein, aber für den historisch gebildeten Theologen und Canonisten nicht das Wesen der ökumenischen Synode an sich trug, und man ließ dieser Prälaten-Versammlung den Papst scheinbar angehören und präsidiren, in der That jedoch denselben von den sog. Vätern durch eine unübersteigliche Kluft getrennt und erhaben über sie sein. Wenn bei den

1) Das Wort wird absichtlich wiederholt.

2) Hist.-polit. Blätter ꝛc. Bd. 67, Jahrg. 1871, Heft 6, S. 411. Diese gelben Blätter sind zuweilen in naiver Offenheit so ehrlich, daß man ihnen den Preis der Vollkommenheit in jesuitischem Wesen nicht zuerkennen kann.

großen orientalischen Synoden „der Papst von Rom" Stellvertreter hatte, so vertraten diese eben das römische Patriarchat, das Erste im Range, das indessen nicht nothwendig und nicht immer den Vorsitz führte; wenn aber jetzt der Papst der abendländischen Kirche als allgemeines stellvertretendes Haupt nothwendig einem allgemeinen abendländischen Concile präsidiren soll, so daß ohne sein Präsidium der Begriff der Oekumenicität nicht gewonnen wird, so kann das „stellvertretende Haupt" nicht wiederum Stellvertretung in Legaten haben und trotzdem in gleicher Eigenschaft noch hinter und über dem Concile stehen. Dieses unmögliche Kunststück der Verdoppelung hat Pius IX. bei dem Vaticanischen Concile jedoch aufzuführen versucht. Während seine Legaten für ihn präsidirten, hat er hinter dem Concil **als Papst** durch alle Mittel der Macht den einen Theil der Versammlung unterstützt und ermuthigt, den andern beengt und bedrückt. In den schreiendsten Widerspruch aber führte ihn seine Verdoppelung bei den feierlichen Sitzungen, in welchen er persönlich die reife Frucht der Arbeit pflückte.

Die ersten großen Concilien, in welchen zuerst eine allgemeine Kirche durch offizielle Repräsentation ihren juristischen Ausdruck gewann und von welchen auch die römischen Päpste betheuerten, daß sie dieselben mit gleicher Verehrung wie die Evangelien aufnähmen, promulgirten kirchlicherseits ihre Beschlüsse selbst, nur in eigenem Namen. Als die Päpste von Rom, nach Abstoßung der ganzen morgenländischen Kirche, kirchlich und politisch einen Höhepunkt der Macht erstiegen hatten (Alexander III.), fanden sie es zeitgemäß, sich über die Concilien zu stellen und diese nur als Beirath oder gar nur als sollenne (nicht juristische) Repräsentation ihrer Machtfülle und Herrlichkeit zu betrachten und zu behandeln, und sie verkündeten allgemeine Kirchen- und Glaubens-Gesetze selbsteigen, jedoch unter synodaler Zustimmung einer geringeren oder größeren Zahl von geistlichen und weltlichen Prälaten und Fürsten. Der volle Gegensatz hierzu und die Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Alterthum trat erst wieder im An-

fange des 15. Jahrhunderts hervor, nachdem einerseits die Leuchte der historischen Kritik ihr Licht über die Verfassung der Kirche auszugießen begonnen hatte und andrerseits die absolutistische Einheit des Papstthums in sich selbst gespalten war durch dreifaltige Repräsentation. Den drei gleichzeitigen Päpsten mit ihren besonderen Cardinal-Collegien und Obedienzen[1]) gegenüber erhob sich auf der allgemeinen Synode zu Constanz der Gesammtepiscopat mit wiedererwachendem apostolischen Bewußtsein in Verbindung mit gewichtiger Laienvertretung, und in der Ueberzeugung, die Einheit der Kirche zu retten durch Lostrennung von den drei Päpsten, nöthigten die Bischöfe diese, von ihrem Sitze zu weichen. Länger als zwei Jahre (vom 4. Juli 1415 bis zum 11. November 1417) gab es keinen Papst, und die ökumenische Synode glaubte weder, daß die Kirche, noch daß ihre Einheit untergegangen sei. Sie sprach und decretirte wieder mit der alten Würde der allgemeinen Concilien des ersten christlichen Jahrtausends. Sie bezeugte und stellte als Pflichtgebot auf:

„Diese heilige Synode, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt, ein allgemeines Concil bildend und die streitende Kirche repräsentirend, hat ihre Gewalt unmittelbar (immediate) von Christo; und Jedermann, welche Würde er auch bekleide, und sei es selbst die Papstwürde, ist verpflichtet, in dem, was zum Glauben, zur Tilgung des erwähnten Schisma's und zur allgemeinen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern gehört, ihr zu gehorchen."

Dieses Decret ist in der V. allgemeinen Sitzung des Constanzer Concils (6. April 1515) genau so verlesen und angenommen, auch von den Päpsten Martin V. und Eugen IV. anerkannt worden. Wenn Martin V. nun auch

1) Unsere heutigen Bischöfe, welche keine andere Einheit der Kirche kennen als ihre durch jurisdictionelle Unterwerfung bewerkstelligte Verbindung mit dem Papste, würden bei jenem Zustande wohl in Verzweiflung die Existenz der Kirche verloren gegeben haben.

die Interessen der Nationen diplomatisch trennte und die Gesammtheit der Christen durch Separatverträge mit Scheinconcessionen in Bezug auf die wahre allgemeine Reform an Haupt und Gliedern täuschte, so blieb doch das Bewußtsein der apostolischen Repräsentation der Kirche noch weit über ein Jahrhundert klar und lebendig, so daß sogar das wesentlich romanische Concil von Trient, welches des germanisch-christlichen Elementes beinahe gänzlich entbehrte, seine Decrete selbstständig mit den Worten verkündigte: „Die h. ökumenische und allgemeine, im h. Geiste rechtmäßig versammelte Synode" u. s. w. „bestimmt", „erklärt", „verordnet."

Allein in Rom lernte man nichts; man versuchte stets von Neuem nur, wie viel man von dem prätendirten göttlichen Absolutismus durchsetzen könne. Im 16. Jahrhunderte vollzog sich eine abermalige Spaltung der Christenheit, die reichsten Kräfte germanischen Lebens, deren Thätigkeit die heutige Cultur vorzugsweise geschaffen, wurden aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden, und in Folge dessen gelang die Centralisation der bischöflichen Jurisdiction unter dem Titel des Primats dem Papste verhältnißmäßig leicht. Die gallicanischen Zuckungen sind nur noch schwache Aeußerungen apostolischer Kraft des Episcopates. Die Ausbildung des römischen Universal-Episcopates, welcher in seiner Vollendung die göttliche Prärogative der Unfehlbarkeit unweigerlich forderte, schritt nun, unter rastloser Hülfeleistung der „päpstlichen Prätorianer" (wie man die Jesuiten genannt hat), unaufhaltsam fort, bis Pius IX. die römisch-katholischen Bischöfe des Erdkreises in einem devoten Gehorsam zu seinen Füßen sah, wie er bis dahin nie gesehen worden, nämlich ohne jedes apostolische Bewußtsein, nicht wie majorenne Brüder, sondern wie minderjährige Söhne, die „im Angesichte des Vaters", der die Wahrheit nicht hören wollte, die Wahrheit nicht zu sagen wagten, und dies öffentlich vor Himmel und Erde eingestanden.

Pius IX. zog das Resultat der langen historischen Entwickelung; er versammelte die Bischöfe zum Scheinconcil, ließ sie Scheinarbeit vollbringen, um dann zu sagen, daß

sie nichts seien, ja daß die ganze Kirche nichts sei, er aber Alles. In den feierlichen Sitzungen erschien er, um Decrete zu verkünden in seinem eigenem Namen, wobei er aus einer Art von Courtoisie bemerkte, das Concil, richtiger die Beamten seiner Jurisdiction seien damit einverstanden, d. h. denselben in Unterwürfigkeit gehorsam. Er erschien in diesen Sitzungen nicht als Nachfolger des Gekreuzigten, sondern nach jesuitischer Auffassung und Bezeichnung als „Vicegott", als Repräsentant des Königs der Glorie, dreifache Krone tragend, Kniebeugung fordernd. —

Es sei nur im Vorbeigehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Formel: „Pius, Bischof, unter Gutheißung des Concils", einen sie selbst vernichtenden Widerspruch enthält. Ein ökumenisches Concil ist nach curialistischer Auffassung ohne das Präsidium des Papstes nicht denkbar. Daher ist eine Gegenüberstellung von Papst und Concil, und das in einer Concils-Sitzung, ein Unding. Das Concil wird vom Papste mit constituirt, ohne ihn existirt es also nicht; folglich ist es aufgelöst, sobald der Papst sich ihm gegenüberstellt. Concil und Papst sind nicht wie Kammer und König in einem constitutionellen Staate; denn Kammerpräsident ist nicht der König, und dieser wird auch nicht durch jenen vertreten. Ein constitutioneller König kann unter Zustimmung der Volksvertretung, die ihren eigenen Präsidenten hat, Gesetze geben, der Papst aber nicht unter Gutheißung des Concils, weil er dessen Präsident ist und dieses ohne ihn und also auch ihm gegenüber nicht existirt. Es ist geradezu absurd, wenn in einer Concils-Sitzung Papst und Concil getrennt erscheinen und wie zwei Factoren in Einem Akte zugleich handeln und sprechen. Allein es ist begreiflich, sobald man erwägt, daß das Vaticanische Concil dem Papste und seiner Curie nur die Bedeutung und den Werth hatte, der Menge der Gläubigen die Meinung beizubringen, als habe ein ökumenisches Concil gesprochen. Und diesen Schein zu erwecken, ist mit Hülfe der unterwürfigen Bischöfe vollkommen gelungen, wenigstens bei der bereits fanatisirten Masse.

Schon hieraus ergibt sich, daß wir es in den von Pius IX. in der III. und IV. feierlichen Sitzung der Vaticanischen Bischofsversammlung verkündigten dogmatischen Constitutionen nicht mit verfassungsmäßig promulgirten Beschlüssen eines allgemeinen Concils, sondern nur mit sehr feierlich erlassenen päpstlichen Decreten zu thuen haben. Wenn also die deutschen Bischöfe zu einer Unterwerfung unter die promulgirten „Beschlüsse des heiligen ökumenischen Vaticanischen Concils" auffordern, so ist diese Aufforderung juristisch gegenstandslos, da das (übrigens mit unzukömmlichen Prädikaten beehrte) Concil gar nichts promulgirt hat; wenn sie sagen, dasselbe „verpflichte" uns zu etwas, so ist das nicht wahr, denn es hat kein Wort zu uns geredet. Pius IX. redet zu ewigem Angedenken; Pius IX. schließt die Constitution vom 18. Juli 1870 mit den Worten: „Wenn Jemand aber dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen sich vermessen sollte, der sei verflucht!" Er sagt nicht: wenn Jemand diesen Beschlüssen des Vaticanischen Concils widerspricht, sondern „Unserer (d. i. meiner) Entscheidung". Aber der römischen Curie ist es ganz recht, daß die deutschen Bischöfe die Gläubigen täuschen, als ob es sich um promulgirte Beschlüsse eines ökumenischen Concils handelte, da sie den Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit nur durch diese Unterschiebung einführen können. Die bisherigen Straffentenzen der Erzbischöfe von München und Köln und der Bischöfe von Breslau und Ermland werden alle motivirt durch die Verweigerung der Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanischen Concils; sie sind daher schon aus diesem Grunde formell null und nichtig, da Beschlüsse dieses Concils als solche nicht promulgirt sind. Das canonische Recht kennt noch keine Beschlüsse des Vaticanischen Concils, sondern nur päpstliche Constitutionen, welche darauf Bezug nehmen, sind juristisch und dogmatisch in Frage.

Der Papst selbst, Pius IX., hat zwei neue Dogmen über seine eigene Amtsperson, über göttliche

Prärogativen seines Amtes, formell aufgestellt, zu glauben befohlen und jeden Widersprechenden verflucht[1]). Und wenn der Inhalt dieser beiden Dogmen wahr sein sollte, so konnte auch er allein sie definiren; freilich hätte er zur Beglaubigung seines eigenen Zeugnisses nun Wunder wirken müssen; da er dies nicht vermochte, so wurde durch Blendwerk mit dem Scheine des allgemeinen Concils der Cirkelschluß verdeckt. War er unfehlbar, so war das Concil es nicht außer durch ihn; war er es nicht, so konnte das Concil ihn nicht dazu machen. —

§. 2.

Täuschungen.

Der erste Fuldaer Hirtenbrief.

Inwieweit die deutschen Bischöfe wissentlich Unterwerfung unter rechtsgültige Beschlüsse eines allgemeinen Concils statt unter die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 fordern, darüber mögen wir hier nicht urtheilen; aber daß sie der Meinung seien, selbst dem Concil und seinen Beschlüssen als solchen sich unterworfen zu haben, ist schwer zu glauben. Das Concil hat sie zu keiner Unterwerfung aufgefordert, die päpstlichen Nuntien, welche sie bedrängten, hatten vom Concil keinen Auftrag, die Drohungen, durch welche die Zögernden sich schrecken ließen, gingen nur vom Papste aus; dieser war der Drohende. Es muß den deutschen Bischöfen klar sein, daß sie nur päpstlichen Befehlen sich unterworfen haben. Wir fragen: aus welchen Beweggründen?

Daß die Mehrzahl der deutschen Bischöfe innerhalb eines Jahres in Beziehung auf Gottes Wort uns Nein und Ja gesagt, und zwar jedesmal mit heftigem Tadel, Ei-

1) Anathema sit, zu übersetzen: „Der sei verflucht!" ist durch päpstliche Approbation sanctionirt.

nige zuletzt auch mit den Strafen der sittlichen Verbrecher gegen Widersprechende, kann nicht bestritten werden. Ebenso gewiß ist, daß sie *vor* der Eröffnung des Concils in folgenschweren Täuschungen befangen waren, *während* des Concils daraus erwachten und mit ihrem Angstruf die Welt erfüllten, *nach* dem Concil aber sich alle Mühe gaben, den Gläubigen einzureden, sie hätten nur von einem solchen Angstrufe geträumt. Jene Täuschungen sind documentirt in dem Fuldaer Hirtenbriefe vom 6. September 1869, welchen 19 deutsche Bischöfe unterzeichnet haben. Dieses Schreiben hatte den Zweck, nicht bloß die „Beschuldigungen der Gegner der Kirche" zurückzuweisen, sondern auch die in Betreff des bevorstehenden Concils „selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche gehegten Besorgnisse" zu beseitigen. Prüfen wir es näher.

Der Papst hatte von dem allgemeinen Concil überschwengliche Verheißungen gemacht, als ob dasselbe mit Einem Schlage alle Uebel aus Staat und Kirche bannen und die Erde in ein Paradies umwandeln werde[1]). Richtig erkannten die Bischöfe, daß solche Ueberschwenglichkeit dem zur Kritik geneigten deutschen Geiste Argwohn erwecke. Sie lehnten daher die Auffassung ab, „als ob das Concil ein Zauberstab sei, um alle Uebel und Gefahren von uns hinwegzunehmen und mit einem Male das Angesicht der Erde zu verändern", und bezeichneten es nur als „das vorzüglichste Mittel, um die beseligende Wahrheit des Christenthums in ein helleres Licht zu setzen und sein heiliges Gesetz wirksamer in's Leben einzuführen."

Eine spezielle, concrete Aufgabe des Vaticanischen Concils kannten die 19 berufenen Bischöfe nicht, obgleich „Die Vorbereitung" darauf „ein Hauptgegenstand ihrer Berathungen" war; wenigstens wußten sie zur Beruhigung der Gläubigen eine bestimmte Vorlage nicht nahmhaft zu machen. *Ihre Beschwichtigungen bestanden daher nur in Negationen, und diese entsprangen aus Täuschungen.*

1) Vgl. Heft III dieser Broschüren §. 1.

Als diese Bischöfe ihren Hirtenbrief schrieben, war die Presse längst erfüllt von den Besorgnissen, das Concil solle nur dazu dienen, die Meinung der neuscholastischen Theologen von der päpstlichen Unfehlbarkeit und die alle moderne Cultur negirenden Sätze des Syllabus zu dogmatisiren. Die Bischöfe wiesen darauf hin, freilich ohne den Muth zu haben, die Sache beim Namen zu nennen; doch konnten sie nichts anderes meinen mit den Worten:

„So werden Befürchtungen laut, als ob das Concil neue Glaubenslehren, welche in der Offenbarung Gottes und in der Ueberlieferung der Kirche nicht enthalten sind, verkündigen und Grundsätze aufstellen könne und werde, welche den Interessen des Christenthums und der Kirche nachtheilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Civilisation und der Wissenschaft, so wie mit der rechtmäßigen Freiheit und dem zeitlichen Wohl der Völker nicht verträglich seien.“ Diese Worte bezog die ganze Presse, ohne ein Démenti zu erfahren, auf päpstliche Unfehlbarkeit und Syllabus. Die Bischöfe aber betheuerten mit Rücksicht darauf: „Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Concil eine neue Lehre aussprechen, welche in der heiligen Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten ist, wie denn überhaupt die Kirche, wenn sie in Glaubenslehren einen Ausspruch thut, nicht neue Lehren verkündet, sondern die alte und ursprüngliche Wahrheit in klares Licht stellt und gegen neue Irrthümer schützt.“ Mit derselben Entschiedenheit wiesen sie die Möglichkeit der Syllabus-Dogmen ab, unter der Versicherung: „Ueberhaupt wird das Concil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, als diejenigen, welche Euch Allen durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben sind, welche die christlichen Völker durch alle Jahrhunderte heilig gehalten haben, und auf welchen jetzt und immer das Wohl der Staaten, die Autorität der Obrigkeiten, die Freiheit der Völker beruht, und welche die Voraussetzung aller wahren Wissenschaft und Gesittung bilden.“ Ganz ohne Sorge waren sie nicht, trotz der zuversichtlichen Sprache, denn die Meisten von ihnen schickten im Geheimen ein vertrauliches Schreiben an den

Papſt, worin ſie ihn demüthig anflehten, die unliebſamen Lehren von dem Concil fern zu halten. So weit ſie es aber ehrlich meinten mit der beruhigenden Sprache, waren ſie in bitterer Täuſchung befangen; denn in Rom war Cardoni's Schrift über die Infallibilität ausgearbeitet, die dogmatiſche Commiſſion hatte mit allen gegen eine Stimme ihren Spruch für dieſelbe gethan, und die Sätze des Syllabus hatten bereits ihre poſitive Form. Während des Concils mußten dieſelben Biſchöfe erfahren, wie alle ihre Anſtrengungen gegen die unloyale Einbringung der Lehre von der päpſtlichen Unfehlbarkeit vergebens waren, und wie ihr Zeugniß, daß dieſelbe weder in der h. Schrift noch in der apoſtoliſchen Ueberlieferung enthalten ſei, daß es Millionen treue Katholiken gebe, denen ſie nicht „durch den Glauben und das Gewiſſen in's Herz geſchrieben" ſei, verachtet ja verhöhnt wurde.

In dem Fuldaer Hirtenbriefe hatten die Biſchöfe uns ferner geſagt: „Man geht noch weiter, man beſchuldigt den h. Vater, daß er, unter dem Einfluß einer Partei, das Concil lediglich als Mittel benutzen wolle, um die Macht des apoſtoliſchen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und ächte Verfaſſung der Kirche zu ändern, eine mit der chriſtlichen Freiheit unverträgliche geiſtliche Herrſchaft aufzurichten." Die Biſchöfe bedauern es, keine Worte zu haben, um über dieſe Läſterungen ihren „ganzen Schmerz" auszuſprechen. Um aber die Behauptung, der Papſt ſtehe unter dem Einfluſſe einer Partei, was ja im Laufe der Geſchichte ſehr oft vorgekommen iſt, als grundlos zu charakteriſiren, betheuern ſie: „Nichts iſt dem Weſen der katholiſchen Kirche ſo fremd und entgegengeſetzt als Parteiweſen;" und deshalb habe „der göttliche Heiland" „Einen zum Mittelpunkte der Einheit und zum Oberhirten Aller geſetzt." Daraus, auch ſelbſt das Letztere im ganzen Umfange zugegeben, folgte indeſſen nur, daß, wenn Pius IX. unter dem Einfluß einer Partei ſich befindet, dies dem Weſen der katholiſchen Kirche entgegengeſetzt iſt, und daß ein Papſt, welcher durch Unfähigkeit oder ſittliche Schwäche dem Parteiweſen verfällt, dadurch die katholiſche Kirche in Verwirrung bringt und ihr unendlichen Schaden zufügt. Eine Thatſache aber wird

durch theoretische Reflexionen nicht in Frage gestellt. Das erfuhren denn auch die Herren Bischöfe zu Rom, wo der Parteieinfluß, unter dem sie Pius IX. fanden, so drückend für sie wurde, daß wir von den Meisten der Unterzeichner des Fuldaer Hirtenbriefs bittere Klagen darüber vernommen haben, und wo sie bald merkten, was Piccirillo gelte, und daß das Winkelconcil der Civiltà catt. mächtiger sei als 100 Bischöfe der ersten und größten Diöcesen der Welt.

Aber sie tadelten damals in ihrer oberhirtlichen Sorge die beunruhigten Gläubigen noch mehr: „Man scheut sich nicht, das Oberhaupt der Kirche und den Episcopat mit Parteinamen zu belegen, welche wir bisher nur im Munde der erklärten Gegner der Kirche zu finden gewohnt waren. Demgemäß (!) spricht man denn auch ungescheut den Verdacht aus, es werde den Bischöfen die volle Freiheit der Berathung nicht gegeben sein, und es werde auch den Bischöfen selbst an der nothwendigen Erkenntniß und Freimüthigkeit fehlen, um ihre Pflicht auf dem Concil zu erfüllen; und man stellt in Folge davon sogar die Gültigkeit des Concils und seiner Beschlüsse selbst in Frage." „Wir wissen es auf das Bestimmteste, daß es der erklärte Wille des h. Vaters ist, weder der Freiheit noch der Zeit der Berathungen eine Schranke zu setzen, und das liegt auch in der Natur der Sache." Ja freilich liegt es in der Natur der Sache, aber der „erklärte Wille des h. Vaters" war Fiktion oder Lüge. Die Bischöfe wurden zu Rom arg enttäuscht; Fessel legte der h. Vater ihnen an; nichts von conciliarischer Freiheit, weder hinsichtlich der Anträge noch der Debatte — wirkliche Berathung, eigentliche Debatte wurde geradezu unmöglich gemacht. Keine Schranke der Zeit prophezeiten die Bischöfe, und mehr als ein halbes Hundert Redner wurde gewaltsam beseitigt, jeder auf's Wort Verzichtende von dem Präsidenten gelobt, die Juni- und Juli-Hitze zum Drängen benutzt, keine Bitte um Vertagung beachtet, damit man nur in Eile „die göttlichen Prärogativen" des Papstes als Dogmen feststelle zum bestimmten Termin. „Besonders, wo es sich um die ewigen Wahrheiten des Glaubens handelt, wird das Concil auch nicht das Mindeste beschließen, ohne zuvor

die Mittel der Wissenschaft und der reiflichsten Ueberlegung erschöpft zu haben," — so hatten uns die Bischöfe getröstet. Es ist wahr, daß die deutschen Bischöfe in einer besondern demüthigen Eingabe den h. Vater angefleht haben, er möge in Bezug auf seine göttlichen Prärogativen unerläßliche historische und dogmatische Fragen *erst* erörtern und die Mittel der Wissenschaft erschöpfen lassen; es ist ferner wahr, daß sie gegen die ordnungswidrige Einbringung der Unfehlbarkeitsfrage Protest erhoben haben, aber nur um immer wieder Enttäuschungen zu erleben und *keiner Antwort gewürdigt zu werden. Nichts von Erschöpfung der Mittel der Wissenschaft, nichts von der reiflichsten Ueberlegung.*

„Und was sollen wir zu jener so unwürdigen Verdächtigung sagen," fuhren damals die Bischöfe fort, „daß es den Bischöfen aus Menschenfurcht an der pflichtmäßigen Freimüthigkeit auf dem Concil gebrechen werde? Eingedenk des Gebotes unseres Herrn, gegen die nicht zu schelten, die uns lästern, wollen wir nur schlicht und einfach sagen: Die Bischöfe der katholischen Kirche werden auf dem allgemeinen Concile in diesem wichtigsten Geschäfte ihres ganzen bischöflichen Amtes und Wirkens *der heiligsten aller ihrer Pflichten, der Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben*, nie und nimmer vergessen, sie werden eingedenk des apostolischen Wortes: daß, wer den Menschen gefallen will, nicht Christi Diener ist; eingedenk der Rechenschaft, die sie bald vor dem göttlichen Richterstuhle ablegen müssen, keine andere Richtschnur kennen, als ihren Glauben und ihr Gewissen." Herrliches Versprechen, — aber *sie haben es nicht gehalten!* Wir rufen sie dafür zunächst vor dem Richterstuhl *der Kirche* (nach dem biblischen Sinne der Ecclesia) und dann fordern wir Genugthuung vor den Richterstuhle Gottes, an den sie selbst im Voraus appellirt haben. Sie haben sich ein in ihrem Apostolate beschlossenes göttliches Recht, *das des unbehinderten Antrags und des freien unbeschränkten Zeugnisses* gewaltsam nehmen lassen. Ein Hauptmotiv bei der Erwägung, ob sie der Wahrheit offenes Zeugniß geben und auch ihr göttliches

Recht wahren sollten, ist während des Concils immer die Rücksicht auf den h. Vater gewesen, den sie nicht „betrüben", am allerwenigsten zum Zorne reizen wollten. Mehrere von ihnen haben schließlich am 17. Juli 1870 in einer zur ewigen Schande derer, die in die Heimath zurückgekehrt, von der Wahrheit abgefallen sind, bleibenden Urkunde erklärt, daß „die kindliche Pietät und Verehrung ihnen nicht gestatte, in einer Sache, welche die Person Sr. Heiligkeit so nahe angehe, öffentlich und im Angesichte des Vaters" (d. h. nach der Schrift und der alten Kirche ihres Bruders) „Non placet zu sagen," mit andern Worten, ihrer „heiligsten Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben", ohne Menschenfurcht zu genügen. Sie haben einem Menschen gefallen wollen, und aufgehört, Diener Christi zu sein; sie haben durch das Ansehen der Person sich abschrecken lassen, das Evangelium vor Fälschung, ihre beunruhigten Gläubigen vor der Aufdrängung eines andern Evangeliums als dasjenige, welches ihnen allen „durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben" war, zu schützen. Und doch haben sie noch mehr gethan, als diejenigen Bischöfe der Opposition, welche nach der Abstimmung am 13. Juli sofort abreisten, ohne sich in Betreff der feierlichen Sitzung überhaupt zu erklären.

Die Bischöfe zu Fulda hatten schließlich auch prophezeit: „Wie Petrus und die Apostel auf dem ersten Concil zu Jerusalem nur einer Meinung waren und nur eine Sprache führten, so wird es auch heute der Fall sein, und es wird der ganzen Welt offenbar werden, daß, wie in der ersten Christengemeinde, so auch heute noch in der katholischen Kirche Alle eines Herzens und einer Seele sind." Welche Unkenntniß der kirchlichen Situation, welche Täuschung! Zu Rom fanden diese Herren Bischöfe diametral entgegengesetzte Meinungen und babylonische Sprachverwirrung. Es ist der ganzen Welt offenbar geworden, daß die Bischöfe nicht eines Herzens und einer Seele sind, weder untereinander noch mit dem Papste; es existirt vielmehr nur die äußere Einheit durch Befehl und Gehorsam bis zum Opfer des Verstandes. —

§. 3.

Verschämter Abfall.

Der zweite Fuldaer Hirtenbrief.

Die Befürchtungen und Besorgnisse, welche auch „warme und treue Glieder der Kirche" vor dem Concil hegten, hatten während desselben sich nur zu begründet erwiesen. Keine Freiheit, keine Glaubenseinheit; Parteiwesen, Glaubensneuerung unter Vernichtung der Traditionsregel — Drohung und Zwang gegen diejenigen warmen und treuen Söhne der Kirche, denen die neuen Dogmen nicht „durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben" waren: dies waren die Concils-Erlebnisse der Oppositions-Bischöfe. Sie mochten nicht ohne Zagen in ihre Diöcesen zurückkehren. Das Bedürfniß solidarisch mit- und füreinander zu stehen und zu fallen, wurde von den Besten lebhaft empfunden. Auf Anregung des Erzbischofs Haynald verabredete die bei ihrem Non placet beharrende Minorität vor ihrer Abreise von Rom, auch in der Heimath den Concilbeschlüssen gegenüber „nur gemeinschaftlich weitere Schritte zu thun". Dies hat der Erzbischof Scherr der theologischen Fakultät zu München mitgetheilt, einzelnen Mitgliedern derselben wurde es auch von dem Bischofe von Augsburg bekräftigt. Der Bischof von Ermland berief sich darauf, als er zögerte, der Einladung nach Fulda zu folgen. „Aus den Briefen eines deutschen und eines ausländischen Bischofs ist die nämliche Thatsache konstatirt[1])." Der Fürstbischof von Breslau sagte es dem Verfasser dieser Schrift am 30. Juli 1870, um ihn zu bestimmen, von seinem wissenschaftlichen Vorgehen gegen die Vaticanischen Decrete abzulassen, indem die verabredete gemeinschaftliche Aktion der Oppositionsbischöfe noch Alles gut

1) Diese Angaben sind entnommen aus der „Oeffentlichen Antwort des Professors Dr. Friedrich auf seine Excommunication durch den Herrn Erzbischof von München-Freising". 27. April, 1871. Beil. zur Augsb. Allg. Zeitung 3. Mai 1871.

machen könnte, wenn nur die Gelehrten nicht störend eingriffen. Damals war es aber schon schwer für einen deutschen Gelehrten, jenen Bischöfen, welche mit ihrem Zeugniß der Wahrheit vor dem Ansehen der Person scheu zurückgewichen, noch das unerschütterliche Vertrauen zu bewahren, ihnen alle Verantwortung zu überlassen und die Erfüllung der eigenen Pflicht für überflüssig zu halten, wenngleich noch nicht vorauszusehen war, daß Minoritätsbischöfe zu Fulda protokollarisch erklären würden, sie wüßten nichts von jener Verabredung. Sie bestand, aber sie wurde nicht gehalten.

Die Opposition entbehrte von Anfang an der völlig selbstbewußten und entschlossenen Führung. Die Führer bauten mehr auf die Zahl der Köpfe als auf die Intelligenz, auf den Charakter und vor Allem auf die Macht der Wahrheit. Daher nahmen sie unklare und unzuverlässige Elemente auf, welche ihre unüberwindliche Schwäche waren und faktisch in jedem entscheidenden Momente, wo eine wahrhaft apostolische That die Kirche gerettet hätte, die Energie lähmten und die schwächlichen und verderblichen Halbheiten bewirkten. Männer, wie der Erzbischof Melchers von Köln und der Mainzer Bischof von Ketteler, deren innerstes Interesse notorisch das jesuitisch-ultramontane von jeher gewesen, hätten nie bei den apostolisch gesinnten Bischöfen, die nichts zu suchen gedachten, als das was Jesu Christi ist, Vertrauen finden sollen. Konnte denn z. B. ein besonnener Mensch glauben, daß es dem Freiherrn von Ketteler voller Ernst sei mit der Opposition gegen das Jesuitenwerk, während er im Hause der Jesuiten Gastfreundschaft genoß? Wie diese Gesellschaft sich mit der Kirche identificirt und in ihrer seltsamen Demuth den Namen Jesu vor allen andern Christen für sich in Anspruch nimmt, so ist ihnen auch Widerspruch gegen ihr Werk gleichbedeutend mit Antichristenthum. Sie glauben das Recht zu haben, sich Jesu Wort anzueignen: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.“ Und da sollte Freiherr von Ketteler das Privilegium gehabt haben, an ihrem Tische zu sitzen, mit dem Gedanken beschäftigt, ihr Werk zu zerstören? Wie viele Privilegien er als der ächte Jun-

ker unter den deutschen Bischöfen auch für sich in Anspruch nimmt: dieses konnte ihm nimmermehr gewährt werden. Nichts mochte den Jesuiten lieber sein als Männer dieser Art im Schooße der Opposition. Denn ohne daß gerade ein bewußter Verrath dazu nöthig war, erfuhren die Klugen nun leicht die Absichten der mächtigsten Bischöfe, und war es ihnen immer möglich, durch unbewußt ihren Zwecken dienende Mittelspersonen die Opposition zu Compromissen zu verleiten und jeden entscheidenden Schritt, welchen 20 der Wahrheit allein zugewandte Bischöfe mit Erfolg hätten thuen können, zu verhindern.

Wer die heterogene Zusammensetzung der Opposition kannte, die schon gleich nach dem 13. Juli 1870, als die verwegene Entschlossenheit der Curie, über 88 Non placet, d. h. über die Stimme der Mehrheit der Katholiken der civilisirten Nationen zur Tagesordnung überzugehen, bemerkt wurde, zerbröckelte, indem die Einen sich schleunigst aus dem Staube machten, ohne an der weiteren Entscheidung irgend Antheil zu nehmen, Andere, wie Ketteler und Melchers, sich offen trennten, — der konnte keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß jene Verabredung, in der Heimath auch nur gemeinschaftlich zu handeln, nicht gehalten werden würde.

Freilich dachte man nur daran, daß jeder einzelne Bischof, in seine Diöcese zurückgekehrt, der alten Gewohnheit, Rom's Befehle knieend zu empfangen, wieder anheimfallen, im Stillen sich unterwerfen, und nach der in Fulda am 6. September 1869 geführten Sprache einstweilen geschämig im Verborgenen sich halten werde, wenigstens bis die Exemplare des ersten Fuldaer Hirtenbriefs seltener geworden. Daß aber, noch eh' ein Jahr vergangen nach dem ersten Hirtenschreiben, nämlich Ende August 1870, eine Anzahl der deutschen Oppositionsbischöfe in Gemeinschaft mit Bischöfen der Majorität, mit bereits Abgefallenen, mit solchen, die nicht beim Concil gewesen und mit zwei neugewählten, die noch nicht geweiht waren, wiederum in Fulda sich einfinden würde, um das Gegentheil des vorjährigen Briefes und das Gegentheil der Erlebnisse in Rom zu behaupten, und zwar mit einer öffentlichen Ansprache an den Clerus und

die Gläubigen ihrer deutschen Diöcesen, das hatte man doch nicht erwartet. Bemerkenswerth war, daß die eben erst präconisirten und noch nicht geweihten Bischöfe von Münster und Speyer sich zu dem unrühmlichen Akte drängten; die Staatsregierungen Preußens und Baierns konnten daraus entnehmen, wie ihr Rath zur Ausübung der Kronrechte, selbst als sich das Staatsgefährliche des Ultramontanismus bereits so nachdrücklich kund gab, noch immer kein glücklicher war. Daß die Bischöfe von Paderborn, Regensburg und Eichstätt und der Erzbisthumsverweser von Freiburg i. Br. wieder dort erschienen, wo sie am 6. September 1869 einen Hirtenbrief unterzeichneten, in welchen sie, wie ihr Benehmen während des Concils gezeigt, einen Sinn hineinlegten, von dem sie wußten, daß das ganze gebildete Deutschland ihn nicht herauslesen würde, vielmehr das Gegentheil, war kühn, aber nach unsern Erfahrungen auf jener Seite nicht zu verwundern; auch das Auftreten eines Melchers und v. Ketteler war begreiflich. Die Bischöfe von Culm, Limburg und Fulda ferner, so wie der Propst der Armee (Bischof i. p.) und der damals schon kranke Bischof von Hildesheim können bei dem geistigen Kampfe kaum in Betracht gezogen werden. Aber dem Erzbischof von München und den Bischöfen von Augsburg, Trier und Ermland hätten wir damals doch mehr Achtung vor den gebildeten Katholiken Deutschlands noch zugetraut. Wahrscheinlich wurde mit Rücksicht auf ihre peinliche Lage die verschämte Form des Hirtenbriefs vom Ende August 1870 beliebt, worin bekanntlich der Inhalt der Vaticanischen Decrete, auf welche sie die Gläubigen verpflichten, noch verschwiegen wird.

Dieser zweite Fuldaer Hirtenbrief, von 17 Bischöfen unterzeichnet, ist ein überaus mattes Schriftstück ohne Saft und Kraft, ohne Licht und Wärme, ohne Klarheit und Wahrheit. Die Unterzeichner sind für ihr Thema offenbar nicht begeistert, ja ohne eigene lebendige Ueberzeugung. Sie haben noch nicht den Muth den Gläubigen unter Androhung des Verlustes der Seligkeit zu sagen: Ihr müßt nun glauben, daß die Lehre vom Universal-Episcopat, wonach der Papst in allen Diöcesen die ordentliche Regierungsgewalt,

die eigentlich bischöfliche Jurisdiction besitzen soll, ein von Gott geoffenbartes Dogma sei, obgleich der römische Papst Gregor der Große eben diese Lehre einen gottlosen Greuel, eine Blasphemie genannt hat! Sie wagen noch nicht, es auszusprechen, daß der Papst schon früher das unfehlbare Lehramt allein, ohne die Zustimmung der Kirche, ausgeübt habe, sondern sie schreiben mit unmännlicher Verhüllung der Sache:

„So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt (das von Christo eingesetzte) auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, so wie die Wahrheit erklärt und festgestellt."

Was lehren die Herren Bischöfe uns nun mit den Worten: „bald ohne dieselben?" Wie hat denn das unfehlbare Lehramt „ohne dieselben" „aufgedeckt, zurückgewiesen, erklärt und festgestellt?" Das unfehlbare Lehramt kann sich doch nur so äußeren durch ein Organ: welches war nun das Organ, wenn es die größeren Versammlungen, nämlich die allgemeinen Concilien, nicht waren? Sie wollen uns ja belehren: aber Belehrung, zumal in so schwierigen Dingen, ist nur durch klare und bestimmte Begriffe möglich.

Ferner reden sie von dem „Einen kirchlichen Lehrkörper," sagen aber kein Wort davon, daß es nach dem 18. Juli 1870 nur noch Einen kirchlichen Lehrer statt des bisherigen kirchlichen Lehrkörpers geben soll. Warum verkünden sie den Gläubigen in ihrem zur Belehrung bestimmten Hirtenbriefe nicht einfach und nackt, „es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheißene Unfehlbarkeit besitze, und daß deshalb seine derartigen Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche?" Für ein „Zusammenwirken" der Bischöfe mit dem Papste „zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen" ist hiernach doch wahrlich weder

eine Nothwendigkeit noch Raum übrig. Warum gestehen die Bischöfe nicht demüthig, daß sie selbst in Glaubens- und Sittenlehren keine Stimme mehr haben, sondern gefragt oder ungefragt den Cathedralsprüchen des Papstes gehorchen müssen wie der geringste Gläubige? Ihre Lehrautorität reicht eben noch so weit als ihre Auffassungskraft bei Lesung päpstlicher Decrete, die in Professor Hergenröther größer ist als in allen deutschen Bischöfen zusammen; denn dieser kann an der Hand der bewährten Theologen nachweisen, daß in den feierlichsten Cathedralbullen gar kein Cathedralspruch für den Glauben oder die Sitten enthalten ist, und daß hinwiederum das unscheinbarste Breve voll von irreformabeln Sprüchen ist[1]).

Männliche Gradheit und Klarheit ziemt vor Allem den Herolden des Evangeliums und fordern mit Recht von ihnen die Gläubigen. Auch diesen gegenüber sind die Bischöfe verantwortlich. Aber Gradheit und Klarheit sind bedingt durch Wahrheit und Wissenschaft[2]).

Wie wir Katholiken das Unglück haben, in der Zeit einer großartigen welthistorischen Krisis, in welcher die Culturvölker der Erde in neue Bahnen treten, einen Papst an der Spitze der katholischen Kirche zu sehen, welcher an gänzlichem Mangel aller theologischen Bildung in der Reihe seiner Vorgänger verhältnißmäßig Wenige seines Gleichen finden dürfte, der für die Prüfung der ihm zur Unterschrift vorgelegten dogmatischen Decrete nach eigenem Geständnisse als das vorzüglichste Mittel das Abbeten eines Ave Maria's betrachtet, der aber dabei von einer unerhörten Leidenschaft, neue Dogmen zu definiren, beherrscht wird und dadurch den Jesuiten als Werkzeug für die sog. Dogmatisirung neuscholastischer Schulmeinungen anheimgefallen ist: so sind wir nicht minder, — Dank der Allmacht der Jesuiten in der römischen Curie und der viel-

1) Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht ꝛc. von Vering. 1871. II. Heft. S. CXIII.

2) Wir werden sehen, wohin die einzelnen deutschen Bischöfe sich verirren, wenn sie wissenschaftliche Beweise für die Vaticanischen Decrete versuchen.

jährigen Unfähigkeit der deutschen Staatsregierungen in der Behandlung kirchenpolitischer Dinge — mit Bischöfen beschenkt, welche für die kirchlichen und Cultur-Fragen der Gegenwart wie für die göttlichen Ideen des Evangeliums nach ihrer biblischen Reinheit und Klarheit kein Verständniß haben. Das allein erklärt den zweiten Fuldaer Hirtenbrief.

Die 17 Autoren dieses seltsamen Schreibens wollen den Gläubigen einreden, alle die ernsten Bedenken und Kritiken in Betreff der Vaticanischen Bischofsversammlung machten sich nur „in unbefugter Weise" geltend. Wie der Papst Pius IX. nur so glaubte mit dem äußeren Scheine der Gesetzlichkeit seinen Universal-Episcopat und seine Unfehlbarkeit der katholischen Christenheit aufdrängen zu können, daß er diese Prätensionen als Zweck des Concils bei der Berufung verheimlichte und während der Versammlung den Bischöfen über die Verhandlungen und Alles, was damit zusammenhing, Stillschweigen auferlegte, (wobei diese nicht einmal fragten, woher er denn das Recht dazu habe): so meinten auch unsere Bischöfe sich nur durch Heimlichkeiten und durch Zurückweisung jeder Einsprache und Kritik, als wäre diese „unbefugt", vor der vernünftigen Welt retten zu können. Und allerdings gibt es keine andere Rettung für sie; — wenn diese nur eine wäre! — Sie sagen den Gläubigen also nicht etwa: „Alles prüfet, was gut ist, behaltet" (1. Thess. 5, 21); diesen Ausspruch notiren sie durch ihre Forderungen thatsächlich als die größte Ketzerei. Sie setzen voraus, ihre grundlose Erklärung, daß die Vaticanische Bischofsversammlung „ein rechtmäßiges allgemeines Concil" sei, müsse von den Gläubigen selbst als unfehlbar angenommen werden, und fügen deshalb die Mahnung bei: „Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils" (die nämlich als solche gar nicht promulgirt sind) „beistimmen, ermahnen wir als Euere von Gott" (soll heißen: vom Papste) „gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten Euch in der Liebe zu Euren Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Ge-

hör schenket.“ Wahrhaftig, so heißt es: „kein Gehör schenket!“ Also: Nichts prüfen sollen die Gläubigen, sondern die Ohren zuhalten, sobald sie das bischöfliche Wort eingelassen, welches eine vernünftige Prüfung in diesem Falle nicht verträgt, — die Ohren zuhalten, zumal wenn die dem vernünftigen Ohre so durchdringende Stimme der Wissenschaft sich erhebt und vernommen werden will: das ist die Mahnung! Wie der Papst den Bischöfen bedeutet: Ich brauche das Traditionsbewußtsein Eurer Kirchen nicht mehr, nicht Euer Glaubenszeugniß, nicht Euer Votum, denn meine Aussprüche, die ich als Hirt und Lehrer aller Christen zur Verpflichtung der ganzen Kirche thue, sind „aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche irreformabel,“ so sagen ihrerseits wieder die Bischöfe den Priestern und Laien: Wir bedürfen Eurer theologischen Kenntnisse, Eurer Wissenschaft und Eures Rathes nicht, vielmehr verachten wir die Stimme der Vernunft und Wissenschaft als „unbefugt“ und sind sehr zornig über sie; — habt Ihr unser Wort gehört, geliebte Seelen, dann haltet fest die Ohren zu, von welcher Seite auch zu Euch geredet wird! Diese Bischöfe haben von ihrem Standpunkte aus Recht; denn sie ergreifen das einzige Mittel, welches es gibt, um dem Unvernünftigen bei der Menge Geltung zu verschaffen, — so lange nämlich die Menge nicht erfährt oder nicht begreift, daß die Autorität der Diöcesanbischöfe in der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 vernichtet ist.

Vernunft und Wissenschaft entgegen und im Widerspruche mit der h. Schrift und der konstanten Lehre der Kirche ist es nämlich, was die 17 Bischöfe in ihrem Hirtenschreiben zur „Belehrung“ der Gläubigen sagen. Hätten wir es nicht in amtlichen Blättern gelesen, — wir würden an eine Mystifikation glauben.

Es heißt: „Diese Entscheidungen“ (durch die allgemeinen Concilien) „haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deshalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Ent-

scheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des h. Geistes unterworfen, und sie mit zweifelloser Gewißheit für wahr gehalten. Sie haben dies gethan, nicht etwa weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher Erfahrung, nicht weil Manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammen kamen und so gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und deshalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiß ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchst möglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das Alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Akt des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, daß Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt."

Diese Belehrung will keine wissenschaftliche sein, sondern eine autoritative, eine „befugte"; sie geschieht behauptungsweise. Die Unbeholfenheit der theologischen Sprache ist aber doch zu groß, als daß sie hierdurch volle Entschuldigung finden könnte. Was ist das z. B. für eine wunderliche Ausdrucksweise, daß „Entscheidungen" einen übernatürlichen Beistand haben, der sie vor Irrthum bewahrt? Indessen das ist Kleinigkeit gegenüber den sachlichen Verstößen. Es handelt sich objectiv um die Glaubwürdigkeit conciliarischer Entscheidungen, und dem entsprechend subjectiv um die Glaubensmotive für den einzelnen Katholiken. Beides vermischen die Bischöfe, und um die Confusion so vollständig zu machen, daß kein einfach gebildeter Leser mehr im Stande ist, einen klaren Gedanken

aus jenen hochklingenden Sätzen zu gewinnen, so lassen sie den „übernatürlichen Akt des Glaubens", den sie nur nach seinem Objecte, nicht zugleich auch, wie die Theologen sonst thun, nach seinem Ursprunge charakterisiren, auf einem göttlichen Grunde „ruhen", ohne zu zeigen, wie der Mensch zu diesem Grunde gelangt, was doch für die Belehrung hier die Hauptsache war. Ein übernatürlicher Akt des Glaubens ist diejenige Leistung, welche die dem Papste unter allen Umständen, auch gegen das canonische Recht, gehorchenden Bischöfe in Bezug auf die in der Sitzung eines Bruchtheils der Vaticanischen Bischofsversammlung am 18. Juli 1870 promulgirten päpstlichen Decrete von den Gläubigen fordern müssen. „Uebernatürlich" nennt die theologische Sprache diesen Glaubensakt aber nicht bloß, weil der Mensch durch denselben die Wahrheit auf das Zeugniß Gottes hin ergreift, sondern auch, weil er dies mit seinen natürlichen Geisteskräften allein nicht vermag, vielmehr das volle Vermögen dazu durch die göttliche Gnade empfängt.

Die Worte der 17 Bischöfe: „Dieser ruht u. s. w. selbst" sind nun aber, abgesehen von der Einseitigkeit, höchst unglücklich gewählt. Ein Akt als solcher „ruht" nur, wenn er aufhört; er selbst ist wesentlich Bewegung. Oder meinen die Bischöfe, der übernatürliche Akt des Glaubens sei ursprünglich in der Wahrhaftigkeit Gottes selbst beschlossen wie in seiner Potenz? Das wäre pantheistisch. Doch soll wohl nur damit gesagt sein, die Wahrhaftigkeit Gottes werde dem Menschen zum Beweggrunde für den Glaubensakt. Aber hier stehen wir vor einer Verwechselung und Begriffsverwirrung, bei welcher wir nur die traurige Alternative haben zwischen grober Unwissenheit, welche bei Bischöfen in diesen Dingen unentschuldbar wäre, und absichtlicher Täuschung und Irreleitung der Gläubigen, welche noch schlimmer sein würde. Wir entscheiden nicht, und wollen Jedem dankbar sein, der uns eine dritte, den Bischöfen günstige Erklärung nachweist. Daß der Beweggrund für den Glauben an die übernatürlich geoffenbarte Wahrheit „immer ganz und allein die Wahrhaftigkeit Gottes selbst" sei, ist von den Theologen und auch

von der Kirche stets nur in dem Sinne behauptet worden, daß einmal die philosophischen Gründe und das hierauf sich stützende menschliche Zeugniß nicht in Betracht komme, da es lächerlich wäre, die Wahrhaftigkeit Gottes hierdurch verstärken zu wollen, dann aber auch die volle vernünftige Einsicht in den Glaubensinhalt, d. h. die Erkenntniß der Evidenz der Sache nicht vor der gläubigen Annahme zu fordern sei, da bezüglich des geglaubten Objectes das Credo, ut intelligam, ich glaube, damit ich Einsicht, inneres Verständniß des Gegenstandes gewinne, seine Geltung habe. Aber was thuen jene 17 Bischöfe? Sie wollen damit die Traditionsregel beseitigen, das Traditionszeugniß der Bischöfe auf dem allgemeinen Concil als überflüssig für das Glaubensmotiv erweisen: und das ist unerhört, das ist im Widerspruche mit jener theologischen Terminologie und der Kirchensprache, mit der Geschichte der Kirche und vor Allem mit der Freiheit des Glaubens und seinem Werthe vor Gott. Sie haben zwei Momente, die scharf unterschieden werden müssen, nicht unterschieden, sondern konfundirt. In Beziehung auf Lehren, welche 1870 Jahre nicht formelle Dogmen der katholischen Kirche waren, muß man erst erkennen, ob sie von Gott übernatürlich geoffenbart also Gottes Wort sind, oder nicht, und im ersteren Falle folgt dann der Glaube an ihre ewige Wahrheit einzig und allein auf Grund der göttlichen Wahrhaftigkeit. Nur über den ersten Punkt, ob die Lehren, der Papst sei der Universalhirt mit wahrhaft bischöflicher Jurisdiction über jeden Christen, und seine unter bestimmten Bedingungen erlassenen Decrete seien aus sich selbst, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche irreformabel, weil unfehlbar, von Gott geoffenbart seien, ob also für ihre ewige Wahrheit Gottes Wahrhaftigkeit selbst einstehe — nur hierüber ist der Streit. Und in dieser Beziehung ist es allerdings von der größten Wichtigkeit, ob die conciliarisch versammelten Bischöfe das Wort Gottes kannten und „glaubhafte Zeugen seines Inhalts“ auf dem Concil waren, oder nicht. Dies leugnen, heißt das Traditionsprinzip der Kirche umstoßen.

Wir können uns hier nicht deutlich genug ausdrücken. Die Sache ist diese.

Die 17 Bischöfe lassen in ihrer Beweisführung zur „Belehrung" der Gläubigen sich eine unfeine Unterschiebung zu Schulden kommen. Die Gläubigen sind beunruhigt in Betreff der Frage nach der Gültigkeit der Beschlüsse der Majorität des Vaticanischen Concils, welche Pius IX. von derselben extrahirt und dann in Form päpstlicher Decrete als Glaubensgesetze mit der Androhung des Fluches über Diejenigen, welche sich denselben nicht unterwerfen, verkündet hat. In dieser Beunruhigung, welche zu vielseitigen Forschungen Anlaß gab, ist die allgemeine Frage aufgetaucht, in welchem Falle und unter welchen Bedingungen überhaupt großen Bischofsversammlungen der Beistand des h. Geistes zugesichert sei, so daß für die Beschlüsse in Glaubens- und Sittenlehren das Eintreten der Wahrhaftigkeit Gottes also deren Irrthumslosigkeit angenommen werden müsse. Die Bischöfe zu Fulda geben sich nun den Schein, als wollten sie diese Bedingungen und damit zugleich die Kriterien eines wahrhaft ökumenischen Concils angeben und mit Beziehung auf das Vaticanische Concil und die Decrete vom 18. Juli 1870 die Gläubigen darüber belehren. Denn sie motiviren ihre „Worte der Belehrung", und namentlich, daß sie dieselben „gemeinsam und feierlich" an die Gläubigen richten, durch „die vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Concil verbreitet worden sind und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen". Dann folgt die bereits mitgetheilte Belehrung, und es wird fortgefahren: „Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige" u. s. w. Sie scheinen also die Gründe anführen zu wollen, warum die Gläubigen aller Zeiten die Entscheidungen allgemeiner Concilien als unfehlbar angenommen, d. h. warum sie geglaubt, daß dafür die Wahrhaftigkeit Gottes einstehe. Allein in der That charakterisiren sie nun statt dessen die ganze Thätigkeit der Bischöfe auf dem Concil als eine für die Sache völlig unerhebliche, indem sie überdies menschliche Erkenntniß und Glaubenszeugniß wie

Gleichartiges nebeneinanderstellen und als gleich ungenügend bezeichnen. Wozu? Man sollte meinen: zu einer unfehlbaren Entscheidung eines Concils und zur Ueberzeugung der Gläubigen, daß die Wahrhaftigkeit Gottes für deren Inhalt eintrete; dies fordert der Zusammenhang. Aber die Bischöfe sagen: zu einem „übernatürlichen Akt des Glaubens!" Das ist eine folgenschwere Unterschiebung. Das weiß ja jedes Kind im ersten Jahre des Christenlehr-Unterrichts, daß wenn Etwas auf Gottes Wort zurückgeführt ist, die Wahrhaftigkeit Gottes für den Glauben an die Wahrheit desselselben immer und allein genügt. Aber der Zurückführung der „göttlichen Prärogativen" des Papstes auf Gottes Wort weichen die Herren Bischöfe eben aus. Doch halten wir sie noch fest in ihrer Argumentation; wir wollen die „Belehrung" uns gründlich aneignen.

Sie confundiren so sehr das Traditionszeugniß der Gesammtkirche in ihrer legitimen Repräsentation mit der „menschlichen Erkenntniß aller Welttheile", daß sie eine Steigerung zu haben meinen in den Worten: „Dieser (der übernatürliche Akt des Glaubens) ruht niemals auf dem Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte." Zeugniß über die durch Tradition unserer jetzigen Generation bewahrten und vermittelten christlichen Offenbarungswahrheit, um welche es auf dem allgemeinen Concil sich handelt, können aber die Juden, die Muhammedaner und die heidnischen Völker, d. h. etwa tausend Millionen Menschen, auch deren beste und edelste Vertreter, überhaupt nicht ablegen. Wo ist da die Steigerung? Indem sie nun aber trotz ihrer Uebertreibung auf das Zeugniß des ganzen Menschengeschlechts, welches allerdings auch die Gesammtkirche in sich faßt, gar keinen Werth legen bei der Constatirung der Offenbarungswahrheit für unsere Erkenntniß und für unseren Glauben an das Faktum, daß in dem concreten Falle die Wahrheit durch Gottes Wahrhaftigkeit verbürgt sei, leugnen sie das von der Kirche als unantastbar hingestellte Tradi-

tionsprinzip. Es wurde ja von je her unweigerlich angenommen, daß der Consensus, die Uebereinstimmung und dadurch bedingte Zustimmung (beides liegt in dem lateinischen Worte consensus) aller Kirchen und repräsentativ das übereinstimmende Zeugniß des Gesammt-Episcopats darin, daß Etwas immer, überall und von Allen geglaubt worden sei und geglaubt werde, den apostolischen und damit den göttlichen Ursprung verbürge, also die Gewißheit gebe, daß die göttliche Wahrhaftigkeit dafür einstehe. Die Bischöfe sagen nun: Nein, dies allgemeine Zeugniß ist Nichts und wäre Nichts, wenn auch noch das Zeugniß der besten und edelsten Vertreter von 1000 Millionen Juden, Muhammedanern und Heiden dazu käme, — welcher Zusatz freilich von ihrem dogmen-historischen Verständnisse eine höchst ungünstige Vorstellung gibt.

Wenn die 17 Bischöfe ihre Gläubigen belehren wollten, so mußten sie vor Allem ihnen den Synergismus, das organische Ineinander- und Zusammenwirken göttlicher und menschlicher Thätigkeit auf dem Concil näher bestimmen und erklären:

1) welche den Gläubigen erkennbare positive Wirksamkeit der Bischöfe wesentlich und nothwendig ist, damit der göttliche Beistand gewiß sei, und
2) wie denn Gott „in übernatürlicher Weise mitwirke", — ob negativ oder positiv, ob Er die als möglich doch einzuräumende Unwissenheit einer zufälligen Majorität aus Nichtbischöfen, Schattenbischöfen und Italienern positiv (durch Inspiration) supplire; ob Er Leidenschaften der Einzelnen (wie sie Stroßmayer und anderen wahrheitliebenden Bischöfen gegenüber sich zeigten) direkt oder indirekt unschädlich mache, — auch Stellengier, Titelsucht, Neid, Haß, Schmeichelei, Furchtsamkeit und Feigheit, moralische Schwäche jeder Art, deren Möglichkeit bei Bischöfen weder durch theoretischen noch durch historischen Beweis bestritten werden kann; ob Er bei dem Vaticanischen Concil z. B. auch nur verhindern konnte, daß

die intelligenteſten und mannhafteſten Biſchöfe, welche zuletzt, am 17. Juli 1870 noch ſchriftlich ihr Non placet wiederholten und auch in Zukunft, wenn ſie bei einer feierlichen Sitzung erſchienen, wiederholen zu müſſen verſicherten, in die Verrirrung geriethen, ſich als „Söhne“ des Papſtes zu betrachten, während ſie nach göttlicher Anordnung ſeine „Brüder“ ſind [1]), — ob Er alſo verhüten konnte, daß dieſe in der Erkenntniß ihrer Würde irrenden Biſchöfe durch ihre der Offenbarung widerſprechende „filiale Pietät“ gegen den Erſten ihrer Mitbrüder, gegen den ſie nur „brüderliche“ Verehrung haben durften, eingeſchüchtert es nicht wagten, dem nach menſchlich erdachten vorgeblich „göttlichen Prärogativen“ begehrenden Papſte von Rom in's Angeſicht (vgl. Gal. II, 11.) zu ſagen, daß er zu tadeln ſei, und daß ihnen die geoffenbarte Wahrheit, das Wort Jeſu Chriſti, das Evangelium, an welchem kein Engel freveln dürfe, lieber ſei als ſein Wohlgefallen, wodurch großes Unheil von der Kirche abgewandt worden wäre; ob Er andrerſeits auch den Zorn der Cardinäle Bilio und Capalti, welche die Beſten der Biſchöfe lärmend und läutend unterbrachen und an der vollſtändigen Zeugnißablegung hinderten, hätte bändigen und in der Wirkung paralyſiren können u. dgl. m.

Die 17 Biſchöfe hätten bedenken ſollen, daß die Völker zum Mannesalter heranreifen, daß ihre Cultur nicht, wie Pius IX. ſo oft geſagt hat, dem Geiſte der Bosheit zuzuſchreiben iſt, daß ſie das von Gott verliehene Recht des Gedankens als ein unveräußerliches ſich wahren und daher in ihren heiligſten Angelegenheiten mit myſtiſchen und ſog. ſalbungsvollen Redensarten ſich nicht abfinden laſſen. Dieſe Biſchöfe müſſen ſich nun in das Unglück ſchicken, daß man über ihre in ſo ernſter und vielentſcheidender Stunde an die Gläubigen von Oben herab gerichteten Worte — nachdenkt.

1) Der Apoſtel Paulus würde Denjenigen wohl für wahnſinnig gehalten haben, der ihm zugemuthet hätte, den Petrus „Vater“ zu nennen. Vgl. I. Cor. 1. und Gal. 1 und 2.

Die Wahrheit ist Licht, sie fordert Verstand und nicht das Opfer des Verstandes.

Die Jedem, der den Bildungszustand unserer heutigen Bischöfe und zugleich die unermeßlichen Fortschritte der Wissenschaft und Cultur einigermaßen kennt, gewiß sehr sonderbar erscheinende Zumuthung, in einer solchen Bischofsversammlung „gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigt" sehen zu sollen, wollen wir hier weiter nicht besprechen.

Eines aber kann hier nicht verschwiegen werden, was dem Leser einen überaus peinlichen Eindruck macht, daß nämlich Alles, was die 17 Bischöfe von dem Vaticanischen Concil sagen, durch einen Zug der Unwahrheit charakterisirt ist.

Daß die allgemeinen Concilien Formen seien, durch welche der h. Geist, der Geist der Wahrheit sich unfehlbar wirksam erweise, ist ein Satz, der nicht von den Päpsten zuerst aufgestellt worden ist. Derselbe ging aus der Verehrung der Gemeinde gegen die großen Synoden hervor, aus der Menge der Gläubigen, wurde von den byzantinischen Kaisern zum Motive ihrer den Glauben betreffenden Gesetzgebung genommen, von Clerus und Volk gegen Glaubenszwang, den mächtige Hierarchen üben wollten, als Schild gebraucht, und war namentlich den Päpsten von Rom nur dann genehm, wenn sie eben die Macht hatten, eine Bischofsversammlung unter dem Titel eines allgemeinen Concils zu beherrschen, wie einige Male im Lateran, zu Florenz und sonst. Im 15. Jahrhunderte, als bei der Zerrissenheit des römischen Papstthums die Einheit der Kirche innerlich erstarkte und in großartigen Concilien sich zu offenbaren begann, versuchten die römischen Curialisten wieder den Glauben an die Unfehlbarkeit der ökumenischen Synoden zu erschüttern; da aber im 16. Jahrhunderte das romanisch zusammengesetzte Concil zu Trient von Rom aus zur Zufriedenheit der Curie dirigirt werden konnte, stützte man sich wieder auf dessen ökumenisches Ansehen. Und eben jetzt, wo die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 die Bedeutung eines allgemeinen Concils für das unfehlbare Lehramt mit nackten Worten völlig vernichtet, will man von Rom aus mit Hülfe der dienstwilligen Bischöfe auf Grund eines angeblich ökume-

schen Concils die Annahme dieser Constitution theils erschleichen, theils erzwingen, wie absurd dieses dem vernünftigen Menschen auch erscheinen mag.

Schon aus diesen historischen Andeutungen erhellt, wie schwer es sei, Wesen und Begriff eines ökumenischen Concils in so weit zu bestimmen, daß für den Gläubigen zuverlässige und greifbare Kriterien sich ergeben, wodurch er das Vorhandensein der Unfehlbarkeit mit Sicherheit zu erkennen vermag. Die canonische Gesetzgebung hat solche nicht festgesetzt; die wissenschaftliche Untersuchung hat aber sich nie so vielseitig damit beschäftigt wie heutzutage aus Anlaß des Vaticanischen Concils. Zum Abschluß ist letztere noch nicht gekommen. Aber, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Concilien nach göttlicher Anordnung die unfehlbaren Lehrorgane der Kirche seien, wofür die theologische Beweisführung auch noch große Schwierigkeiten zu überwinden hat, so dürfte Folgendes als Ergebniß der bisherigen Forschungen angesehen werden: ein ökumenisches Concil ist nur vorhanden,

1) wenn eine reale Repräsentation der Gesammtkirche sich in der Bischofsversammlung constituirt;
2) wenn dieselbe die Freiheit vollkommener Autonomie besitzt, indem die constituirenden Mitglieder als gleichberechtigte Brüder erscheinen, unter denen keiner den andern überherrscht und in seinem Zeugnisse beschränkt;
3) wenn sie in Gegenständen des Glaubens und der Sitte bei der Bestimmung der Offenbarungswahrheit der Traditionsregel strenge folgt und bindende Beschlüsse nur mit Unanimität faßt, weil nur so das Festhalten der Wahrheit durch bloße Assistenz des hl. Geistes vernünftiger Weise denkbar ist.

In Bezug auf die reale Repräsentation der Kirche sagen nun die 17 Bischöfe, „die Nachfolger der Apostel seien zahlreicher als je zuvor von allen Theilen der Erde herbeigeeilt" zu dem Vaticanischen Concil. Als Nachfolger der Apostel sind nur die Bischöfe wirklicher Diöcesen von je her betrachtet worden, und solche waren mehr

vertreten auf dem Concil von Chalcedon; an Zahl der Väter überhaupt und an allgemeiner Repräsentation waren ungleich glänzender die vierte lateranensische und die Constanzer Synode. Die Behauptung der 17 Bischöfe, es seien „nahezu 800 Väter“ auf dem Vaticanischen Concil gewesen, ist nach den offiziellen Listen nicht wahr. Ueber die willkürliche Art der Zusammensetzung, welche eine der römischen Curie gefügige Kopfzahl-Majorität im Voraus sicherte, die keineswegs die Majorität der Gläubigen repräsentirte, schweigen sie still. Daß der wahre Zweck des Concils verheimlicht worden bei der Berufung und daß derselbe eben darin bestand, was sie noch kein Jahr vorher als böswillige Beschuldigungen und Verdächtigungen charakterisirt hatten, bemerken sie auch nicht.

Sie behaupten, die versammelten Bischöfe seien „mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden“ gewesen. Das ist nicht wahr. Es herrschte zwischen dem Papste und mehr als 100 Bischöfen, welche die gebildetsten Völker und die größten Diöcesen der Welt repräsentirten, Glaubenszerrissenheit. Das beweisen urkundlich die Denkschriften der Concilsbischöfe, zahlreiche offizielle Gutachten, viele Breven des Papstes, wie die Reden auf dem Concil und die gelegentlichen Allocutionen. In Einheit der Liebe waren sie weder unter einander verbunden noch mit dem Papste, der die Bischöfe der Minorität mündlich und schriftlich mit den schimpflichsten Ausdrücken belegte, ihre flehentlichen Bitten verachtete, sie grausam in der Juli-Hitze festhielt, daß sie dem Herrn Louis Veuillot zum Gespötte wurden. Wie die Bischöfe untereinander aber in der Einheit der Liebe verbunden waren, das bezeichnete dem Professor Friedrich ein preußischer Bischof, welcher diesen Liebesverkehr ein „perfides Treiben“ nannte und die drastische Aeußerung, welche er einem italienischen Bischofe gethan, referirte: „bei uns geht es in einer Versammlung von Schustern viel anständiger her als auf dem Concil.“ Welche Behandlung haben Stroßmayer, Dupanloup, Maret, Darboy und andere Bischöfe von der Majorität erfahren? War das Liebe?

Zur realen Repräsentation der Kirche gehört allerdings, daß die Repräsentanten in der Einheit des Glaubens und der Liebe lebendig verbunden sind; ohne diese Einheit, und wäre der Episcopat dem Papste sonst auch noch so unterwürfig und kniefällig dienstbar, fehlt dem Körper Geist und Leben: aber diese Einheit fehlte zum Aergerniß der Christenheit dem Vaticanischen Concil; und daß sie fehlte, war nicht die Schuld der Minorität, die bei der alten Glaubenseinheit beharrte und überaus demüthig sich benahm.

Hinsichtlich des unerläßlichen Requisits der Freiheit für ein ökumenisches Concil, welche der Natur der Sache nach die Freiheit der vollkommenen Autonomie sein muß, drücken sich die 17 Bischöfe eben so bescheiden als unbescheiden aus, indem sie sagen: „So lange die Berathungen" (deren nach ihrer Behauptung „viele und ernste" gewesen sein sollen) „dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dies bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten." Bescheiden klingt es, wenn sie so dankbar sagen, daß sie „ihre Ansichten (sic) „mit der nothwendigen Freiheit" haben aussprechen können, und unbescheiden, wenn sie so kühn behaupten, das „mit unumwundener Offenheit" gethan und ihrer Amtspflicht so vollkommen genügt zu haben, was trotz der Qualificirung des Concils zu einer geheimen Gesellschaft durch die in die Oeffentlichkeit gedrungenen Dokumente für Viele der Herren den gegründetsten Zweifeln unterliegt. Doch ist jener ganze Satz in allen seinen Theilen unwahr. „Berathungen", welche ohne Debatten nicht denkbar sind, haben auf dem Concil gar nicht stattgefunden. Reden sind nach der Rangordnung gehalten worden, vorher aufgeschriebene; unmittelbare, wozu das Wort in der Versammlung erbeten worden wäre, durften die Bischöfe nicht halten; Erwiederungen und Gegenreden waren nicht möglich. Die „nothwendige Freiheit", An-

träge zu ſtellen in der Verſammlung und volles Zeugniß über die Vorlagen abzulegen beſaßen ſie nicht[1]).

Wenn die 17 Biſchöfe aber noch hinzufügen, — und dies betrifft zugleich unſern dritten Punkt —: „Wegen dieſer Meinungsverſchiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Concilsbeſchlüſſe in keiner Weiſe beſtritten werden, ſelbſt abgeſehen von dem Umſtande, daß faſt ſämmtliche Biſchöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Anſicht waren, ſich der Abſtimmung in derſelben enthalten haben," ſo gewinnt das den Schein einer abſichtlichen Irreleitung. „Sich der Abſtimmung enthalten" iſt als techniſcher Ausdruck in der ganzen gebildten Welt nur gebräuchlich von anweſenden Mitgliedern einer abſtimmenden Verſammlung, und eine ſolche Enthaltung kann vielerlei und ganz entgegengeſetzte Motive haben. Das Fuldaer Hirtenſchreiben inſinuirt aber auch durch den Zuſammenhang, daß jene angebliche Enthaltung zu Gunſten der moraliſchen Unanimität am 18. Juli 1870 geſchehen ſei. Wir können uns hierbei eines ſittlichen Widerwillens nicht erwehren. Von den 88 Biſchöfen, welche am 13. Juli 1870 ihr Glaubenszeugniß gegen den Univerſalbiſchof und ſeine Unfehlbarkeit ablegten, ſind nicht wenige an den drei folgenden Tagen abgereiſt, 55 aber legten am 17. Juli dem Papſte eine Erklärung über ihr beabſichtigtes (hernach auch ausgeführtes) Fernbleiben von der feierlichen Sitzung zu Füßen, welche an Klarheit nichts zu wünſchen übrig läßt. Sie ſagen: 88 ſtimmten negativ, 62 bedingungsweiſe, 70 ungefähr fehlten abſichtlich in der Sitzung am 13. Juli, und ſeitdem ſind die wichtigſten Dinge vorgefallen, die uns in unſerer Oppoſition noch beſtärken, weshalb wir hierdurch urkundlich erklären, daß wir unſere Vota vom 13. Juli erneuern und bekräftigen; wir haben aber aus kindlicher Pietät gegen Dich, der Du ſo gern Univerſalbiſchof und unfehlbar ſein möchteſt, uns entſchloſſen, Dir, dem (angeblichen) Vater (sic) das in's Angeſicht nicht

1) Vgl. III. Heft.

zu sagen, — würden es aber thun müssen, wenn wir in die feierliche Sitzung kämen! Das ist der Inhalt der Urkunde vom 17. Juli 1870. Es ist mit Recht das Wegbleiben der Oppositionsbischöfe von der feierlichen Sitzung des 18. Juli als ein Mißverständniß ihrer Pflicht bezeichnet worden. Was sie „kindliche Pietät und Verehrung" nannten, war ohnehin mehr, wenn auch bei Manchen unbewußt, die Furcht der Untergebenen. Sie besorgten, den „Vater", der schon so sehr über sie erzürnt war, daß er mit Louis Veuillot und andern ethisch verkommenen Literaten einen offenen Bund gegen sie geschlossen, durch ein Gegenübertreten Aug in Aug, um ihm die Vorzüge, die „seine Person so außerordentlich nahe angingen [1])", die auch zu „seinen liebsten Herzensangelegenheiten" gehörten, zu verweigern, noch mehr zu erbittern; sie vergaßen, daß sie ihm gegenüber unveräußerliche Bruderrechte hatten, die ihnen zu nehmen, eine „liebste Herzensangelegenheit" Pius' IX. war, und den Gläubigen gegenüber Pflichten, von denen sie sich weder selbst dispensiren konnten noch irgend sonst ein Machthaber. Eine Frage an die Bischöfe der Opposition: wenn der Papst, statt aus dem Hinterhalte mit Literaten, Convertiten und Geistlichen jedes Charakters gegen den Sieg der Traditionsregel auf dem Concil und gegen sie selbst leidenschaftlich zu kämpfen, es als seine Pflicht erkannt hätte, mit den Brüdern zu arbeiten und den Congregationen zu präsidiren, würden sie dann auch am 13. Juli der Wahrheit dem ihr aus liebster Herzensneigung widerstrebenden „Vater" in's Angesicht nicht Zeugniß gegeben haben? War ihr Non placet nur möglich, weil es in der Abwesenheit des „Vaters" gesagt werden durfte? Schwer mag hierauf die Antwort sein.

Es ist hier aber auch die Gelegenheit, noch ein anderes Mißverständniß aufzuklären. Das Zurückbleiben von jener feierlichen Sitzung war in dem durch die Urkunde vom 17. Juli von den Bischöfen selbst authentisch angegebenen

---

1) In causa personam Sanctitatis Vestrae adeo proxime concernente. — Diese Worte werden ewig denkwürdig bleiben.

Motive offenbar unmännlich und nicht pflichtgemäß, aber, was so viele mit dem Wesen der katholischen Kirche nicht hinlänglich bekannte Juristen und Politiker irrthümlich meinen, daß dadurch die Abstimmung vom 13. Juli paralysirt und die Sitzung vom 18. loyal geworden sei, ist durchaus falsch. Allerdings ist die katholische Kirche, seit dieselbe durch eine kleine Schaar von Italienern centralisirt und in ihrem Sinne uniformirt, und dann schließlich der Moral des Jesuitismus dienstbar geworden ist, dermaßen veräußerlicht, daß dem in das Leben der altkatholischen Kirche Nichteingeweihten ihre ganze Darstellung in äußere Werkgerechtigkeit aufzugehen scheint. Als ihr Wesen will sich dann die Hierarchie charakterisiren, welche in zahllosen Gesetzen und Gesetzesumzäumungen, Geboten und Dispensationen sich manifestirt und die Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Autorität bis zur Forderung der Gott allein gebührenden Huldigung Seitens der Gläubigen, ja bis zur Erzwingung des Gott den Schöpfer beleidigenden Opfers des Verstandes als Ziel und Zweck der Religion behandelt. Wem nun solche Veräußerlichung anerzogen ist, oder wer außerhalb der Kirche stehend nur die legale Aeußerlichkeit als Offenbarung des kirchlichen Wesens oder Kirchenthums wahrnimmt, der kann auch die conciliarischen Repräsentationen der Kirche durch die Hierarchen nur mit äußerlich bleibender juristischer Prüfung betrachten; für ihn fließen alle Gesetze, auch die für Dogma und Moral, einzig und allein aus der Hierarchie selbst; die Schaar der Gläubigen hat für ihn nur zu gehorchen. Unter den Hierarchen selbst redet nur mit bei der Gesetzgebung, wer zugegen ist; wer bei der letzten Lesung und Sanctionirung eines Gesetzes, und sei es auch ein dogmatisches, von der Sitzung wegbleibt, hat auf sein Recht verzichtet, ohne daß dies der Gültigkeit und in Krafttretung des Gesetzes irgend schaden könnte. Die Einheit der Kirche ist auf diesem Standpunkte auch nur eine juristisch-äußerliche; sie ist nicht Unanimität, nicht der Eine Geist desselben Glaubens, sondern die Einheit des Befehls und des Gehorsams. Diese Auffassung wünscht

die von dem eigentlich katholiſchen Geiſte mehr und mehr abgewichene römiſche Curie, und nicht wenige Juriſten und Politiker, denen es nicht einfällt, an die innere Wahrheit der Glaubensgeſetze vom 18. Juli 1870 zu glauben, entſprechen ihrem Wunſche und verbreiten mit vornehmer Unparteilichkeit die Anſicht, als müſſe man die Verbindlichkeit jener Decrete für die Katholiken unbedingt einräumen. Doch ſie irren. — Die katholiſche Kirche iſt älter als 7—800 Jahre; ihr wahres und vollentfaltetes Weſen iſt zu erforſchen und zu finden in dem erſten Jahrtauſend ihrer Exiſtenz. Dort erſcheinen die Hierarchen (nach der Schrift ſind ſie Diener) niemals als Herren des Glaubens, und unter der Einheit der Kirche verſtand man dort die Glaubenseinheit, welche in dem Liebesbunde die Gläubigen als Ein Herz und Eine Seele darſtellte, und von welcher die großen Patriarchen, auch der Papſt von Alt-Rom, ebenſo gut abfallen konnten wie die einfachen Gläubigen. Die überlieferte Predigt der Apoſtel bildete den Einen weder zu vermindernden noch materiell zu vermehrenden Glaubensſchatz. Als ein Mittel zu conſtatiren, was hierzu gehöre, traten die allgemeinen Concilien ins Leben. Daß aber dieſe als juriſtiſche Corporationen unfehlbare Organe des heiligen Geiſtes in dem Sinne ſeien, daß nur gewiſſe geſetzliche Beſtimmungen bei der Berufung der Biſchöfe beobachtet werden dürften, um, gleichviel wie groß die Zahl der anweſenden Biſchöfe im Verhältniſſe zur Geſammtkirche ſei, zweifelloſe Beſchlüſſe des h. Geiſtes zu erzielen, iſt eine der altkatholiſchen Kirche völlig fremde Anſchauung. Nur, indem die Biſchöfe einmüthig den Glauben der Väter, wie er in der Geſammtkirche überliefert war, in ihren Canones formulirten, fanden ſie allgemeine Zuſtimmung, und war man überzeugt, daß ſie des der Kirche verheißenen Beiſtandes des h. Geiſtes ſich erfreut. Die Traditionsregel war das Kriterium für die Wahrheit. Abweichungen hiervon hatten immer große Gewaltthätigkeiten und Störungen zur Vorausſetzung und im Gefolge. Glaubensgeſetze wurden die Concilsſprüche zuerſt durch die Sanction der Kaiſer; hernach

erhielten sie auch Seitens der Kirche diesen Charakter. Doch hielt man es stets für unmöglich, daß kirchlicherseits ein Satz in gesetzlicher Form sanctionirt werde, der bei der Prüfung des Kriterium der Traditionsregel nicht ertragen hatte. Das gaben vor dem Vaticanischen Concil selbst die Infallibilisten in Deutschland zu.

Nun haben aber die von der jesuitisch geleiteten römischen Curie zur sog. Dogmatisirung vorbereiteten und vorgelegten Sätze von dem Universalbischof und von der Cathedral-Unfehlbarkeit am 13. Juli 1870 die Probe der Traditionsregel auch nicht annähernd bestanden. In ihren schriftlichen Gutachten hatten die Oppositionsbischöfe das Semper, das Immerwährende der Tradition jener Lehren bestritten, und in der entscheidenden Sitzung vom 13. Juli in imposanter Zahl und Kirchenvertretung für die Gegenwart die Nichtübereinstimmung eines überaus großen Theiles der Kirche bezeugt. Darnach konnten jene Sätze vom echtkirchlichen Standpunkte aus keine Materie für Glaubensetze mehr bilden. Mit andern Worten: nach dem 13. Juli war für katholische Anschauung der 18. Juli nicht möglich. Wenn das Concil vom Papste in loyaler Weise mit Angabe des Zweckes berufen worden wäre und von Anfang an die Freiheit vollständiger Autonomie gehabt hätte, und wenn am 18. Juli sämmtliche Opposition-Bischöfe in der feierlichen Sitzung erschienen wären und einstimmig mit Placet gestimmt hätten, so wäre dennoch die Sanctionirung von Glaubensgesetzen über jene Punkte null und nichtig gewesen, weil es zur Competenz der Hierarchie nicht gehört, aus traditionswidrigen Lehren Dogmen zu schaffen. Man verstehe uns recht: der 13. Juli brachte die opponirenden Bischöfe selbst außer Stande, in Zukunft die Uebereinstimmung der Traditionslehren in jenen Punkten als zu allen Zeiten vorhanden zu bezeugen. Sie konnten, was geschehen, nicht ungeschehen machen. Nur wenn erwiesen worden wäre, daß ihnen am 13. Juli das Non placet durch Zwang erpreßt worden wäre, hätten sie am 18. nach aufgehobenem Zwange

ein anderes Zeugniß geben können. Allein sie haben ja notorisch am 13. Juli ihr Non placet trotz des moralischen Zwanges und in dem Bewußtsein — wie ihre Erklärung vom 17. Juli documentirt — daß sie ihrem „Vater", dem Papste, der ihnen im Juni vorgerückt hatte, daß sie ihre Würden ihm verdankten, großen Verdruß damit machen würden, fest und unerschrocken abgegeben. Sie sind nun aber am 18. Juli nicht erschienen, vielmehr demonstrativ vorher abgereist, und zwar mit der urkundlich niedergelegten Versicherung, daß sie, wenn sie erschienen wären, ihr Non placet zu wiederholen noch mehr Gründe gehabt hätten als am 13. Juli. Sonach war in der feierlichen Sitzung bei Abwesenheit ungefähr der Hälfte der Stimmberechtigten (502 von 1037, anwesend 535) nur ein Bruchtheil der Traditionskirche überhaupt vertreten.

Nachträglich aber, — nachdem die Oppositionsbischöfe dem Ansehen der Person, wie sie offen eingestanden, gewichen sind, in ihren Palästen einsam der Pression römischer Nuntien ausgesetzt und den Zuflüsterungen frommer Streber rathlos preisgegeben sich sehen und keine anderen Faktoren in ihrer kirchlichen Lebensrechnung haben als „Autorität" und „Unterwerfung", — die von der Traditionsregel geforderte Unanimität durch nach und nach erpreßte Zustimmung respektive Entmuthigungserklärung der einzelnen Bischöfe herstellen zu wollen, ist als Zeichen größter Unwissenheit hinsichtlich der Bedingungen eines Dogma's lächerlich, oder als Symptom äußerster Perfidie durchaus frivol. Diese „sich unterwerfenden" Bischöfe bezeugen nichts und können jetzt nichts Anderes mehr bezeugen, als daß sie dem Ansehen der Person die Wahrheit völlig opfern, daß sie das Wohlgefallen des furchtbar irrenden Papstes, welches sie bei der getäuschten Menge in Gunst und im ungestörten Besitze der Würden, Existenz- und Machtmittel auch gegenüber den unklaren und zagenden Staatsregierungen erhält, dem Wohlgefallen Gottes, welches sich bei äußeren Anfeindungen und Verlusten häufig nur im Verborgenen dem Gewissen

kund gibt, vorziehen, und daß die göttliche Wahrheit auf ihren Charakter ſich keinen Thurm zu Schutz und Trutz bauen kann. —

Doch die Fuldaer Biſchöfe nehmen uns jede Möglichkeit der Achtung vor dem Geiſte, welcher aus ihnen redet, zuletzt noch dadurch, daß ſie nur von „Anſichten“ und „Meinungsverſchiedenheiten“ der Biſchöfe auf dem Vaticaniſchen Concil zu berichten wiſſen. Wahrlich, wenn ſie behaupten wollen, daß dies die Aufgabe der conciliariſch verſammelten Biſchöfe ſei, Anſichten und Meinungen vorzutragen, ſo iſt das „ein mit den Grundſätzen der katholiſchen Religion unvereinbares Beginnen“; beabſichtigen ſie aber, den Gläubigen einzureden, der heftige Kampf zu Rom, der ſelbſt den alle geiſtlichen und weltlichen Machtmittel zur Niederſchlagung der Oppoſition anwendenden Papſt bis zu dem Grade in Leidenſchaft verſetzte, daß er ſeinen Namen unauslöſchlich zeichnende Breven an die ſeine Gegner beſchimpfenden Privatperſonen richtete, — dieſer Kampf, der von mehr als 100 Biſchöfen Proteſte hervorrief, die nicht beantwortet wurden, der die Gemüther vielfach bis zur Meidung des Grußes entzweite, der in den Verſammlungen ſelbſt Scenen der traurigſten Art erzeugte, der auslief in völlige Lostrennung der Minorität von der Majorität, ſei nur eine harmloſe Meinungsdiſſonanz geweſen, die ſich ſchließlich in Liebe und in wundervolle Harmonie aufgelöſt, ſo iſt das ein ſo kühnes Unterfangen den offenkundigen Thatſachen gegenüber, daß wir ſie fragen müſſen, wofür ſie uns halten oder wofür ſie ſelbſt von uns gehalten werden wollen.

§. 4.

Offener Abfall einzelner Biſchöfe des Fuldaer Bundes.

Schon das Erſtaunen im Publikum über die verſchämte Form des zweiten Fuldaer Hirtenſchreibens nöthigte die Un-

terzeichner desſelben bald einzeln und offen hervorzutreten. Den offenen Abfall von der Wahrheit ſehen wir in der Mittheilung der päpſtlichen Decrete vom 18. Juli 1870 mit der Behauptung, daß ſie Gottes Wort enthielten. Im September 1870 erſchienen in dieſem Sinne mehrere Hirtenbriefe. Dieſe erweiſen ſich nun leider nicht als gute Weiden, ſondern als wahre Sandwüſten; die Hirten haben kein Erbarmen mit den durch ſie Getäuſchten, welchen ſie ein Jahr vorher ihr Wort dafür verpfändet, daß auf dem Vaticaniſchen Concile Nichts werde beſchloſſen werden, was ihnen nicht **„Allen durch den Glauben und das Gewiſſen in's Herz geſchrieben"** ſei; da nun Tauſende den Angſtruf erheben: wir ſehen aber Nichts von den Vaticaniſchen Decreten durch den Glauben und das Gewiſſen uns in's Herz geſchrieben, ſo werfen die ihrem Worte nicht getreuen Hirten ihnen Sand in die Augen mit der zürnenden Rede: Ihr ſollt, Ihr müßt es ſehen!

Dieſe ſogenannten Hirtenbriefe, die an den guten Hirten durch Nichts erinnern, leiden, wie verſchieden auch ſonſt, in der Hauptſache an denſelben großen Fehlern der Unwahrheit in der Darſtellung der Thatſachen, der gänzlichen wiſſenſchaftlichen Unvermögenheit, der dogmatiſchen Begriffsverwirrung und der Sittenrichterei in Bezug auf die Gegner. Wer Einen geleſen, kennt den Inhalt Aller, wer zwei durchlaufen, wird ſich nur ſchwer entſchließen, den Dritten anzuſehen. Hier ein paar Beiſpiele! —

Paulus Melchers, Erzbiſchof von Köln, richtete am 10. September 1870 einen Hirtenbrief an die Geiſtlichkeit und an alle Gläubigen ſeiner Erzdiöceſe, um denſelben „über das Vaticaniſche Concil .... einige nähere Mittheilungen zu machen." Es iſt nun ſchon eine unverzeihliche Nachläſſigkeit, wenn in einem ſo wichtigen Aktenſtücke gleich mit einem chronologiſchen Fehler begonnen wird. Der Herr Erzbiſchof ſagt nämlich, das erwähnte Concil ſei „vom h. Vater Pius IX. im vorigen Jahre ausgeſchrieben" worden; nach dem Datum 10. September 1870 kann aber „im

vorigen Jahre" nur heißen 1869, während Pius IX. das Concil am 29. Juni 1868 ausgeschrieben hat. Kleinigkeiten, wie die Zahl von „beinahe 800", wie „sehr ökumenisch" und dergleichen wollen wir hier übergehen. Das Schreiben ist ohnehin unbeholfen stilisirt: im ersten Satze steht zweimal das Wörtchen „fast" und dreimal „alle". Dennoch erhebt der Verfasser sich zu einer rhetorischen Schilderung, welche wir nicht übergehen dürfen, weil sie das Fundament für das Vertrauen zu dem Concile legen soll. Sie lautet:

„Man kann sich nichts Ehrwürdigeres und Großartigeres vorstellen, als diese Versammlung so vieler Bischöfe unter dem Vorsitze des h. Vaters, des Statthalters Christi, vereinigt, um über die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Heil der Seele und die Wohlfahrt der Kirche betreffen, mit einander zu berathen und zu beschließen im h. Geiste. Unter diesen Vätern des Concils sind sehr Viele bereits ergraut im Oberhirten-Amte, reich an Erfahrung, Tugenden und Verdiensten, Manche, die schon um Christi und seiner Kirche willen Verfolgung, Kerker oder Verbannung und Noth erduldeten. Viele ausgezeichnet durch Wissenschaft und Einsicht. Ungeachtet der mannigfaltigsten Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache und Sitten, sind Alle miteinander verbunden durch das Band des wahren Glaubens so wie durch die Liebe und den Gehorsam gegen die heilige Kirche und ihr Oberhaupt. Wahrlich eine Versammlung, würdig, die große h. katholische Kirche zu vertreten, und werth des vollen Vertrauens aller Glieder der Kirche, auch abgesehen von dem übernatürlichen Beistande des h. Geistes, welcher kraft der unserer Kirche gegebenen Verheißungen ihr niemals fehlen kann."

In diesen paar Sätzchen kommt sechsmal das Wort „Kirche" unter solchen verschiedenen Beziehungen vor, daß nicht zu erkennen ist, ob der Herr Erzbischof überhaupt einen bestimmten Begriff damit verbinde. Einmal finden wir „das Heil der Seele" und „die Wohlfahrt der Kirche" nebeneinander: was ist die Wohlfahrt der Kirche und was diese selbst neben dem „Heil der Seele" (was wohl heißen soll: der Seelen)? Dann haben die Bischöfe „Gehorsam

gegen die h. Kirche und ihr Oberhaupt:" die Bischöfe sind hier nicht die Kirche und ebensowenig „ihr Oberhaupt"; gegen welche Kirche sind sie nun gehorsam? Ist das dieselbe, über deren Wohlfahrt sie „berathen und beschließen"? Sind die Bischöfe etwa den Gläubigen gehorsam? Und welcher Kirche sind die Verheißungen gegeben, daß dem Vaticanischen Concil (nur von diesem ist in den Worten des Herrn Erzbischofs die Rede) „der übernatürliche Beistand des h Geistes" „niemals fehlen könne"? — Gegen den Schluß des Hirtenbriefes heißt es: „Gebet nicht Gehör den Stimmen falscher Propheten" (möchte Herr Melchers hier einmal ohne Menschenfurcht sein eigenes Gewissen erforschen!) „sondern folget der Stimme, welche euch durch eure Bischöfe zuruft" (wenn die Kölner der Stimme ihres Erzbischofs Hermann von Wied gefolgt wären, so würden sie bereits im 16. Jahrhundert protestantisch geworden sein)[1]: „Wer die Kirche nicht hört, den haltet für einen Heiden und Publican!" (Matth. 18, 17). Von der Opposition gegen die Vaticanischen Decrete hat aber noch Keiner gesagt, daß er „die Kirche nicht höre". Wen meint also wohl der Herr Erzbischof? Wir wissen, daß in dem großen kirchlichen Kampfe bis jetzt nur Einer erklärt hat, — dieser freilich ganz feierlich, — daß er die Kirche nicht zu hören brauche, nämlich der Papst Pius IX. Derselbe behauptet ja, er bedürfe für seine Entscheidungen der Kirche nicht, sie seien aus sich selbst, d. i. an und für sich, als solche, als päpstliche Cathedralsprüche, nicht dadurch, daß sie sich in Uebereinstimmung mit der Lehre der Kirche befänden, irreformabel, unverbesserlich. Meint nun der Herr Erzbischof, er müsse die Gläubigen ermahnen, den Grafen Mastai Feretti, den Papst von Alt-Rom, „für einen Heiden und Publican zu halten", weil dieser principiell sogar die Kirche nicht hört? Das kann er nicht gemeint haben, da dies mit dem ganzen übrigen Inhalte sei-

1) Wenn damals die Diöcesanen nicht dem Bonner Proteste (Antididagma betitelt) Gehör geschenkt, sondern auf die Stimme ihres Erzbischofs gehört hätten, so säße Herr Paulus Melchers heute nicht auf seinem Stuhle.

nes Hirtenschreibens in dem schreiendsten Widerspruche stände; vielmehr versteht er diesmal, wie unglaublich das auch klingt, unter „Kirche" gerade den Papst, indem er durch jene Schriftworte zur Annahme der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 drängen will. Nun bedeutet freilich das biblische Wort ἐκκλησία (ecclesia, das wir durch „Kirche" zu übersetzen pflegen) nichts anderes als die Versammlung der berufenen Gläubigen, die Gemeinde, ohne römische Curie; und was nun Christus (und später ein Apostel) von der Gemeinde sagt, überträgt der Erzbischof von Köln gegen alle Exegeten-Regel und Vernunft auf den Papst. Kurz, er hat weder von dem biblischen noch von dem theologischen Begriff „Kirche" eine Vorstellung.

Aber kehren wir zu jener Schilderung der Vaticanischen Versammlung zurück, um, wie im Vorbeigehen, noch einige Bemerkungen zu machen. Die Angabe, daß sehr viele Mitglieder bereits ergraut gewesen im „Oberhirten-Amte" soll die Gläubigen wohl darüber täuschen, daß die Bischöfe nach dem 3. Kapitel der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870, wie P. Rudis auch vorher schon wußte, nur „Unterhirten" sind. Der wahre Erzbischof von Köln ist der Papst, der z. B. dem Dompfarrer Urlaub geben kann, wenn der Unterhirt Paulus Melchers ihm denselben verweigert, wie das für seine Diöcese der Bischof Place von Marseille bereits erfahren hat.

Wenn es ferner heißt, Viele seien „ausgezeichnet durch Wissenschaft und Einsicht" gewesen, so sollten das nach den canonischen Bestimmungen über die erforderliche Qualität eines Bischofs zwar alle sein, aber faktisch waren es nicht einmal viele, sondern nach dem Zahlenverhältnisse sehr wenige. — Die verwegene Unwahrheit des zweiten Fuldaer Schreibens, daß die Bischöfe des Vaticanischen Concils, auf welchem die Majorität die Redner der Minorität mit Erbitterung unterbrach, sie beschimpfte, verachtete, Gallicaner, Schismatiker, Häretiker u. s. w. nannte, in Liebe untereinander innig verbunden gewesen, wird mit nicht näher zu bezeichnender Kühnheit wiederholt; ebenso die falsche Angabe von der Glaubenseinheit, während münd-

lich und urkundlich der Eine Gottes Wort nannte, was der Andere als Irrthum und Häreſie bezeichnete.

Die Väterſtellen, welche der Herr Erzbiſchof citirt und ohne jeden Beweis auf die vorliegende Streitfrage anwendet, hat er ebenſowenig verſtanden, wie die Schriftſtellen. In Bezug auf die Vaticaniſchen Decrete vom Jahre 1870 erlaubt er ſich aber eine Fälſchung die jeden Commentar überflüſſig macht. Er ſchreibt: „In den beiden letzten öffentlichen Sitzungen wurde eine Reihe dogmatiſcher Entſcheidungen unter ſofortiger Gutheißung des h. Vaters erlaſſen“ u. ſ. w. In dem officiellen Texte heißt es aber, der Papſt treffe die Entſcheidungen unter Gutheißung des Concils, alſo genau das Umgekehrte, das gerade Gegentheil von der „näheren Mittheilung“, welche der Herr Erzbiſchof von Köln über dieſen Punkt ſeiner vom Papſt ihm anvertrauten Heerde machen zu müſſen glaubt. Es iſt über die Berechtigung beziehungsweiſe Verwerflichkeit dieſer Formel ſogar unter den Concilsmitgliedern geſtritten worden; allein was thut das in der Schule des Herrn Erzbiſchofs? Er ſagt ſeinen Gläubigen, welche vor jedem andern Worte die Ohren ſchließen ſollen, das Gegentheil der officiel bezeugten Wahrheit, und zwar zum andern Male, damit Niemand die Sache auf Gedankenloſigkeit ſchiebe: „die zweite Abtheilung dogmatiſcher Entſcheidungen, welche das Concil in der Sitzung vom 18. Juli c. erlaſſen hat“ ꝛc. Doch es iſt nicht wahr, das Concil hat Nichts erlaſſen, der Papſt hat nur die noch anweſende Majorität der Biſchöfe, der ihn durch ihre „Devotion“ gegen ſeine Perſon Tröſtenden, gefragt, ob ſeine Decrete ihr gefallen, und dann hat er ſelbſt und allein, unter Gutheißung dieſer Majorität (ohne Haupt, die er „das Concil“ nennt) ſeine Entſcheidungen publicirt und jedem Fluch gewünſcht, der denſelben widerſpreche. Das iſt die Thatſache.

Mag, wer will, es bloß für Unwiſſenheit und Vergeßlichkeit halten, wenn der Herr Erzbiſchof ſeinen Erzdiöceſanen die „nähere Mittheilung“ macht: „Uebrigens iſt zu bemerken, daß in der öffentlichen Sitzung des Vaticaniſchen Concils vom 18. Juli c. die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papſtes mit einer

faſt völligen Einſtimmigkeit wirklich entſchieden worden iſt, indem nur zwei Väter in derſelben dagegen geſtimmt haben. Eine ziemlich große Zahl von Concils-Mitgliedern, welche theils aus Zweckmäßigkeitsrückſichten theils aus ſachlichen Bedenken in der vorhergehenden Congregation mit „Nein" oder mit einem bedingten „Ja" geſtimmt hatten, waren in der öffentlichen Sitzung am 18. Juli nicht erſchienen. Ein Theil derſelben war bereits mit Urlaub abgereiſt." Iſt dieſer „Urlaub" innerhalb der fünf Tage vom 13. bis zum 18. Juli bei der unermeßlichen Wichtigkeit der Sache nicht unendlich naiv? Wer damit beſchwichtigt wird, der hat keinen Verſtand oder kein Intereſſe an der katholiſchen Religion. Sowohl die Forderung wie die Gewährung des „Urlaubs" zwiſchen dem 13. und 18. Juli könnte Jemand auffaſſen als Verrath an der Sache Jeſu Chriſti und der Gläubigen. Doch der Herr Erzbiſchof fährt fort: „Die meiſten von ihnen aber überreichten am Vorabende der Sitzung dem Concils-Präſidium eine ſchriftliche Erklärung, worin ſie bekundeten, daß ſie ſich nicht in der Lage ſähen, dem entworfenen Beſchluſſe beizuſtimmen, daß ſie aber in Treue und Gehorſam der Kirche und dem Oberhaupte ergeben bleiben." Wer das Schreiben der 55 Erzbiſchöfe und Biſchöfe vom 17. Juli geleſen hat, kann nur ſtaunen über dieſe Inhaltsangabe. Erſcheint nicht darin die Verſicherung, „daß ſie aber in Treue und Gehorſam" u. ſ. w. als die Hauptſache der ganzen Erklärung? Und muß man dieſe Verſicherung nicht direct auf eine Unterwerfung unter die Decrete beziehen? Dennoch ſtehen in jener proteſtartigen Erklärung die betreffenden Worte weder grammatiſch noch ſachlich in irgend einer Verbindung mit dem eigentlichen Schreiben, ſondern ſie bilden nur deſſen artige Schlußformel[1]). Wir haben den wirklichen Inhalt bereits charakteriſirt. — Nach nichtsbedeutenden Bemerkungen über ſpätere Unterwerfungen, überraſcht der Herr Erzbiſchof uns mit der äußerlichen Auffaſſung, die wir oben bereits in ihrer Nichtigkeit nachgewieſen haben: „Nach der

1) Interea Ecclesiam Dei et Sanctitatem Vestram, cui intemeratam fidem et obedientiam profitemur, Domini nostri Jesu Christi gratiae et praesidio toto corde commendantes, sumus etc.

Bestimmung der Geschäftsordnung des Concils" (die wohl auch für den h. Geist bindend war!) „konnte in gültiger Weise nur von den in der öffentlichen Sitzung gegenwärtigen Vätern durch mündliche Erklärung abgestimmt werden. Mithin haben die Abwesenden" — so lautet der untrügliche Schluß — „auf die Ausübung ihres Stimmrechts im vorliegenden Falle verzichtet und eben dadurch im Voraus dem Beschlusse des Concils sich stillschweigend unterworfen." Da die Geschäftsordnung keine Zahl für die Beschlußfähigkeit des Concils festsetzte, so konnte hiernach, wenn es der „Urlaub" Vieler, oder der Umstand, daß die wirklichen Bischöfe „nicht in der Lage sich sahen", gewissen Decreten zuzustimmen, so fügte, eine Hand voll Bischöfe aus dem Lande der Ungläubigen mit einigen absolut gehorsamen Cardinälen und Aebten „gültige Beschlüsse" fassen. Was will man mehr! Hat dann das Concil die Sache einmal beschlossen, so muß die Lehre in Schrift und Tradition enthalten sein, wenn auch kein Gelehrter sie darin findet. Das Concil ist nämlich nach der theologischen Anschauung des Herrn Erzbischofs an ein Kriterium der Tradition, an die Anwendung der Traditionsregel gar nicht gebunden. Hören wir ihn! „Die Anwendung des alten bekannten Grundsatzes, wonach der Katholik glauben muß, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist, auf den vorliegenden Fall ist eine ganz unberechtigte. Dieser Grundsatz ist ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen; er genügt aber nicht für die Mitglieder eines Concils, wenn es sich um die Entscheidung streitiger Fragen in Glaubenssachen handelt. Gäbe es keine anderen Glaubenslehren als diejenigen, welche immer, überall und von Allen geglaubt worden sind, dann bedürfte es niemals der Abhaltung eines Concils, welches eben dann nothwendig ist, wenn über eine Lehre keine Einstimmigkeit, sondern Verschiedenheit der Meinungen herrscht und eben deshalb eine Entscheidung nöthig geworden ist." Also die alte bewährte Traditionsregel, deren populärste Form hier angeführt wird, ist zwar „ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen, genügt aber nicht für die Mitglieder eines Con-

cils:" — sind denn diese „Mitglieder" nicht „einzelne Gläubige"? Oder soll es heißen: sie genügt für *Laien*, aber nicht für *Bischöfe*? Es scheint der Herr Erzbischof keine Ahnung von der Schwierigkeit der Anwendung der Traditionsregel auf eine bestimmte Lehre zu haben. Er hat eine solche Anwendung gewiß in seinem ganzen Leben noch nicht versucht. Er möge doch einmal die Hand des „für den einzelnen Gläubigen zuverlässigen Führers" ergreifen, um z. B. die Probe der Traditionsregel bei der Lehre von der Siebenzahl der Sakramente, über welche heutzutage notorisch unter den Katholiken eine „Verschiedenheit der Meinungen" nicht herrscht, zu machen! Natürlich denken wir dabei an wissenschaftlichen Ernst und nicht an jene harmlosen dogmatischen Traditionsbeweise in Martin'schen Lehrbüchern oder bei den Prüfungen, die den Weihen vorhergehen. Wir behaupten gerade umgekehrt, daß die Anwendung der Traditionsregel auf dem allgemeinen Concil leichter ist, weil auf demselben das Gesammtbewußtsein der Kirche, wenn mit dem Geiste Gottes die Freiheit dort ist, aufleuchtet. *Und zu diesem Zwecke* eben versammelt es sich, nicht aber, wie der Herr Erzbischof sich es vorstellt, um bei der *Verschiedenheit der Meinungen* etwa eine *Majoritätsmeinung* als „*Entscheidung*" aufzustellen und hernach zwangsweise Allen aufzudrängen. Ueber eine angebliche Traditionslehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit konnten Halbwisser *vor* dem 13. Juli 1870 sich täuschen, die Redlichen unter ihnen *nach* der Zeugnißablegung der Bischöfe an diesem Tage aber nicht mehr. *Zeugnisse* nicht *Meinungen* sollen auf dem Concil Geltung haben. Entscheidungen, wie der Herr Erzbischof mit einer gar zu *unfeinen Abweisung der Traditionsregel* sie insinuirt, wären nur durch *Inspiration* denkbar; doch daß die Bischöfe in der Concilsaula vom heiligen Geiste direct *inspirirt* würden, das zu glauben, hat man uns noch nicht zugemuthet, oder unsere Gemüther sind dazu, wie der Freiherr von Ketteler fußfällig dem Papste betheuern würde, *noch nicht* hinlänglich „*präparirt*"; sie bedürfen zur Empfänglichkeit für solche Lehren noch der *Zubereitung*! Andrerseits aber, wie trau-

rig für den Herrn Erzbischof, wenn es nur solche Dogmen gäbe, die auf der Traditionsregel ruhen und folglich apostolischen Ursprung haben! Wo fände man dann Gelegenheit in aller Herzenskälte die Kirchengewalt auszuüben an „hochmüthigen Professoren"! Das ist nur zu erreichen, wenn man statt der bewährten Traditionslehren durch conciliarische Entscheidung aus den verschiedenen Meinungen diejenige, welche zufällig zu den „liebsten Herzensangelegenheiten" des „glorreich- und wunderbar regierenden" Papstes Pius' IX. gehört, zum Dogma „erhebt". Dazu „genügt" freilich die Traditionsregel nicht.

Ein Beweis seltsamer Naivetät bei einem Kölner Erzbischof im Jahre 1870 ist es, wenn Herr Melchers den durch so entscheidende Gründe motivirten Einwand der Unfreiheit gegen die Oekumenicität des Vaticanischen Concils zu beseitigen meint mit der Erwiederung, es sei „durch den Inhalt der bereits in die Oeffentlichkeit gelangten mündlichen sowohl als schriftlichen Abstimmungen und Erklärungen der Concilsväter" (d. i. der „Söhne" des Papstes) „über die vorgelegte Frage von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche die Unstatthaftigkeit dieser Einrede dargethan, indem daraus klar hervorgehe, daß die Concilsväter sich der nöthigen Freiheit, ihre eigene persönliche Ansicht und Meinung[1]) vorzutragen, im vollen Maße erfreut und davon wirklich ohne Menschenfurcht Gebrauch gemacht haben." Das ist ungefähr so, als behauptete Jemand, der Vorwurf der grausamen Christenverfolgungen, den man verschiedenen römischen Kaisern der ersten drei Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung mache, sei durchaus unstatthaft, weil aus den uns erhaltenen historischen Documenten klar hervorgehe, daß Tausende Christen den Namen Jesu frei und ohne Menschenfurcht bekannt haben. Daß die Leiden der Bekenner damals verschieden waren von den Leiden der Bekenner auf dem Vaticanischen Concil, ändert im Wesen der Sache nichts. Wie viele Christen in jenen Jahrhunderten aus Menschenfurcht Verleugner statt Bekenner wurden, läßt sich nicht nachweisen;

1) Was bekanntlich nicht ihre Aufgabe war.

ebenso verhält es sich in Bezug auf das Vaticanische Concil, bei dem übrigens schließlich auch die Bekenner muthlos die Flucht ergriffen haben. Möge der Herr Erzbischof es versuchen, unsere Beweise der Unfreiheit jener Versammlung im Vatican zu entkräften. Was er gesagt hat, ist nichts. —

Wenn wir hier nicht berühren, was der Herr Erzbischof materiell aus Schrift und Tradition für seine päpstliche Unfehlbarkeit vorträgt, so wird uns kein Wissender das übel deuten. Es ist doch allzugering. Niemand wird sich wundern, daß er die vielbesprochenen Worte des h. Irenäus nicht versteht. Einen betrübenden Eindruck macht die ihm von dem „Rh. Merk." (1870, Nr. 34)[1]) nachgewiesene Fälschung der Lehre des 1765r Katechismus. — Auch die erzbischöfliche Auslegung der Unfehlbarkeitslehre ist werthlos. Fehlerhaft ist das Schreiben in allen seinen Theilen. Auf einen Punkt muß aber noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Auf der Seite der Minoritäts-Bischöfe, wo der Herr Erzbischof selbst, — freilich in so zweideutiger Weise, — gestanden, sieht er nur eine Bekämpfung des Glaubens „an das unfehlbare Lehramt des Oberhauptes unserer h. Kirche" „mit so großer Aufregung und Erbitterung", auf der Seite der Majorität dagegen eine Vertheidigung desselben „mit eben so großer Vorliebe und Begeisterung". Seine Kampfesgenossen werden für diese Sittencensur dem Mitbruder wohl ihren Dank abstatten. So ist ihm auch die Opposition der katholischen Gelehrten nur die Folge ihrer „vernunftstolzen Geistesrichtung". Aber das finden wir allgemein auf Seiten der herrschenden Jesuitenpartei, vom Papste bis zu dem auf der Kanzel außer sich gerathenden Dorfvicar, von den fürstlichen Eiferern bis zu jenen von der Partei unterhaltenen kleinen Literaten, die nicht wissen, daß es eine Sprache der Gebildeten gibt: neben der durchgreifenden und Alles verunstaltenden und verwirrenden Unwahrhaftigkeit (die freilich nicht immer eine bewußte sein mag) die Sittenrichterei.

---

1) Diese Nummer enthält überhaupt eine Reihe vortrefflicher kritischer Bemerkungen über den Hirtenbrief. Daß der Herr Erzbischof den Rh. Merk. zu lesen verboten hat, ändert nichts an der Sache.

Leider geht Pius IX. hierin Allen voran. Die Thatsache, daß ein großer Theil der römischen Professoren eine Zustimmungs-Adresse an Döllinger gerichtet, veranlaßte ein Schreiben des Papstes an seinen Generalvicar Cardinal Patrizi vom 15. Mai 1871, welcher durch die Pfarrer der Jugend den Besuch der Vorlesungen jener Adressanten verbieten solle. Darin bezeichnet er, neben einem allgemeinen Ausfall auf die akademischen Lehrer, jene römischen Professoren, die sich mit der italienischen Regierung verständigt und eben auch dem Döllinger zugestimmt haben, als „Leute von offenbar verworfenem Charakter, spitzbübischer Natur und jeden Gefühles der Dankbarkeit entblößt"; (er hatte sie nämlich selbst angestellt und verlangt als Dank das Opfer des Verstandes) — er weiß, daß dieselben „die Vorwürfe ihres Gewissens unterdrückt und sich aller religiösen Pflichten entledigt haben". Die Jugend, welche von ihren Vorlesungen zurückgehalten wird, soll damit „aus dem Pfuhle der Gottlosigkeit gezogen" werden. Am 6. Mai hatte der Papst den geistlichen Professoren Rom's, welche zur Ueberreichung einer Gegenadresse befohlen waren, die Enthüllung gemacht, daß Döllinger nur vom „wissenschaftlichen Stolze verführt" sei. Wer sich die Mühe gibt, die zahlreichen Schreiben, welche Pius IX. während eines Vierteljahrhunderts ausgesandt hat, zu durchblättern, wird finden, daß dieser uns als ein Muster der Milde, als die personificirte Liebe so oft gepriesene Papst alle seine Gegner sittlich verurtheilt, daß er nie einen Gegner erwähnt, ohne ihn als einen bösen Menschen zu denunciren; wer seine Gedanken nicht für göttliche hält und seinen Geboten nicht als göttlichen gehorcht, der hat nach seiner Versicherung keine Religion, ist haßerfüllt, vom Satan regiert u. dgl. m. Wohlgemerkt, das Alles gilt von ganz bestimmten Personen. Wir fragen: wer hat ihm das Recht gegeben, die Herzen zu richten? Niemand im Himmel und auf Erden. Wenn Döllinger oder P. Hyacinthe betheuert, er handele, der Stimme des Gewissens folgend, so hat Pius IX. kein Recht, ohne allen Beweis ein böses Motiv unterzuschieben. Die drohende Mahnung: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet wer-

det!“ ist auch für ihn gesagt. Ja, je höher er steht durch sein Amt, um so schwerer wird dieser Spruch ihn treffen, wenn er demselben verfällt, weil das böse Beispiel um so mehr die Sitten verdirbt, je vornehmer derjenige ist, welcher es gibt. Wir erleben es denn auch, daß die ganze Hierarchie mitsammt dem kleinen Clerus und dem Laienanhang die Sittenrichterei wie eine heilige Pflicht mit Eifer übt. Die geistlichen Gerichte gehen heutzutage in ihren Strafmotiven vorzugsweise auf diese Bahn. Die bischöflichen Schreiben, welche die wegen Mangels an Infallibilitätsglauben verfolgten und gestraften Gelehrten erhalten haben, strotzen von untergeschobenen bösen Motiven, von Aeußerungen, die, wenn sie öffentlich geschähen, zu Injurienklagen führen müßten. Wie die für die päpstliche Unfehlbarkeit als Gottes Wort nun lebenden und sterbenden Bischöfe für die Auffassung wissenschaftlicher Gründe die Fähigkeit nicht mehr zu besitzen scheinen, so haben sie auch Sinn und Verständniß für sittliche Motive der überzeugungstreuen Altkatholiken verloren. Sie haben nur noch eine einzige Idee: Auctorität und Unterwerfung. Anderes zu denken sind sie nicht mehr im Stande. Unterwürfig ist Herr Dr. Scheeben: das besagt dem Herrn Erzbischof von Köln Alles, das ist Religion und Gottseligkeit. Mag dieser junge Mann nun eine Sprache führen, welche der gebildeten Gesellschaft völlig fremd ist, bei der man insofern erschrickt, als man mit unangenehmem Staunen bemerkt, wie reich auch die deutsche Sprache an Wortvorrath für gemeine Beschimpfung ist, so vertraut der Herr Erzbischof ihm trotzalledem die Erziehung des Clerus und einen Theil der Verwaltung der Erzdiöcese an; denn das, was uns an Dr. Scheeben mit dem Gesetze des Evangeliums nicht übereinzustimmen scheint, ist in seinen Augen nur „Vorliebe und Begeisterung“. Alles, was jene Partei thut, ist brav und edel; fern sei es, dabei an dunkele Leidenschaft zu denken: es ist nichts als „Vorliebe und Begeisterung“. Aber die Gegner sind unter allen Umständen die Bösen; von ihnen geht nichts aus als die Frucht der „Erbitterung“, da sehen wir nur „unerhörte Anmaßung“, „Schmähungen und Verleumdungen überall“ u. s. w. Gegen diese

Beſchuldigung ſchützt nicht die notoriſche Reinheit des Wandels der Angegriffenen, weder das Verdienſt Montalembert's noch das eines Döllinger's oder eines Lord Acton, die alle drei zu den edelſten Geſtalten an Geiſt und Sitte in der katholiſchen Kirche gehören.

Der katholiſche Pfarr-Clerus der Stadt Köln folgt natürlich ſeinem Erzbiſchof in der Sittenrichterei. Seine Erklärung vom 22. April 1871, die uns unwillkürlich daran erinnerte, daß die berühmten Briefe der Dunkelmänner auch an eine kölner Adreſſe gerichtet waren, weiß ſogar, daß von Tertullian an ſämmtliche Gelehrte, welche mit der herrſchenden Dogmatik in Conflict geriethen, vom wiſſenſchaftlichen Stolze zur Oppoſition getrieben worden ſind. Der kölner Pfarr-Clerus ſieht alſo auch in die Herzen der ſeit Jahrhunderten Verſtorbenen.

Jedes unverdorbene Gemüth erglüht für den Heiland, wenn es dieſen ſprechen hört: „Kommet her zu Mir, Alle, die ihr mühſelig und beladen ſeid: Ich will euch erquicken! Nehmet auf euch Mein Joch und lernet von Mir, Ich bin ſanftmüthig und demüthig von Herzen, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen. Denn Mein Joch iſt milde und Meine Bürde iſt leicht!“ (Matth. XI., 28—29). Was ſoll man nun ſagen, wenn der Herr Erzbiſchof mit offenbarer Beziehung auf dieſe Worte des Sanftmüthigen und Demüthigen die „pflichtſchuldige Unterwerfung unter das milde Joch des Glaubens an die Unfehlbarkeit des Papſtes Pius IX., der mit dieſer Lehre ſeine abſolute Herrſchaft über die Gläubigen aufrichtet, von der Erzdiöceſe erwartet? Heißt das nicht: Gottes eigenſtes Wort corrumpiren? Doch genug von dieſem traurigen Denkmal erzbiſchöflichen Wirkens! Nein, noch Eins!

Der Herr Erzbiſchof kann ſich „nichts Ehrwürdigeres und Großartigeres vorſtellen“ als die Vaticaniſche Biſchofsverſammlung, zu der er ſelbſt — natürlich in aller Demuth — gehörte. Wir können uns eine ehrwürdigere und großartigere Verſammlung denken und wollen ihm das Bild derſelben nicht vorenthalten. Wir ſtellen uns eine Verſammlung von Biſchöfen, von Hirten wirklicher Heerden vor, welche den Forderungen des alten canoniſchen Rechts

entsprechend, und wie es vor alten Zeiten der Fall war, auf der Höhe der Wissenschaft und ihres Zeitalters ständen, dabei sanftmüthig und demüthig von Herzen durch das Band der Liebe in Glaubenseinheit der Gesinnung nach durch treues Festhalten an der Traditionsregel innig verbunden wären, welche sich nicht durch des den Opponirenden Undank vorrückenden Papstes „Gnade" im Amte wüßten und folglich nicht als höchstes Ziel ihres Strebens sich das Wohlgefallen Pius' IX. vorsetzten, — eine Versammlung, in der nicht die Besten sogar sich scheuten, das Zeugniß der Wahrheit im feierlichen Momente laut vor Himmel und Erde Jesu Christi und zur Rettung seiner Kirche auszusprechen, weil dem Papste die Wahrheit nicht gefiele, weil dieselbe „seine Person allzunahe" und unangenehm berührte, — eine Versammlung, die nur suchte, was Jesu Christi ist, die nichts fürchtete als Gottes Mißfallen, die allein in Gott ihren „Vater" sähe, in dem Papste Pius IX. aber ihren — vielleicht in die Irre gehenden ersten Bruder, — eine Versammlung, welche als ein durch Gottes Anordnung in sich lebendiger Organismus sich selbst Gestalt gäbe und nicht durch eine äußerlich aufgezwungene Form der octroyirten Constituirung und Geschäftsordnung zu einem Mechanismus sich machen ließe, — eine Versammlung, welche die in Heimlichkeit von den Jesuiten und ihrer Schule verfaßten sog. Schemata für neue Dogmen als ein Attentat auf das wahre Lehramt der Kirche und auf die Tradition der göttlichen Offenbarung von Vorne herein mit heiligem Unwillen zurückwiese, — eine Versammlung, welche die Aufgaben der Kirche in der Gegenwart begriffe und die moderne Cultur, in der auch unzweifelhaft christliche Ideen zur Verwirklichung sich durchringen, zu läutern und zu heiligen, statt zu verdammen verstände, die eine Einigung der Confessionen auf Grund der unleugbaren evangelischen Wahrheiten anzubahnen wüßte, nicht durch Fluch den Haß weckend, sondern redend in dem Geiste, dem Niemand widerstehen könnte, — eine Versammlung von Bischöfen, die, wenn sie ihren Diöcesanen das Wort verpfändet, Nichts zum Dogma erklären zu lassen, was nicht ihnen „Allen durch den

Glauben und das Gewissen ins Herz geschrieben sei", dies Wort auch hielten, deren Rede nicht „Ja" und „Nein" wäre, — eine Versammlung, erfüllt von dem Lichte und der Weisheit Gottes, wahr in der Rede, heilig in Gesinnung und That!

Eine solche Versammlung erschiene uns „ehrwürdiger und großartiger" als die Vaticanische, welche der Erzbischof Paulus Melchers und Viele ihm Gleichgeartete mitkonstituirten. —

Ein zweites Beispiel, wie der offene Abfall der Fuldaer von ihrem Wort und Zeugniß begründet wurde, ist der Hirtenbrief des Trierer Bischofs Matthias Eberhard.

Derselbe hat an seinen Curatclerus nämlich eine zwei Quartbogen umfassende Abhandlung „am Feste der Erhöhung des h. Kreuzes", d. i. am 14. September 1870, in Form eines Hirtenschreibens erlassen. Es ist diese Arbeit ein so eclatantes Exempel von der Unreife dogmatischen Denkens — von Wissenschaft ist überhaupt keine Spur darin —, daß es sich lohnt, darauf einzugehen, um eine Vorstellung davon zu gewinnen, welche Männer man heutzutage mit dem bischöflichen Amte betraut. Daß Eberhard keine Universitäts-Bildung erhalten hat, kann zur Erklärung aber nicht zur Entschuldigung dienen.

Es sei nur im Vorbeigehen bemerkt, daß er das dritte Kapitel der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870 ebensowenig bespricht wie Melchers; sie scheinen beide nicht zu ahnen, daß die päpstliche Unfehlbarkeit nur eine Consequenz aus dem Universal-Episcopat ist.

Doch fassen wir Einzelnes in's Auge.

S. 2—3 heißt es: „Aber daß Gott in seiner Allmacht auch einen der Sünde unterworfenen Menschen zum sicheren und zuverlässigen Werkzeug der Bewahrung, Verkündigung und Ueberlieferung der von ihm gegebenen Wahrheiten auswählen kann, wer wollte das bezweifeln? Sagte nicht der Heiland dem Volke und seinen Jüngern: „Auf dem Stuhle Moses sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer. Darum (d. i. ihres Lehramtes willen) haltet und thut Alles, was sie euch sagen, nach ihren Werken aber sollt ihr nicht thun!'" (Matth. 23, 2 und 3.) Was meint hiermit der Bischof Eber-

hard? Waren etwa die Schriftgelehrten und Phariſäer auch ſchon unfehlbar? Das wäre eine Bibel-Exegeſe! Doch er fährt fort: „Zeigten nicht die Vorſteher des Prieſterthums und die Geſetzgelehrten, indem ſie zu Jeruſalem gewiſſermaßen die Stelle des führenden Sterns einnahmen, den Weiſen aus dem Morgenlande kraft ihres Amtes in göttlich ſicherer Weiſung den Weg zum neugebornen Heil der Welt?“ (Matth. 2.) Ebenſo wird Joh. 11, 49 ff. verwerthet. So alſo ſoll der Papſt unfehlbar ſein, wie die Geſetzesgelehrten, Prieſter und Phariſäer zu Jeruſalem es waren!

S. 3 wird auch zugeſtanden, daß es Zeiten gegeben, „wo große Mißbräuche und arger Verfall an der Römiſchen Curie herrſchte und das Haupt krank war.“ Der h. Bernhard von Clairvaux und „der Diener Gottes Hieronymus Savonarola“ hätten darum doch „an dem unfehlbaren Lehramte des Apoſtoliſchen Oberhirten unbeſtreitbar feſtgehalten.“ Das iſt aber nur „unbeſtreitbar“ in der Meinung des Herrn Biſchofs, und würde auch, wenn's unbeſtreitbar wäre, nichts beweiſen. —

S. 4 ſchreibt er: „Es handelt ſich aber weiterhin durchaus nicht um ein unbegrenztes unfehlbares Lehramt, das ſich über alle Gebiete menſchlicher Erkenntniß und Forſchung erſtreckte. Es handelt ſich nicht um ein ſolches Lehramt in Hinſicht auf die den natürlichen Wiſſenſchaften ausſchließlich eigenen Wahrheiten, Principien, Syſteme, Methoden Reſultate, Erfindungen, Verbeſſerungen u. dgl. Ich würde eine ſo alberne Auffaſſung unſerer Definition, welche dieſe über alle möglichen Gebiete menſchlichen Erkennens und Erforſchens ſich erſtrecken läßt, mich nicht getrauen, auch nur zu erwähnen, wenn dieſelbe nicht in der Tagesliteratur ihrer Ungeheuerlichkeit ungeachtet vorgetragen und in allen Variationen mit unverwüſtlicher Ausdauer, mit wenig Witz und viel Behagen wiederholt würde.“ Iſt das nun etwa viel Witz? Philoſophie iſt eine natürliche Wiſſenſchaft mit ihren eigenen Principien, Syſtemen, Methoden, Reſultaten: haben die Päpſte ihre lehramtliche Thätigkeit hierauf nie bezogen? Glaubt Pius IX. in ſeiner Verurtheilung Günthers nicht

unfehlbar zu sein? Zieht er nicht in den Bereich seiner Unfehlbarkeit Alles, was eine Beziehung zum Glauben und zu den Sitten zuläßt? Und ist er es nicht allein, der unfehlbar diese Beziehungen erkennt, und beurtheilt er nicht allein unfehlbar die Grenzen seiner Unfehlbarkeit! Oder will der Bischof Eberhard ihm für sein unfehlbares Lehramt Grenzen stecken, da der Papst allein den Umfang des depositum fidei irrthumslos bestimmt und ebenso dessen Relationen? Kennt der Bischof von Trier nicht die officiösen Interpretationen in der Civiltà und der Unità catt.? Hat er jene „so alberne Auffassung" in den Schriften der Jesuiten, deren Schule das Unfehlbarkeitsdecret geschaffen, nie gefunden? Das würde doch von wenig umfassender Belesenheit zeugen! Und hat er endlich den 9. jener für das Concil von der römischen Curie bestimmten 21 Canones wirklich nicht gelesen? —

Es heißt weiter: „Die Unfehlbarkeit nach der Glaubensentscheidung des Concils ist nicht, wie man, nicht selten zu gehässiger Ausdeutung und Ausbeutung, sie bezeichnet hat, eine persönliche, in dem Sinne, als ob sie gleich einer Geistesanlage, einer Charaktereigenschaft oder Fertigkeit an der Person des Papstes hafte, oder in seine Person eingefügt sei, den Papst überallhin begleite und ihm stets zur Verfügung stehe. Es gibt vielmehr nur Eine überaus erhabene Situation, in welche der h. Vater versetzt sein muß, sollen wir seinen Ausspruch in Bezug auf die Lehre des Glaubens oder der Sitten dem Decrete der Kirchenversammlung gemäß für unfehlbar halten. Diese Situation ist dann vorhanden, wenn er in seinem höchsten Amte, von der Apostelfürstlichen Cathedra spricht, d. h.: wenn er in Verwaltung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen vermöge seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine Lehre über den Glauben oder die Sitten als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende definirt. Nun sind es aber nur vorübergehende und selten erscheinende Momente im oberhirtenamtlichen Leben der Päpste, wo sie so die höchste Cathedra einnehmen. Demnach ist also auch die vorübergehende Aktion Gottes, vermöge welcher der h. Vater der Christenheit vor jedem Irrthume bewahrt bleibt, nur eine selten eintretende. Es kann

ein Papſt längere Zeit regieren, leben und ſterben im oberſten Hirtenamte, ohne auch nur ein einziges Mal im bezeichneten Sinne von der Cathedra herab zur ganzen Kirche geſprochen zu haben. In ſolchem Falle iſt alſo der Papſt actuell in ſeiner ganzen Lebenszeit niemals unfehlbar geweſen. Iſt es ja genau geſprochen, nicht die Perſon, ſondern das höchſte Lehramt, welches unfehlbar iſt.“ — Wenn damit die römiſche Curie und die Jeſuiten noch zufrieden ſind, ſo iſt die Sache allerdings nicht ſo ſchlimm, wie wir dachten. Alſo: Die Unfehlbarkeit haftet nicht an der Perſon des Papſtes, ſie begleitet ihn nicht überallhin und ſteht ihm nicht ſtets zur Verfügung. Warum ſagt uns der Biſchof Eberhard nicht, an welchen Orten denn der Papſt unfehlbar iſt, wenn die Gabe ihn nicht überallhin begleitet? War er zur Zeit in Bologna, in Gaeta und in Neapel nicht unfehlbar? Wir wollen keine „gehäſſige Ausdeutung und Ausbeutung“ aber Klarheit. „Die Unfehlbarkeit ſteht dem Papſte nicht ſtets zur Verfügung.“ Wann denn? Darauf wird allerdings geantwortet: wann er in eine überaus erhabene Situation verſetzt wird; aber wann geſchieht das? Laſſen wir doch allen unnützen Wortſchwall, als z. B. die „Apoſtelfürſtliche Cathedra“, wie Eberhard ſtatt „apoſtoliſcher Stuhl“ oder „Cathedra Petri“ ſagt, und dgl. m., bei Seite, ſo bleibt nichts übrig als dieſes: der Papſt iſt unfehlbar jedesmal, ſo oft er die ganze Kirche über Glauben und Sitten belehren will. Glaubt etwa nun der Herr Biſchof, daß der h. Geiſt den Willen des Papſtes poſitiv beſtimme, daß z. B., wenn die Jeſuiten aus dem großen Vorrathe ihrer Schulmeinungen ein neues Dogma haben wollen, der h. Geiſt den Papſt innerlich zwingen werde, in dieſem Punkte die Kirche bei allem Streit und Aufruhr, den die Jeſuiten und ihre Diener anzetteln, nicht zu belehren?

Der h. Geiſt kann den Willen eines Menſchen nicht ſo determiniren, daß derſelbe ſich ohne Selbſtbeſtimmung äußere oder gegen die Selbſtbeſtimmung an der Aeußerung gehindert werde. Der Papſt kann alſo die ganze Kirche amtlich zu belehren und zu Glaubens- oder Sitten-

Lehren zu verpflichten unternehmen, so oft er will: bei Tag und bei Nacht, zu jeder Stunde, und wo er auch sei, kann er sich in die überaus erhabene Situation selbst versetzen, und so oft er dieses unternimmt, ist er unfehlbar. Folglich steht ihm die Unfehlbarkeit stets zur Verfügung. Oder kommt ihm das Amt selbst zuweilen abhanden? Begleitet ihn das Amt nicht überallhin? Oder kann er es ausziehen wie ein Gewand?

Wie denkt der Herr Bischof ferner sich „die vorübergehende Aktion Gottes", wodurch der Papst unfehlbar sein soll? Entspricht derselben in der Person des Papstes eine Passion, oder sind hier zwei ineinandergreifende Aktionen anzunehmen, und wie ist dann ihr Synergismus zu fassen? Die Unfehlbarkeit der Kirche ist bedingt durch das Bleiben des h. Geistes in ihr, nicht aber durch vorübergehende und nur selten eintretende göttliche Aktion; es ist eine nie fehlende Assistenz, die immer als solche actuell ist. Da die Annahme einer doppelten Unfehlbarkeit in der Kirche unvernünftig, auch weder verheißen noch von den Vätern je gelehrt worden ist[1]); andererseits Bischof Eberhard aber behauptet, daß es lang regierende Päpste geben könne die in ihrer ganzen Lebenszeit nicht ein einziges Mal actuell unfehlbar seien, so muß er einräumen, daß die Kirche 20 und mehr Jahre irren könne, weil etwa der Papst nicht daran denkt, sich in die erhabene Situation zu versetzen und die „Apostelfürstliche Cathedra" zu besteigen.

Eine überaus kluge Entdeckung glaubt aber der Herr Bischof gemacht zu haben in dem Unterschiede zwischen Person und Lehramt; genau gesprochen sei nicht die Person des Papstes unfehlbar, sondern das höchste Lehramt, weshalb auch die Ueberschrift des 4. Kap. der „ökumenischen Constitution" laute: „Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes". Mit dem Citiren nimmt er es eben nicht genau. Die Constitution heißt nicht ökumenisch, sondern prima, sie ist auch nicht ökumenisch, sondern päpstlich; der Papst erläßt sie, wie gesagt, nicht das Concil. Aber was den Unterschied

1) Vgl. darüber unsere Schrift „Ueber päpstliche Unfehlbarkeit".

betrifft, ſo hat derſelbe in der Argumentation des Biſchofs nur dann einen Sinn, wenn damit geſagt werden ſoll, nicht die Perſon des Papſtes denke und ſpreche die Lehre aus, welche er der Kirche zu glauben vorſtellt, ſondern das thue beides das Lehramt in ihm, und dies Lehramt ſei eben die erwähnte vorübergehende und ſelten eintretende Aktion Gottes; das wäre jedoch eine pantheiſtiſche Vorſtellung. Seien wir nur klar. Wenn der Papſt von der „über Alles ragenden Höhe ſeiner Apoſtoliſchen Cathedra als Lehrer des Erdkreiſes ſpricht:“ wer ſpricht dann: die Perſon, welche das Lehramt ausübt, oder das Lehramt als ſolches, indem etwa die Perſon unten bliebe? Wozu dergleichen Blendſpiegel! der Papſt kann in ſeinem ganz bequemen Lehnſtuhl, worin er Nachmittags zu ſchlafen pflegt, ſitzen und dabei doch der ganzen Kirche eine Glaubenslehre vorſchreiben wollen, wobei er dann nach jener päpſtlichen Conſtitution vom 18. Juli 1870 unfehlbar ſein müßte. Was ſollen hierbei Myſtificationen? —

Die Inſpiration und neue Offenbarungen ſchließt der Trierer Biſchof aus von dem Begriffe der päpſtlichen Unfehlbarkeit, die aber ohne jene nicht denkbar iſt, weil der Papſt als Einzelperſon nicht wie die Geſammtkirche das ganze depositum fidei in ſich trägt, ſondern ſo viel und ſo wenig davon weiß, als er eben auf menſchliche Art und durch menſchlichen Fleiß gelernt hat, der Mangel alſo nur durch Inſpiration erſetzt werden kann. Doch Eberhard fährt fort:

„Es waltet aber auch auf der andern Seite kein Stehenbleiben in denſelben Gedanken und Auffaſſungen, kein ſtarres und tödtendes Wiederholen immer gleicher Worte und Formeln.“ Das wird man ihm bei der römiſchen Curie wieder ſehr leicht verübeln, da man dort gerade in den „immer gleichen Worten und Formeln“ ſeit Jahrhunderten die größte Macht zu beſitzen glaubte. „Vielmehr ſoll und muß,“ ſo heißt es weiter, „nach Gottes, des Offenbarers, weiſem und heiligem Willen, im Laufe der Zeiten die unergründliche und unendliche Tiefe und Fülle der Offenbarung in Chriſto immer mehr ſich dem gläubigen Geiſte der Kinder Gottes enthüllen; es ſollen und müſſen alle einzelnen

Wahrheiten, ohne daß ihr Wesen im mindesten geändert werde, unter dem wechselvollen Widerspruche der fliehenden Jahrhunderte aus ihrer allgemeinen Umfassung, wie aus dämmerndem und verborgenem Hintergrunde immer deutlicher, klarer, entfalteter hervortreten und sich den Irrthümern entgegensetzen. (Vincent. Lerin. Commonitor.) Von dieser Entfaltung der gottgegebenen und überlieferten Wahrheiten ist das erhabene Wort des h. Papstes Gregor des Großen zu verstehen, dessen Wir bereits in Unserm Fasten-Hirtenschreiben vor Eröffnung des Concils erwähnten: ‚Je mehr die Welt ihrem Ende entgegengeht, desto weiter öffnen sich die Pforten der ewigen Weisheit.‘ (2. B. 4. Hom. zum Propheten Ezechiel.)" Hier ist zunächst zu erinnern, daß es weder Vincenz v. L. noch Gregor dem Großen in den Sinn gekommen ist, damit sagen zu wollen, es entwickelten sich endlos neue Erkenntnisse, die dann zu Dogmen zu declariren und auch denen, die sie nicht fassen, aufzuzwingen wären; es müßten, während in den ersten christlichen Jahrhunderten die Christen mit einigen Sätzchen voll Einfalt ihr Credo bekannten, die Gläubigen späterer Zeiten ganze Bände voll Dogmen, dazu in abstracten scholastischen Formeln, welche die Wenigsten ihrem ganzen Umfange nach auch nur dem Gedächtnisse einprägen könnten, bekennen. Sie haben nur an das tiefere Verständniß der evangelischen Lehren gedacht. Dann aber ist zu bedenken, daß es in der Unfehlbarkeitsfrage nicht um die ewige Weisheit als solche sich handelt, sondern um das Organ, durch welches sie von Anfang an den Menschen irrthumslos mitgetheilt worden sei. Und über dieses Organ sollte man mehr als 18 Jahrhunderte keine Erkenntniß gehabt haben? Und auch jetzt noch sollte es Vielen so verborgen sein, daß sie bei der Formulirung des betreffenden Dogma's über Neuerungen klagten? Die Kenntniß dieses Organs wäre keine Blüthe der ewigen Weisheit, die ein paar Jahrtausende zu ihrer Entfaltung bedurft hätte, sondern würde zu den Elementarkenntnissen gerechnet werden müssen. — Ferner läßt Bischof Eberhard vorhandene Wahrheiten „welche man früher bereits klar und bestimmt

erfaßt hatte und in sicherem Glauben besaß, in einzelnen Regionen der Kirche vorübergehend wieder verdunkelt und bestritten werde." Und er fährt fort: „Diese Wahrheiten, welche von einer neuen Verdunkelung bedroht sind, wieder in entschiedenes Licht zu stellen, jene mehr im Allgemeinen überlieferten Wahrheiten zu bestimmter Ausgestaltung und Entfaltung zu bringen, das ist eine von Gott zugewiesene große Aufgabe, welcher das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, welcher insbesondere auch das Lehramt des Oberhirten auf St. Petri Stuhl sich je nach dem Bedürfnisse der Zeiten zu widmen hat. Es ist eine grenzenlose Aufgabe, an deren voller Lösung die Kräfte der Kirche bis zum Ende der Zeiten arbeiten werden." Die heillose Confusion in diesen Sätzchen ist durch die Vermischung der Aufgaben der kirchlichen Lehrauctorität und der wissenschaftlichen Theologie entstanden, für welche letztere Eberhard kein Verständniß zeigt. In Bezug auf das Einzelne ist zu bemerken, daß man aus Wahrheiten, die nur „mehr im Allgemeinen überliefert" sind, nicht Dogmen für das Credo machen soll; sie gehören der Theologie. Die „Ausgestaltung und Entfaltung" des Offenbarungsinhaltes ist nie durch das officielle Lehramt der Kirche geschehen, welches nur den Vortrag und die Conservirung der christlichen Lehren hat. Seine „Arbeit" ist das Zeugniß, daß etwas immer und überall und von Allen geglaubt worden ist, und die durch die theologische Wissenschaft entwickelte, oder „ausgestaltete und entfaltete" Lehre an dem Traditionsprincip zu prüfen und für ursprünglich christliche Gedanken etwa neue sprachliche Formen zu sanctioniren. Die großen allgemeinen Concilien des ersten Jahrtausends haben nie eine „Ausgestaltung und Entfaltung" vorgenommen, wie ihre kurzen Canones darthun. Wenn Päpste oder Bischöfe etwa aus allgemeinen Lehren specielle Entwickelungen unternahmen, so thaten sie dieses nicht in der eigentlich lehramtlichen Funktion, sondern als gelehrte Theologen, deren es im christlichen Alterthum viele unter den Bischöfen gab. —

In Betreff der „Verdunkelung" von Wahrheiten, „welche man früher bereits klar und bestimmt erfaßt hatte und in

ſicherm Glauben beſaß", wäre ein Beiſpiel erwünſcht geweſen, um das Wort des Biſchofs von der demſelben anhaftenden Dunkelheit zu befreien. Was ſoll aber das „man" bedeuten? „Die Kirche"? „Die ganze Chriſtenheit"? Dann wäre bei der Annahme einer fortgeſetzten Aſſiſtenz des hl. Geiſtes die „Verdunkelung" nicht zu erklären. Meint der Herr Biſchof damit aber „Einzelne", ſo weiß man nicht, was er damit will. Auch die Unterſcheidung „das kirchliche Lehramt im Allgemeinen" und „insbeſondere auch das Lehramt des Oberhirten" iſt unklar. Soll das erſtere das genus und das zweite eine species ſein? Iſt das „Lehramt im Allgemeinen" und „das Lehramt des Oberhirten" zweierlei? Ferner: Iſt es denkbar, daß Gott einem zeitlich beſchränkten Organe eine „grenzenloſe Aufgabe" gegeben und damit eine grenzenloſe Funktion von demſelben verlangt? Und endlich: kann man die zwei Lehrämter, wenn man dieſelben einmal annimmt, „die Kräfte der Kirche" nennen? Das Wort Gottes ſelbſt iſt eine Kraft, die Sakramente ſind Kräfte, welche die Kirche beſitzt; aber die Organe des göttlichen Wortes ſchlechthin als „die Kräfte der Kirche" zu bezeichnen, iſt abſurd und gegen allen theologiſchen Sprachgebrauch.

In Bezug auf den Modus der päpſtlichen Infallibilität wird dann geſagt: „So wenig als die Päpſte durch wunderbare Eingebungen Gottes neue Wahrheiten zur Verkündigung an die Kirche erhalten, ebenſowenig wird ihnen durch eine übernatürliche Eingebung geſagt, ob dieſe oder jene Lehre in dem überlieferten Schatze der Offenbarung Chriſti enthalten iſt oder nicht. Der h. Vater wird ſich niemals von der Kirche abſondern und in Iſolirtheit abwarten, ob ein wunderbares Licht von Oben komme und vor ihm die fragliche Sache beſtrahle." Wir wollen hier von dem paradoxen Ausſpruch: „die Tradition bin ich," abſehen, auch keinen Werth darauf legen, daß der gegenwärtige Papſt Pius IX. ſeine eigene Unfehlbarkeit nach ihrer Entſtehung genau in der Weiſe ſich vorſtellt, welche Biſchof Eberhard ablehnt, wie dies aus der Geſchichte der Unterzeichnung des Syllabus am 8. Dec. 1864 und aus vielen andern Thatſachen, die im Vatican offenes Geheimniß ſind, erhellt: wir bemerken nur, daß die

Meisten von denen, welche die Inspiration als Form der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht annehmen, sich dieselbe eben in der Art denken, daß die Assistenz des h. Geistes die Klarheit gewähre, mit Sicherheit zu entscheiden, „ob diese oder jene Lehre in dem überlieferten Schatze der Offenbarung Christi enthalten sei oder nicht." Es heißt dann weiter: „Vielmehr wird er (der Papst) gerade das Rechte immer nur erkennen und wissen durch die lebendige und unlösliche Verbindung, in welcher er mit der ganzen Kirche steht als das von ihr untrennbare Haupt." Hier identificirt der Herr Bischof das ideale Verhältniß der Theorie mit dem faktischen. Die zufällige Person, welche Papst wird, kann, wie die Geschichte durch eine Reihe von Beispielen zeigt, dem Denken wie dem Leben der Kirche völlig fremd sein. Die Kirche ist kein physischer Leib, dessen Haupt naturnothwendig mit dem ganzen dasselbe Leben führt; sie ist ein mystischer Leib; aber das mystische Haupt ist nicht der Papst, sondern Christus, wie aus den Briefen des Apostels Paulus zu ersehen ist. Der Papst ist nach der gegenwärtigen Verfassung der Kirche nichts als das juristische Haupt mit absolutistischen Machtansprüchen. Die vorgebliche „lebendige und unlösliche Verbindung" (durch Häresie tritt nach dem canonischen Rechte die Lösung ein) besteht nur in der Phantasie des Herrn Bischofs. Was der Papst von der Lehre Jesu Christi nicht nach menschlicher Art persönlich lernt, das weiß er nicht, wenn keine Inspiration sein Wissen ergänzt. Als der jetzige Papst Priester werden wollte, mangelte ihm auch das klägliche Maß von Wissen, welches man in Rom für den geistlichen Stand im Allgemeinen verlangt: damals hat man ihm durch Dispens geholfen. Daß er als Papst, sei es durch Inspiration, sei es durch Erleuchtung, Nachhülfe finde, leugnet Bischof Eberhard. Dieser fährt aber fort: „Die Päpste sind daran gebunden, bei den Glaubensentscheidungen die Ueberlieferung der Kirche zur Richtschnur zu nehmen, und, um dies in schwebenden Glaubensfragen zu können, dieselbe zu erforschen." Damit fällt die päpstliche Unfehlbarkeit; denn der Kirchenhistoriker weiß, daß die Päpste, seit sie das Recht der Glaubensentscheidungen für die ganze

Kirche beanſpruchen, ſehr häufig die Erforſchung der Ueberlieferung unterlaſſen oder mit unzureichenden Talenten und Mitteln betrieben haben. Doch Jener fügt hinzu: Wie dies jederzeit geſchehen ſei, gibt die im Vaticaniſchen Concil verkündigte dogmatiſche Conſtitution an mit folgenden Worten: „Die römiſchen Päpſte“ ꝛc. Die dogmatiſche Conſtitution irrt hierin, wie Biſchof Eberhard. Es hätte heißen ſollen: Wie dies von den römiſchen Päpſten nur ſelten geſchehen ſei, beweiſt die Geſchichte.

Weiter heißt es: „Hiernach wird doch Niemand, ohne ſich eines unverzeihlichen Leichtſinns ſchuldig zu machen, das frivole Urtheil wiederholen können, welches in einem viel geleſenen Zeitungsblatte ſtand: wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, ſo ſei damit der Satz approbirt, daß der Papſt alle kirchlichen Lehren und alles kirchliche Recht im Schreine ſeines Herzens (in scrinio pectoris) bei ſich trage, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche.“ Der Biſchof weiß alſo nicht, daß durch dies „frivole Urtheil“ der Papſt Bonifazius VIII. ſich zuerſt „eines unverzeihlichen Leichtſinns ſchuldig gemacht“; denn von dieſem rührt das Wort her, welches in anderer Form heißt: La tradizione sono io.

Ferner: „Hiernach wird weiterhin Niemand ſagen können, die Umfragen bei der zerſtreuten Kirche oder auch das noch höhere Hülfsmittel der allgemeinen Concilien mit ihren Erörterungen, Zeugniſſen und Urtheilen der Biſchöfe werden künftighin als überflüſſige Apparate abgethan ſein. Niemand wird bei ruhigem Erwägen der Frage ſagen können, von nun an ſei der Papſt ſo viel als der ganze Lehrkörper, der Eine ſo viel als die Geſammtheit. Wie ſoll das aus unſerm Decrete folgen? Ich nehme ein Beiſpiel aus den Schulen. Ein gewiſſenhafter und umſichtiger Lehrer kann wohl erreichen, daß er in ſeiner Wiſſenſchaft keinen Irrthum vorträgt. Daraus folgt nicht, daß er ſo viel davon wiſſe, als z. B. eine große Verſammlung von Fachgelehrten. Sein Wiſſen kann immer noch einen ganz mäßigen Umfang haben. Er wird aber, der Grenzen ſeiner Kenntniſſe bewußt, behutſam vermeiden über die ihm unbekannten oder doch zweifelhaften Punkte ſich auszuſprechen, bevor er bewährte Autoritäten in

diesen Dingen zu Rathe gezogen und sich Gewißheit verschafft hat. Es ist leicht, von diesem bescheidenen Beispiele die Anwendung auf den großen Gegenstand zu machen, der uns hier beschäftigt." Nein, das ist schwer — dem bescheidenen Beispiele fehlt das wesentliche Moment einer persönlichen Unfehlbarkeit durch göttlichen Beistand, und es beweist nur wieder, daß Bischof Eberhard den großen Gegenstand gar nicht versteht. —

Nachdem der Herr Bischof die Meinung geäußert, ein Papst könne in manchen Fällen die Tradition wissen, ohne erst allgemeine oder theilweise Umfrage zu halten, und auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Fragen „eine rasche Entscheidung erfordern", fährt er fort:

„Ein Beispiel sei uns der h. Petrus, der erste Papst. Als in der Gegend von Cäsarea Philippi der Heiland die Jünger fragte: ‚Für wen haltet ihr mich denn?' zögerte Petrus nicht, im Namen und aus dem Bewußtsein Aller, zu antworten, gleichsam als der Herold und als der Mund Aller, wie die h. Väter ihn nennen. Seine Antwort war: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes! (Matth. 16, 16.) Zu anderer Zeit, als der Heiland an seine Apostel die Frage richtete: ‚Wollt auch ihr mich verlassen?' da folgte sofort in der treuesten Vertretung des Glaubens und der Gesinnung Aller die Erwiederung des Petrus: ‚Herr zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und anerkannt, daß Du bist Christus, der Sohn Gottes'. (Joh. 6, 69 und 70.) Um das Eine wie das Andere zu antworten, brauchte Petrus nicht erst Umfrage bei den andern Aposteln oder Berathung mit denselben zu halten. Er kannte bereits aus dem innigen Beisammensein und Ineinanderleben ihren Glauben und sprach aus ihrem innersten Geistes- und Herzensgrunde so gar wahrer und besser, als sie selbst es vermocht hätten. Die bereits erworbene Kenntniß machte jede neue Nachforschung überflüssig, die zu schneller Erklärung drängenden Situationen hatten sie zudem nicht zugelassen."

Bischof Eberhard nimmt hier an, Petrus sei, als er die angeführten Bekenntnisse ablegte, „Papst" gewesen. Das

ist nicht wahr. Abgesehen davon, daß weder die h. Schrift noch die sonstige Geschichtschreibung der Zeit eine Jurisdictionsausübung des Petrus in Bezug auf andere Apostel berichtet, wiewohl er selbst einmal mit Johannes von den Uebrigen nach Samaria geschickt wurde, um den h. Geist auf die Gläubiggewordenen herabzurufen, so existirte damals überhaupt die Kirche noch nicht. Petrus selbst hatte den h. Geist noch nicht empfangen. Ferner sind die erwähnten Bekenntnisse nur Aeußerungen der Glaubensgesinnung, nicht Glaubensentscheidungen. Dabei von Umfrage zu reden, ist thöricht. Geradezu lächerlich wäre es, den Petrus hier als Stellvertreter Christi aufzufassen, und anzunehmen, daß er dem Fragenden, d. i. Christo, eine unfehlbare Entscheidung gebe. Doch müssen wir noch fragen: als Petrus in der „drängenden Situation" unter Eidschwur den Herrn verleugnete und die schrecklichen Worte sagte: „Ich kenne den Menschen nicht," sprach er da auch „im Namen und aus dem Bewußtsein Aller", „in der treuesten Vertretung und der Gesinnung Aller", „gleichsam als der Herold und als der Mund Aller"? Oder „aus dem innersten Geistes- und Herzensgrunde sogar wahrer und besser", als die andern Apostel? —

Es heißt weiter: „Wir fassen das Gesagte in dem Einen Worte zusammen: Der Papst ist bei seinen Glaubens-Entscheidungen an das Depositum des Glaubens in der Kirche gebunden, und ist gehalten, vor der Entscheidung die geeigneten natürlichen Mittel anzuwenden, um von dem Glauben der Kirche sichere Kenntniß zu haben." Von dieser Zusammenfassung enthält die Constitution vom 18. Juli 1870 keine Silbe; und sie kann nichts davon enthalten; denn nach jener ist der Glaube der Kirche unfehlbar im Besitze aller Wahrheit, und nach dieser sind es die päpstlichen Entscheidungen, und zwar aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche. Der Herr Bischof findet nun ferner, daß die Frage nach der Bürgschaft dafür, daß der Papst, die geeigneten Mittel anwende und damit das Ziel erreiche, „den Punkt treffen, welcher der Kern und Stern des ökumenischen (d. i. päpstlichen) Decretes" sei.

Dieſer Punkt iſt aber in dem Decrete gar nicht enthalten, alſo auch nicht „der Kern und Stern“ desſelben. Biſchof Eberhard beruft ſich dann auch zum Beweiſe gar nicht auf das Decret, ſondern: „Dieſe Bürgſchaft,“ ſagt er, „haben wir in den Verheißungen und Aufträgen Chriſti an Petrus und deſſen Nachfolger. (Matth. 16. Luc. 22. Joh. 21.) In der Leitung und dem Beiſtande des h. Geiſtes liegt die ganze Löſung dieſer Fragen.“ Nun in den drei citirten Schriftſtellen iſt von dem Beiſtande des h. Geiſtes nicht einmal für Petrus die Rede. Kein Meiſter der Exegeſe wird darin die ganze Löſung dieſer Frage finden, oder auch nur die halbe.

Eberhard gibt dann zu, daß die Thätigkeit des Papſtes, wodurch er das Depoſitum der Glaubenswahrheiten kennen lernt, eine menſchliche ſei, und daß von dieſer menſchlichen Thätigkeit bei den Glaubensentſcheidungen es abhange, ob die ganze Kirche im wahren Glauben bleibe oder dem Papſte in den Irrthum folge, — vorausgeſetzt nämlich, daß die ganze Kirche an die päpſtliche Unfehlbarkeit glaubt. Nun wiſſen wir freilich, daß es bei vielen Päpſten an dieſer menſchlichen Thätigkeit gar ſehr mangelte, daß ſie in Bezug auf wichtige dogmatiſche Lehren völlig unwiſſend waren und blieben, und mehrere von ihnen irrige Entſcheidungen trafen. Biſchof Eberhard überwindet dieſe Geſchichte mit einem Argument aus falſchen Vorſetzungen. Da aber „der h. Geiſt der Kirche dazu verheißen und gegeben iſt, daß ſie bis an das Ende der Welt in der Wahrheit bleibe: ſo kann nicht bezweifelt werden, daß der h. Geiſt jene Thätigkeit des Papſtes durch ihren ganzen Verlauf unter ſeine Leitung nehme.“ Die falſche Vorausſetzung iſt, daß der Papſt die Kirche ſei; in der päpſtlichen Conſtitution vom 18. Juli wird indeſſen der Papſt geradezu in den ſchärfſten Gegenſatz zur Kirche geſtellt — die päpſtlichen Entſcheidungen ſind irreformabel aus ſich ſelbſt, nicht aber aus der Uebereinſtimmung der Kirche. Dem Papſte iſt der h. Geiſt weder verheißen noch gegeben, ſondern der Kirche. Der Herr Biſchof Eberhard findet die Bedeutung dieſer Gegenüberſtellung nur darin, daß dadurch gallicaniſche „Böswilligkeit“ zu

Schanden werde. Er ist aber nicht der legitime Interpret jener päpstlichen Constitution vom 18. Juli, die Bischof Martin in diesem Punkte viel besser deutet.

Wir müssen nun ferner, seine subjective Anschauung näher prüfend fragen: wenn ein Papst von geringer Begabung ist hinsichtlich der Intelligenz, wenn er bei dogmengeschichtlichen oder exegetischen Fragen den Sprachenschlüssel nicht hat, wenn ihm in speculativen Streitigkeiten die Fähigkeit der Auffassung fehlt, und „drängende Situationen" vorhanden sind: wird der h. Geist dann *für ihn* wissen und denken? Oder wenn ein Papst in der „drängenden Situation", von den klugen Jesuiten umgeben, die ihm ihre etwa irrige Ansicht vorsagten, eben an einer Hirnerweichung litte, schwachsinnig wäre oder gar, wie die Jesuiten es von dem Papste Clemens XIV. behaupten, wahnsinnig: würde dann der h. Geist die Funktion der menschlichen Intelligenz vollständig übernehmen und den jesuitischen Einfluß abstoßen? Diese Frage in Betreff der intelligenten Befähigung des Papstes übergeht Bischof Eberhard ganz und gar, und sie ist doch so wichtig. Er faßt nur die andere von der menschlichen Freiheit in's Auge und schreibt die merkwürdigen Worte:

„Der h. Geist wird durch seine innere Bewegung den Apostolischen Oberhirten auf St. Peters Stuhl ohne Vernichtung seiner Freiheit (kraft jener geheimnißvollen Verbindung und Durchdringung der göttlichen Bewegung und Unterstützung mit der menschlichen Freiheit, wie sie im Reiche der Gnade herrscht) bestimmen, daß er in jedem Falle die nothwendigen natürlichen Mittel der Erforschung suche, sie ergreife und anwende. Er wird in der Anwendung dieser Mittel den obersten Hirten helfend begleiten und ihn leiten, daß er sicher das von Gott vorgesteckte Ziel erreicht — die Wahrheit und deren rechte Verkündigung. Und wollen wir den Fall annehmen, daß der oberste Hirt der Kirche nach der menschlichen Seite nicht mit lauteren Absichten verführe, so würde Gott der h. Geist nach seiner göttlichen Macht die Schritte so zu sagen unter dessen Füßen unvermerkt umbeugen zum gottgewollten Ziele, wie dies ja so oft in der Führung der Weltereignisse ohne Schädigung der menschli-

chen Freiheit geschieht. Es würde sich das alte tiefsinnige Sprichwort der Portugiesen erfüllen: ‚Gott schreibt auch auf einer krummen Linie gerade‘.“

Der h. Geist wird das Alles thun, versichert der Herr Bischof. Aber ist es wirklich so und ist es möglich? Auf Auctorität hin dürfen wir das dem Herrn Bischof nur glauben, wenn er durch Wunder den Ausspruch bekräftigt; aus wissenschaftlicher Ueberzeugung können wir ihm erst dann folgen, wenn er zwingende Beweise beibringt. Doch beides kann er nicht. Wir setzen ihm denn auch kühn die Behauptung entgegen: *Der h. Geist wird das Alles nicht thun*, und zwar *weil es nicht möglich ist*. Das tiefsinnige Sprichwort der Portugiesen ist nichts als ein Sophismus. *Der böse Mensch* ist überdies keine krumme Linie, wie sehr er auch als solche vor seinem Tyrannen sich darstellen mag. Das Gesetz der Gnade, weit entfernt das Gesetz der Freiheit zu unterdrücken, erhebt dieses vielmehr. Jede *zwingende* Gnade ist vom Reiche Gottes ausgeschlossen; selbst Christus mußte *frei* sein Werk vollbringen. Die „göttliche Macht“ ist nicht Ja und Nein, sondern Ja; sie hat dem Menschen die Freiheit zum Bösen gegeben, und sie kann dieselbe nicht negiren, auch wenn der einzelne Mensch Papst ist; sie kann der freiheitlichen Wirksamkeit keine Grenzen setzen außer den *natürlichen*. —

Auf die Frage, warum, wenn die Auffassung des Herrn Bischofs richtig sei, die Constitution nicht den Zusatz aufgenommen, der Papst lehre unfehlbar, „*gestützt auf den Glauben der Kirche, gestützt auf die Tradition der Kirchen*“, antwortet er: „wie leicht wäre eine solche Einschaltung, besonders unter dem Einflusse eines gewissen Widerspruchsgeistes oder Parteigeistes so ausgelegt worden, als ob dieselbe eine *Bedingung* enthalte, deren Erfüllung in jedem einzelnen Falle erst nachgewiesen sein müsse, bevor die Lehrentscheidung zu gläubiger Annahme verpflichte? Hätte nicht leicht jeder Widerstrebende die Auctorität einer jeden einzelnen Entscheidung angreifen, bei jeder nach Belieben in Frage stellen und es seiner subjectiven Prüfung erst unterziehen können, ob sie wirklich auf den Glauben, die Tradi-

tion ſich ſtütze? Und wäre damit nicht die ganze Definition illuſoriſch geworden?

Das Mißgeſchick, ſo umgedeutet zu werden, erfuhr eine berühmt gewordene Stelle in den Schriften des h. Antoninus, des großen Erzbiſchofs von Florenz, welche in ähnlicher Weiſe grammatiſch conſtruirt iſt. Antoninus ſagt, indem er auf eine Einwendung antwortet: Respondendum, quod licet Papa ut singularis persona et proprio motu agens possit errare .... tamen Papa utens Consilio et requirens adiutorium universalis Ecclesiae, Deo ordinante, qui dixit Petro: ‚pro te rogavi, ut non deficiat fides tua', non potest errare. Nec potest esse, quod universalis Ecclesia tanquam verum recipiat aliquod erroneum. In dieſer Stelle will der h. Antonin durchaus nicht für die Lehrverkündigungen ex cathedra jene einſchränkende Bedingung für ihre Annahme in der Kirche ſetzen, alſo daß er ſagen wollte: Wenn der ex cathedra ſprechende Papſt den Rath und die Hülfe der ganzen Kirche zur Seite ſich genommen hat, iſt ſein Ausſpruch irrthumsfrei; ganz anders aber, wenn er dies nicht gethan; und daher iſt bei jeder Entſcheidung ex cathedra vor deren Annahme feſtzuſtellen, ob dieſe Bedingung erfüllt worden iſt oder nicht. Dies iſt keineswegs der Sinn des großen und heiligen Theologen und Biſchofs, wie ſich aus ſeinen anderweiten Lehrdarſtellungen ergibt. Vgl. dieſe bei Bianchi de Contitut. Monarch. Ecclesiae et de infall. Rom. Pontif. Romae 1870. Er will aber nur ausdrücken, was jederzeit durch die göttliche Aſſiſtenz vorhanden iſt, wenn der Papſt die ganze Kirche lehrt und auf ſeine Entſcheidung verpflichtet, — das Verſetztſein des Papſtes in den innigſten Zuſammenhang mit der ganzen Kirche und ihrer Ueberlieferung." — Daß dieſer Vergleich unverſtändig ſei, braucht für den wiſſenſchaftlich Gebildeten nicht erſt hervorgehoben zu werden. Bei Antoninus handelt es ſich einfach um ein Bürgſchaft gewährendes Kriterium für die Erkennung unfehlbarer Cathedralſprüche. Was aber die Sache betrifft, ſo iſt die Beweisführung des Herrn Biſchofs ſo: das Vaticaniſche Decret ſagt nicht, daß die Cathedralentſcheidungen des Papſtes aus

ſich ſelbſt irreformabel ſeien und nicht auf Grund der Uebereinſtimmung mit der Kirche, — das iſt nur eine Phraſe, um läſtige Beurtheiler abzuhalten —, ſondern es lehrt, wenn der Papſt ex cathedra entſcheide, ſei er in den innigſten Zuſammenhang mit der ganzen Kirche und ihrer Ueberlieferung verſetzt. Freilich kann dies Keiner wiſſenſchaftlich erkennen und hat Keiner das Recht, im gegebenen Falle darnach zu fragen; es iſt vielmehr blind zu glauben, genau ſo wie die des Papſtes etwaige böſe Abſichten bezwingende göttliche Macht des h. Geiſtes, die ebenfalls unſichtbar und unverkennbar iſt. So ſpitzt ſich der ganze Hirtenbrief des Biſchofs Eberhard zu auf den blinden Glauben. —

Der II. Theil dieſes Hirtenbriefes über die Tradition der Trierer Kirche iſt ſchon darum lächerlich, weil er die Tradition mit einem ausgeſprochenen Curialiſten, mit Nic. von Cues († 1464) um die Mitte des 15. Jahrhunderts beginnt. Da hört für den, der das Traditionsprincip der katholiſchen Kirche verſteht, aller Ernſt auf. Dann wird ein anderer Curialiſt des 16. Jahrh., der Dominicaner Ambroſius Pelargus (Storck † 1557) uns vorgeführt, im 17. Jahrhundert Niemand, im 18. das Edict des Erzbiſchofs Carl Joſeph von Lothringen, welches die Unterwerfung unter die Bulle Unigenitus befiehlt, ferner die Predigtſammlung des Dompredigers Heimbach und die bekannten Schriften des Dominicaners Robert Bruns. Das iſt Alles. Doch nein, es werden noch zwei Provinzialconcilien aus dem 15. und 16. Jahrh. (1423 und 1549) citirt; aber freilich, ſie enthalten auch kein Wort von der päpſtlichen Unfehlbarkeit. Zu bemerken iſt nur noch, daß dem Herrn Biſchofe die Zeiten der Kirchenverſammlungen von Conſtanz und Baſel „trübe und wirre“ ſind. Ob er dabei an die drei einander excommunicirenden Päpſte, an die Verbrennung des Huß u. dgl. gedacht hat, iſt nicht zu erſehen aus ſeinen Worten. —

So geartet iſt dieſer Hirtenbrief, den der Mainzer „Katholik“ als „eine lichtvolle und überzeugende Erörterung“ empfiehlt. —

Was er am Ende über Neuheit einer Doctrin, über

Freiheit des Concils, Absichten der Minorität, Widerspruch der Geschichte gegen die päpstliche Unfehlbarkeit beibringt, ist zu unbedeutend, als daß hier darauf einzugehen wäre. —

Der Abfall des Bischofs Krementz (Diöcese Ermland) war überaus kläglich. Er ging gegen Ende August 1870 nach Fulda mit dem Entschlusse, in der Opposition gegen die Vaticanischen Neuerungen zu beharren; aber er wurde schwach und unterzeichnete den zweiten Fuldaer Hirtenbrief, den von der Kanzel zu verkündigen er jedoch zunächst den Seelsorgern nur anheim gab. Dann suchte er sein Gewissen mit dem Gedanken zu beruhigen, es handele sich bei den Decreten vom 18. Juli 1870 bloß um eine päpstliche Constitution, der man sich auf dem Standpunkte des Gehorsams gegenüber der höchsten Auctorität unterwerfen müsse, ohne für den Inhalt durch die Annahme verantwortlich zu sein. Am 17. September 1870 publicirte er die vaticanischen Decrete durch Verfügung vom 8. September mit der Forderung gläubiger Annahme derselben und unter Hinzufügung zwölf erklärender Sätze, welche die grellsten Widersprüche im friedlichen Vereine nebeneinanderstellten und so den alten Glauben mit dem neuen zusammenbrachten. In Nr. 9 wurde z. B. gesagt, der Papst „müsse vor seiner Entscheidung die Uebereinstimmung der Kirchen erforscht und erkannt haben, damit aus dem, was immer, was überall und von Allen geglaubt worden, offenbar werde, was wahrhaft und eigentlich katholisch sei.“ Von Rom aus wußte man aber dem Bischof Krementz Belehrung beizubringen, so daß er bald offen nur mehr von dem heiligen allgemeinen Concil redete, seine Erklärungen gänzlich als unbrauchbar bei Seite schob, einen Eidschwur auf den Sinn jener Constitution vom 18. Juli 1870, den er selbst nicht kannte, von den Candidaten für die höheren Weihen verlangte, seine früheren Glaubensgenossen suspendirte, den Religionslehrer Dr. Wollmann zum Ungehorsam gegen die ausdrücklichen Weisungen der demselben vorgesetzten königlichen Behörden aufreizte unter dem Vorgeben, in ihm habe er Gott zu gehorchen, das katholische Gymnasium mit dem Interdict bedrohte — kurz Alles und Jedes ausführte, was die römischen Sendboten wünschten.

Ueber den tiefen Fall des Erzbischofs Scherr von München ist kein Wort mehr zu verlieren. Seit der Veröffentlichung der Antworten, die er von Döllinger, Friedrich und Huber erfahren, kann er auf die Achtung, welche sonst von der gebildeten Gesellschaft einem Bischof entgegengebracht wurde, nicht mehr Anspruch machen. Je höher der Mann steht, welcher den Geist des Christenthums repräsentiren und in der Menschheit zur Geltung bringen soll, desto tiefer entwürdigt er sich durch Unwissenheit und Charakterlosigkeit. Wenn Herr Scherr dem Offizierstande angehörte und solche Schädigung seiner Ehre erfahren hätte, würde er sicherlich ausgestoßen.

Fast sieht es aus, als sollte der Humor nicht fehlen bei der furchtbar ernsten und die Herzen zerreißenden kirchlichen Tragödie, wenn wir bemerken, daß auch der preußische Militair-Bischof Namczanowski, der zu Rom während des Concils der Opposition in verschiedenen Kreisen den derbsten Ausdruck gab, sich beeilte, den zweiten Fuldaer Brief zu unterschreiben und dann die Militairgeistlichen in der erschütterndsten Zeit ihrer Arbeit in den Lazarethen und Gefangenen-Baracken mit Aufforderungen zur Unterwerfung zu beunruhigen. Ein Mann von so absoluter Bedeutungslosigkeit, dessen Name nur durch die Erhebung zu dem jetzigen Posten über seine frühere Pfarrei hinaus bekannt geworden ist, durfte auch trotz seines Benehmens zu Rom im Jahre 1870 im Gegensatze hierzu am 13. Mai 1871 zu Berlin in einem Toaste Pius IX. als den glorreich regierenden Papst verherrlichen, der nun „ein Gefangener sei, preisgegeben den Händen gewissenloser Frevler", d. h. den Händen des Königs von Italien, bei welchem der Gesandte des deutschen Kaisers accreditirt ist. Wenn der König Victor Emanuel dazu schweigt, so geschieht es entweder, weil er die Invectiven nicht kennt, oder weil er den Feldpropst der preußischen Armee gering achtet. —

Der Bischof Ketteler von Mainz hat viel geschrieben in den kirchlichen Wirren der beiden letzten Jahre, aber nichts, was auch nur den Schein von Wissenschaftlichkeit rettete. Sein eigenthümlicher Bildungsgang hat ihn nie in die tiefere Erkenntniß christlicher Ideen geführt, und die Kenntniß

der Kirchengeschichte, wie der Historiker sie besitzt, ist ihm fremd geblieben; aber er hat ein eigenes Talent, Phrasen seinem Gedächtnisse einzuprägen und mit sophistischer Dialektik schnell zu verarbeiten. Hieraus erwuchs ihm die Versuchung zur vielseitigen Schriftstellerei, und da er den Junker mitgenommen auf den Bischofsstuhl, so daß ihm Kühnheit nicht gebrach, und seine ersten Schriftchen von einem Theile seines Clerus, der seine „unendlich höhere Jurisdiction" fühlte, dem Volke sehr gepriesen wurden, so vermochte er bei keinem Anlaß mehr, jener Versuchung zu widerstehen.

Seine Concilsschriften tragen die Fehler seiner früheren publicistischen Arbeiten in um so höherem Grade an sich, je schlechter die darin vertretene Sache ist. Wir können aber bei ihm von keinem eigentlichen Abfalle reden. Auf Seiten der Opposition stand er hauptsächlich als Freund der Jesuiten im Lager der Gegner, um deren entscheidende Schritte zu verhindern durch eine Art der Vermittelung, die in ihrer Qualität ihm selbst nicht ganz klar gewesen sein mag; soweit er aber die Declaration der Lehren vom 18. Juli 1870 bekämpfte, geschah es aus Confusion, aus Mangel an Einsicht in die Consequenzen des ultramontanen Curialsystems, dem er sich längst mit Leib und Seele verschrieben hatte. Er bewegt sich nur innerhalb seines Systems, dem er bloß scheinbar auf kurze Zeit untreu geworden war. — Ueber das Concil geben seine Schriften keinen neuen Aufschluß; es ist ihm verdrießlich, daß schon so viel bekannt geworden ist, und er möchte die Personen erfahren, durch welche die Schranken des vom Papste gebotenen Geheimnisses durchbrochen wurden, als ob dadurch die Urkunden und die Thatsachen andere würden. Für wissenschaftliche Erörterungen zu Gunsten der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870, welche über die Leistungen der Zeitschrift „Der Katholik" und der „Hist. pol. Blätter" hinausgingen, fehlt ihm sowohl die dogmatische als die historische Bildung. Daß er von letzterer keinen Begriff hat, dafür zeugen folgende Worte in seiner Schrift gegen Lord Acton: „Zweitens ist es unstatthaft und die göttliche Ordnung der Kirche geradezu vernichtend, wenn Män-

ner, welche dem Concil nicht beigewohnt, welche von dem Gange des Concils nur eine höchst mangelhafte Kenntniß haben, vielfach nur das wissen, was eine überaus feindliche Presse darüber berichtete, nunmehr die Erklärungen, welche einzelne Bischöfe über die Bedingungen eines gültigen Concils im Laufe der Verhandlungen abgegeben, dazu benutzen, um auf Grund derselben die Gültigkeit des Concils zu bestreiten. Ein solches Urtheil steht dem einzelnen Bischofe nicht zu, viel weniger einem einzelnen Laien oder einem einzelnen Priester." Der Bischof von Mainz insinuirt hierdurch, daß für die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit eines allgemeinen Concils eine bestimmte „göttliche Ordnung" in der Kirche bestehe. Von dieser Voraussetzung aus unternimmt er seinen Ausfall gegen Lord Acton und gegen alle Nichtmitglieder des Vaticanischen Concils, welche gegen die Oekumenicität desselben geschrieben haben. Aber wo ist denn diese göttliche Ordnung und wo ist der Ausweis für ihren göttlichen Ursprung? Freiherr von Ketteler verirrt sich, indem er hochtönende Phrasen declamirt, in einen fehlerhaften Cirkel hinein, und weiß es nicht. Nur wenn der Christ überzeugt ist, daß eine göttliche Auctorität gesprochen habe, kann und darf er auf diese Auctorität hin einen Glaubensgegenstand annehmen; aber um jene Ueberzeugung zu gewinnen, hat die Vernunft des Einzelnen das unveräußerliche Recht, Kriterien zu fordern, und hierauf beruht die sittliche Selbstverantwortung jedes Gläubigen. Die Kriterien für ein wahrhaft ökumenisches Concil sind, wie wir gesehen: reale Repräsentation der Gesammtkirche, Autonomie, Einstimmigkeit. Ob diese vorhanden seien, ist eine rein historische Frage, welche nicht „die göttliche Ordnung der Kirche", sondern die menschliche Vernunft, welche auch eine göttliche Ordnung darstellt, zu prüfen und zu entscheiden hat. Wenn nun Herr von Ketteler behauptet, wer nicht dem Vaticanischen Concil beigewohnt, habe von dem Gange desselben nur eine höchst mangelhafte Kenntniß, — denn nur in diesem Sinne haben seine Worte Bedeutung — wenn er also meint, Geschichte könne nur der Augen- und Ohrenzeuge schreiben, so zeigt er eben, daß er von historischer Me-

thode und von Quellenstudium keine Ahnung hat. Oder verheimlicht er absichtlich seinen gläubigen Lesern, daß über das Vaticanische Concil ganze Bände unbezweifelter echter Urkunden vorliegen, die den Gang vollständig klar legen, abgesehen von dem reichen Material, welches die hochofficiöse Civiltà cattolica uns geliefert hat? Wir sind überzeugt nach den Vorlagen, daß eine Vermehrung des Materials die dunkeln Schatten, welche auf jener traurigen Bischofsversammlung bereits lagern, nur noch verdichten würde. Die Aeußerungen einzelner Bischöfe während des Concils, man würde späterhin den ökumenischen Charakter der Synode auf Grund dieser und jener Vorgänge bestreiten, haben ihre Bedeutung für den Historiker im Zusammenhange mit den documentirten Thatsachen, gleichviel aus welcher Absicht dieselben vorgebracht wurden.

Wenn der Bischof von Mainz ferner, um die Solidarität der Minoritätsbischöfe zu verneinen, so entschieden sagt: „Jedes Binden der Mitglieder des Concils durch eine andere Pflicht als die, der erkannten Wahrheit zu folgen, wäre ein Verbrechen gewesen," so will er uns doch wohl nicht den Glauben beibringen, als sei dies Verbrechen von keinem Concilsmitgliede begangen worden? Oder als habe der Papst durch seine scharfe Action hinter den Coulissen nicht eine Reihe von Bischöfen und Prälaten und die Propaganda nicht ihre apostolischen Vicäre zu diesem Verbrechen drängen wollen und zum Theil gedrängt? Hat Herr von Ketteler die päpstlichen Breven und die Hefte der Civiltà aus jener Zeit nicht gelesen? Und weiß er nicht, daß er mit seinem kühnen Satze 55 Bischöfe der Opposition, welche urkundlich erklärt haben, daß sie ihre Pflicht der erkannten Wahrheit gegenüber in der feierlichen Sitzung vom 18. Juli 1870 aus Pietätspflicht gegen ihren „Vater", den Papst, dessen Person die von ihnen erkannte Wahrheit allzu unangenehm berühre, nicht erfüllen würden, jenes Verbrechens anklagt?

Eine armseligere Sophistik ist uns aber bei Freiherrn von Ketteler, obgleich er in seiner Deutung des Syllabus und in seinen Reichstagsreden viel dieser Art geleistet hat, doch noch nicht begegnet, wie in dem Buche: „Das unfehl-

bare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils.“ Mainz, 1871. Um die ganze Unvernunft dieser Schrift zu erweisen, müßte man ein Buch von sechsfachem Umfange schreiben, ohne daß die Wissenschaft dabei irgend eine Förderung hätte. Um nur Einen wichtigen Punkt hier zu berühren: er findet, daß „nichts unberechtigter und abgeschmackter“ sei als die Behauptung, „daß die Lehre von der Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen ex cathedra eine schrankenlose Lehrvollmacht in sich schließe“, und führt vier Beschränkungen und Bedingungen an. Nun sind aber die drei ersten Bedingungen, welche der Herr Bischof aufzählt als angebliche Beschränkungen, ohne jede Controle; der Gläubige hat darin keine Kriterien, sondern er soll blind glauben, daß der Papst sie erfülle. Ob die Entscheidung zu seiner Competenz gehöre, bestimmt der Papst allein; ob er die Mittel der Erforschung der Schrift und apostolischen Tradition angewandt habe, weiß er allein; ob er nach den göttlichen Gesetzen entscheide, darnach darf ihn Niemand fragen. Ist es nun nicht mindestens lächerlich, hierin Schranken der päpstlichen Lehrvollmacht den Gläubigen gegenüber — denn darum handelt es sich — sehen zu wollen? Die vierte Bedingung betrifft nur die rechtsgültige Form der Kundgebung, und auch diese kann ja schließlich nur der Papst selbst festsetzen. Doch genug von diesem Vorkämpfer für romanischen Jesuitismus. Seine Schriften bilden eine ununterbrochene Kette von Widersprüchen: und wie ist das zu erklären? Ein mit allen Standesvorurtheilen behafteter altwestfälischer Junker, der nur in jesuitisch-welschen Denkformen sich zu bewegen gelernt hat, kann nur sein, was Herr von Ketteler ist, und kann nur leisten, was dieser leistet.

Wir können hier um so mehr darauf verzichten, andere Bischöfe des Fuldaer Bundes näher in's Auge zu fassen, da nunmehr, im Monat Mai 1871, zwanzig deutsche Bischöfe und drei Capitularvicare, zwei neue gemeinsame Hirtenbriefe, an die Gläubigen den einen und den andern an den Clerus, erlassen haben, deren Werth noch in aller Kürze gewürdigt werden mag. —

§. 5.

Die Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe vom Monate Mai 1871.

Nachdem verschiedene deutsche Bischöfe in dem ungleichen Kampfe, in welchem sie die äußere hierarchische Macht und die von ihnen Verfolgten den Geist des Christenthums zur Geltung bringen, bei der gebildeten Gesellschaft bereits schwere Schädigung an der ihnen nothwendigen Achtung erlitten hatten, indem ihr Wissen und Können wie ihre Liebe zur Wahrheit und ihr Bedürfniß der Selbstachtung sich unerwartet gering erwiesen, brachten die Tagesblätter die Nachricht, daß der Episcopat Deutschlands eine gemeinsame Kundgebung vorbereite. Man war gespannt, wie er sein Verhalten rechtfertigen werde, und erwartete die Lösung psychologischer Räthsel, oder die Anwendung rhetorischer Künste, die wenigstens zur Selbsttäuschung ausreichten. Und siehe da, es erschienen zwei Hirtenbriefe an das Volk und an den Clerus, in geistiger Hinsicht so schlechthin bedeutungslos, daß nicht einmal die Frage zu interessiren vermag, wer von den 23 Unterzeichnern der Verfasser sei; denn es kann sie wirklich Jeder von ihnen, wie schwach auch seine historische und theologische Bildung sein sollte, gemacht haben. Der deutsche Altkatholik muß sich hier fragen, ob er sich mehr des Vaticanischen Concils, wo doch noch zuweilen der Geist in einzelnen Bischöfen aufleuchtete, oder des deutschen Episcopats, der in völlig geistloser Form blinde Unterwerfung unter neue Glaubenssätze predigt, zu schämen habe vor denkenden Menschen! Dahin ist's gekommen! Doch Ein deutscher Bischof wenigstens, Hefele, dessen moralische Schwachheit hinsichtlich der Publication der päpstlichen Juli-Decrete vielleicht durch sein Mißverständniß der Begriffe Kirchen-Einheit und Schisma sich erklärt, hat sich geschämt, dieser Manifestation des deutschen Episcopats, bei deren Erwähnung die Nachfolger im Amte einst erröthen werden, seine Unterschrift zu geben.

Der Hirtenbrief an die Gläubigen beginnt mit der Behauptung, „in Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils habe namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen", während die deutschen Bischöfe doch bereits vor dem Beginne des Concils dieselbe Bewegung, welche durch die in der Civiltà cattolica angekündigte Intrigue für den Umsturz der Verfassung und die Glaubensneuerung in der Kirche hervorgerufen worden war, zu beschwichtigen suchten, durch Versprechen freilich, die sie nicht gehalten haben. Es ist auch nicht wahr, was der Hirtenbrief im zweiten Satze sagt, daß nämlich „das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit" jenen Vaticanischen Decreten sich unterworfen habe; es hat dies zum Theil bis heute nicht gethan, zum Theil mit Murren, zum Theil mit Fanatismus. Einen unbeschreiblichen Eindruck aber macht das verwunderte Geständniß, daß die Opposition gerade von den Gebildeten ausgegangen. Wirklich, die Herren Bischöfe „finden in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse" (d. i. der päpstlichen Juli-Decrete), insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes". Wie sonderbar, daß unvernünftige und unchristliche Decrete gerade bei den Gebildeten, bei denkenden Menschen „Abneigung und Befremdung" erregen! — In dem dritten Satze werden die Gläubigen in Schrecken versetzt durch das Vorgeben, als werde von einem kirchenfeindlichen Lager aus die Kirche geschmäht und verläumdet, als versuche man sie in Fessel zu schlagen und zu vernichten, während die Opposition gegen die Vaticanischen Decrete eben dagegen sich erhoben hat, daß der Papst die Kirche verachtet und in Fessel schlägt und so viel an ihm ist, wie Gregor XVI. von ihm vorausgesagt hat, zu ihrer Vernichtung thätig ist. Mögen die Bischöfe es leugnen, so viel sie wollen, das 4. Kap. der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 stellt den Papst der Kirche gegenüber und sagt: die Entscheidungen des Papstes sind Alles, der Consens der Kirche ist nichts.

Es folgen in dem Hirtenbriefe jene beklagenswerthen

Schmähungen auf Vernunft und Wiſſenſchaft, welche in unſerer Münchener Erklärung vom Juni 1871 ihre verdiente Rüge im Namen des wahrhaft chriſtlichen Geiſtes und der Bildung erfahren haben. Die Herren Biſchöfe zeigen darin, daß ſie nicht bloß außerhalb der heutigen Cultur überhaupt ſtehen, für welchen Zuſtand die Griechen und Römer zur Zeit einen techniſchen Ausdruck hatten, ſondern auch auf dem theologiſchen Gebiete zwiſchen Lehr-Auctorität und Wiſſenſchaft nicht zu unterſcheiden vermögen. Sie erklären kühn Wiſſenſchaft und kirchlichen Glauben für unvereinbar. Wenn ſie reden von dem „vernunftſtolzen Dünkel der ſich ſelbſt für unfehlbar haltenden Wiſſenſchaft", ſo zeigen ſie nackt und bloß ihr Unvermögen, die eigene Vernunft, auf welcher ihre ſittliche Selbſtverantwortung doch zuletzt immer beruht, da ohne ſie freie Mitwirkung zum Heile nicht denkbar iſt, zu gebrauchen. Eine ſich für unfehlbar erklärende Lehrauctorität fordert die Anerkennung der Wahrheit ihrer Ausſprüche allein ſchon wegen der behaupteten Gabe der Unfehlbarkeit, wegen ihrer angeblich untrennbaren Verbindung mit der göttlichen Intelligenz, ohne daß ſie Einſicht in die Gründe zu gewähren braucht, ohne vernünftigen Beweis; die Wiſſenſchaft aber fordert auf dieſe Weiſe niemals Zuſtimmung zu ihren Reſultaten, ſondern ſie gewinnt dieſelbe einzig nur durch vernünftige Methode, durch Beweisführung aus den als zuverläſſig anerkannten Erkenntnißquellen nach den unabänderlichen Geſetzen des menſchlichen Denkvermögens, welche Gott ſelbſt in der Schöpfung ſo und nicht anders geordnet hat. Die Uebertragung des Begriffs „Unfehlbarkeit" auf die Wiſſenſchaft iſt alſo abſurd, und es kann für dieſen Mißgriff keine Entſchuldigung darin gefunden werden, daß die Biſchöfe ihre Schmähungen auf Vernunft und Wiſſenſchaft auch in dieſem Punkte bloß dem Herrn Scheeben, der von der Sprache der Gebildeten längſt dispenſirt iſt, nachgeſchrieben haben. Wir wiſſen es ſehr wohl, daß der Vorwurf, wir eigneten der Wiſſenſchaft Unfehlbarkeit zu, aus Veranlaſſung unſerer Adreſſen an Herrn v. Döllinger in der Unfehlbarkeitsfrage von den Halbgelehrten erfunden worden

iſt, weil wir die Argumente des großen Gelehrten als „unwiderlegliche“ bezeichnet hatten. Dieſe Erfindung iſt aber ein Erzeugniß des Unverſtandes. Denn „unwiderleglich“ deutet eben den Gegenſatz zu „unfehlbar“ an: der Unfehlbare bedarf gar keiner vernünftigen Beweiſe für ſeine Ausſprüche, die er nur auctoritativ thut; der für ſeine Perſon dagegen immer fehlbare, irrenkönnende Gelehrte muß uns für ſeinen Spruch unwiderlegliche wiſſenſchaftliche Beweiſe beibringen; der Unfehlbare ſpottet aller menſchlichen Argumente gegen ſeine Lehre und fordert nöthigenfalls blinden Glauben; der in einer Sache unwiderleglich ſcheinende Gelehrte muß dieſelbe fallen laſſen, ſobald ſeine Widerlegbarkeit offenbar wird. Uebrigens iſt die Wiſſenſchaft als ſolche allerdings, wenn ſie als die reine Vernunftmethode zur Auffindung der Wahrheit gedacht wird, irrthumslos, weil ſie nach Geſetzen göttlichen Urſprungs mit der Beſtimmung für die Wahrheit thätig iſt; aber der Gelehrte iſt dem Irrthume unterworfen, da er von dieſen Geſetzen und der darauf gegründeten Methode auf vielfache Weiſe, bewußt und unbewußt, abweichen kann. Manches wird für Wiſſenſchaft und für ihr Reſultat ausgegeben, was es nicht iſt.

Wenn ferner der Hirtenbrief ſagt: „Der ganze Episcopat, alle Nachfolger der Apoſtel ..... ſie ſind einig, nachdem Petrus geſprochen hat“, ſo ſind darin faſt ſo viele Unwahrheiten als Worte. Es iſt nicht wahr, daß der ganze Episcopat einig iſt, — ſelbſt in Deutſchland iſt der Biſchof Hefele gerade in Bezug auf die vorliegenden Hirtenbriefe mit den 23 nicht einig —; es iſt nicht wahr, daß die in blindem Glauben Pius dem Neunten als dem Univerſalbiſchofe unterworfenen delegirten Diöceſan-Vorſteher noch Nachfolger der Apoſtel ſind; es iſt nicht wahr, daß Petrus geſprochen hat.

Der nun folgende Proteſt „gegen die Behauptung, als ſei“ durch die päpſtliche Conſtitution vom 18. Juli 1870 „eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als ſei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papſtes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich gewor-

den," ist leer und ohnmächtig, weil diese Fragen nur wissenschaftlich, auch von den Bischöfen, entschieden werden können, die Unterzeichner des Hirtenbriefes aber, wie wir gesehen, weder Neigung noch Fähigkeit für wissenschaftliche Aufgaben haben. Wenn die Herren Bischöfe nun schließlich die Gläubigen „zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sei," ermahnen, so ist das wieder eine der unqualificirbaren Täuschungen, welche man sich zur Irreleitung des guten katholischen Volkes in Betreff des gegenwärtigen kirchlichen Kampfes erlaubt. Pius IX., der sich den stellvertretenden Vater der Gläubigen nennt — der wahre Vater ist Christus — unterdrückt eben unsere Mutter, die wir für die Säule und Grundfeste der Wahrheit heute wie vordem unsere Ahnen halten, während er behauptet er bedürfe der Mutter für die Wahrheit seiner Aussprüche nicht. Jede bemäntelnde Auslegung der an sich so unzweideutigen Worte in der päpstlichen Constitution Seitens der Bischöfe ist eine Sünde an ihrem Lehramte für die Gläubigen. Warum sagen sie ihren Gläubigen nicht rückhaltlos den Inhalt jener Constitution, wie Manning und die Jesuiten es thun?

Die zweite Hälfte dieses Hirtenschreibens will die Gläubigen ängstigen mit der Angesichts des offenkundigen gegentheiligen Sachverhaltes unglaublich kühnen Vorspiegelung, als entbehre der Papst „wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines Apostolischen Amtes". Wir wüßten nicht, welchen Theil dieses Amtes er nicht mit der unbeschränktesten Freiheit ausüben könnte; es dürfte schwer sein, in der ganzen Kirchengeschichte einen Papst zu nennen, der sein apostolisches Amt freier hätte ausüben können wie Pius IX. in diesem Augenblicke, wenn man hierbei an die Freiheit von äußerem Zwange Seitens des Staates denkt. Die „menschliche Einsicht", auf welche die Bischöfe sich für ihren Satz, daß der Papst nur dann frei sein apostolisches Amt verwalten könne, wenn er zugleich weltlicher Herrscher sei, berufen, ist sehr schwach und irrig. Sie hat die Geschichte, die Vernunft und die ausdrückliche Lehre Jesu

Christi und der Apostel gegen sich. Wenn die Bischöfe für ihre Hoffnung auf die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes auf die Geschichte „von bald zweitausend Jahren“ (sic) sich stützen, so weiß der Historiker nicht, ob er lachen oder weinen soll über diese Geschichtskenntniß unseres deutschen Episcopats.

Es heißt weiter: „Nach wenigen Wochen, am 16. Juni dieses Jahres, wird, so Gott will, unser heiliger Vater, Pius IX. den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur Päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniß, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon deshalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.“ Wenn der strebende Redacteur eines Pastoral- oder Kirchenblattes, oder wenn die Adresse der Kölner und Deutzer Neukatholiken an den Papst das Märchen von der 25jährigen Regierung des Apostels Petrus zu Rom heute noch gläubig vorbringt, so kann man mit leisem Lächeln darüber hinweggehen; wenn das aber der deutsche Episcopat in einem officiellen Aktenstücke thut, so muß man mit traurigem Ernste sagen: jetzt begreift sich's, warum diese Bischöfe die Wissenschaft schmähen! Daß Petrus überhaupt Bischof von Rom gewesen, läßt sich streng historisch gar nicht beweisen; daß er nicht 25 Jahre dort gewesen, ist bei allen Historikern heutzutage unbestritten und unwidersprechlich bewiesen; nur daß er zu Rom den Martyrertod erduldet und also jedenfalls daselbst eine Zeit lang gewesen ist, nimmt man allgemein an, obgleich geschichtliche Documente während seines Aufenthalts dafür auch nicht aufzubringen sind. Außerdem wollen wir den Herren Bischöfen sagen, daß, wenn Petrus nach ihrem Sinne „der erste Papst“ war, wie ihn freilich kein Zeitgenosse genannt hat, er nicht bloß den 25., sondern nach seinem muthmaßlichen Todesjahre den 34. Jahrestag seiner „Päpstlichen Würde“ erlebt hat.

Der merkwürdige Hirtenbrief schließt würdig mit einer Geldbettelei für den Papst, d. h. vorzugsweise für die Italiener, welche den päpstlichen Hof ausmachen. Vor dem 20. September 1870 haben nutzlose Batterien in den Ba-

ticaniſchen Gärten und die päpſtlichen Soldaten die im Schweiße des Angeſichts verdienten Pfennige der armen Leute, die meinten, der Papſt leide Hunger, verſchlungen. —

Der zweite Hirtenbrief, welcher an den Clerus gerichtet iſt, hat bereits ſcharfe Cenſuren, unter Anderm in der Münchener Juni-Erklärung der Altkatholiken und in dem „Rheiniſchen Merkur“ (2. Jahrg. Nr. 25) erfahren, und er verdient vom ethiſchen wie vom wiſſenſchaftlichen Standpunkte den ſchwerſten Tadel. Wie wenig auch die Biſchöfe in dieſem ſeltſamen Aktenſtücke, in welchem ſie ihre Geiſtlichen, die Lehrer des Volkes, auch der gebildeten Geſellſchaft, zu belehren unternehmen, für die Auffaſſung geiſtiger Dinge begabt erſcheinen: ſo viel Verſtand muß man ihnen doch zutrauen, daß ſie ein Bewußtſein von dem Zuge der Unwahrheit haben, welcher durch ihre ganze Darſtellung geht. Oder dürfte die Annahme zuläſſig ſein, daß ſie, nachdem ſie Alles, was ſie vom 8. December 1869 bis zum 18. Juli 1870 zu Rom erlebt, total vergeſſen (auch die Documente, welche Manches davon der Geſchichte überliefern), die getreuen vom Papſte officiell vielbelobten Interpreten der Lehren des apoſtoliſchen Stuhles, die Civiltà catt., die Unità, das Univers, das Tablet, die Publicationen der Jeſuiten am Laacher See und ihrer Wiener Genoſſen nicht läſen, Manning's faſt authentiſche Auslegung der Juli-Conſtitution nicht kännten, und daß ſie ferner von der ganzen Literatur der von ihnen wie „Feinde Gottes“ dem Volke denuncirten und beſtraften Gegner nur durch das falſche Zeugniß ihrer Paſtoral-, Kirchen- und kirchenpolitiſchen Blätter Kunde hätten? Dann würde die große Unwiſſenheit, welche ſich in ihrer Belehrung des Clerus nach beiden Seiten hin zeigt, allerdings ſich ohne die Abſicht der Täuſchung erklären, aber vor der ſchweren Mißachtung der Pflicht der Selbſtverantwortung, welche durch die rückſichtsloſe Vorkehrung der Gewaltſeite ihrer Auctorität zur Schädigung der Sache und der Perſonen ohne vorherige ſelbſtſtändige Information offenbar würde, müßte man um ſo mehr erſchrecken.

Und ſollten ſie wirklich ihren eigenen Clerus, ihre eigenen Behörden und ſich ſelbſt ſo gar nicht kennen, daß ſie

mit aller Herzenseinfalt in den kläglichen, unter tausend Seufzern verständiger aber schwacher Seelsorger und immer noch unvollständig zu Stande gekommenen Adressen an den Münchener Pfarrklerus ein „einmüthiges, katholisches Glaubenszeugniß" sehen könnten? Der „Rheinische Merkur" glaubt das nicht, hält vielmehr ihre Belobung der Adressanten für ein „über alles Maß frivoles Spiel mit dem Heiligthum des Glaubens", und führt Geschichten über das Zustandekommen jener Adressen an, die nicht erbaulich sind, die wir aber sehr vermehren könnten.

Der Hirtenbrief besteht aus acht Nummern, welche sämmtlich dem denkenden Theologen, ja jedem Christen, der über seine Hoffnung Rechenschaft zu geben weiß, schweren Anstoß erregen müssen. Hier nur Andeutungen, da zu wissenschaftlichen Ausführungen in dem bischöflichen Elaborate jeder Boden fehlt, und kein Anhalt für gegenseitiges wissenschaftliches Denken geboten wird.

In Nr. I bekennen sich alle zu dem 2. Fuldaer Schreiben, mit dem sie noch ganz zufrieden sind. Sie betheuern, daß sie ebenso „unzertrennlich" mit dem Papste wie „mit dem göttlichen Haupte der Kirche" verbunden bleiben, es also nicht mit Athanasius, Hilarius und andern großen Bischöfen halten. Wie sie das nun machen, wenn, was auch bei der Lehre vom 18. Juli 1870 nach ihrer Anschauung doch möglich bleibt, ein Papst in die Hölle fährt und Christus im Himmel bleibt, ist ihnen wohl selber noch nicht klar. Sie täuschen die Gläubigen, indem sie reden von Unterwerfung unter „die dogmatischen Entscheidungen des Vaticanischen Concils", deren es juristisch keine gibt. Die Constitution vom 18. Juli 1870 ist der Form nach durchaus eine päpstliche und keine conciliarische. Sie sagen, „eine allgemeine Kirchenversammlung habe gesprochen": das ist nicht wahr. Sie sagen, „der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut sei, bezeuge dies": das ist eine doppelte Unwahrheit, da Pius IX. nirgendwo ein solches Zeugniß gegeben, der vielmehr das Anathem demjenigen wünscht, der seiner Entscheidung widerspreche, und da auf Pius IX. die Kirche nicht gebaut ist. Es ist nicht wahr, daß die „Gesammtheit der Bi-

schöfe" dies bezeuge. Sie reden ferner von „Grundlehren der katholischen Kirche", die sie als solche nicht nachzuweisen vermögen und die am wenigsten Ansehen bei der römischen Curie haben.

Nr. II enthält nur Schmähungen. Von denjenigen, welche mit Allem, was sie sind und haben, für Gottes Wort und seine Kirche eintreten, gegen Fälschung und Vergewaltigung kämpfen, soll dem Volke durch die Geistlichen gesagt werden, sie hätten den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen; die da fest stehen ohne Wanken bei der überlieferten apostolischen Lehre, sollen denuncirt werden als diejenigen, vor deren „Böswilligkeit und arglistigen Kunstgriffen der Verführung zum Irrthume" die Gläubigen sich zu hüten hätten. Eine solche Polemik verdient nur Verachtung. Die Declamationen der Bischöfe über das angeblich allgemeine Concil beweisen, daß sie von dem Kampfe um die Ökumenicität allgemeiner Concilien in der Kirchengeschichte nichts wissen, auch die Ansichten der römischen Curie, wie sie noch im 15. und 16. Jahrhunderte hervortraten, nicht kennen.

Nr. III enthält neben leeren Beschuldigungen der Gegner die unwahre Behauptung, daß „zu einer rechtsgültigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen (vom 18. Juli 1870), sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt sei, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bildeten." Es ist nicht wahr, daß nach dem 18. Juli 1870 die Bischöfe, auch wenn sie in der Einheit mit dem Papste stehen, befugt seien, eine rechtsgültige Auslegung irgendwelcher Glaubensdecrete zu geben. Sie haben wie jeder Priester und jeder Laie nur die Auslegung, welche der Papst gibt, nachzusprechen, weiter nichts. Es ist nicht wahr, daß die Bischöfe allein das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden; denn Christus hat auch die Jünger zu lehren ausgesandt; Presbyter und Diaconen sind göttlicher Institution, wenn sie auch dem Bischofe untergeordnet sind. Die Andeutung, als bedürfe jene päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 keiner Auslegung, widerlegt sich durch die Erklärungen Hefele's und der

Majorität der theologischen Fakultät Münchens, wie durch die verschiedenen allerdings nicht rechtsgültigen Deutungen der Bischöfe selbst. Ihre Deutungen können für das gläubige Volk eben so sehr „unlautere, vergiftete Quellen" sein, wie die der Priester und Laien, und sind es, nach ihrer „Unterwerfung" um so mehr, je weniger sie die Auslegungen der Jesuiten, der am meisten vom Papste autorisirten Interpreten, lesen und berücksichtigen. —

Nr. IV. beginnt mit den Worten: „Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen" (es ist schon eine Fälschung, die päpstlichen Decrete „Concilsentscheidungen" zu nennen) „haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes. Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat . . . . dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos." Es ist richtig, daß das Concil von keiner Allgewalt spricht, denn es spricht eben gar nicht. Der Papst aber sagt in seinen Juli-Decreten, er habe „die volle und die höchste Rechtsgewalt über die gesammte Kirche," d. i. wie die Bischöfe ganz richtig erklären, „die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat," oder alle Gewalt, die in der Kirche ist, die Vollgewalt oder Allgewalt. Es gibt keine andere, ihn beschränkende Gewalt in der Kirche; und für den Gebrauch seiner kirchlichen Allgewalt ist er keinem Menschen und keiner Macht auf Erden verantwortlich. Einen vollendeteren Absolutismus hat es auf Erden nie gegeben. Sollten die Bischöfe wirklich glauben an die praktische Bedeutung der Schranken, welche sie jener „Fülle der geistlichen Gewalt" aufzurichten sich den Schein geben? „Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck". Nun, wer bestimmt denn Weite und Enge dieser Schranken? Sie nicht, sondern nur der Papst. Was er auch thun mag, der ganze Episcopat,

die ganze Kirche darf nicht vor ihn hintreten mit dem Vorwurf: „Du überschreitest Deine Gewalt, Du verletzest die geoffenbarten Wahrheiten, das göttliche Gesetz, die von Gott gegebene Verfassung"; denn den Inhalt von alledem kennt und bezeichnet er allein unfehlbar. Nach der unfehlbaren päpstlichen Lehre ist es aber geradezu falsch, wenn die Bischöfe behaupten, es sei die päpstliche Gewalt „beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gebe, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott habe, welche in ihrer Ordnung die höchste sei, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen müsse". Freilich haben sie sich für Rom's Angriffe auf diesen Satz ein Hinterthürchen offen gelassen; denn, was „sittlich erlaubt" ist, definirt der Papst allein unfehlbar, und er kann durch seine Definition von diesem Gesichtspunkte aus alle Gesetze der bürgerlichen Ordnung als „unsäglichen Greuel" verdammen und für das Gewissen unverbindlich machen. Doch können die Herren Bischöfe über das Verhältniß der bürgerlichen Ordnung zur geistlichen sich besser informiren bei der Civiltà catt., welche auch die Bulle Bonifacius VIII. Unam sanctam richtiger interpretirt als sie. Wenn die Bischöfe behaupten, „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" solle im Munde der Gegner der Vaticanischen Decrete „andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde", so zeigen sie deutlich, daß sie die Schriften ihrer Hauptgegner nicht kennen. Indem sie aber meinen, dadurch, daß der Papst die Unfehlbarkeit nur als eine „Amtsgnade" besitze, sei es nicht „ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben abhängig, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen", so sind sie in einer „groben Täuschung" befangen. Oder wie denken sie sich diese „Amtsgnade"? Dieselbe kann doch nur um des Amtes willen auf das Denken und Handeln **der Person,** welche das Amt hat, einwirkend gedacht werden. Soll die Person des Papstes nun bloß in einzelnen Momenten diese

Gnade in ihrem Bewußtsein wahrnehmen und dann sich erheben, um unfehlbare Sprüche zu thun? Der Verfasser dieser Schrift hat an einem andern Orte „Ueber päpstliche Unfehlbarkeit" nachgewiesen, daß die Unfehlbarkeit einer einzelnen Person nur als durch Inspiration bewirkt denkbar ist, und es hat Niemand seine Gründe widerlegt. „Das Lehramt" denkt nicht und redet nicht; das thut nur die damit bekleidete Person, und darum, nicht weil wir an eine Eigenschaft der menschlichen Natur in einer bestimmten Persönlichkeit dächten, nennen wir die päpstliche Unfehlbarkeit eine persönliche. Es ist der Gegensatz zu der corporativen Sicherstellung der Wahrheit in der Gesammtkirche unter einem göttlichen Schutze, den man „Beistand des h. Geistes" nennt, seitdem die Theologie zwischen Inspiration und Assistenz zu unterscheiden begann.

In Nr. V verleumden die Bischöfe ihre Gegner, als lästerten diese „die Braut" des Herrn, während gerade diese für dieselbe kämpfen und bluten, sie aber in Vereinigung mit dem Papste ihr Fesseln anlegen und Wunden schlagen.

Doch genug. Ueber die Staatsgefährlichkeit der Vaticanischen Decrete, welche die Bischöfe in dem 2. Theile ihres Hirtenbriefes unter fortlaufender Bemäntelung und schiefer Deutung bestreiten, behalten wir uns die Aeußerung vor. —

§. 6.

Schlußwort.

Hier aber fragen wir zum Schlusse: was haben die deutschen Bischöfe mit ihrer „Unterwerfung" und mit ihren im blinden Gehorsam gegen Rom vollzogenen Executionen wie mit ihren Hirtenschreiben erreicht? Eines gewiß: daß der Widerspruch zwischen ihrem bischöflichen Amte und ihrem persönlichen intellectuellen und sittlichen Werthe, zwischen ihren Pflichten für die Wahrheit und ihrem Wissen und Können, zwischen ihrem Charakter und ihrer Würde vor dem vernünftig erkennenden und sittlich noch empfin-

denden Publicum aufgedeckt ist, und zwar in grellster Beleuchtung. Ein anderer Erfolg ist dieser, daß die Wahrheit nicht mehr gefesselt ist innerhalb des katholischen Clerus, daß ihre Stimme, wenn auch noch vereinzelt, doch mächtig sich erhebt und nicht mehr verstummen wird. Wenn der heilige Ambrosius, der große, unabhängige Metropolit von Mailand, gesagt, es sei für einen Priester Gott gegenüber nichts gefährlicher, nichts schimpflicher vor den Menschen, als wenn derselbe nicht offen seine Ueberzeugung ausspreche, und dagegen der in der Auffassung christlicher Ideen so unselbstständige, von popularisirter Jesuitenliteratur sich nährende Bischof Ketteler von Mainz zu Rom während des Vaticanischen Concils (nach Bericht des Professors Friedrich) die Insulte gegen den gesammten Clerus der Gegenwart geschleudert: „Kein Bischof hört in seiner Diöceſe von seinem Clerus die Wahrheit, schon in Folge seiner unendlich höheren Jurisdiction“: so ist es Ehrensache für jeden katholischen Geistlichen, sowohl diese Beleidigung des stolzen Junkers zurück zu weisen als jene Mahnung des demüthigen Kirchenlehrers von Mailand ernstlich zu nehmen. Ein Priester ist vor Allem Herold und Vertheidiger der Wahrheit und muß Martyrermuth für dieselbe haben und zeigen; wenn er seine Ueberzeugung verleugnet, ist er als ein Heuchler mit dem Aushängeschilde der Wahrheit der Verächtlichste aller Menschen. Der Freiherr von Ketteler hat mit seiner „unendlich höheren Jurisdiction“ zwar echt junkerhaft renommirt, — denn eine „unendlich höhere Jurisdiction“ ist kein Rechtsbegriff, sondern eine sinnlose Phrase, die nur verräth, mit welchem Hochmuthe der Herr Bischof auf die armseligen niederen Geistlichen herabsieht. Doch nein, sie besagt mehr, sie weist auf einen Gebrauch der Auctorität Seitens der Bischöfe hin, durch welchen das Verhältniß der Brüder zerstört und der Zustand zwischen absoluten Herren und Sclaven herbeigeführt worden ist. Ketteler's unbewachte Aeußerung will sagen: Der ganze Clerus ist in Gegenwart seines Bischofs unwahr, aus Furcht vor dessen Macht zu feige, die Wahrheit auszuspre-

chen. Dieſe Gefahr in Betreff der ſittlichen Selbſtverantwortung Gott gegenüber und dieſe Schmach vor den Menſchen fängt an beſeitigt zu werden. Die Zeit iſt für immer vorüber, daß die Biſchöfe, losgelöſt von aller Wiſſenſchaft, in ihren Hirtenbriefen ungeſtraft Clerus und Volk mit dem ewig wiederkehrenden Thema, daß die Kirche unterdrückt, daß die Welt böſe, und daß ſie ſelbſt, mit göttlicher Macht ausgerüſtet, nichts als Licht und Vollkommenheit ſeien, ermüden durften. Es iſt fortan die Frage: wie viel ſie von Gottes Wort denn eigentlich wiſſen. Der h. Geiſt inſpirirt es ihnen nicht, ſie müſſen es lernen, und es lernt ſich nicht durch Verfügungen über materielle Exiſtenz und Nichtexiſtenz der Geiſtlichen je nach ihrem Verhalten gegenüber der „unendlich höheren Jurisdiction".

Die Kundgebungen der deutſchen Biſchöfe zu Gunſten der päpſtlichen Decrete vom 18. Juli 1870, ſeitdem ſie muthlos vor ihrem Gebieter niedergeſunken, erſcheinen bei jeder Erneuerung geiſtloſer und in ſchrofferem Gegenſatze zur Wahrheit. Man fragt ſich: warum reden ſie denn, wo Schweigen offenbar Gold für ſie wäre? Sie ſollten, wo Rom Execution verlangt, einfach dem Widerſtrebenden ſchreiben: „Du widerſprichſt der Vaticaniſchen Conſtitution, — aus dieſen Gründen berauben wir Dich Deiner Wirkſamkeit, beſchimpfen Dich vor den Gläubigen, die nur von unſerer „unendlich höheren Jurisdiction" wiſſen, hetzen die clericalen Streber auf Dich, nehmen Dir, ſo weit wir können, Dein Brod, und bedauern es, wenn wir Dir den letzten Biſſen nicht nehmen können, im Uebrigen aber wünſchen wir Dir Fluch (das Anathem)." Allein, wen Gott verderben will, den verblendet er: ſie reden ſich aus, damit die Nachwelt ihre ganze Blöße ſehe. Denn das iſt gewiß: wie das deutſche Volk auf dem politiſchen Gebiete das geſunde Staatsleben rettet und ſchützt vor romaniſcher Corruption, ſo wird es auch mit ſeinem tiefen religiöſen Gemüthe die italieniſche Veräußerlichung des Katholicismus überwinden und den vom Apoſtel Paulus geforderten „vernünftigen Gottesdienſt", die innerlichſte Hingebung an Gottes Wort und

Gnade, welche die wahren Principien der modernen Cultur nicht negirt sondern heiligt, wiedergewinnen. In ihrem Denken völlig verwelschte und im tiefsten Innern vaterlandslose Bischöfe mögen das nicht einsehen: das Welschthum wird dennoch der deutschen Gesinnung weichen, und vielleicht schon in der nächsten Generation wird man auf ihr heutiges Auftreten als auf eine anachronistische und anormale Erscheinung innerhalb des ersten Culturvolkes der Welt verwundert zurückblicken. —

Münster.
Gedruckt bei C. C. Brunn.

Die päpstlichen Decrete
vom 18. Juli 1870.

V.

Glaube und Unterwerfung.

„Den Geist löschet nicht aus."
I. Thess. 5, 19.

In ihrem Unterschiede
dargestellt
von

Dr. Joseph Hub. Reinkens,
Professor der Kirchengeschichte.

Münster.
E. C. Brunn's Verlag.
1871.

Vorwort.

„Den Geist löschet nicht aus!“ „Der Geist ist's, der lebendig macht; das Fleisch nützet nicht. Die Worte, die Ich zu euch gesprochen habe,“ so belehrt uns der Herr, „sind Geist und Leben.“ Darum kann das Wort Gottes auch nur durch den *Glauben*, d. i. *durch eine geistige Erkenntnißweise in freier Wahl* ergriffen werden, *unter anregender und begleitender Erleuchtung des h. Geistes*. So ist die christliche Auffassung. Aus dem gläubigen Gemüthe der durch Christus frei gewordenen und in ihrer Menschenwürde hergestellten Kinder Gottes flammt der Geist der himmlischen Erkenntniß und der die Welt überwindenden, weil verklärenden Liebe auf: diesen Geist löschet nicht aus, um an die Stelle den „Cadaver-Gehorsam“ der Jesuiten zu setzen. Der Cadaver läßt sich „*unterwerfen*“, der Geist *glaubt*.

Es ist ein erschreckendes Zeichen für den Grad der Veräußerlichung der centralisirten römisch-katholischen Kirche, daß die Bischöfe, ganz wie selbstverständlich, die Annahme neuer Dogmen durch *Unterwerfung* erzwingen. Damit löschen sie den Geist aus. Wie viele Leiber sie da noch haben, können sie allenfalls zählen, aber was ihnen vom Geiste

geblieben, darüber werden sie uns keine Rechenschaft geben können. Die Offenbarung gewährt uns Einsicht in das ethische Wesen Gottes, damit wir unsere Ebenbildlichkeit mit demselben verstehen und nach Aehnlichkeit mit Ihm streben. Dahin führen Glaube und Kindschaft, nicht Unterwerfung und Sclavensinn.

Breslau, im Juli 1871.

Der Verfasser.

§. 1.

Glaubensgesetze. — Neues Glaubensbekenntniß.

Den deutschen Bischöfen sind in dem (was die Waffen des Geistes betrifft) so ungleichen Kampfe um die päpstlichen Juli-Decrete nur zwei Begriffe übriggeblieben, welche sie noch zu verwenden verstehen: die Begriffe der absoluten, keinen vernünftigen Widerspruch duldenden Auctorität und des den Verstand opfernden blinden Gehorsams, welcher von den Jesuiten urkundlich als Cadaver-Gehorsam qualificirt und bezeichnet wird. Das sind noch ihre einzigen wirksamen Waffen. Hiernach wäre dann aber die katholische Kirche nichts mehr als ein peinliches Rechtsinstitut des nacktesten Despotismus, der vor jedem festen Blick den scheingöttlichen Mantel herabfallen lassen muß. —

Bekanntlich ist es unendlich schwer, den specifischen Unterschied zwischen Kirche und Staat so zu bestimmen, daß in ihren realen Darstellungen alle Vermischung und Collision vermieden würde. Faßt man den Staat auf als die Verkörperung der Rechtsidee (selbstverständlich mit relativer Wahrheit) und die Kirche als eine Verwirklichung der Religionsidee (im allgemeinsten Sinne), so ist damit zwar eine principielle Verschiedenheit gemäß den Ideen der Gerechtigkeit und der Liebe behauptet, allein dem Hervortreten der Kirche als einer in sich geschlossenen Gemeinschaft mit sichtbaren Functionen scheinen sich unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu stellen. Ist Religion das Band der Liebe zwischen Gott und den Men-

schen auf Grund und in Folge der Erkenntniß ihres Verhältnisses zu einander, so ist ihr Wesen innerlich und ihre Macht im Gewissen; dann hat sie nicht Fundamentalgesetze unter dem Schutze äußeren Rechtszwanges, sondern Fundamentallehren, deren Annahme und Befolgung auf den Kräften der Gnade, der Vernunft und Freiheit beruhen. Gegen die Verletzung einer irgendwie beschaffenen Verwirklichung der Staatsidee in Grundrechten und ausführenden Gesetzen tritt das Strafgesetzbuch ein; gegen die Mißachtung der Religion würden nur die Thränen des Heilandes über Jerusalem gelten und der Hinweis auf die nothwendig eintretenden Folgen der Zerreißung des Liebesbundes mit Gott. Allein die sichtbare Religionsübung in Gemeinschaft bedarf der materiellen Mittel und wird zur äußeren Handlung; sie ragt hinein in das Rechtsgebiet. Die religiöse Gemeinschaft offenbart sich zugleich als Kirche und hat eine innere Organisation. Wird nun der Antheil an dem Rechtsgebiete von der Kirche oder vom Staate oder von beiden bestimmt und begrenzt? Wird die Kirche zum Staate im Staate? Oder ist jene Scheidung der Begriffe nicht specifisch?

Wir können hier diese principiellen Fragen nicht lösen. Gewiß ist aber, daß die römisch-katholische Kirche dergestalt in ihrem Organismus und ihrer ganzen Entfaltung den juridischen Charakter an sich trägt, daß sie wesentlich die Verwirklichung einer Rechtsidee zu sein scheint. Ja, es hat kein Staat in der Welt so viele Gesetze, die äußerlich zu beobachten sind, wie diese Religionsgesellschaft; und weit entfernt, den Staat bei ihrer Gesetzgebung mitwirken zu lassen, beansprucht ihr Oberhaupt das Recht, die Staatsgesetze, die für den Staat erlassen sind, auf ihre Verbindlichkeit zu prüfen und unter Umständen sie zu verdammen. Kein draußen Stehender kann sich vorstellen, welche endlose Zahl von Gesetzen die inneren Angelegenheiten der romanisirten katholischen Kirche bestimmen, welche minutiöse gesetzliche Umzäumungen jede Lebensäußerung umgeben und beschränken. Zu einer primitiven religiösen Aeu-

ſterung, welche nicht ſchon ihre Form vorgeſchrieben fände, gibt es da keinen Raum mehr. Die Predigt des göttlichen Wortes auf der Kanzel, auf dem Katechetenſtuhle und in Druckſchriften, iſt von Geſetzen abhängig; der Geiſt Gottes muß ſeine Gnade ordnungsmäßig ſpenden nach geſetzlichen Formen, durch deren Erfüllung die Gültigkeit der Sakramente bedingt iſt. Der ganze römiſch-katholiſche Ritus, welcher in den beiden letzten Decennien wirkſamer als früher in Jahrhunderten die rituellen Eigenthümlichkeiten der alten Kirchen vernichtet, iſt nichts als ein großes Netz von Geſetzen italieniſcher Frömmigkeit, welches der abendländiſchen Kirche die äußere Uniform anlegt. Die Geſetze bei der Vollziehung des Meßritus ſind ſo zahlreich, daß der echte römiſche Cleriker auch dem bravſten deutſchen Nachahmer, deſſen Gemüth immer noch zuweilen bei aller Aufmerkſamkeit auf die Vorſchriften einen Anflug von innerer Andacht — und nichts iſt ſtörender für die äußere Geſetzeserfüllung — haben kann, eine lange Reihe von begangenen Fehltritten nachzuweiſen im Stande iſt. Wie die ewige Lampe genau ihren geſetzlichen Platz hat, ſo iſt die Leinwand auf dem Altare mit wichtigen Geſetzen umgeben, deren Verletzung einen Erzbiſchof von tüchtiger romaniſcher Geſinnung nach ſeinem Einzug in ein Dorf, das ein halbes Jahrhundert keinen Biſchof geſehen, ſo in Zorn verſetzen kann, daß er der ſeines Segens in zitternder Andacht harrenden Gemeinde vergißt und zu deren Schrecken dem Pfarrer am Altare eine Strafpredigt hält (Thatſache). Der Verfaſſer dieſer Schrift war Zeuge, wie zwei jüngere Geiſtliche in allem Ernſte darüber disputirten, ob der Prieſter, welcher im Canon der Meſſe, wo die römiſche Congregation der Riten nur leiſe flüſterndes Herſagen der Gebete befiehlt, dieſe laut mit ſonorer Stimme ſpreche, eine Todſünde begehe oder bloß eine läßliche!! —

Hiernach kann es nicht mehr auffallen, daß auch die Lehren über das Verhältniß Gottes zu den Menſchen, wie es iſt, und der Menſchen zu Gott, wie es ſein ſoll, als Fundamentalgeſetze aufgefaßt und behandelt werden. Die Dogmen ſind Geſetze.

Seitdem die römischen Päpste anfingen, die Macht der abendländischen Bischöfe zu brechen und aus den Trümmern sich ihren Universal-Episcopat zu erbauen, — seitdem sie in ihrem Vicariat für den Gottessohn nicht die Stellvertretung des Gekreuzigten, sondern die glorreiche Statthalterschaft des über allen Himmeln thronenden verherrlichten Königs der Glorie sahen und sich selbst mit der Majestät der Fülle der gesetzgeberischen Gewalt für die Kirche bekleideten, kehrten sie den juridischen Charakter der Dogmen in den Vordergrund. Während die Väter im christlichen Alterthume die Weisheit der Kirche rühmten, daß sie nur wenige, dem Gedächtnisse auch des Schwachen leicht sich einprägende Dogmen in das Glaubensbekenntniß, welches den Katholiken kennzeichne, aufnehme, die Fülle und Tiefe der Offenbarungswahrheit aber dem Studium der bevorzugten Geister anvertraue zur eigenen Freude und zur Erbauung Anderer, — vermehrte man nun bei jedem Anlaß, bei jedem gelehrten Streite die Dogmen, und es entstand ein ganzes Buch von Dogmen. Und dasselbe wurde das Criminalbuch, womit die geistlichen Herrscher die Menschheit heimsuchten, ein peinliches Strafgesetzbuch, wie die civilisirte Welt vordem keins gesehen, und, wir hoffen zu Gott, keins mehr sehen wird. Zwar hatte man, den alten Concilien folgend, hinter jedem Paragraphen nach wie vor nur den Strafwunsch: Anathema sit; allein man übersetzte sich diesen für die Praxis nunmehr in die schrecklichsten Straffentenzen. Und die Hierarchen hatten eine nie gezählte Schaar von Häschern, welche sich untrüglich darauf verstanden, die Verletzungen der Dogmen — die Häresien — auf die mannigfachste Art zu wittern, zu „schmecken", an dem Klange in ihren „frommen Ohren" den Anstoß zu merken, die Annäherung an das Glaubensverbrechen zu messen, Gottlosigkeiten, Blasphemien, Aergernisse, Verwegenheiten u. s. w. in den Worten zu finden, kurz: Anklagestoff herbeizuschaffen, wo man ihn wünschte, und die Folter der Untersuchung ergänzte leicht das Mangelhafte. Die Dogmen bildeten ein um so fataleres Criminalbuch, als eine vollständige, officielle Sammlung der-

selben nie statt fand, die Richter aber Ergänzungen aus den Schriften der Theologen der Curie entnahmen. Es sollten Lichtstrahlen der göttlichen Offenbarung sein, ein reicheres Verständniß des Evangeliums, der „frohen Botschaft" für die Menschheit, und die Hierarchen überlieferten auf Grund derselben tausende Menschen den Schrecken der Inquisition, oft dem Tode durch grausame Hinrichtung, und sie glaubten, wenn sie keine Heuchler waren, Gott damit einen Dienst zu thun. Natürlich mußte der Staat seinen Arm dazu leihen. Nachdem dieser nun sich jener Bevormundung, welche ihn in die Mitschuld solcher Justizmorde verwickelte, entwunden hat, haben die Hierarchen doch nicht aufgehört, sämmtliche Dogmen, in negative Form gefaßt, als Strafgesetze zu betrachten, und sie ahnden die Verletzungen, nicht etwa so weit die Staatsgesetze es ihnen noch gestatten, sondern so weit sie eben können, so weit die Staatsregierungen scheu vor ihnen zurückweichen. —

So sind nun auch die päpstlichen Glaubensdecrete vom 18. Juli 1870 in den Augen der Diöcesan-Commissaire, welche jetzt unter dem Titel von Bischöfen und Hausprälaten ꝛc. von dem römischen Universalbischofe mit einem „Unterhirtenamte" betraut sind, zunächst und vor Allem Gesetze mit einem Strafcanon. Während der Vaticanischen Prälaten-Versammlung interessirten sie sich noch für den Inhalt; Viele von ihnen waren überzeugt, daß das kein Offenbarungsinhalt sei, daß Schrift und Tradition nichts davon wüßten. Nun aber kümmert sie der Inhalt höchstens noch in so weit sie aus Schamgefühl vor den Gebildeten das Verständniß desselben abzuschwächen suchen; ob er mit der Heiligung der Gläubigen in einer Beziehung stehe oder nicht, scheint gleichgültig: jene Decrete sind Gesetze, das sagt Alles, und es bleibt nur übrig Unterwerfung und Gehorsam, widrigenfalls Ausstoßung aus dem Reiche der Gnade. Mag Einer 70, 80 Jahre der treueste Sohn der Kirche gewesen sein, für seine Verdienste die Bewunderung aller Katholiken bis dahin erregt haben, mag er in Glaube, Hoffnung, Liebe als Vorbild leuchten, in makellosem Leben eine

Zierde sein: sofern er sich nicht den neuen Glaubensgesetzen über die Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes unterwirft, ist in den Augen jener Executoren der römischen Befehle sein gläubiges Leben werthlos, sein Beharren im alten Glauben nur Sünde und Hochmuth, sein Dasein für die treuen Söhne des Papstes ehrlos.

Das Glaubenskennzeichen war früher ein anderes. Als Wesen des christlichen Geistes wurde die Liebe bezeichnet, an welcher das Gesetz und die Propheten hangen, welche des Gesetzes-Erfüllung ist. Der Apostel Paulus hat einmal (I. Cor. 13.) mit glänzender Beredtsamkeit die Liebe in diesem Sinne verherrlicht. An die Stelle der Liebe wird nunmehr von den päpstlichen „Unterhirten" (Titel der Bischöfe nach den Jesuiten) die Unterwerfung unter die päpstliche Universal-Hirtengewalt und Unfehlbarkeit gesetzt. Mit Hülfe der Pauliniſchen unnachahmlichen Beredtsamkeit können wir nun, indem wir die Gesetzesform damit verbinden, folgendes Bekenntniß der Neukatholiken aufstellen, wie es im Munde der päpstlichen Diöcesan-Commissaire sich gestaltet:

„Wenn Du sprächest der Menschen und der Engel Sprachen und auch die Liebe hättest, aber die Universalgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen könntest, so müßten wir sagen: Fluch sei Dir[1])!

Und wenn Du die Gabe der Weissagung hättest und wüßtest alle Geheimnisse und alle Erkenntniß, und wenn Du alle Glaubenskraft besäßest, so daß Du Berge versetztest, und überdies die Liebe noch, aber unter die Universalgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes Dich nicht fügen wolltest, so riefen wir Dir zu: Fluch sei Dir!

Und wenn Du alle Deine Güter den Armen austheiltest, und wenn Du Deinen Leib hingäbest, daß Du verbrännteſt, und auch die Liebe hättest, aber die Universalge-

1) Wir wiederholen hier, daß „anathema sit" in der päpstlich approbirten Bibelübersetzung von Allioli wiedergegeben ist durch die Worte: „der sei verflucht!" Es bedeutet, daß man keinen Antheil an der Kirche und damit an Christo habe, aus dem Reiche des Segens in das des Fluches versetzt sei.

walt und Unfehlbarkeit des Papſtes nicht annähmeſt, ſo ſchleuderten wir den Bann gegen Dich mit den Worten: Fluch ſei Dir!

Und wenn Du durch die Liebe duldſam biſt, ſanft und neidlos, nicht unbeſcheiden, Dich nicht aufbläheſt, nicht ungebührlich thuſt, nicht das Deinige ſucheſt, Dich nicht erbitterſt, Arges nicht denkeſt, Dich nicht der Ungerechtigkeit freueſt, doch Freude haſt an der Wahrheit, Alles erträgſt, Alles (Deinem Gott) glaubeſt, Alles hoffeſt, Alles überſteheſt, aber der Univerſalgewalt und Unfehlbarkeit des Papſtes Dich nicht unterwirfſt: Fluch ſei Dir!

Und wenn Du von Deinem erſten Gedanken bis zum letzten nur auf Wahrheit ſinneſt und Gerechtigkeit, und Deine Seele ſich unabläſſig dem Worte Gottes zuwendet wie die Blume dem Lichte, wenn Dein Geiſt den unverlöſchlichen Glanz der göttlichen Weisheit über Alles liebt, ihr den Vorzug gibt vor Sceptern und Thronen und vor allen Schätzen der Erde, wenn Du Gott aus allen Kräften liebeſt und Deinen Nächſten wie Dich ſelbſt, wenn Du Alles verläſſeſt und Jeſu nachfolgeſt, wenn jede Deiner Fußſpuren von Wohlthaten für die Menſchheit zeuget, indem Du wohlzuthun nie vergiſſeſt, wenn Du nur Segen ſpendeſt und Dich die Völker ſegnen, wenn Dein Wandel vor Gottes Angeſicht ein Gebet ohne Unterlaß iſt, wenn Friede aufleuchtet, wohin Dein Antlitz ſich wendet, wenn Du ein Liebling Gottes und der Menſchen biſt, — Du aber nicht Deinen Verſtand opfern willſt, um mit Cadaver-Gehorſam Dich den Glaubensgeſetzen zu unterwerfen, in welchen Pius IX. ſelbſt erklärt, er ſei der Univerſalhirt und als ſolcher mit Unfehlbarkeit begabt, ohne daß er ſich um den Conſens der Kirche zu kümmern brauche: ſo ſei verflucht!

Wenn Du als Seelſorger ohne Gleichen Tag und Nacht das Leid Vieler getragen, wenn Du geweint mit den Weinenden, Dich gefreut mit den Fröhlichen, wenn Du nicht müde wardſt, das Brod des Lebens zu ſpenden, oder wenn Du als Lehrer ein halbes Jahrhundert die Bewunderung und den Dank der Chriſten verdient, und wenn Du als Laie an chriſtlichem Geiſte ein Vorbild den Prieſtern warſt,

wenn Du 70, 80 Jahre dem Herrn die Treue bewahrt und Dein Haupt in Ehren grau geworden: siehe, wir „Unterhirten“ Pius' IX. entehren es jetzt, da wir es den Schmähungen unserer unwissenden jungen Streber von echt kirchlicher Haltung und der allerlei Uebles lügenhaft wider Dich redenden über allen Begriff rohen ultramontanen Presse, die Gottlob so vielfach von eifrigen Convertiten bedient ist, preisgeben; wir decretiren Dir die Gnadensperre; wo wir können, übergeben wir Dich dem Hunger, und ein Schrecken für die Deinigen werde Dein Tod ohne Sakramente, ja selbst Dein Grab sei in Unehren, denn begraben lassen wir Dich wie einen Selbstmörder.“

So das Bekenntniß, an dem seit dem 18. Juli 1870 der römisch-katholische Bischof als Vorbild seiner Heerde zu erkennen ist. Und das ist nicht bloßes Wort, das ist That, das ist der Ausdruck der unerbittlichen Praxis der deutschen Bischöfe. Aber, das ist ja nur Consequenz des katholischen Princips! Ja wohl, des jesuitischen Neukatholicismus, nicht des alten. Und wenn die Consequenz in den Abgrund führt, so kehre man im Principe um. —

§. 2.

Der Streitpunkt. — Der Widerspruch.

In dem gegenwärtigen Kirchenstreite haben die Altkatholiken die Frage noch nicht erörtert, ob das Dogma überhaupt seinem Wesen nach ein Gesetz mit Strafcanon sein könne oder ob der Inhalt der übernatürlichen Offenbarung nur Licht zur Erleuchtung, nur zur geistigen Belehrung sei. Sie haben vielmehr bloß in dem Einzelfalle in Abrede gestellt, daß die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 allgemein verbindliche Glaubensgesetze enthalte. Sie behaupten und beweisen, daß der Inhalt dieser Decrete sich absolut nicht eigne zu Glaubensgesetzen, nicht zur Competenz einer Glaubens-

gesetzgebung gehöre, und daß außerdem formelle Nichtigkeitsgründe vorhanden sind.

In Bezug auf den Inhalt sind alle Streitenden darin im Allgemeinen einig, daß Nichts Gegenstand eines Dogma's sein könne, was nicht von Christo geoffenbart, was also nicht in Schrift und Tradition enthalten und gleichsam „von Hand zu Hand und von Mund zu Mund" durch die ununterbrochene Reihenfolge der Generationen auf uns gekommen sei. Die Altkatholiken haben nun den Beweis geliefert, daß die Lehren von dem Universal-Episcopat und der Unfehlbarkeit des Papstes weder in der h. Schrift noch in der mündlichen Ueberlieferung vorhanden sind. Sie sind nicht widerlegt worden und halten sich wissenschaftlich auch für unwiderleglich. Sie haben noch mehr gethan, indem sie den sehr späten Ursprung solcher Meinungen positiv nachwiesen und eine Kette von Fälschungen und Dichtungen im Interesse der allerdings seit Jahrhunderten beanspruchten und angestrebten römischen Universalmacht der erstaunten gebildeten Welt aufzeigten. Endlich kam ihnen die Kirche der Gegenwart zu Hülfe. Der 13. Juli 1870 und der darauf noch gesteigerte Kampf der Altkatholiken bewiesen sonnenklar, daß die Lehren, deren „Nichtimmer" die Geschichtswissenschaft unwidersprechlich dargethan, auch heute noch von einem überaus großen Theil der Kirche als in ihrem Glaubensbewußtsein vorhanden nicht anerkannt werden. Die nachfolgenden „Unterwerfungen" der Bischöfe und des Clerus in Masse bezeugen nur die Corruption vieler Mitglieder dieses Standes, die sehr allgemeine Charakterlosigkeit, aber kein über Nacht gewonnenes neues Traditionsbewußtsein. Bei dieser Sachlage ist es denn auch nicht zu verwundern, daß die sämmtlichen katholischen Geschichtsforscher Deutschlands von irgendwelcher Bedeutung, die jüngeren wie die älteren, selbst solche, die früher ultramontane Neigungen zeigten, auf unserer Seite stehen. Ebenso verhält es sich mit den selbstständigen Forschern in der Kirchengeschichte — zu diesen rechnen wir allerdings Feßler nicht —, mit der einzigen Ausnahme Hergenröther's, des zwar sehr fleißigen doch selten hinreichend kritischen Bearbei-

ters des Photius, welcher wiederholt darauf hingewiesen hat, daß er von den Infallibilisten in den Kampf hineingedrängt worden sei. Das war ein Unstern für ihn. Statt der Gesetze der Geschichtsforschung, die er verließ, nahm er das Gesetz der Meinungen der Theologen als maßgebend für die Beurtheilung des historischen Lehrinhaltes der Kirche an, und so zerriß er seine wissenschaftliche Ehre, daß die Fetzen unter die Füße des gebildeten Publicums fielen. Kein Canonist von Namen hat es gewagt, für jene Lehren einzutreten. Die ergrauten Förderer des Curialsystems, Walter und Phillips haben sich in tiefes Schweigen gehüllt, vielleicht erschrocken vor den Consequenzen; v. Schulte hat mannhaft seine frühere „Täuschung" über die Ziele der römischen Curie öffentlich bekannt und setzt nun seine enorme Arbeitskraft und seinen ganzen Scharfsinn ein zur Vertheidigung der katholischen Wahrheit gegen jene päpstlichen Decrete. Es gibt heute keinen zweiten Canonisten von ähnlicher Bedeutung. Endlich hat kein bewährter Dogmatiker wissenschaftlich für den Offenbarungsinhalt jener päpstlichen Constitution sich ausgesprochen. Die Altkatholiken bekämpfen den bezüglichen Lehrinhalt aber auch vom Geiste des Christenthums aus. Derselbe vernichtet nämlich die Vernünftigkeit des menschlichen Gottesdienstes, welche der Apostel fordert, und die sittliche Selbstverantwortung, welche für das christliche Sittengesetz die unerläßliche Voraussetzung ist. Außerdem zerstört er die selbstständige Existenz des Staates. –

Die zwingende Kraft der altkatholischen Beweisführungen hat die infallibilistisch gewordenen deutschen Bischöfe dergestalt erregt, daß sie Vernunft und Wissenschaft schmähen und die Professoren „des Hochmuths" beschuldigen. Das sind nun keine sachlichen Gegenargumente. Doch registriren wir die Leistungen der ganzen neukatholischen Partei. Der Versuch, für den Lehrinhalt der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 ein biblisches Fundament zu gewinnen, hat uns nur gezeigt, daß auf jener Seite wissenschaftliche Methode der Bibelexegese, die Gesetze der Kritik und Hermeneutik völlig unbekannt sind, und daß man die kirchliche Regel

von der Auslegung nach der Uebereinstimmung der Väter verachtet. Ueberdies fanden wir in dem Citiren der Väter, wo man sich polemisirend darauf einlassen mußte, Leichtsinn, ja Gewissenlosigkeit, und zwar nicht bloß bei den Jesuiten, sondern auch bei Männern wie Hergenröther. Indem man die Niederlage auf dem Gebiete der Exegese dennoch empfand, umfaßte man schließlich krampfhaft die eine Stelle Luc. 22, 32 ff. mit dem Bemühen, dieselbe zu einer classischen für die päpstliche Unfehlbarkeit zu machen, womit aller Wissenschaft Hohn gesprochen wird. Das Staunen der Gelehrten, die gründlichen Erklärungen, welche bewiesen, daß weder von Unfehlbarkeit überhaupt noch von einer Gabe für Nachfolger des Petrus dort die Rede sei, bewogen die Infallibilisten nicht, von ihrem Vorhaben abzustehen, die Stelle als classische Beweisstelle in das Juli-Decret aufzunehmen. Und um das Maß der Dreistigkeit und zugleich der Lächerlichkeit zu erfüllen, folgern sie nun daraus, daß der Sinn jener Worte bei Lucas jetzt ein für alle Mal auctoritativ festgestellt sei! So die Mainzer! Sie denken wohl an den Satz des Trienter Concils, daß es das Recht der Kirche (der Ecclesia) sei, über den wahren Sinn und die wahre Auslegung der hh. Schriften zu urtheilen. Sie vergessen dabei aber Vielerlei. Erstens hat das Concil von Trient nicht gesagt, die Kirche habe das Recht, gegen alle Gesetze der Vernunft und Wissenschaft auctoritativ den Sinn des einzelnen Verses unfehlbar zu bestimmen — das könnte sie nur durch fortgesetzte Inspiration; zweitens ist nach der Herren eigener theologischer Meinung die Gabe der Unfehlbarkeit nur in den direct beabsichtigten Definitionen wirksam, dagegen „die Exordien, Einleitungen, Motivirungen und Ausschmückungen der päpstlichen (Cathedral-) Bullen" will auch der fromme Hergenröther nicht als unfehlbar gelten lassen, indem er in biederer Weise und „mit der größten Herzensmilde" zugesteht, daß selbst in den Akten ökumenischer Concilien „läppische Argumente" vorkommen[1]); drittens wird in der

1) Hergenröther gegen v. Schulte im „Archiv für kath. KR." von Bering. 1871. II. Heft. S. CXVII—CXXXI. Andrerseits sind ihm aber die päpstlichen Entscheidungen gegen Jansenius, Hermes

päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 die Kirche, die das Recht der Interpretation sich reservirt hat, eben bei Seite geschoben, indem erklärt wird, die päpstlichen Cathedralentscheidungen seien unfehlbar „durch sich und ohne den irgendwie zum Ausdruck gelangten vorhergehenden oder nachfolgenden Consens der Kirche", wie der vom Beginne des Vaticanischen Concils an halb mitinspirirte Bischof Martin von Paderborn so treffend den Hauptgedanken jenes alle menschliche Vernunft und den bisherigen kirchlichen Glauben übersteigenden Decretes paraphrasirt. („Der wahre Sinn" ꝛc. S. 22 und 53.)

Die Bestrebungen der Infallibilisten, einen Traditionsbeweis herzustellen, sind in ihren Mißerfolgen so kläglich erschienen, die Lücken zeigten sich so unausfüllbar, der positive Gegenbeweis aus den Vätern war so unwiderlegbar, — daß jene Lehren von der „Schule der Lüge" erfunden und eine Schein-Tradition sehr späten Datums durch Fälschungen, Fictionen, Lug und Trug für sie geschaffen und zum Theil von Betrogenen weiter getragen worden sei, blieb so unwidersprechlich klar, daß man sich, abermals an Vernunft und Wissenschaft verzweifelnd, entschloß, die Schranke der Traditionsregel zu durchbrechen, das Traditionsprincip mit Füßen zu treten. Der Erzbischof Manning faßte den Muth, die Geschichte durch das Dogma zu überwinden, der Papst that den verwegenen absolutistischen Ausspruch: „Ich bin die Tradition", was selbst Gott nicht sagen kann, deutsche Bischöfe behaupten, das Traditionsprincip reiche für den Lehrkörper nicht aus, und um auch hier wieder die Sache in's Absurde verlaufen zu lassen, stellt der deutsche Episcopat nun die Behauptung auf, weil die Constitution vom 18. Juli 1870 die Lehren von der Universalgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes ausspreche, darum

---

u. s. w. von Anfang an irreformabel für Jeden, „der wahrhaft Katholik war." Also einmal ist nichts Faßbares ex cathedra — denn „es gibt Constitutionen ex cathedra, in denen nichts vorgeschrieben ist, was fide divina credendum wäre", — dann aber ist es auch wieder jedes Breve gegen einzelne Gelehrte seinem vollen Inhalte nach! Wie wir es brauchen! —

seien sie nothwendig auch in der Tradition enthalten! Früher war die Tradition Zeugin und Kriterium für die Offenbarung einer Lehre, jetzt soll sie nun selbst in Bezug auf ihren Inhalt Gegenstand des Glaubens sein! Wenn das nicht absichtliche Irreleitung des armen katholischen Volkes ist, dann könnte es Jemand für Wahnwitz halten. --

Mit dieser frivolen Vernichtung der Traditionsregel hört der gesunde Katholicismus, der historische Berechtigung hat, auf und es beginnt die Mystification, ein böses Spiel mit religiösen Begriffen. Ein solches Spiel wird getrieben mit dem Begriffe „Assistenz des h. Geistes". Was heißt das? Man preist die Wirkung der göttlichen Assistenz, die aber als solche, in ihrer rein göttlichen Qualität, Niemand sieht und Niemand erkennen kann, und man belehrt uns gar nicht über ihr Wesen. Von einem Dinge, das uns weder in seinem Wesen noch in seiner Thätigkeit als solcher erkennbar ist, vermögen wir als vernünftige Menschen nicht die Hervorbringung der Wahrheit für unser Erkennen zu erwarten. Man sagt: sie ist nicht Inspiration, theilt also die Wahrheit dem Inhalte nach nicht mit. Wie wirkt sie denn aber? Woher kommt dem Papste der Inhalt der übernatürlichen Wahrheit, wenn er etwa als Mensch in den göttlichen Dingen wenig gelernt hat und meist unwissend ist? Jene göttliche Assistenz ist auch verschieden von der sogenannten actuellen Gnade, die der Einzelne zur persönlichen Heilswirkung empfängt. Was ist sie denn? — Ein Charisma. — Das ist keine Antwort auf unsere Frage, deutet nur den Zweck an. Also wer von den Herren Bischöfen wird uns darüber belehren, was jene göttliche Assistenz sei, damit wir mehr als eine Blendphrase haben? Sie sind ja die ersten Lehrer der Diöcesen! —

Wenn ein erzbischöflicher Hausprofessor die Sache so klar findet, daß „ein Schulknabe mit (sic) dem Katechismus in der Hand" sie wissen muß, und derselbe St. Augustinus in Ps. 9 und 12 zum Beweise, daß die Assistenz des h. Geistes jeden Mißbrauch der Unfehlbarkeit absolut unmöglich mache, citirt, während bei dem Kirchenlehrer von absoluter Wirkung keine Rede ist, die Stellen sich nicht auf ein

unfehlbares päpstliches Lehramt beziehen, damals auch die Unterscheidung zwischen Inspiration und Assistenz nicht gekannt war, wenn endlich der nämliche sehr dreiste und schmähsüchtige Schriftsteller behauptet, daß die Assistenz des göttlichen Geistes die Anwendung menschlicher Kräfte und Mittel „gewissermaßen in sich begreife", und somit Unvernünftiges vorbringt: so ist das mit der Erwähnung zugleich erledigt; es ist eben lächerlich. Dagegen verdient eine schärfere Rüge, auch vom sittlichen Standpunkte aus, was „der Katholik" der Mainzer Jesuiten-Filiale schreibt [1]): „Dieses Charisma oder die Assistenz des h. Geistes — und das ist ganz besonders hervorzuheben — ist das Princip der kirchlichen und deßhalb auch der päpstlichen Unfehlbarkeit. Also nicht in jenen vom Papste und der Kirche anzuwendenden Mitteln, insofern sie menschliche sind, nicht in den Berathungen der Concilien, den Arbeiten der Theologen, der Anwendung menschlicher Gelehrsamkeit und menschlichen Scharfsinns, sondern in Gott, in seinem Beistande liegt der Grund der Unfehlbarkeit und das Fundament unseres Glaubens. Nicht deßhalb bin ich mit Glaubensgewißheit der Untrüglichkeit einer kirchlichen Lehrentscheidung gewiß, weil ich einsehe, daß dieselbe der Schrift und Ueberlieferung conform ist, oder weil ich einsehe, daß solche Mittel angewendet wurden, welche in Feststellung der überlieferten Wahrheit nicht fehlschlagen können, — diese Einsicht kann damit verbunden sein — sondern weil ich fide divina glaube, daß Gott seiner Kirche und ihrem Oberhaupte in Lehrentscheidungen beisteht und gegen jeden Irrthum schützt — und eben deßhalb ist in Glaubenssachen auch nur das Urtheil Desjenigen oder Derjenigen unfehlbar, denen Gott diesen Beistand verheißen und verliehen hat." In dieser Declamation wird zunächst an unbedachtsamen oder wenig theologischen Lesern das Unrecht begangen, daß ihnen durch stets wiederkehrende Vermengung der Begriffe Papst und Kirche und durch die Insinuation einer doppelten aber nicht existirenden Unfehlbarkeit die Capitalfrage aus dem Gesichtskreis entrückt wird. Dann wird

1) August-Heft 1870, S. 156—157.

die Assistenz als das Princip behandelt, d. h. als die principale Thätigkeit und somit nicht als Assistenz. Wenn die menschliche Thätigkeit nicht unerläßlich nothwendig zur Erzielung des Erfolges ist und also auch für die Ueberzeugung, welche die fides divina erst möglich macht, so ist sie auch nicht die Hauptthätigkeit, der Gott Beihülfe gewährt, sondern diese ist die unfehlbare göttliche Aktion, welche sich der menschlichen Kraft nur als eines Werkzeuges bedient. Dahin müssen die Infallibilisten allerdings gelangen, d. h. zur Annahme einer materiellen Inspiration, ohne welche die Unfehlbarkeit eines unwissenden Papstes nicht denkbar ist. Der etwas vornehm thuende H. in den historisch-politischen Blättern[1]), der sogar der Meinung ist, er verstehe es, sich philosophisch auszudrücken, und in dem gegenwärtigen Streite den Kampf zwischen „rein naturalistischer und supernaturalistischer Auffassung des Christenthums und der Kirche" sieht, ist um so weniger im Stande, uns zu sagen, was die göttliche Assistenz sei, als er in seinen Begriffen überhaupt sehr confus ist. „Die andere Auffassung" (die supernaturalistische, d. i. zugleich die seinige) „sieht die Unfehlbarkeit der Kirche als einen übernatürlichen Beistand des h. Geistes an, als eine der Braut Christi gegebene Mitgift, einzig beruhend in den Verheißungen Christi, die sowohl an die Apostel insgesammt, als insbesondere an den Apostelfürsten Petrus ergingen." Das Letztere ist nicht wahr. Auch hier finden wir die frevelhafte Vermischung von Kirche und Papst, der nun sogar mit seiner Mitgift der Unfehlbarkeit die Braut Christi wird. Aber was ist das für ein abstruser Satz: die Unfehlbarkeit der Kirche ist ein übernatürlicher Beistand des h. Geistes? D. h. die Wirkung ist die Ursache! Was uns hier jedoch besonders interessirt: die untrügliche Entscheidung wird „einzig und allein dem göttlichen Beistande" zugeschrieben, der also auch nach diesem Autor die principale Thätigkeit sein muß und nicht bloße Assistenz. Wie der h. Geist auf

1) Heft 7, S. 509. Jahrg. 1870. Vgl. Heft 8 und 9.

die vernünftige Natur der Unfehlbarkeitsorgane einwirke, davon ist keine Rede.

Die „unterworfenen" Bischöfe gehen nirgendwo über die Leistungen ihrer Theologen hinaus. Selbst Hefele sagt in seinem traurigen Documente sittlicher Schwäche, in seiner Abfall-Erklärung von der Glaubens-Einheit der alten Kirche zu Gunsten der Einheit des Despotismus, der Grund der Unfehlbarkeit liege „in dem göttlichen Beistande, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt werde", „nicht in der Person des Papstes." Aber dieser Beistand muß doch eben der Person des Papstes zu Theil werden: wie denn? Wie wirkt er auf Denken und Wollen des Papstes, damit er der Grund der Unfehlbarkeit sei, und also der Beistand mehr als die principale Thätigkeit?

Genug: nachdem man uns das Kriterium der Schrift und Tradition genommen, soll unser denkender Geist beschwichtigt werden durch Vorspiegelung einer göttlichen Aktion, von der Niemand einen Begriff hat, deren Existenz wir glauben sollen, ohne ihr Wesen und ihre Wirkungsweise zu kennen, um durch den Glauben an dieses Unbekannte dann an die päpstlichen Aussprüche, auch wenn sie Vernunft und Wissenschaft widerstreiten und selbst dem Evangelium nach unserer bisherigen Kenntniß, als an göttliche Gedanken und Offenbarungen glauben zu können. Nein, auch diese frommklingenden aber völlig inhaltlosen Phrasen von der Assistenz des h. Geistes bringen uns in die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 einen Offenbarungsinhalt nicht hinein. Der Inhalt für ein Dogmengesetz fehlt uns. Jene Constitution hat Lehren in dogmatische Gesetzesform gebracht, die als nicht geoffenbarte in die Competenz der Dogmengesetzgebung nicht gehörten. —

Aber es liegen auch formelle Nichtigkeitsgründe der stärksten Art vor. Der Papst konnte nicht selbst seine absolute Macht und Unfehlbarkeit für ein Dogma erklären, weil dies den Besitz des Zugewinnenden schon voraussetzte. Dennoch ist nur sein Decret publicirt. Das Concil war leere Folie. Die Vaticanische Bischofsversammlung war keine

reale Repräsentation der Gesammtkirche, sondern eine künstliche, aus heterogenen Elementen bestehende Prälaten-Synode, hermetisch verschlossen gegen den Einfluß der Kirche, getrennt von dem lebendigen Verkehre mit der Menge der Gläubigen. Es fehlte ihr die Autonomie; sie bewegte sich nach äußerlich aufgezwungenen Gesetzen und war der Vergewaltigung preisgegeben. Nach dem 13. Juli 1870 gerieth sie in Unordnung, die Minorität trennte sich, wollte an keiner Sitzung mehr Theil nehmen; am 16. Juli wurde die octroyrte doppelte Geschäftsordnung von den Gewalthabern selbst verletzt und der frivole Satz gegen die Kirche (non autem ex consensu Ecclesiae) eingeschoben; am 17. verwarf der Kern der Minorität (55 Mitglieder) den Inhalt der Constitution noch einmal urkundlich und reiste demonstrativ ab; am 18. erklärten die noch anwesenden Prälaten der Majorität, daß sie den päpstlichen Lehren beistimmten, und sie promulgirten nichts. Die Infallibilisten haben gegen diese Unregelmäßigkeiten urkundlich nichts beizubringen gewußt. Nicht eine „überaus feindselige Presse", nicht Unkenntniß in Bezug auf den Gang des Concils, sondern die unbestrittenen Akten und Urkunden haben jene Thatsachen unter das Publikum gebracht.

Die Bischöfe bleiben nun aber dabei, daß jene Decrete vom 18. Juli 1870 wie die vom 24. April desselben Jahres wirklich für die ganze Kirche verbindliche Dogmengesetze seien.

Sei dem nun also: was haben sie dann zu fordern? Nichts als das äußere Bekenntniß. Die Forderung der Erfüllung eines Gesetzes unter äußerer Strafandrohung kann auch nur auf eine äußerlich wahrnehmbare Handlung sich erstrecken. Keine Auctorität kann durch Strafen Ueberzeugungen ändern: Ueberzeugungen befehlen zu wollen, ist Wahnsinn. Wenn die Athenienfische Volksversammlung auf Alexanders d. Gr. Botschaft, daß er Gott geworden und als Gott Verehrung fordere, die Antwort gab: „wenn Alexander durchaus Gott sein will, so sei er es denn!" so liegt darin eine vernichtende Ironie, indem der Sinn dieser Worte ist: da Alexander Macht über uns hat, so können wir ihn wegen seines

Größenwahnsinns nicht einsperren; wir werden ihm also äußerlich die von seiner Einbildung geforderte Huldigung leisten, während wir innerlich uns das Recht nicht nehmen lassen, ihn für einen Verrückten zu halten. In diese Situation kommt der Schwächere, wenn der ihn überherrschende Stärkere Gehorsam gegen Gesetze von ihm verlangt, deren Inhalt widersinnig ist. Nur Ein Ausweg bleibt ihm neben der äußeren Unterwerfung: er kann sich noch der Rache des Gewaltthätigen opfern, wenn sein Gewissen ihm das gebietet.

Wir wiederholen: wenn die Bischöfe die Vaticanischen Decrete für allgemein verbindliche Gesetze zu halten durch die römische Curie sich nöthigen ließen und als Diöcesan-Commissäre die Execution gegen die „Widersprechenden" übernahmen, so durften sie vom juristischen Standpunkte aus nichts fordern als die äußere Zustimmung. Das thaten sie aber nicht, sondern sie verlangten unter Strafandrohung auch den inneren Glauben, die Ueberzeugung von der Wahrheit, d. h. die geistige Gewißheit, daß in jenen gegen Schrift und Tradition durch List, Trug und Gewalt zu Stande gekommenen päpstlichen Erlassen das reine Wort Gottes enthalten sei. Das war absurd, ein schreiender Widerspruch. Sie vermischten das Lehramt, das zu belehren und zu überzeugen verpflichtet, mit dem richterlichen Amte, Widerspenstige zu strafen. Der Erzbischof Melchers von Köln hat von mehreren geistlichen Professoren der Universität Bonn durch ein Formular vom 20. September 1870 die Unterwerfung „mit aufrichtigem Gemüthe und Glaubensgehorsam" (sincero animo et fidei obsequio)[1]) verlangt und bei der Verweigerung mit der Suspension gestraft. Der Bischof Martin von Paderborn hat von den Lehrern der dortigen Diöcesananstalt, welche für den Clerus die Universität ersetzen soll, durch Schreiben vom 12. October 1870 die Unterwerfung „mit aufrichtigem gläubigem Sinne" gefordert und nur unterwürfige Seelen gefunden,

1) Dazu das Bekenntniß auch in Privatgesprächen!

die ihm dies auf ihr Priesterwort schriftlich erklärten. Bischof Krementz von Ermland, Anfangs noch sich sträubend, schließlich absolut dienstwillig zu den Füßen der römischen Gewalthaber, ist so weit gegangen, daß er von den armen Aspiranten der Subdiaconatsweihe den Eid forderte: „Ich Endesunterzeichneter erkläre hiermit vor Gott dem Allwissenden, daß ich alle Decrete des allgemeinen Vaticanischen Concils, besonders aber jene über die Jurisdictionsgewalt und unfehlbare Lehrauctorität des römischen Stuhles gläubig und rückhaltlos in dem von dem kirchlichen Lehramt intendirten Sinne annehmen und denselben vollen Gehorsam leisten will," d. h. in einem Sinne, den die jungen Leute ebensowenig kannten wie — der Bischof selbst. So geschehen im Anfange des Jahres 1871 in Ostpreußen! Da die Bischöfe alle ihre Instruction für das Strafgericht durch die Nuntien und unmittelbar von Rom erhalten, die einheitliche Leitung in dem Vorgehen ohnehin vielseitig constatirt ist, so scheint es überflüssig, die betreffenden Decrete anderer Bischöfe noch anzuführen. —

Daß es juristisch widersinnig und für die Praxis durchaus unzulässig ist, zu der behaupteten idealen Wahrheit des Inhalts von Gesetzen die innere überzeugungstreue Zustimmung unter Strafandrohung zu fordern, bedarf keines ferneren Beweises. Wir wollen hier aber darthun, daß auch vom christlichen Standpunkte aus, d. h. in rein religiöser Beziehung, hinsichtlich der Vaticanischen Decrete die Natur des Glaubens diese Forderung schlechthin verbietet.

§. 3.

Was heißt Glauben?

Es kann hier nicht die Absicht sein, philosophische Definitionen des Glaubens hervorzuziehen und zu besprechen; uns liegt jetzt nur daran, den Begriff nach seiner Be-

deutung im kirchlichen Sprachgebrauche zu ermitteln und zu bestimmen.

Der römische Katechismus sagt, der Glaube sei die Kraft, vermöge deren wir dem göttlichen Offenbarungsinhalte rückhaltslos zustimmen[1]). Weiterhin wird bemerkt, für die Thatsache, daß eine Wahrheit von Gott geoffenbart sei, stehe die Auctorität der Kirche ein; wie aber zu erkennen sei, ob diese wirklich gesprochen habe, wird nicht hinzugefügt. Als Glaubensmotiv erscheint das Zeugniß Gottes; daß dieses vorhanden sei, bezeugt die Kirche: wer aber bezeugt der Kirche Zeugniß? „Die Ruthe," würden unsere Bischöfe antworten.

Wir aber fragen, unbeirrt durch solche Drohung: hat bei der Untersuchung, ob ein Zeugniß der Kirche vorliege, der einzelne Gläubige eine sittliche Selbstverantwortung oder nicht? Diese Frage kann nur entschieden werden durch die Lösung der anderen, ob die Natur des Glaubens eine sittliche Verantwortung bei der Entstehung desselben bedinge und einschließe. Der römische Katechismus bezeichnet den Glauben zugleich als eine Erkenntnißweise[2]), durch welche wir in den sicheren Besitze der göttlichen Wahrheit uns befinden. Schon hieraus müssen wir schließen, daß der Glaube eine Function unseres Geistes sein soll, und zwar jedenfalls auch eine Thätigkeit seiner Intelligenz, seiner vernünftigen oder erkennenden Kraft. Eine specifisch menschliche Thätigkeit im Reiche der Gnade, von dieser angeregt, kann schon nicht ohne sittliche Verantwortung sein. Allein das Concil von Trient führt uns weiter als der römische Katechismus.

Dieses beschreibt bekanntlich in seiner 6. Session die Entstehung der Rechtfertigung bei den Erwachsenen als einen religiös-sittlichen Proceß, welcher durch den Synergismus (durch das In- und Miteinanderwirken) von Gnade und freier menschlicher Thätigkeit sich vollzieht. Da das Concil nun den Glauben als „den Anfang des menschlichen Heils,

1) Pars I, c. 1, qu. 1.
2) Nur so kann man cognitio an dieser Stelle fassen.

als Fundament und Wurzel aller Rechtfertigung betrachtete, so mußte es vor Allem über die Entstehung des Glaubens eine Belehrung geben. Es belehrt uns demnach also.

Zuerst ohne alles Zuthun und Verdienst des Menschen erfolgt um Christi willen seine Berufung und Erweckung. Eine Erleuchtung des h. Geistes berührt sein Herz. Diese Inspiration kann er aufnehmen, aber auch zurückweisen. Denn mit der inneren Wahrnehmung derselben beginnt die Entscheidung seiner Freiheit, die freie Mitwirkung oder Zurückstoßung. Zu der inneren Gnade muß die Predigt des Evangeliums von Außen kommen; geschieht dies, während der Mensch dem Gnadenzuge folgt, so gewinnt er den Glauben vom Hören, und gibt sich frei an Gott hin, indem er glaubt, daß das göttlich Geoffenbarte und Verheißene wahr sei.

Wir wollen die einzelnen Momente, welche in dieser Beschreibung enthalten sind, hervorheben. Der Glaube ist eine Erkenntnißweise des Menschen, durch welche er im sicheren Besitze der übernatürlich geoffenbarten Wahrheit ist. Eine göttliche und eine menschliche Thätigkeit wirken zusammen zur Entstehung des Glaubens. Die göttliche ist eine doppelte: eine dem Menschen innerliche, die gnadenvolle Erweckung und Erleuchtung, und eine ihm äußerliche, die von Außen durch die Predigt des Evangeliums ihm zukommende Belehrung. Hiernach ist zunächst auch die Richtung der menschlichen Thätigkeit eine doppelte: das innere Aufmerken auf die geheimnißvolle Bewegung seines Geistes zum Lichte der Erkenntniß hin, und das Achten auf die äußere Predigt. Erleuchtung und Belehrung wenden sich vor Allem an die menschliche Intelligenz, an die Vernunft, doch muß der freie Wille die Thätigkeit dieser lenken und bestimmen. Die Mitwirkung des Menschen zur Entstehung des Glaubens ist also eine vernünftig-freie Thätigkeit. Freie Willensthat ist überhaupt ja nur im Lichte der Vernunft möglich. Die Vernunft muß also auch beim Ergreifen der göttlichen Wahrheit durch den Glauben ihre Befriedigung finden, sonst ist das Ergreifen nicht wahrhaft frei. Und hier springt die sittliche Selbstverantwor-

tung beim Glauben für jeden Denkenden in die Augen. Der Mensch kann sich sowohl bei dem inneren Aufmerken auf das Gnadenlicht, als in der dargebotenen Verkündigung des Evangeliums oder bei dessen Auffassung täuschen. Hier ist Geistesarbeit für ihn, die Niemand, weder der Papst noch die ganze Hierarchie für ihn übernehmen kann noch darf. Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß aber bemerkt werden, daß die nothwendige Befriedigung der Vernunft, welche als unerläßliche Bedingung für die freie Ergreifung der Wahrheit im Glauben zu fordern ist, nicht darin besteht, daß der Mensch die Evidenz der Wahrheit, die Einsicht in die Sache selbst gewinne, sondern darin, daß er das Zeugniß Gottes, in dessen Wahrhaftigkeit er Einsicht erlangt durch die Geschichte der Offenbarung, für die Wahrheit eintreten sieht, — daß er erkennt und sich überzeugt, daß Gott, der Wahrhaftige, welcher die Wahrheit ist, sich dafür verbürgt.

Dadurch daß die Hierarchen, der Papst voran, ihre Aemter, die Ministerien oder Dienstverpflichtungen für die Gläubigen als von den Gläubigen zu verehrende Würden aufgefaßt, das Wesen dieser Würden aber in der Stellvertretung des glorificirten und triumphirenden Gottmenschen gefunden und darum ihre auctoritative, gesetzgeberische und richterliche Gewalt überall vorgekehrt und den Cultus der Würde eingeführt haben, so daß, wie Herr von Ketteler sagt, die Geistlichen in Anbetracht „der unendlich höheren Jurisdiction“ der Bischöfe es nicht mehr wagen, diesen die Wahrheit zu sagen, — ist es geschehen, daß man sich daran gewöhnt hat, die Hierarchie, die man vorzugsweise die Kirche zu nennen beliebt, als Selbstzweck zu betrachten und zu behandeln. Will die Hierarchie einen Gehorsam erzwingen und findet Widerstand, so ist sie bereit, ganze Völker aus dem Reiche Gottes hinauszustoßen oder dem politischen und socialen Ruin zu übergeben, — sofern dies in ihrer Macht steht, — um nur ihrer Würde nichts zu vergeben und ihre Auctorität aufrecht zu erhalten. Daß dieses gegen das wörtliche nicht mißzuverstehende Verbot des Herrn und Gründers der Kirche so gekommen,

ist dem unbefangenen Bibelleser bekannt. Doch, wir machen hier auf eine Folge aufmerksam.

Durch jene Vorkehrung der hierarchischen Auctorität ist auch der wahre Beweggrund unseres Glaubens der Menge der Gläubigen aus dem Gesichtskreise gerückt. Man bildet sich ein, zu glauben, weil die Kirche so lehre, und man ist um so leichter dahin gekommen, weil die Hierarchen sich stets lieber Glaubens-Richter als Glaubens-Zeugen nennen. Die Sache verhält sich aber so. Die Kirche kann gar nicht den Glaubensgrund geben, der in dem Zeugnisse Gottes liegt und bleibt, auch stets ausreicht, bei weiterer Entwickelung des lebendigen Glaubens jedoch die überzeugende Kraft der Wahrheit an sich hinzutreten lassen kann. Die Kirche kann niemals dem Glaubensgrunde ein Gewicht hinzufügen: ihre Function ist zu bezeugen, daß das Zeugniß Gottes vorhanden sei. Außerdem hat sie den Vortrag der Wahrheit, die Lehrverkündigung, Belehrung. Es kann sich nur noch fragen, ob das Zeugniß Gottes außer durch die Bezeugung der Kirche dem Menschen gar nicht mehr zugänglich sei. Die Antwort lautet: „Nein", — aber nicht im Sinne der Jesuitenschule, welche dem einzelnen Menschen den unmittelbaren Zutritt zu der h. Schrift verwehren will. Die Ultramontanen behaupten, die h. Schrift besitze man nur durch die Kirche, — d. h. nach ihrer Anschauungsweise durch die Hierarchie, — und nur diese könne sie auslegen. Damit wären wir denn beim Cirkel angelangt. Es hieße: Die Kirche wird von der Bibel bezeugt und die Bibel von der Kirche; so würden uns die Augen verbunden und wir gingen im Kreise herum. Die Ultramontanen verstehen unter Kirche, wenn von Auctorität die Rede ist, immer die jetzt lebenden Hierarchen, vor Allen den Papst. Wenn sie nun meinen, es könne der Mensch zur Bibel nur so gelangen, daß der Papst ihm dieselbe bezeuge und erkläre, so irren sie. Die h. Schrift ist nämlich nichts anderes als die erste Predigt der Kirche selbst. Die Lehre, daß die Apostel und die Jünger des Herrn dabei unter besonderen Einfluß des h. Geistes gestanden, ändert daran nichts. Weiß die Kirche mit ihrem Gesammtverständnisse der Offenbarung sich in Einklang

mit der h. Schrift und behält sie sich im Allgemeinen es vor, über den wahren Sinn dieser zu urtheilen, so folgt daraus nicht, daß der einzelne Gläubige das neue Testament nicht lesen dürfe ohne päpstliche Erlaubniß und Interpretation. Denn die Verfasser der neutestamentlichen Schriften sind Kirchenvorsteher, welche sich unmitelbar an die Gemeinden, an die Kirche wenden, und durch sie eben redet auch **die Kirche** zu uns. Es hat kein Nachfolger des Petrus das Recht, einem Gläubigen zu wehren, daß er das Wort des Apostels unmittelbar vornehme; es ist für alle Gläubigen. Sind sprachlich Mißverständnisse möglich, so ist das bei den heutigen päpstlichen Erlassen ebenso der Fall. Faßt man selbst im Sinne der Infallibilisten Petrus als den ersten Papst auf: wer will es dann dem Petrus wehren, durch das geschriebene Wort fortgesetzt zur Gemeinde unmittelbar zu reden? Seine Stimme ist ja zugleich die Kirche. Und könnte man den Vorgänger immer erst durch den Nachfolger verstehen, so wäre am Ende jedes Verständniß Illusion.

Die sämmtlichen Schriften des neuen Testamentes bezeugen nicht blos, was Gott gesprochen hat, sondern sie sind auch, und dies ist von fundamentaler Bedeutung, ein Zeugniß, daß Gott gesprochen hat; dieses ist aber das Zeugniß der Kirche. Die h. Schriften sind nicht vor der Gründung der Kirche auf speciellen Befehl Christi verfaßt, sondern lange nachher, als die Apostel und Jünger des Herrn Bischöfe und Vorsteher der Kirche waren, haben sie auf Antrieb und unter Leitung des h. Geistes in der Kirche dieses Zeugniß als das der Kirche gegeben. Dieses ist daher für die Gesammtkirche, an die es bleibend gerichtet ist, ein Maßstab der Beurtheilung dessen, was die jetzigen Vorsteher der Kirche lehren. Wenn wir von den Glaubensgesetzen dieser zur heiligen Schrift uns wenden, so gehen wir nicht von der Kirche weg zu einer subjectiven Quelle, sondern wir fragen die ersten Bischöfe, was die Kirche lehre. Diese haben sich stets als Zeugen und nie als Richter bekannt. Die juristische Form der Predigt des Evangeliums hatten sie noch nicht. Finden wir nun zwischen den Aussprüchen der

heutigen Bischöfe über ein Zeugniß Gottes und der Predigt der ersten Bischöfe der Kirche einen grellen Widerspruch, so kann dieser durch keinen Machtspruch jener beseitigt werden. Beide sprechen im Namen der Kirche: die Frage, welcher Zeuge sagt die Wahrheit? muß jeder Gläubige sich selbst entscheiden, denn hier ist er sittlich selbst verantwortlich.

Also: wenn die jeweiligen Vorsteher der Kirche, „die Diener der Gläubigen", die für die Gläubigen da sind, nicht aber „um sich dienen zu lassen" und wegen ihrer „Würde" in Stellvertretung Huldigungen zu fordern, die Gott gebühren, — wenn diese bezeugen, eine bestimmte Lehre sei durch Gottes Zeugniß verbürgt: wer prüft dann ihr Zeugniß? Der einzelne Gläubige, um dessen Seelenheil es sich dabei handelt. Er kann nur glauben auf das Zeugniß Gottes hin, das ihm durch ununterbrochenes apostolisches Zeugniß vermittelt werden soll; aber diese Vermittelung darf nicht durch Befehl, sondern nur durch Belehrung geschehen. Wenn irgendwo, dann ist hier die sittliche Verantwortung bei der Entstehung des Glaubens an neu aufgestellte Dogmen. Der Gläubige soll für die Wahrheit des Zeugnisses der Kirchenobern ein Kriterium haben; wenn die Zeugenden nicht Todte aus den Gräbern rufen, so muß eine andere Bekräftigung ihres Zeugnisses gewonnen werden. Daran hängt die Sittlichkeit des Glaubensaktes, weil seine vernünftige Berechtigung und Freiheit darin beruht. Bisher hat man nun diese Bekräftigung in der Unanimität, in der Uebereinstimmung des Glaubensbewußtseins Aller gefunden; die Einmüthigkeit des Zeugnisses war seine Bekräftigung, beziehungsweise das Kriterium für seine Wahrheit. Das Schlußverfahren war folgendes. Die Kirche hat die Verheißung, daß der Geist der Wahrheit bei ihr bleibe; hierin liegt die Bürgschaft, daß sie dem Zeugnisse Gottes kein falsches Zeugniß geben werde, daß sie dem Irrthum nie unterliege. Spricht also die Kirche einmüthig, so muß in ihrem einmüthigen Ausspruch die Wahrheit enthalten sein. Aber die Kirche ist nicht der eben lebende Papst, auch nicht die Gesammtheit der heutigen Bischöfe, sondern die Kirche bilden die Gläu-

bigen aller christlichen Zeiten. Nur die Einmüthigkeit aller christlichen Generationen bis hinauf zu dem ersten Pfingstfeste der Kirche gewährt die volle und untrügliche Bürgschaft für die Wahrheit eines Zeugnisses der Kirche, daß Gott gesprochen habe.

Wer sich von dieser Einmüthigkeit überzeugt, der allein hat den vernünftigen Glaubensgrund, glaubt frei und wahrhaft, hat das gute Zeugniß seines Gewissens und kann die sittliche Selbstverantwortung vor Gott bestehen.

Das Verlangen der Bischöfe, dem der Papst in seiner Antwort an die Fuldaer (28. Oct. 1870) sich anschließt, daß wir nämlich an das Enthaltensein der Dogmengesetze vom 18. Juli 1870 in Schrift und Tradition blind glauben sollen, weil die den Fälschungen und Fictionen der Partei folgende Majorität der Prälaten den päpstlichen Decreten damals zugestimmt hat, zielt ab auf sophistische Täuschung und Einschläferung unserer Gewissen. Des Papstes Wort: „Die Tradition bin ich," ist eine Verspottung des Zeugnisses der allgemeinen Kirche und ein Frevel an unsern Gewissen.

Ohne daß unsere Vernunft auf irgend einem Punkte selbstständig wird in der Beurtheilung des Glaubensgrundes, fehlt mit der Vernünftigkeit auch jede Sittlichkeit, weil jede Freiheit des Glaubens. Diejenigen, welche jetzt mit allem Eifer die Vernunft schelten zu Gunsten der allerdings unvernünftigen Vaticanischen Decrete, wissen nicht, was sie thuen. Die Vernunft ist auch eine von Gott verliehene Kraft, ohne welche der Mensch nicht denkbar ist. Ohne Vernunft ist es ebenso wenig möglich selig zu werden wie ohne Gnade; denn ohne Vernunft gibt es auch keine Freiheit.

Durch eine Willensentscheidung wird der Glaube, zu dem die Gnade anregt und hinleitet, in uns vollendet, aber — nicht ohne vernünftigen Grund. Es ist eine wahnwitzige Forderung, daß man durch Auctorität zur Auctorität sich müsse ziehen lassen. Papst und Bischöfe haben nie und nimmer eine solche göttliche Auctorität, daß

der Gläubige verpflichtet wäre, auf ihr bloßes Wort hin blind zu glauben, daß das Zeugniß Gottes für eine Lehre einstehe, von der die h. Schrift und die Tradition dem Gebildeten das Gegentheil darthun.

Die Kirche der ersten Zeiten in ihrer ursprünglichsten Gotteskraft hat nie solche Forderung aufgestellt. Die heil. Schrift, das Wort des ersten Episcopats, will nur als Belehrung auftreten, sucht zu überzeugen, daß Gott gesprochen habe; sie will überall den Geist des Menschen erleuchten, zu hellerem Lichte führen, nicht auslöschen. Die erste theologische Schule der Kirche, die alexandrinische, wie der ganze Chor der griechischen und lateinischen Väter, will, indem sie einerseits den Beweis der Evidenz der göttlich geoffenbarten Wahrheit an sich nicht verlangt, vielmehr Geheimnißlehren anerkennt, andererseits für die Thatsache des göttlichen Zeugnisses, des göttlichen Ursprunges der christlichen Lehre, den strengsten Beweis geliefert haben. Auf der vernünftigen Ueberzeugung, daß Gott gesprochen habe, beruht, wie gesagt, ganz allein die Möglichkeit der Freiheit des Glaubens.

Auch können wir es nicht genug hervorheben, daß die sehr verbreitete Ansicht und Vorstellung, als spreche Gott durch Papst und Bischöfe direct zu uns, was die fortwährende Inspiration voraussetzte, durchaus irrig und falsch ist. Die übernatürliche Offenbarung ist vollendet ein für alle Mal durch den Sohn; ein weiteres Offenbarungsorgan besitzt die Menschheit nicht. Die Kirchenvorsteher haben nur zu zeugen von dem, was Gott in der Fülle der Zeit (nicht 1870) gesprochen hat; und ob ihr Zeugniß wahr sei, das muß, da sie keine Wunder thun (und auch solche würden nicht immer zur Ueberzeugung ausreichen), an der Uebereinstimmung mit dem Glaubensbewußtsein **der Kirche** aller Generationen[1]) sich erproben. Und bei dieser Erprobung muß für

1) Das sollten auch die 7 von der Glaubenseinheit abgefallenen Professoren der katholischen-theologischen Facultät der Universität München bedenken!

seinen individuellen Glauben jeder Gläubige in sittlicher Selbstverantwortung mit thätig sein, weil hiervon sein vernünftiger Beweggrund und damit die Freiheit und das Verdienst seines Glaubens abhängt. Denn auf's Wort glauben wir nicht der Hierarchie, sondern unserm Gott; zeugt jene, so fragen wir, ob ihr Zeugniß wahr sei, denn die Zeugenden sind Menschen. Es ist eine heillose Confusion und Vertauschung der Begriffe, wenn die Hierarchen ihr Zeugniß an die Stelle des göttlichen setzen.

Der Jesuit Kleutgen hat ein lange Abhandlung zum Beweise des Satzes geschrieben: „Die Freiheit muß vom Glauben, insofern er Beistimmung der Vernunft zur geoffenbarten Wahrheit ist, ausgesagt werden[1]," und er fragt: „wer könnte es zweifelhaft machen, daß sowohl in den göttlichen Büchern als in dem mündlichen Lehrworte der Kirche der Glaube nicht bloß als eine Gabe Gottes, sondern zugleich als eine Tugend, die von unserm freien Willen abhange dargestellt werde[2]?" Das ist allerdings eine Lehre der Kirche, die in Schrift und Tradition so augenscheinlich uns entgegentritt, daß darüber unter den Wissenden kein Streit sein kann.

Es ist nicht nöthig, hier von dem Wissen, welches dem Glauben vorhergehen muß, zu reden. —

Eben weil der Glaube aber aus der Gnade und der vernünftigfreien Mitwirkung entspringt, und sonach gleich in seinem Entstehen den Charakter der Tugend empfängt, wird auch sein Inhalt des Menschen innerlichstes Eigenthum. Eine Wahrheit, die er Gott glaubt, wird zum unentbehrlichen Lebenslichte für seinen Geist; dieser kann nicht mehr athmen ohne dieselbe, er opfert Alles, sein leibliches Leben selbst, eh' er sie preisgibt. Sein Glaube offenbart sich, wenn in jedem Momente Vernunft und Freiheit mit der Gnade zusammenwirken, als die rückhaltlos an Gott und sein Erkenntnißlicht sich hingebende Liebe; die Frei-

1) Die Theologie der Vorzeit. Letzter Band. S. 266 ff.
2) A. a. O. S. 265.

heit nimmt nicht ab durch die Gnadenwirkung, sondern sie wächst an Energie. Auch die Vernunft steigert ihre Kraft für die Wahrheit, je mehr sie erfüllt wird von dem Worte Gottes.

§. 4.

Unterwerfung.

Die Bischöfe, welche ihre eigene „Unterwerfung" unter die Vaticanischen Decrete bekennen und von ihren Diöcesanen, Clerus und Laien, „gläubige Unterwerfung" fordern, und zwar unter Androhung und Vollzug der äußersten Strafen — Gnadensperre, Hinausstoßung aus dem Reiche des Segens, Schädigung an Ehre und Einkommen, — wissen nicht, was sie reden und thun. Glaube und Unterwerfung sind ewig unvereinbar: sie schließen einander aus. Wohlverstanden: es handelt sich nicht um den Fall, wo das Zeugniß Gottes feststeht, so daß man dem Worte Gottes glaubte, ohne noch die Evidenz der Wahrheit durch inneres Verständniß der Lehre zu haben und in Bezug hierauf seinen Geist beugt und in Demuth des höheren Verständnisses harrte; sondern die Frage ist, ob das in den Vaticanischen Juli-Decreten enthaltene Zeugniß des Papstes und einer Anzahl von Bischöfen und Prälaten, welche behaupten, es sei die Lehre von der kirchlichen Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes Gottes Wort, Gott habe in der Fülle der Zeit eine solche Lehre geoffenbart und mit seiner Wahrhaftigkeit verbürgt, das Zeugniß der Kirche und ihr wahres Zeugniß sei. In Bezug auf eine solche Thatsache kann nur Belehrung wirken und Ueberzeugung; denn hier gilt es erst, für den Glauben das Zeugniß Gottes zu gewinnen. Wo dieser Glaube schon vorhanden ist, da ist auch die freie und freudige Annahme erfolgt, und lächerlich wäre es, da noch von Unterwerfung zu reden; wo er aber nicht zu Stande gekommen, da kann Unterwerfung ihn nicht erzeugen und nicht ersetzen.

Gläubige Unterwerfung ist ein Widerspruch in sich selbst. Die Unterwerfung soll aber nach dem Willen der Bischöfe den Glauben herbeiführen; mit der Unterwerfung intendiren sie den Glauben zu befehlen, und sie fügen das ja zum Ueberflusse hinzu. Dieser Befehl ist aber sowohl thörigt als unsittlich.

Wir sagen: es ist thörigt, es ist Unverstand, den Glauben befehlen zu wollen, vorausgesetzt, daß die Bischöfe Kenntniß davon haben, was die Kirchensprache, der Schrift und Tradition folgend, Glauben nennt. Denn was wollen sie befehlen? Etwa die Glaubensgnade? Das ist undenkbar; wenn die Gnade nicht frei von Gott gegeben würde, oder der Mensch dafür verantwortlich wäre, daß Gott sie gäbe, so wäre sie nicht Gnade. Da es aber ohne dieselbe nach der Kirchenlehre unmöglich ist, zu glauben, so ist anzunehmen, daß die Bischöfe bei Jedem, dem sie jene Unterwerfung in gläubigem Sinne befehlen, die Glaubensgnade als unzweifelhaft vorhanden voraussetzen. Sonst wäre ihr Befehl ja nichts als ein Hohn. Was befehlen sie denn? Den subjectiven Glaubensgrund, die vernünftige Erkenntniß, daß für Gottes Wort ein Zeugniß der Kirche vorliege in den Vaticanischen Decreten und daß dies Zeugniß wahr sei? Kann man denn befehlen, daß Einer Freiheit erkennen soll, wo Zwang war, Consens, wo Dissenz vernommen wurde, ein Zeugniß der Kirche, wo der Decretirende sagt, wenn ich zeuge, brauche ich das Zeugniß der Kirche nicht? Ist es vernünftig, vernünftige Erkenntniß zu befehlen unter Strafandrohung? Es ist Unverstand. Oder was wollen die Bischöfe befehlen? Die Willensentscheidung, durch die wir glauben? Nun, die soll ja eben frei sein, und Befehl macht unfrei.

Der Glaube ist nicht bloß für die Rechtfertigung, sondern für die Religion überhaupt Fundament und Wurzel. Mit dem echten Stolz der Menschenwürde haben die großen Apologeten des Christenthums den Satz von der Gewissensfreiheit behauptet, den Pius IX. mit der Einschränkung verdammt, daß man die Verdammung nur dort durchführe, wo man physisch könne. Lactantius hat der all-

gemeinen Anschauung seiner christlichen Zeitgenossen Ausdruck gegeben in dem Ausspruche, es wurzele nichts so tief in dem Rechte der menschlichen Freiheit wie die Religion (V., 20). Nichts verletzt sie so empfindlich als ein Eingriff in ihr inneres Glaubensgeheimniß durch äußeren Zwang. Tertullian ist der Ueberzeugung, daß die Wegnahme der Freiheit der Religion nur die Irreligiösität fördere[1]). Und so war es auch der gemeinsame Grundsatz der Väter in Bezug auf den Glauben der Kirche, wie er sich bei dem heil. Augustinus in der präcisesten Form also findet: „Zum Glauben darf Niemand wider seinen Willen gezwungen werden[2])." Der Glaube als freieste Geistesthat, als höchste Leistung des geschöpflichen Geistes, der durch diese vom Gnadenlichte gleichsam mitgestaltete und verstärkte Erkenntnißweise des Göttlichen sich mächtig findet, das Uebernatürliche zu ergreifen und darin zu leben, erhöht die Sittlichkeit des Menschen. Hier gebietet seine sittliche Selbstverantwortung die höchste Achtung. Kein Engel des Himmels kann sie ihm abnehmen, Niemand ihn darin vertreten. Man erschrickt vor dem Zustande unserer bischöflichen Behörden, wenn der Generalvicar einer großen Diöcese einem gemaßregelten Curatgeistlichen, der von seiner Selbstverantwortung in Bezug auf den Glauben an Syllabus und Concil sprach, in allem Ernste erwiederte: „Sie haben dabei nichts zu verantworten, sondern nur zu gehorchen!" Nach der Anschauung der „Kirchlichsten" unter den Infallibilisten kann der Papst die Verantwortung für Alles auf sich nehmen, was nur immer die vernünftigen Glaubensgründe betrifft. Was unsere Vernunft hinsichtlich des menschlichen Factors bei der kirchlichen Sicherstellung der Offenbarungswahrheit nur immer fordern kann, das geschieht durch den Papst in vollkommenster Weise; nur dürfen wir nicht darnach fragen. Ja, wenn wir das Gegentheil davon sehen, so müssen

1) Apolog. 24.
2) L. II. contr. Epist. Petiliani cap. 83: Ad fidem nullus est cogendus invitus.

wir das Opfer des Verstandes bringen und bedenken, daß der Papst allein die Verantwortung hat. Zu dieser Vollkommenheit der kirchlichen Anschauung sind sogar die Polen in Oberschlesien vorgedrungen. Ein frommes Blatt daselbst (Zwiastun) schreibt: „Dafür, was die Kirche entscheidend aufstellt, braucht uns niemals der Kopf weh zu thun, sondern nur dann, wenn wir uns etwas schuldig zu machen erlauben, was der Kirche entgegen ist. Nicht für die Sünden der Kirche werden wir bestraft, sondern für unsere eigenen Sünden," — d. i. für die Abweichungen von der Kirche. Es sind aber bei diesen Leuten Kirche und Papst gleichbedeutende Begriffe. An die Stelle des besonderen Gewissens tritt für die Neukatholiken seit dem 18. Juli 1870 das allgemeine Gewissen des Papstes. Auf die neukatholische Kirche paßt es allerdings, was der Präsident des Schlesischen Protestanten-Vereins am 23. Mai 1871 zu Breslau gesagt hat: „Der unfehlbare Papst ist in Wahrheit das Gewissen der Kirche und der unbedingte Herrscher über das Gewissen von fast 200 Millionen Christen. Und diese Herrschaft übt er aus durch eine Schaar ihm vollständig untergebener Bischöfe und durch ein Heer von unterwürfigen Klerikern und Ordensgeistlichen, welche dazu berufen sind, die Gewissen der einzelnen Gläubigen unter die päpstliche Botmäßigkeit zu beugen .... Eine furchtbare und niederdrückende Gewalt über die Geister, wie sie geschichtlich noch nicht da gewesen ist, wird durch das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit in der römisch-katholischen Kirche eingesetzt, eine Gewalt, vor der, wie wir meinen, jeder Katholik zurückschrecken müßte, der ihr scharf in's Angesicht sieht." Hat Pius IX. doch selbst den Muth gehabt, in seinem Einladungsschreiben an die Protestanten (13. September 1868) die Auctorität der Kirche, mit welcher er sich selbst identificirt, als von Gott zu dem Zwecke eingesetzt zu bezeichnen, „damit sie die Ueberzeugungen der menschlichen Vernunft regiere" (oder „normire", wie die Jesuiten sagen) und „die Handlungen der Menschen sowohl in Privat- wie im socialen Leben leite." Das heißt: Diese Auctorität ist das Gewissen der Menschheit. Die ganze Verantwortung des

Einzelnen besteht dann allerdings einzig und allein noch in der Unterwerfung. Doch ist damit der Glaube und alle Religion vernichtet.

Wegen der anerkannten Selbstverantwortung des Einzelnen hat der sittlich-ernste Papst Gregor der Große den Glaubenszwang verworfen; von Unterwerfung in Glaubenssachen wußte er nichts. Der Versuch, durch hierarchischen Befehl und Zwang Glaubenseinheit schaffen zu wollen, wäre ihm ein Greuel gewesen. Er schrieb vielmehr ausdrücklich: „Diejenigen, welche von der christlichen Religion abweichen, muß man durch Sanftmuth, durch Güte, durch Ermahnung, durch überzeugende Belehrung zur Einheit des Glaubens führen [1])." Von Clemens III. ist der Satz: „Der Glaube ist anzurathen (durch Belehrung) nicht zu erzwingen," in den Decretalen enthalten [2]).

Aber, wird man sagen, was soll denn aus der Auctorität werden, wenn sie ein formell neues Dogma aufgestellt hat, und Viele dies nicht glauben? Darauf ist die Antwort: die Auctorität soll Nichts als formelles Dogma aufstellen, was nicht materiell der Traditionsregel entsprechend in dem Bewußtsein aller Kirchen vorhanden ist. Als die Fuldaer Bischöfe im September 1869 den beunruhigten Gläubigen beschwichtigend zuriefen: „Ueberhaupt wird das Concil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, als diejenigen, welche Euch Allen durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben sind," da sprachen sie recht, da stand ihr Fuß auf dem Pfade der Wahrheit. Wären sie zu Rom mit moralischem Muthe bei diesem Satze geblieben, wäre ihre Rede zu uns bloß Ja, und nicht Ja und Nein gewesen, so hätten sie im Vatican Beschlüsse von Lehren, welche Tausenden nicht durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben sind,

1) Epist. I., 35: Eos enim, qui a religione discordant, mansuetudine, benignitate, admonendo, suadendo, ad unitatem fidei necesse est congregare. Eine sehr schöne Stelle in demselben Sinne findet sich bei Greg. Naz. Orat. 8.

2) Decretal. lib. V. tit. 6. can. 9. Fides suadenda est non extorquenda.

wohl verhindern können. Uebrigens ist die Auctorität nur Mittel zum Zwecke, die Wahrheit aber Zweck; wo beide einander verneinen und nur die Wahl uns bleibt, die eine oder die andere zu wählen, da gilt die Wahrheit über Alles, und möchte auch die Auctorität zu Grunde gehen. Wozu denn auch neue Dogmen? Haben wir ja doch in der katholischen Kirche bereits so viele Dogmen, daß von den eifrigen Romfahrern, die Grafen und Fürsten, die vor Liebe zur Legitimität und ihren eigenen Privilegien brennen, mit eingeschlossen, nur selten Einer auch nur die Zahl derselben kennen mag. Der Inhalt kümmert sie ohnehin wenig weiter als bis zum Anhören eines Cyclus von Jesuitenpredigten. Die unerschöpfliche Fülle von immer neuen Dogmen, mit deren Herausarbeitung das doppelte Lehramt nach dem Hirtenbriefe des Bischofs von Trier bis an's Ende der Zeit nicht fertig werden soll, will uns nicht einleuchten. Entwickelung für das Verständniß ist davon verschieden. Am allerwenigsten aber lassen wir uns einreden, daß es erst nach 1870 Jahren nothwendig geworden sei, die Gläubigen durch ein neues formelles Dogma mit dem unfehlbaren Organ für die Lehrausprüche der Kirche bekannt zu machen. Das wäre keine dogmengeschichtliche Blüthe, sondern ein Fundamentalsatz für die ersten Christen gewesen; nun aber wurde dieser Satz bis in die neueste Zeit von vielen katholischen Gelehrten als eine Andichtung und Verleumdung der römisch-katholischen Kirche durch die Protestanten bezeichnet, der Episcopat ganzer Länder leistete einen officiellen Eid, daß derselbe nicht Lehre der katholischen Kirche sei, Millionen wußten nichts davon, das ganze erste christliche Jahrtausend hatte nicht einmal eine Vorstellung davon. Pius IX. nennt die Gegner des neuen Dogmenpaars vom 18. Juli 1870 in seiner Antwort an die Fuldaer vor Allem sehr erregt „Söhne des Stolzes", „Rebellen", welche „den Schooß der Mutter, der Kirche gottlos zerfleischen", „Gift in die gesunde Heilsspeise mischen" u. s. w. Wer ist denn der Stolze: derjenige, welcher seine Macht dazu benutzt, sich „göttliche Prärogativen" (nach seinem eigenen Ausdrucke) beilegen zu lassen in der Form neuer

Dogmen, oder die Armen, deren Gewissen unter dem plötzlichen unerhörten Glaubenszwange aufschreit?

Statt an der Erschütterung der Auctorität den geschehenen Mißbrauch derselben zu erkennen, suchen die Bischöfe die wankende zu stützen durch immer neuen Mißbrauch. Sie sind gewohnt, mit dem Papste die Ursachen des Bösen und aller Uebel nur außer sich, außerhalb ihrer Gedanken und Thaten zu finden. Das zeigen alle päpstlichen und bischöflichen Actenstücke. Aber ist es auch recht so?

Der von Drohungen begleitete und von Strafen gefolgte Befehl, zu glauben, ist, wie aus dem Vorhergehenden schon offenbar geworden, auch unsittlich. Von „Unterwerfung" kann nur die Rede sein, wo die entgegenstehende Ueberzeugung den Geist des Menschen beherrscht, und da eben ist Unterwerfung Charakterlosigkeit, innere Entsittlichung, Untreue gegen die innerlich anerkannte Wahrheit, daher Sünde wider den heiligen Geist, während das der bischöflichen Forderung entsprechende Bekenntniß nach Außen Heuchelei ist. Zur Sünde wider den h. Geist und zur Heuchelei treiben die Bischöfe die von ihnen abhängigen Geistlichen an, und das ist unsittlich.

Es war die Pflicht der Bischöfe, wenn sie selbst den Glauben an jene Dogmen wahrhaft gewonnen, den angestrengtesten und andauernsten Versuch zu machen, die durch jene neuen vaticanischen Glaubensgesetze faktisch zerrissene Glaubenseinheit durch die solideste und tiefgehendste Belehrung wiederherzustellen, den Glauben durch überzeugende Rede anzurathen in Sanftmuth und Güte, wie die Väter sagten. Aber sie haben mit Zwang und Zorn angefangen. Einige haben die von den Betroffenen erbetene Belehrung unter nichtigen Vorwänden, z. B. die Bitte sei „Hohn", oder sie hätten nicht Zeit, jeden Einzelnen zu belehren u. dgl. m. verweigert. Diejenigen aber, welche neben ihren peinlichen Executionen sich als Lehrer der zweifelnden Gelehrten hinstellten, thaten es auch gegen diese mehr abwehrend und scheltend, und was die Sache selbst be-

trifft, in einer beispiellos leichten und ohnmächtigen Art, auch Einer dem Andern direct widersprechend. Im Ganzen aber haben sie auf die Belehrung keinen entscheidenden Werth gelegt, sondern auf die Macht der Auctorität, gestützt durch viele Straf- und Schädigungsmittel, vertraut. „Unterwerfung" war und ist die Loosung. Sie hielten es nicht der Mühe werth, durch Zurückziehung auf den bloßen juristischen Standpunkt der Forderung des äußeren Bekenntnisses, wodurch sie die ganze furchtbare sittliche Verantwortung wegen der Zerstörung der Glaubenstugend und der Vernichtung des religiösen Lebens den Gemaßregelten wenigstens dem Scheine nach zugeschoben hätten, den kirchlichen Anstand zu bewahren. Sie zeigten uns rückhaltslos, daß die Glaubenstugend ebensowenig in dieser neukatholischen Kirche mehr gilt, wie die Wissenschaft.

§. 5.

Die Mittel zur Unterwerfung. — Ihre Folgen.

Wenn die Bischöfe auch die Pflicht der milden, gütigen, zugleich wissenschaftlich gründlichen Belehrung, welche anzieht und überzeugt, daher zum Glauben führen kann, versäumt haben, so finden wir doch bei Einigen einen Versuch der Belehrung, aber nur als eines Mittels der Unterwerfung. Ihre Schriften sind durchaus auctoritativ gehalten und gegenüber den Bedenken und Zweifeln der Gläubigen nur vorwurfsvoll. Martin, der Bischof von Paderborn, verfällt freilich einmal in den weinerlichen Ton, in welchem er schreibt: „Ich protestire hierdurch laut und feierlich vor Gott und vor der Welt gegen solche abscheuliche und niederträchtige (sic) Verläumdungen [1]). Es sind Ver-

1) Er weiß nämlich, daß die Leiter der Bewegung gegen die Vaticanischen Decrete „Mißdeutungen", nicht bloß „ungeheuerliche Mißverständnisse" vorbringen.

läumdungen meiner Mutter, und meine Mutter lasse ich nicht verläumden, ohne daß ich wenigstens gegen das schmachvolle Unrecht laut protestire. Ich fordere zugleich die Verläumder des Concils und die Lästerer der Wahrheit hierdurch öffentlich auf, das schändliche Unrecht, das sie gegen die Kirche Gottes und ihre geistliche Mutter begangen, öffentlich, wie sie es begangen, auch öffentlich wieder gut zu machen, und ich werde sie für so lange ehrlos nennen, bis sie dieser heiligen Ehrenpflicht den Tribut bezahlt[1]." Wir wollen annehmen, Bischof Martin habe das Alles in guter Meinung gesagt, nicht in böswilliger Mißdeutung der Worte seiner Gegner; denken wir ihn uns ganz ehrlich: dann ist seine Declamation unaussprechlich lächerlich, denn er hat keine „geistliche Mutter" mehr. Er hat mit dem Papste am 18. Juli 1870 feierlich vor Gott und der Welt erklärt, die Mutter, nämlich die Kirche, sei, wenn der Papst Wahrheiten unfehlbar definire, mit ihrem Consens dabei gar nicht nöthig, weder vorher noch nachher[2]). Diejenigen aber, welche der Bischof Martin „die Lästerer der Wahrheit" zu nennen in seiner Herzenseinfalt für gut befindet, wollen eben, daß die Mutter bei dem Zeugnisse für die Wahrheit die vollgewichtige gar nicht zu ersetzende Stimme habe, da sie eigentlich doch die Verheißung des Geistes und der Wahrheit erhalten habe und nicht der Papst. Wer ehrt also die Mutter? Wenn außerdem der Bischof Martin „die Leiter" der Bewegung, zu welchen er einmal (S. 7) namentlich Professor v. Schulte zählt, zu denen in seinen Augen ohne Zweifel auch v. Döllinger, Lord Acton und andere hochansehnliche Männer gehören, mit einer Keckheit, die nur derjenige begreift, welcher diese Persönlichkeit aus der Anschauung kennt, „**ehrlos**" nennt, so ist das ein Wagniß ohne Gleichen von einem Manne, der den Handel wegen der

1) Der wahre Sinn der Vaticanischen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. F. Schöningh. 1871. S. 53—54. Der Redefluß geht im Texte noch weiter; die Probe mag indessen genügen.

2) Vgl. S. 22 und 53.

Moral des Professors Dieckhoff hinter sich hat, bei dessen Erwähnung einem deutschen Gelehrten leicht die Schamröthe in's Angesicht steigt.

Ueberhaupt stehen wir verwundert vor der Sprache der Bischöfe. Nicht bloß in ihren geheimen Erlassen an die Gegner der Vaticanischen Decrete bedienen sie sich häufig einer Form, daß sie, wenn sie selbst öffentlich damit hervorträten, sich schwere Injurienklagen zuziehen würden, sondern sie verlieren auch in ihren öffentlichen Kundgebungen den sittlichen Anstand, wie das jüngst in einer für die Katholiken überaus beschämenden Weise geschehen ist durch den Bischof Heinrich von Passau[1]).

Die auctoritativ-lehrhaften Auslassungen der deutschen Bischöfe haben aber nicht nur keinen Beitrag geliefert, um möglicherweise eine Ueberzeugung von der Wahrheit und kirchlichen Rechtsgültigkeit der Vaticanischen Decrete vorzubereiten, sondern sie haben das Material dagegen vermehrt. Sie haben vor Allem, wenn auch unfreiwillig, dem deutschen Geiste die Huldigung dargebracht, daß sie sich scheuten, die Vaticanischen Decrete in dem ihrem einfachen Wortlaute entsprechenden Verständnisse dem Volke darzubieten. Sie vertuschen überall die Entwerthung der allgemeien Concilien, verheimlichen, daß juristisch keine Concilsbeschlüsse sondern nur päpstliche Decrete publicirt sind, verschweigen die Vernichtung des apostolischen Episkopats, verleugnen die Beseitigung der Kirche bei der Feststellung der geoffenbarten Wahrheit und stellen die geschehene furchtbare Umwälzung in der Verfassung der Kirche durch Revolution von Oben mit allen ihren Erlebnissen während der Vaticanischen Bischofsversammlung, wovon die Akten zeugen, in Abrede.

Einige schieben in dem Schlußsatz des Unfehlbarkeits-Decretes (non autem ex consensu Ecclesiæ) schon bei der Uebersetzung das im Lateinischen durch keine Silbe ausgedrückte, eine subjective Auffassung enthaltende Wörtchen „erst"

---

1) Man vergleiche den amtlichen Protest des Magistrats und Gemeinde-Collegiums der Stadt Passau vom 5. Juli 1871.

ein[1]). In der Erklärung aber bezieht der eine Bischof die Zurückweisung der Kirche von den päpstlichen Entscheidungen nur auf die, wie sie sagen, gallicanische Auffassung, wonach eine nachfolgende Zustimmung der Kirche nothwendig sei, der andere aber will auch eine vorhergehende Uebereinstimmung Seitens der Kirche damit als überflüssig bezeichnet haben. Die Einen finden in dem Decrete eine doppelte Unfehlbarkeit, der Kirche nämlich und des Papstes; beide Unfehlbarkeiten sollen dann in Ursache und Wirkung übereinkommen; die Andern erkennen allein die päpstliche Infallibilität an, und lassen die Kirche nur durch Theilnahme daran unfehlbar sein. Dieser will das Object der Unfehlbarkeit beschränken auf den Glauben und die Sitten, Jener sie ausdehnen auf Alles, was der Papst sich mit Glauben und Sitten in Beziehung denkt und was er als Mittel zur Erhaltung der Wahrheit nothwendig erachtet. Hier sagt uns ein Bischof, die Merkmale einer Cathedral-Definition seien nach der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870 für immer genau und sonnenklar festgestellt, dort folgt Einer dem Canonisten der gelben Blätter[2]) und behauptet, ein formelles Kriterium sei nicht vorhanden, es sei eine lex imperfecta, die alte Unsicherheit dauere fort, „der einzelne Katholik sei nach wie vor auf sein subjectives Urtheil darüber verwiesen, ob die objectiven Erfordernisse einer definitio ex cathedra vorhanden seien," oder nicht; und damit wären wir wieder auf die im Laufe der Debatten bereits hervorgetretenen 25 verschiedenen Belehrungen über die Erfordernisse einer Entscheidung ex cathedra behaglich zurückgeführt. Mancher Bischof bewahrt sich nach wie vor das Recht, jedes ihm passende Breve als Cathedral-Entscheidung zu charakterisiren, und der Andere findet nicht einmal in der Bulle Paul' IV. Cum ex apostolatus officio irgend etwas Cathedratisches. Jetzt ruft uns ein Bischof zu: seid doch nicht ängstlich wegen der päpstlichen Unfehlbarkeit, denn sie kömmt ja äußerst selten vor; es gehört eine erhabene

1) Die Civiltà catt. hat übersetzt: e non già.
2) Hist. pol. Bl. 1871. Hft. 6, S. 421.

Situation dazu, in die mancher Papst während einer langen Regierung nicht ein einziges Mal sich versetzt sieht. Es ist also nicht so schlimm! Aber gleich darauf jubelt sein Mitbruder im päpstlichen Diöcesan-Commissariat mit Herrn Jörg, daß wir nun „die persönlich vertretene Autorität der Kirche" in dem Papste haben, daß das Vaticanische Concil entschieden, „wer in jedem Momente über Sachen des Glaubens und der Moral endgültig zu entscheiden habe [1])." Wenn endlich der Eine das Volk darüber belehrt, daß eigentlich gar nichts geändert sei, vielmehr Alles beim Alten, so versichert sein infallibilistischer Freund, die Aenderung sei eine Nothwendigkeit geworden wegen der falschen Wissenschaft. Schließlich verzweifelt aber der Bischof von Ermland daran, einen richtigen Sinn herauszufinden und läßt seine Candidaten für das Subdiaconat auf den ihm und diesen unbekannten Sinn schwören, welche das kirchliche Lehramt intendirt habe. Und Hefele erklärt offenherzig, daß er gehofft, in der Fortsetzung des Vaticanischen Concils würden „für eine sichere Interpretation der Constitutio prima feste Anhaltspunkte gewonnen." Das Concil ist nicht fortgesetzt worden, und so ist es ihm „nicht möglich," eine authentische Erklärung" den neuen Dogmen beizugeben, die er seinem Clerus darbietet. Auf diesen Standpunkt hatte sich am 29. November 1870, in der trübsten Nebelzeit des Jahres, auch die große Majorität der Münchener katholisch-theologischen Facultät gestellt. Sechs Mitglieder (ein siebentes ist später hinzugekommen) betheuerten in einem weichen unterwürfigen Schreiben an den Erzbischof Scherr, daß sie die Vaticanischen Decrete „mit rückhaltloser Ueberzeugung und Hingebung festhalten wollten," bemerkten aber dabei, daß ihnen das sichere Verständniß noch abgehe, daß sie über den Sinn des vierten Kapitels jener Constitution sich die Entscheidung noch vorbehielten, bis eine „authentische Auslegung" erfolgt sein würde. Nun, eine authentische Auslegung, d. h. eine päpstliche Cathedral-Entscheidung über jenen Sinn würde ebenfalls wieder verschieden ausgelegt

1) Hist. pol. Bl. 1870, Hft. 7, 496—498.

werden, und da müßten sich die Herren abermals bescheiden und mit rückhaltsloser Ueberzeugung und Hingebung Etwas festhalten, dessen Sinn sie nicht verständen. Bis zu solcher babylonischen Verwirrung sind wir vorgeschritten. Zu Stande gekommen sind die Decrete durch Vernichtung des apostolischen Episcopats und der Traditionsregel, d. i. des katholischen Lehrprincips, überdies ist der Sinn verzweifelt unklar, — und wer sich nicht „gläubig unterwirft," wird aus der Kirche hinausgestoßen. Das Mittel der Belehrung, so weit es die Bischöfe angewendet, sollte zu allgemeiner Confusion und zur Unterwerfung aus Verzweifelung führen, oder in der einzigen Hoffnung, es könnte am Ende doch noch ein mit der Offenbarung vereinbarer Sinn darin verborgen sein.

Die Bischöfe aber haben die Verwirrung noch gesteigert durch dialectische Künste, deren sie sich nicht rühmen dürfen. Die absichtliche und durchgreifende Vertauschung der Begriffe von Papst und Kirche, das fortwährende Aussagen der Prädicate der Kirche vom Papste, das unvermerkte Uebergehen von diesem auf jene, als ob das Subject gar nicht gewechselt hätte, das Bezeichnen der Gegner jener angeblichen göttlichen Prärogativen, welche Pius IX. sich nun einmal durchaus wollte zusprechen lassen, als „Feinde der Kirche," für die sie kämpfen, und als „Feinde Gottes," auf dessen Wort sie bauen, geschieht nicht zur Aufklärung der Gläubigen. Das nachdrückliche Reden von dem „unfehlbaren Lehramte" des Papstes im Gegensatze zu der Unfehlbarkeit des Papstes, der ja als solcher stets nur als Amtsperson und nicht als Privatperson gedacht wird, soll den Gläubigen den Begriff der Unfehlbarkeit der Einen Amtsperson gegenüber einer conciliarischen oder corporativen lehramtlichen Thätigkeit in mystisches Dunkel auflösen. Ein „unfehlbares Lehramt" ist ein Unverstand. Da das Lehramt als solches keine Lehrakte setzt, so thut es auch keine unfehlbaren Aussprüche. Es kann sich nur fragen, ob der das Lehramt Ausübende, die lehrende Person unfehlbar sei. Auch die Verwechselung der päpstlichen Decrete mit promulgirten Concilsbeschlüssen gehört hierher, um Anderes in den sophistischen Darstellungen zu übergehen.

Wo die Bischöfe sich in der Exegese, in der Geschichte der Kirche, in der Dogmatik, in der Dialectik, überhaupt auf dem Gebiete des Wissens und des Denkens versuchten, um die neuen Dogmen zu empfehlen, da haben sie unrühmlich Bankerott gemacht. Es fehlte indessen nicht an Einzelnen, welche dies erkannten, aber statt der Wahrheit mit Gottvertrauen und ohne Menschenfurcht zu dienen, schreckten sie sich und die Gläubigen durch Vorhaltung des Unheils eines Schisma's. Diesem Schreckbild sind die Führer der Opposition bei der Vaticanischen Bischofsversammlung zum Opfer gefallen. Sollten sie wirklich so wenig von dem Geiste und der wahren Einheit der Kirche verstehen, daß sie selbst an die Berechtigung dieses Vorwandes für die Entschuldigung ihrer Unthätigkeit und schließlichen Unterwerfung glaubten? Die Geschichte wird in ihre Annalen als den Grund des Falles derselben nur den Mangel an rückhaltloser Liebe zur Wahrheit, an Ueberzeugungsmuth und Thatkraft einzeichnen. Wir wollen hier nicht verschweigen, daß der Bischof v. Hefele einen ganz besonders traurigen Eindruck auf uns macht, weil er, indem er von allen deutschen Bischöfen am meisten die Geschichte der Kirche kennt, am wenigsten vor seinem eigenen Geiste Beruhigung finden mag; denn der Trost, daß der Mainzer „Katholik" ihm ein gutes Zeugniß ausstellt, genügt doch wohl nicht. Wir zitterten vor seiner Charakterschwäche schon während des Concils, so oft wir seine Berichte in dem Stuttgarter „Deutschen Volksblatt" lasen, indem er die unbedeutendsten ganz nebensächlichen Mittheilungen mit der Bemerkung versah, daß er dadurch das Secretum Pontificium nicht verletze, welches, als Erstickungsapparat auf die Versammlung wider alles canonische Recht gelegt, von dieser im Angesichte des Papstes hätte abgeworfen werden sollen.

Ein allgemeines Concil ist nicht seiner selbst wegen sondern für die Gläubigen da und diesen nächst Gott verantwortlich, darf also mit einem Geheimbunde nichts gemein haben. Bischof Hefele rühmte sich auch damals schon seiner Rottenburger Diöcese, weil ihre Haltung so ruhig

und leidenschaftslos sei, d. h. weil sie und vor Allem die Tübinger katholisch-theologische Facultät in dem erschütternden Kampfe für die Reinheit des Evangeliums und der Kirche Gottes sich völlig passiv verhalten, nicht kalt noch warm sich gezeigt hat. In seiner Abfall-Erklärung vom 10. April (Ostermontag!) 1871 spricht er abermals seine Genugthuung darüber aus, daß seine Diöcese von innern Zerwürfnissen und ähnlichen Erscheinungen verschont geblieben sei," — gerade so nämlich wie die Schlafenden von Zerwürfnissen untereinander verschont blieben. Seine Worte: „Es ist aber der kirchliche Friede und die Einheit der Kirche ein so hohes Gut, daß dafür große und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen," sind so befremdlich im Munde eines Bischofs, daß wir am liebsten den Sinn gar nicht ausdächten. Wir wünschten von Herzen, es könnte der Bischof Hefele uns betheuern, er habe mit dem „großen und schweren persönlichen Opfer" nicht gemeint die Unterwerfung unter die Vaticanischen Decrete trotz der entgegenstehenden Ueberzeugung von der Wahrheit, also das Eingehen in die Heuchelei mit Rücksicht auf die äußerliche Einheit der Kirche. Wenn er es so gemeint, möchte ihm zur ernsten Stunde ein Wort des Apostels Paulus einfallen: „Sollten wir denn Böses thun, auf daß Gutes werde? Solche sind zu verdammen, mit Recht." (Röm. 3, 8.). Was hilft es denn, zu rufen: „Friede, Friede!" wo kein Friede ist? Hat der Bischof Hefele etwa blos seine Person zu vertreten in dem welthistorischen Kampfe, daß er glaubt, die Sache sei abgemacht, wenn er „persönliche Opfer" gebracht? Hat er nicht das Heil der Gesammtkirche und die höchsten Güter der Gläubigen zu vertheidigen? Ist denn die äußerliche juristische Einheit, deren Band ein Strafcodex ist, der Zweck der Kirche? Wenn der Zweck verdirbt, was nützt die eiserne Schale? Wollen denn die Bischöfe, welche für ihre Unterwerfung keinen andern Grund vorzubringen wissen als die Furcht vor dem Schisma der juristischen Einheit mit dem Papste die Wahrheit preisgeben? Ihrer Ueberzeugung zuwider handeln, ihre Freiheit fesseln lassen um des Gehorsams willen: dürfen sie das?

Haben sie ein Recht, ihren Verstand zu opfern, ihr Gewissen zu betäuben, die menschliche Würde mißhandeln zu lassen? Worin besteht denn die Einheit der Kirche schließlich noch? Wohl in der Einheit des Gegensatzes zur geoffenbarten Wahrheit, in der Einheit der absoluten Veräußerlichung des Katholicismus in Werkgerechtigkeit, in der Einheit einer allgemeinen sclavischen Unterwürfigkeit unter die Tyrannei eines geistlichen Ueberherrschers der Gläubigen, wie ihn die Welt noch nicht gesehen. Und dies sollte ein so großes Gut sein? Die Wahrheit ist ein höheres Gut als die äußerliche juristische Einheit. Wenn es sich um den Besitz der Wahrheit handelt, so gilt das Wort des Herrn: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert."

Diese Bischöfe sagen: „Wir wollen kein Schisma," während der Papst die alte Glaubenseinheit zerreißt und die Kirche, deren Prärogativen er sich zueignet, bei Seite schiebt. Das will uns so vorkommen, als wenn sonst brave Söhne, die in ihrer Gegenwart ihre Mutter berauben und mißhandeln ließen, ihre heilige Pflicht, sie zu vertheidigen, mit dem Stoßseufzer versäumten: „Wir wollen keinen Streit!" Uebrigens machen die Herren das Schisma der Kirche durch ihre Gemeinschaft mit dem Papste in dem gegenwärtigen Handel. Es ist der Fall eingetreten, welchen Gregor der Große angekündigt mit den Worten: „es stürzt die ganze Kirche zusammen, wenn Einer der Universalbischof ist und dieser Eine dann in die Irre geht." Wir erleben das Zerreißen der Fugen der Kirche, und die Bischöfe merken es nicht, weil sie in der großen Menge mit dem Universalhirten stürzen; sie nennen den gemeinsamen Sturz: Einheit.

Hat denn Christus, haben die Apostel, haben die Väter, wenn sie die Einheit der Kirche verherrlichten, jemals an eine starre, äußerliche juristische Einheit gedacht, an eine Einheit, die dadurch erhalten würde, daß die Nachfolger der Apostel gegen ihre Ueberzeugung von der überlieferten Lehre abfielen und dem Glaubenszwange eines Einzigen sich fügten? Ist das etwa Einmüthigkeit, Ein Geist, Ein Glaube? Das hohepriesterliche Gebet des Herrn: „Hei-

liger Vater, erhalte sie in Deinem Namen, die Du Mir gegeben hast, daß sie Eins seien, wie auch Wir;" — „Ich bitte aber nicht für sie allein, sondern auch für die, welche durch ihr Wort an Mich glauben werden, auf daß alle Eins seien, wie Du, Vater, in Mir und Ich in Dir; daß auch sie in Uns Eins seien, damit die Welt glaube, daß Du Mich gesandt hast" (Joh. XVII, 11 und 20—23), — dies Gebet enthält das Geheimniß der Einheit der Kirche. Diese Einheit ist nicht wie die des Tyrannen und des Knechtes, sondern wie die des Vaters und des Sohnes: es ist die Einheit in der Wahrheit und in der Liebe, und diese Einheit hat ihr Wesen durch den heiligen Geist in der Gemeinschaft mit Christo, welcher das wahre Haupt seines mystischen Leibes ist; **der mystische Leib der Kirche fällt aber nicht immer genau zusammen mit dem juristischen,** dessen äußeres sichtbares Haupt auch wohl von dem mystischen getrennt sein kann. Es mögen die Bischöfe also wohl darauf achten, ob sie nicht eben von der Einheit abfallen, während sie dieselbe festhalten wollen. Wir, die wir in der Einheit des Glaubens und der Liebe mit der alten Kirche beharren, haben mehr Tausend Millionen der Gläubigen in unserer Gemeinschaft als sie Hundert Millionen, selbst wenn diejenigen innerlich alle zu ihnen gehörten, die jetzt äußerlich zu ihnen stehen.

Das Hauptmittel zur „Unterwerfung" ist aber der Blitzstrahl des Anathems. Der Papst hat gesagt: wer mich nicht für den unfehlbaren Universalhirten gelten läßt, — anathema sit, der sei verflucht! Da steht's ja deutlich, sagen die Bischöfe: wer sich zu widersprechen herausnimmt, der sei verflucht! Freilich, — es steht aber noch nicht in dem Glaubensbekenntnisse, welches für die Mitgliedschaft der Kirche und für alle Rechte in derselben canonistisch maßgebend ist. Es sind zahllose Anatheme ausgesprochen worden, die niemals in dem Glaubensbekenntnisse eine Stelle gefunden haben; sie waren wie Mahnzeichen für das Gewissen des Einzelnen, — allerdings

auch nicht immer aus dem Geiste des Christenthums entsprungen. Die vielberufene Bulle des Papstes Paul' IV. vom Jahre 1559 ist formell so unabänderlich zum ewigen Angedenken wie die Constitution des Papstes Pius IX. vom 18. Juli 1870; und nach jener müssen wir nun alle katholischen Soldaten Preußens, die in Frankreich gekämpft haben, für excommunicirt erachten, weil sie ihren protestantischen König gegen den katholischen Kaiser vertheidigt haben. Den meisten deutschen Bischöfen lassen sich Anatheme, die sie ipso facto sich zugezogen, durch ihre Beziehungen zu den modernen Verfassungen, nachweisen.

Doch ein canonisches Recht der Gesammtkirche *existirt nicht mehr*. Wenn Pius IX. selbst bei dogmatischen Entscheidungen die Kirche mit ihrem traditionellen Bewußtsein nicht mehr gebraucht, wie sollte er denn noch nach vor seinem Absolutismus längst veralteten Gesetzen fragen? Sein jedesmaliger Wille ist der Canon für die ganze Kirche. Da ist es denn freilich gar nicht mehr nöthig, daß ein Satz erst in's Symbolum aufgenommen werde, um rechtliche Wirkungen zu erlangen. Selbst Promulgation, womit man sich noch so viel Ungelegenheiten in Bezug auf das Concil von Trient hat bereiten lassen, ist nicht mehr erforderlich: zwei Zeilen Antonelli's an die Nuntien genügen, nicht bloß die Verbindlichkeit für die Gewissen in der ganzen Welt herzustellen, sondern auch alle Rechtsfolgen bis auf die Execution, welche auf's Eifrigste die an die Stelle der früheren Bischöfe getretenen Diöcesan-Commissäre übernehmen, zu bewirken. So vollkommen ist die Centralisation, welche bereits kein anderes Hinderniß mehr hat, als — *die Stimme Gottes im Gewissen und die Wissenschaft von dem ursprünglichen Wesen der Kirche und ihrer Entwickelung, beziehungsweise Verunstaltung durch die Menschen*.

Wie es gewöhnlich geschieht, daß die ihrem höchsten Gebieter sich willenlos unterwerfenden Beamten ihren Untergebenen eine härtere Behandlung zu Theil werden lassen, als sie selber erfahren haben, so sehen wir es auch in diesem Kirchenstreite. Den oppositionellen Bischöfen wurden

allerdings weitergehende Drohungen insinuirt, aber faktisch sind mehreren nur die Quinquennalfacultäten (Rechte, die der Papst im Laufe der Zeit dem apostolischen Episcopate genommen hat und nun den einzelnen Bischöfen zeitweise verleiht) gesperrt und die laufenden Dispensgesuche unerledigt gelassen worden.

Den Geistlichen und Laien gegenüber haben dagegen die Bischöfe kein Strafmittel gespart, keine Härte unterlassen: Gnadensperre, Aemterberaubung, Suspension, Excommunication, Diffamation durch eine theils von ihnen approbirte, theils offen gebilligte und unterstützte sog. katholische Presse, welche alle Principien einer wahren religiösen Gesinnung — Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe — verleugnet, jedes ethischen Charakters entbehrt und selbst um den Anstand der Sprache der Gebildeten sich nicht kümmert; sie haben endlich auch die ganze Macht des Beichtstuhls und der Kanzel aufgeboten, um die „Unterwerfung" vollständig zu erreichen und Lob von Rom zu gewinnen.

Auf diese Weise ist, so lange die Kirche steht, niemals den Gläubigen eine göttliche Offenbarung beigebracht worden. Dazu gab es früher nur die Mittel der Belehrung, der Gnade und der Freiheit. Kinder Gottes, nicht Knechte des Papstes und seiner Dienerschaft waren die Gläubigen.

Die Folgen der bischöflichen Thätigkeit für die Unterwerfung sind entsetzlich. Jede Diöcese kann bereits ganze Bücher unheilvoller Thatsachen veröffentlichen. Die sämmtlichen Kundgebungen der Infallibilisten durchzieht ein Zug der Unwahrheit so allgemein bei Hoch und Niedrig, daß man schon deshalb nicht glauben kann, daß sie mit dem Geiste der Wahrheit, welcher der Kirche verheißen ist, in Gemeinschaft stehen. Statt des Wortes Gottes wird von den meisten Kanzeln jetzt die päpstliche Unfehlbarkeit mit so befremdenden Ausfällen gegen die Altkatholiken gepredigt, daß man mit Recht von einer Entweihung der Kanzel redet. In den Christenlehren geben Pfarrer den Kindern das neue Dogma von der Unfehlbarkeit als Thema für einen Religionsaufsatz.

In einem Penſionate der Urſulinerinnen dictirte eine Nonne der zwölfjährigen Tochter eines Altkatholiken ein Gebetchen gegen ihren Vater, bei der Communion zu ſprechen. Die blinde Menge iſt fanatiſirt. Die Führer der Bewegung zur Vertheidigung der alten katholiſchen Kirche ſind ſämmtlich mit einer Fluth von anonymen Schmähſchriften, als deren Verfaſſer ſich auch einzelne Geiſtliche zu erkennen gaben, beläſtigt worden. An Inſulten fehlt es ſelbſt nicht beim Heraustritt aus der Kirche, wo der Chriſt ſonſt in der friedlichſten Stimmung iſt. Nonnen und Kloſterbrüder, die von der Sache nichts verſtehen, erheben ſich in Hochmuth und ſchreiben von Oben herab Bekehrungsbriefe an Männer, von deren religiöſem Ernſte ſie keine Ahnung haben. Das Geſetz der Liebe wird geſchmäht: ein Pfarrer hält einem Kaplan, der einem Altkatholiken die Communion ertheilt, eine Rede über die Folgen „der verfluchten Milde.“ Der Begriff der Sünde wird verwirrt, indem die Biſchöfe den Gläubigen das Leſen dieſer oder jener Zeitung „unter einer ſchweren Sünde“ verbieten, als ob das Gewicht der Sünde von ihrer Willkürbeſtimmung abhinge. Die Pietät iſt in allen jenen Verhältniſſen, wo ſie als echt ſonſt erſcheint, wo ſie nicht das Ihrige ſucht, vernichtet; die Pietät gegen ältere Lehrer, gegen erfahrene Seelſorger iſt dahin, die Achtung der Kapläne gegen ihre Pfarrer verſchwunden. Die officiös herbeigeführte Unterwerfung der überaus großen Mehrheit des deutſchen Clerus, noch gar in der Form von Adreſſen an den Pfarrer Weſtermayer, hat dieſen Stand in der öffentlichen Meinung tief ſinken laſſen, da es Tauſenden Laien wie uns nur zu wohl bekannt iſt, wie wenige glauben, was ſie bekennen. Das Vertrauen der Geiſtlichen untereinander iſt verloren. Die ſich am meiſten über eine ſolche Aeußerung entrüſtet zeigen, geben uns im Innern am Entſchiedenſten Recht. In der Religion, in welcher die Feindesliebe zum Sittenprincip gehört, erfahren verdienſtvolle Männer Haß von Denen, welchen ſie Gutes gethan. Der Beichtſtuhl wird vollſtändig profanirt, zum Streitplatz für die göttlichen Prärogativen des Papſtes erwählt. Greiſe, die 80 Jahre dem Herrn gedient und immer ein Vorbild in der

Gemeinde waren, und Mädchen von 17—18 Jahren, voll Unschuld, die eben aus der Schule entlassen sind, werden von den jungen Geistlichen im Beichtstuhle ohne jede Veranlassung über die Unfehlbarkeit gefragt, mißhandelt und ohne Absolution entlassen. Der Beispiele kennen wir zahllose. Die Frauen, deren Männer sich gegen die Neuerungen erhoben, werden von den Beichtvätern in und außer dem Beichtstuhle so lange gequält, bis sie den Unfrieden in die Familie tragen. Der Verfasser dieser Schrift hat heiße Thränen über zerstörtes Familienglück gesehen. Zu den eindringlichsten Aposteln der Unfehlbarkeit hat man sich die Frauen ausersehen. Alle Achtung vor der Würde der Frauen: aber diesen Apostolat hat ihnen Gott nicht gegeben. Der Beichtstuhl ist jetzt die in aller Welt errichtete Inquisition. Wir deuten nur an; das Uebel übertrifft die Vorstellung jedes redlichen Mannes. Und all' das Elend, wozu ist es denn nothwendig? Um das religiöse Leben zu tödten, — damit der „Cadaver-Gehorsam" der Gesellschaft Jesu fortan das Princip der Religion für die ganze Kirche sei. Wie der Jesuiten-General seinen Auserlesenen, so befiehlt der Papst von nun an allen Gläubigen des Erdkreises nicht bloß, was sie *wollen*, sondern auch, was sie *denken* sollen. Das Ebenbild Gottes wird zerknickt, die Menschenwürde mit Füßen getreten. Die Kinder *glauben*, die Sclaven *unterwerfen sich*. Die Bischöfe thun, als wüßten, als ahnten sie nichts von alledem.

Doch Eines mögen sie wissen: sie haben ihre absolute Kirchengewalt selbst *aus dem Gewissen entwurzelt* und *auf den Zwang* gestützt; diesen aber werden die Culturvölker zerbrechen.

Münster. Gedruckt bei E. C. Brunn.

In demselben Verlage erschienen ferner folgende, auf das Concil Bezug habende höchst wichtige Broschüren:

A Stöckl für die Infallibilisten. Eine Duplik der Endesunterzeichneten Münster'schen Dozenten, Döllinger-Adressanten. Zweite, um einige Druckblätter vermehrte und mit Stöckl'schen Redeblumen verzierte Auflage. 1870. 6 Sgr.

Der Herr Bischof von Orleans und der Herr Erzbischof von Mecheln. Briefe an Msgr. Dechamps von A. Gratry, Priester des Oratoriums, Director der französischen Academie. Autorisirte Uebersetzung von Fridolin Hoffmann. 1870.
Erster bis vierter Brief. Jeder 5 Sgr.

Die ökumenischen Concilien in ihrem Verhältniß zu Klerus und Volk, beleuchtet zur Würdigung der großen Laienbewegung gegen die Vaticanische Synode von Johannes Catholicus. 1870. 4 Sgr.

Entwurf einer in Sachen des katholischen Glaubens an das Kgl. Preuß. Staatsministerium zu richtenden Denkschrift. 1871. 5 Sgr.

Kolkmann, Jos., Die Diöcesan- Synode vom 8., 9. und 10. October 1867. Zur Beleuchtung des Kirchenregimentes in der Diöcese Paderborn unter dem Bischofe Dr. Conrad Martin. 18 Sgr.

Reinkens, Prof. Dr. J. H., Papst und Papstthum nach der Zeichnung des h. Bernhard von Clairvaux. Uebersetzung und Erläuterung seiner Schrift „De Consideratione". 1870. eleg. geh. 22½ Sgr.

Schwierigkeiten der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und ihre Lösung durch die modernen Infallibilisten. Von einem Priester der Diöcese Paderborn. 1870. 5 Sgr.

Soeben sind erschienen:

Buchmann, Licentiat Pfarrer J., **Zwei Predigten** gehalten am Piustage, den 16. Juni und am dritten Sonntage nach Pfingsten, als am Siegesund Friedensdankfeste, den 18. Juni in der Stadtpfarrkirche zu Canth in Schlesien. 5 Sgr.

Michelis, Prof. Dr. F., Zwei Vorträge nebst Vorbericht. 1. Vortrag über die Infallibilität gehalten zu **Paderborn** am 29. Juli 1871; 2. Entwurf zu einem für **Münster** beabsichtigten, aber daselbst unterdrückten Vortrage. 5 Sgr.

Von:

Die päpstlichen Dekrete
vom 18. Juli 1870.

In 6 Broschüren beleuchtet

von

Prof. Dr. **J. H. Reinkens**

sind folgende Hefte bereits erschienen:

I. Der Universal-Bischof im Verhältniß zur Offenbarung.
II. Die Traditionsregel der alten Kirche und die moderne Unfehlbarkeit.
III. Die Unregelmäßigkeit und Unfreiheit des vaticanischen Concils.
IV. Die Unterwerfung der deutschen Bischöfe zu Fulda.
V. Glaube und Unterwerfung.

und wird in kurzer Zeit folgen als Schluß:

VI. Die Infallibilisten und der moderne Staat.

Jedes Heft kostet 5 Sgr.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen auf einzelne Hefte sowohl, wie auf den ganzen Cyclus entgegen.

E. C. Brunn's Verlag.

Die päpstlichen Decrete
vom 18. Juli 1870.

VI.

Die Infallibilisten
und
der moderne Staat.

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt."
Ev. Joh. 18, 36.

In ihrer Unverträglichkeit
nachgewiesen
von

Dr. Joseph Hub. Reinkens,
Professor der Kirchengeschichte.

Münster.
E. C. Brunn's Verlag.
1871.

Vorwort.

In erfreulicher Weise bezeugen die „Hist.-polit. Blätter“ (1871, 28. Bd., 2. H., S. 151), daß in die moderne Culturbewegung „wie ein Blitz aus heiterem Himmel der Syllabus Pius des Neunten hineinschlug“, und daß, als „die hochmüthige Diplomatie“ darüber einfach zur Tagesordnung überging, der Papst das Concil berief (152).

Es ist wahr, ohne jede Provocation hat die in der römischen Curie verkörperte sog. Societät Jesu dem modernen Rechtsstaate und der ganzen gebildeten, vor Allem der christlichen Welt muthwillig, ja mit frivoler Verachtung der Gewissensangst des besten Theils der Katholiken, den Fehdehandschuh hingeworfen. Wir haben ihn aufgehoben im Vertrauen auf Gottes Wort, welches der Wahrheit und nicht der Lüge, der Liebe, nicht dem Fanatismus den Sieg verheißt, und im Vertrauen auf die von Gott gegebene Vernunft und Wissenschaft; und da nun die Urheber des Streites von der Wirkung dieser von ihnen Anfangs gering geschätzten Mächte ihrerseits auch überrascht worden, so wollen sie plötzlich vor der Menge die Rolle der Verfolgten spielen, — genau so, wie die von dem ganz jesuitisch geschulten Clerus Frankreichs erzogenen Franzosen es im Kriege mit Deutschland machten. Aber wir fürchten dieses Manöver der Lüge

nicht; die Wahrheit macht uns frei, und wir lassen uns nicht mehr in die Fesseln schlagen, welche menschliche Herrschsucht hinter dem Wappenschilde göttlicher Heroldschaft und Auctorität schmiedet.

Die vorliegende Schrift behandelt vorzugsweise das Ziel und die Art des Kampfes der infallibilistischen Kirche gegen den Staat; aber die moderne Staatsidee in ihrer sittlichen Höhe und des Staates Pflicht und Mittel, die eigene Existenz zu schützen, mußten dabei doch mit in Betracht kommen. Es ist über die Staatsgefährlichkeit der neuen Dogmen bereits so viel Vortreffliches geschrieben worden, daß hier in wichtigen Fragen Ergänzendes genügen konnte. Nach diesem Gesichtspunkte und nach dem Zusammenhange mit den fünf vorangehenden Abhandlungen ist diese letzte des unter dem Titel: „Die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870", veröffentlichten Cyclus zu beurtheilen.

Es ist dem Staate ergangen wie weiland dem „deutschen Michel": er erhielt derbe Stöße und Schläge, eh' er zum Bewußtsein seiner sittlichen Würde und — seiner Macht gegenüber der jesuitischen Kirchenpolitik erwachte. Daß derselbe aber, einmal erwacht, demnächst wieder einschlummern werde, dazu mögen die Ultramontanen jetzt wenig Hoffnung haben.

Breslau, Ende November 1871.

Der Verfasser.

§. 1.

Widerstreitende Begriffe.

Die Infallibilisten — der Papst an der Spitze — begreifen den modernen Staat nicht. Sie sind in dem Wahne befangen, derselbe sei ein Erzeugniß des Antichristenthums. Daher betrachten sie die Staatsregierungen als die geborenen Feinde des Papstes, in welchem sie die Quelle alles Christenthums auf Erden entdecken zu müssen meinen.

Durchblättert man die zahlreichen Erlasse und Allocutionen des Papstes Pius IX., welche weltliche Angelegenheiten betreffen, so ersieht man bald, daß das gegenwärtige Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche überhaupt weder eine Staatsidee noch auch einen Begriff von einem wirklichen Staate besitzt. Man überzeugt sich, daß Pius IX. nichts ahnt von der Existenz von Gemeinwesen und Gemeinleben mit ethischer Zweckbeziehung unter der Form des Rechts, daß er vielmehr unter Staat sich Fürsten, Regierungen und Beamte, die mit materieller Macht ausgerüstet sind, vorstellt. Die Mission und Aufgabe der Fürsten bezeichnet er hinsichtlich des Staates durch den Ausdruck des Papstes Leo I. mundi regimen[1]), „Regierung der Welt". Natürlich ist mit dem Worte „Welt" hier nur ein Gegensatz zu dem Begriff „Kirche" gemeint. Aber was ist nun dieses Gegensätzliche?

1) Encycl. 4. Nov. 1846.

Wohl eine Seite des Lebens der Völker; welche jedoch diese sei, wird eben nicht gesagt. Alles, was unter den Begriff des Sittlichen fällt, nimmt der Papst für sich in Anspruch, indem er es der Kirche zuweist. Directe sittliche Zwecke für den Staat kennt er nicht; ja er bezeichnet es als eine aus sittlicher Verkehrtheit hervorgehende Fiction, zu wähnen, daß die Civilgewalt sich in die Sittenzucht „einmischen" dürfe[1]). Der höhere Zweck, den der Staat hat, liegt nicht in ihm selbst, es ist ein ihm fremder: denn dem Fürsten ist die Regierungsgewalt vorzugsweise (maxime) übertragen zum Schutze der Kirche (ad Ecclesiae praesidium); sie haben die Gewalt hauptsächlich, um die Durchführung der Kirchen- d. i. der päpstlichen Gesetze unter den Völkern zu erzwingen. So nämlich deutet sich Pius IX., wie aus allen seinen bezüglichen Kundgebungen erhellt, die in der ersten Encyclica angeführten Worte Leo's des Großen. Der Staat ist ein Mittel, ist im letzten Ziele nicht Selbstzweck; er ist Körper ohne Geist und Seele, die ihm nur die Kirche borgt. Das einzige Organ, wodurch die Kirche ihn beseelt und sich ihm verständlich macht, ist aber immer nur der Papst. Das Verhältniß von Staat und Kirche ist nichts mehr und nichts weniger als das Verhältniß der Fürsten und ihrer Regierungen zum Papste; und es ist das der Unterordnung aller Weltherrscher unter den Statthalter des Himmelskönigs, nicht des Gekreuzigten. Pius IX. scheint insbesondere nie daran gedacht zu haben, daß er selbst in dem Kirchenstaate einen staatlichen Zweck zu verwirklichen habe. Was er für die Bewohner seines Landes gethan zu haben glaubte, erschien ihm stets als Gnade, nicht als Pflichterfüllung. Als Zweck des Kirchenstaates hat er consequent — seit er den Gedanken in einer Allocution im Jahre 1848 zuerst ausgesprochen, einen fremden, nicht staatlichen, angegeben, nämlich den „Schutz der Würde des apostolischen Stuhles und der freien Aus-

1) Alloc. Maxima quidem 9. Juni 1862. Vgl. In consist. 1. Nov. 1850.

übung des höchsten Apostolates". In negativer und positiver Form kehrt diese Behauptung immer wieder. In der Allocution vom 20. April 1849 sagt er, die politische Freiheit seines Sitzes sei mit der Freiheit und dem Wohle der ganzen Kirche verbunden. Bei der Theilung des römischen Reiches sei daher durch besonderen Rathschluß der göttlichen Fürsehung dem Papste der Kirchenstaat zugefallen. „Denn es sei Allen bekannt, daß die gläubigen Völker, Nationen und Reiche dem römischen Papste niemals volles Vertrauen und Ehrfurcht leisten würden, wenn sie sähen, daß er der Herrschaft eines andern Fürsten oder einer andern Regierung unterthan und also keineswegs politisch frei sei. Es würden ja doch die gläubigen Völker und Reiche heftigen Argwohn haben und niemals zu befürchten aufhören, daß der Papst seine Handlungen dem Willen des Fürsten oder der Regierung, in deren Botmäßigkeit er sich befände, anbequeme" u. s. w.[1]). Wir wollen hier von der merkwürdigen Ueberzeugung des Papstes, daß die gläubigen Völker ihm niemals Bekennermuth zutrauen würden, wenn er nicht souverän wäre, absehen, uns auch nur die kurze Bemerkung erlauben, daß die großen Päpste Leo I. und Gregor I., obgleich sie sehr treue Unterthanen waren, sowohl ihr apostolisches Amt frei verwaltet als auch das volle Vertrauen und die größte Ehrfurcht bei den Gläubigen genossen haben; aber mit Nachdruck müssen wir hervorheben, daß Pius IX. keinen selbstständigen Staatenzweck kennt. Wie nach der Theorie der Jesuiten und der römischen Curie die Philosophie die Magd der Theologie ist, so soll der Staat der Knecht der Kirche, d. h. des Papstes sein. Alles, was auf der natürlichen Offenbarung, d. i. auf den Principien beruht, welche Gott in der Schöpfung durch das seinen Gedanken entsprechende Wesen der Dinge grundgelegt hat, soll der übernatürlichen Offenbarung, wie die Kirche sie vertritt, und das heißt wiederum wie Papst und Curie, inspirirt von den Je-

1) Man vgl. die Alloc. vom 9. Juni 1862. Die Bischöfe sind auf diese Ansicht eingegangen.

ſuiten, ſie auslegen, dienen; mit anderen Worten: der Papſt ſoll alle Creatur überherrſchen, da ihm jede Creatur unterworfen iſt[1]). Alles Creatürliche, das mit den Geſetzen des Papſtes nicht übereinſtimmt, iſt böſe in ſich ſelbſt.

Der Papſt und ſeine Curialiſten erkennen ſelbſtſtändig neben ſich nichts mehr als den Naturalismus oder Materialismus. Es iſt nur der Schein, als ob ſie in der Alloc. maxima quidem (9. Juni 1862), Syllabus 39, blos den Staat der Materialiſten verdammten. Man darf ſich dadurch nicht irre machen laſſen, daß diejenigen Männer, welche ſolche Theorie, wie ſie da verurtheilt wird, aufſtellen und ſolche ſtaatsmänniſche Praxis haben, „ſchlaue Ränke- und Lügenſchmiede" und Erfinder „ungeheuerlicher Irrthümer" genannt werden: es ſind doch die angeſehenſten Deputirten und Beamten des modernen Rechtsſtaates gemeint. Das iſt ja die Art Pius des Neunten und ſeines Anhanges, die Gegner erſt zu beſchimpfen, ſie der Menge als boshafte Menſchen und Ausgeburten der Hölle zu denunciren, um dann ihre Lehren und Handlungen zu richten. Wenn der Papſt ſagt: „Sie ſind beſtrebt, alle Rechte jedes legitimen Beſitzes anzugreifen und umzuſtoßen, und erdichten und ſtellen ſich ein gewiſſes unbegrenztes Staatsrecht vor, indem ſie blindlings wähnen, der Staat ſei der Urſprung und die Quelle alles Rechtes," ſo verwirft er eben den modernen Rechtsſtaat. Unter dem legitimen Beſitze, deſſen Angriff und Umſturz er beklagt, verſteht er geiſtliche und kirchliche Privilegien, und die mißachteten Grenzen des Staatsrechts ſind ſeine Bullen, Breven und Allocutionen. Es wäre nicht ſo viel Verwirrung in den gegenwärtigen Kämpfen, wenn der Papſt, ſanftmüthig und demüthig von Herzen, ſich der ewig wiederholten Schimpfreden und perſönlichen Anklagen enthielte und nur die Lehren und Handlungen an dem Maßſtabe wahrhaft

1) Bonif. VIII. Bulle Unam sanctam, deren dogmatiſchen Character die Civiltà catt. (3. April 1869) mit unwiderleglichen Gründen dargethan hat.

christlicher und ethischer Principien in unverletzlicher Objectivität messen und wägen wollte, in welchem Falle freilich alle seine Kundgebungen um neun Zehntel verkürzt würden.

Der Staat hat seinen höchsten Zweck nicht in sich selbst, sondern in dem Schutze und der Förderung der Kirche, nämlich des Papstes, und er ist auch kein Wesen selbstständigen Rechtes, entfaltet kein in sich selbst ethisch bestimmtes Recht, sondern er ist nur äußere Macht für Anderes, — der eiserne Riesenarm, welcher auf den Wink des Papstes Alles zermalmen soll, was dessen Sanktion nicht hat. In dieser Anschauung befinden sich Papst und Curie.

Urkundlich hat Pius IX. der Christenheit verkündet, daß die Jesuiten-Zeitschrift Civiltà cattolica ungefälscht seine Lehren und Anschauungen vertrete (Breve v. 12. Febr. 1866). Diese nun hat in den Jahrgängen 1868 — 1871 mit Rücksicht auf Syllabus und Concil das päpstliche Staatskirchenrecht mit einer Offenheit und Klarheit dargelegt, die nichts zu wünschen übrig läßt, als daß die deutschen Bischöfe es auswendig zu lernen gezwungen würden, um zu erproben, ob sie etwa so noch dazu kämen, sich der Behauptung, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sei nicht staatsgefährlich, zu schämen. In seiner schneidigen Schrift: „Die Macht der römischen Päpste," hat Professor von Schulte unter der Ueberschrift: „Aus dem Staatskirchenrechte der Civiltà catt.," beinahe zehn Seiten wörtliche Auszüge aus den Heften vom 7. Nov. 1868, und vom 2. Januar, 20. März, 3. April, 30. April, 15. Mai 1869 dem erstaunten deutschen Publikum mitgetheilt. Ergänzungen finden sich in der denkwürdigen Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen vom 7. October 1871 durch den Kgl. bayerischen Staats-Minister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von Lutz. Daß die ultramontane Presse aller Länder nur das Staatskirchenrecht der Civiltà catt. reproducirt, weiß Jeder, der sich darum kümmert. Wir werden darin so belehrt: „Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates ist ausschließlich das zeitliche Glück." Da die Kirche die Schule, die sittliche

Erziehung und alles Geistige direkt für sich in Anspruch nimmt, so ist es klar, daß mit dem zeitlichen Glück einzig die Bedingungen des materiellen Wohls gemeint sein können. „Dieses ist aber bei dem Menschen, der eine unsterbliche Seele hat“ (mit welchem der Staatszweck sich nicht beschäftigt), „dem ewigen Glücke untergeordnet, zu welchem die Kirche und nur die Kirche führt.“ Hiernach ist auch der Staat der Kirche untergeordnet, und zwar nicht etwa bloß dem Begriffe des Werthes nach, sondern er ist ihr auch der Bestimmung und der Sache nach unterworfen, von ihr abhängig. Wären Staat und Kirche, beide in ihrer Art, unabhängig von einander oder gleich souverän auf ihrem Gebiete, so gäbe es, wie Bonifacius VIII. in der dogmatischen Bulle Unam sanctam den Anhängern der absoluten Autonomie des Staates vorwirft, „zwei höchste Principien der Welt“, und die Manichäer hätten Recht. „Der Staat hat nur eine relative Unabhängigkeit.“ Direct muß er sich nach den Gesetzen der Kirche richten in Allem, was die Frömmigkeit, die Gerechtigkeit und die Sitten betrifft; in den Dingen aber, welche sich bloß auf das zeitliche Wohlsein beziehen (Finanzen, Handel, Armee, Beziehungen zu anderen Völkern, Friede unter den Unterthanen), „hat er die negative Pflicht, nichts zu thun, was der Sittlichkeit der Unterthanen und dem Gott gebührenden Gehorsam schadet. Geschähe das Gegentheil, so hätte offenbar die Kirche“ (nämlich der Papst) „das Recht, das zu corrigiren und zu annulliren, was ungerechter und unsittlicher Weise, wenn auch in zeitlichen Dingen, angeordnet wäre.“ Umgekehrt ist aber die Kirche (der Papst) absolut unabhängig vom Staate. Sie kann wohl die bürgerlichen Gesetze und die Urtheile des weltlichen Gerichtshofes corrigiren und annulliren, wenn sie dem geistigen Wohle zuwider sind; sie kann dem Mißbrauche der Executivgewalt der Waffen Zügel anlegen oder auch, wenn die Vertheidigung der christlichen Religion es fordert, den Gebrauch derselben befehlen; aber der Staat kann sie als das höhere Tribunal nicht revidiren. Was man Exequatur und Placetum regium nennt, ist sacrilegische Usurpation, ein

gräulicher Mißbrauch. Die Apellatio ab abusu „beruht auf der wahnsinnigen Idee, daß die zeitliche und menschliche Ordnung über der geistlichen und göttlichen stehe."

Dieses Staatskirchenrecht liegt auch dem Syllabus zu Grunde und ist als dogmatisirt, wie man sich ultramontanerseits charakteristisch genug ausdrückt, anzusehen.

Total verschieden sind die Anschauungen und Begriffe derer, welche auf dem Standpunkte des modernen Staates stehen, gleichviel, welchem religiösen Bekenntnisse sie angehören. Da sieht man Philosophen und Staatsmänner mit den Rechtsgelehrten in hohem ethischem Ernste nach dem wahren und würdigen Begriffe des Staates ringen. Jede Aeußerlichkeit wird überwunden. Niemand denkt mehr daran, das Wesen des Staates in Regierung und Beamten aufgehen zu lassen; Keiner erklärt die Entstehung des Staatswesens aus der Uebermacht des Stärkern, indem man überzeugt ist, daß aus Gewalt nicht Recht, aus Sklavenfessel nicht Pflicht wird. Die Vertragstheorie wird mit der Fiction eines der staatlichen Ordnung vorausgehenden Naturzustandes verworfen, da die Willkür noch so vieler Individuen keinen Organismus schafft, und nicht minder ist die naive Annahme einer fertigen göttlichen Institution beseitigt, weil kein Offenbarungsfactum in der Geschichte dafür bezeugt werden kann, vielmehr die theokratische Anschauung auf dem politischen Gebiete als Confusion des Werkes der Erlösung mit dem der Schöpfung erscheint. Mag nun in dem Streben nach Innerlichkeit, nach philosophischer Ergreifung des Wesens, zunächst nur Unpraktisches zu Tage gefördert worden sein, so daß die gewonnenen Begriffe sich nicht als Rechtsorganismus ausgestalten konnten, indem man als das Wesen des Staates etwa den alles menschliche Leben aus sich erzeugenden „objectiven Geist" oder sonst einen geheimnißvollen Grund des Volkslebens bezeichnete, oder gar den Universal-Menschen: so hat dies Streben doch auch den Begriff des modernen Rechtsstaates geschaffen, der sich um so mehr bewährt, je mehr er im Leben Gestalt gewinnt und selbstständiges Dasein er-

ringt. Während die jesuitisch-römische Curie das Wesen des Menschen und die darin enthaltene ethische Bestimmung nur der Aufgabe der Kirche zuweist, deren Funktion von Außen, übernatürlich an den Menschen herankommen und seine geistig-sittliche Gestalt bedingen will, findet der moderne Staat eben in der zur ethischen Entfaltung angelegten menschlichen Natur seinen Begriff und seine eigene Entstehung in der Ausgestaltung desselben unter der Form des Rechts. Die höhere Bedeutung des modernen Staates, die ihn weit erhebt über den antiken wie über den mittelalterlichen, sehen wir darin, daß sein Endzweck nicht die Einzelmenschen als Mittel erscheinen läßt, sondern als freie Persönlichkeiten in voller Menschenwürde. Sklaventhum ist im modernen Rechtsstaate undenkbar. Jeder Staatsbürger hat seine Persönlichkeit nach einer sittlichen Aufgabe zu entfalten; das Leben in der Gemeinschaft, in welchem die mannigfaltigen Berufsthätigkeiten einander berühren, fördern oder hemmen, fordert die äußeren Bestimmungen des Handelns, die es unter die Idee des Rechts stellen. Aber an der Festsetzung dieser Bestimmungen nehmen in repräsentativer Weise Alle Antheil, so daß, wenngleich in dem nothwendig ethischen Staatsorganismus der Gegensatz von Obrigkeit und Unterthan hervortreten muß, dennoch Alle in gewisser Beziehung die Herren sind, die freien Bürger, welche den Kreis ihres Handelns selbst beschränken und bestimmen, um in der Gemeinschaft die Bedingungen der vollen Ausgestaltung ihrer ethischen Natur zu besitzen. Der moderne Rechtsstaat läßt aber auch Raum für die Entfaltung und Anerkennung der Würde des Menschen in dem ganzen Menschengeschlechte als einer einzigen großen Familie, deren Glieder sich zunächst ordnen nach den Völkergruppen, die in Staaten sich individualisirend die Einheit nicht verleugnen, sondern in dem Ringen nach einem Völkerrechte sie bekräftigen.

Die Würde des Menschen weist zurück auf seinen verborgenen Ursprung. Die Reflexion über sein Woher und Wohin verbindet ihn mit seinem Ursprung, der auch sein Ziel

bestimmt; hier ist die Stätte der Religion, welche das Endliche auf das Unendliche bezieht und keine Rechtsschranken duldet. Der Rechtsstaat kann die Religion nicht zu seinen Funktionen zählen; Recht und Religion sind im modernen Staate gesondert, Rechtsgemeinschaft und Religionsgemeinschaft sind zweierlei. Wird aber der religiöse Glaube für einen Theil der Staatsbürger zum Bekenntniß, und gründet auf dieses sich ein korporatives Verhältniß, welches in die Rechtssphäre des Staates durch äußeres Handeln hinüberreicht, so muß der Staat durch seine Gesetzgebung und Verwaltung sowohl die Freiheit anderer Bekenntnisse als auch seine eigene Existenz dabei sichern und schützen. Der moderne Rechtsstaat kann nie und nimmer in eine Abhängigkeit von den Repräsentanten eines religiösen Bekenntnisses eingehen: das wäre seine Vernichtung, weil es mit seinem Wesen unverträglich ist, eine Staatsreligion zu haben. Nur Unverstand kann Heidenthum darin sehen, daß der Staat keine Religion hat, denn dies heißt weiter nichts als: der Staat ist Staat und nicht Kirche. Da er aus eben diesem Grunde nicht bestimmen kann, welche die wahre Religion und Kirche sei, so muß er das Princip der Bekenntnißfreiheit geltend machen. Das Losungswort: „Freie Kirche im freien Staate," kann nur bedeuten: der Staat muß die in seinem Gebiete befindlichen verschiedenen Religionsgenossenschaften rechtlich so stellen, daß er selbst frei bleibt und daß jene einander die sittliche Rechtsordnung nicht verkümmern.

Es ist klar, daß die infallibilistisch gewordene römisch-päpstliche Religionsgesellschaft Begriffe von Staat und Kirche hat, welche denen des modernen Rechtsstaates widerstreiten, und zwar als diametral entgegengesetzte. Hierin ist der Schlüssel gegeben zu der babylonischen Begriffsverwirrung in dem gegenwärtigen Staatskirchenstreite. Wir behaupten, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei staatsgefährlich in verderblichster Art, und der Papst fragt: „Was kann Boshafteres oder zugleich Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden

als diese Verleumdung?“ Die Erklärung wird sich finden.

Hier nur noch eine kurze Erwägung darüber, auf welcher Seite die Wahrheit wohl sein möge. Daß die Wissenschaft und die gesammte Cultur der Neuzeit für den modernen Rechtsstaat sich entschieden habe, ist so unwidersprechlich offenbar, daß selbst 23 deutsche Bischöfe sich dagegen nur dadurch schützen zu können glaubten, daß sie in einem officiellen Hirtenschreiben Vernunft und Wissenschaft der staunenden Menschheit in's Angesicht verachteten und schmähten.

Was aber sagt die h. Schrift? Jesus sprach zu Pilatus: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, so würden ja meine Diener dafür kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde“ (Joh. 18, X. 26). Der Papst dagegen sagt: „Ich muß auch ein Reich von dieser Welt haben und alle Reiche der Erde sind unter mir, sie sollen von mir abhängig sein, und sie sollen für mich kämpfen.“ Der Apostel Paulus schreibt gerade der Gemeinde zu Rom, die weltliche Obrigkeit sei Anordnung Gottes, sie trage das Schwert als Dienerin Gottes, sie verpflichte im Gewissen (Röm. 13, 1—7); der Papst aber lehrt, das Göttliche verleihe er dem Staate, das Gewissen habe er allein zu dirigiren, dem das ganze sittliche Gebiet zufalle, und das Schwert habe die weltliche Obrigkeit zu ziehen oder einzustecken auf seinen Befehl. — Als die Jünger um den Vorrang stritten, belehrte sie der Herr: „Die Könige der Völker überherrschen diese, und welche Gewalt üben über sie, werden gnädige Herren genannt. Ihr aber nicht also, sondern der Größte unter euch sei wie der Kleinste und der Oberste wie ein Diener . . . . . Ich bin unter euch wie Einer, der bedient“ (Luc. 22, 24—27). Der Papst aber erklärt so feierlich als möglich, daß es jeder Creatur zur Seligkeit schlechthin nothwendig sei, ihm unterworfen zu sein. Unter seine Gesetze sollen alle Völker sich beugen, die widersprechenden staatlichen Gesetze will er annulliren, das Denken der Einzelnen bestimmen, ihre Handlungen leiten, den Staub sich von den Füßen küssen lassen. Jesus sprach, als er gefragt wurde, ob es erlaubt sei, dem Kaiser Steuer

zu geben: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“ (Luc. 20, 21—25), und er selbst zahlte Steuer mit Petrus (Matth. 17, 23—26): der Papst aber meint, er könne nur Steuer*nehmen*, aber keine *geben*.

Es findet sich in der h. Schrift nicht die leiseste Spur davon, daß Jesus eine Abhängigkeit des Staates von der durch ihn zu gründenden Kirche habe lehren wollen.

§. 2.

Die Gefährlichkeit.

Die *Staatsgefährlichkeit* der neuen Dogmen vom 18. Juli 1870 wird von den deutschen Bischöfen nicht nur bestritten, sondern die Behauptung derselben als *pharisäische Lästerung und Verleumdung* bezeichnet. *Dreiundzwanzig* deutsche Seelenhirten haben im Monat Mai 1871 als gute Weide ihren Heerden die Worte dargeboten: „*Die Irrlehre* (nämlich die katholische Lehre vor dem 18. Juli 1870) *ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen. Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten* (Luc. XXIII. 2. seqq.), *so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut* (d. i. gegen Pius IX.) *mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.*“ [1]) Der einfache Sinn dieser zornigen Worte geht dahin, daß *nur ein schlechter Mensch von pharisäischer Gesinnung* die Lehre von der kirchlichen Allge-

1) Wie dieser Anfang so ist die ganze folgende Darstellung der Polemik der Altkatholiken so falsch, daß man nur an die schlimmste Art der Perfidie glauben könnte, wenn es nicht notorisch wäre, daß die Bischöfe die Schriften der Gegner nur aus ultramontanen Blättern kennen.

walt und Unfehlbarkeit des Papstes für staatsgefährlich ausgeben könne, die doch so unschuldig sei wie die Bergpredigt Jesu von den Seligkeiten. Sie, die Herzen- und Nieren-Erforscher, wissen, daß es nur unsere „Böswilligkeit", d. h. eigentlich teuflische Gesinnung ist, welche uns zu der „Lästerung" führt, die vaticanischen Decrete seien staatsgefährlich. Trotzdem haben v. Schulte, Huber, Berchtold, Hinschius, der Rh. Merkur und Andere mit unausweichlicher Logik aus den officiellen Urkunden die Staatsgefährlichkeit dargethan, und schließlich ist dies am 14. Oct. 1871 in der baierischen Kammer durch den Staatsminister von Lutz im Namen des Gesammt-Staatsministeriums mit einer Klarheit, Sicherheit, Sachkenntniß und Würde geschehen, daß den Herren Bischöfen vor Ehrenmännern nur noch Schamröthe wohlansteht. Wie Bischöfe, welche deutschen Fürsten den Unterthaneneid geleistet und deutsche Staatsverfassungen beschworen haben, wenn sie mit einfachem Verstand die päpstlichen Urkunden und die päpstliche Presse lesen, die Staatsgefährlichkeit jener Decrete, welche mehrere von ihnen zu Rom während der Concilsverhandlungen selbst schriftlich als für den Staat bedenklich charakterisirt haben, auch nur in Zweifel ziehen können, bleibt ein psychologisches Räthsel, wenn wir nicht ihrem Beispiele folgend gegen das göttliche Gebot uns zu Richtern der Gesinnung aufwerfen wollen. Wir halten über diesen Punkt die Akten für geschlossen und jeden weiteren Beweis für überflüssig. Diese Frage ist, da unsere Bischöfe der deutschen Cultur zu Gunsten des jesuitischen Romanismus den Fehdehandschuh hingeworfen haben und eine wissenschaftliche Erörterung verachten, einzig und allein zur Machtfrage geworden. Es kann nur noch fraglich sein, ob der Staat seines Rechts, seiner Würde und seiner Macht sich bewußt ist und dabei der praktischen Weisheit nicht ermangelt [1]).

1) Als im vorigen Winter der Titel dieser Broschüre niedergeschrieben wurde, war es allerdings die Absicht des Verfassers, die Staatsgefährlichkeit der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 allseitig nachzuweisen; das hieße aber jetzt Angesichts der unterdeß entstandenen Literatur in der That Eulen nach Athen tragen.

Eine ganz andere Seite der Betrachtung bieten Worte des Papstes Pius IX. dar, wenn er behauptet, seine um den Frieden der Kirche und der Völker erkauften „göttlichen Prärogativen“ (officieller Ausdruck) seien nicht staatsgefährlich. Derselbe hat am 27. Oct. 1871 in einer Allocution folgende Worte gesprochen: „Um aber die Verfolgung der weltlichen Gewalt gegen die katholische Kirche zu erregen, trachten diese Söhne des Verderbens (die Altkatholiken), ihr trüglich einzureden, durch die Decrete des vaticanischen Concils sei die Lehre der Kirche geändert worden und dem Staate sowie der bürgerlichen Gesellschaft eine schwere Gefahr erwachsen. Was kann aber Boshafteres oder zugleich Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden, ehrwürdige Brüder, als diese Verleumdungen? Nichtsdestoweniger ist es bedauerlicherweise irgendwo (nämlich in Baiern) vorgekommen, daß die Minister des Staates selbst, von solchen gottlosen Einflüsterungen eingenommen und ohne Rücksicht auf die Verletzung der Gefühle des gläubigen Volkes, kein Bedenken trugen, die neuen Sectirer in ihrer Auflehnung offen mit ihrem Schutze zu decken und durch ihre Gunst zu bestärken.“ Der Staatsminister von Lutz hat beide hier so heftig getadelte Sätze durch nicht zu beseitigende und nicht anders zu deutende Urkundenbelege unter dem Beifall von Millionen gebildeter Katholiken Deutschlands bei der Beantwortung der Herz'schen Interpellation bewiesen: für wie boshaft und abgeschmackt in ihrem Denken hält nun der Papst das gebildete katholische Publicum unseres Vaterlandes? Sachlicher, besonnener, anständiger wie Herr von Lutz am 14. Oct. in der Kammer zu München kann man nicht reden. Pius IX. hätte Sr. Heiligkeit nichts vergeben, wenn er sich im Interesse des gläubigen Volkes und des inneren Friedens der beunruhigten Staaten dazu herabgelassen hätte, ebenso sachlich, besonnen und würdevoll nachzuweisen, worin denn das Boshafte und Abgeschmackte liege, als welches Boshafteres und zugleich Abgeschmackteres nicht erdichtet und ausgedacht werden könne. Auch hätte er hinsichtlich seiner eigenen gött-

lichen Prärogativen viel zur Beruhigung beitragen können, wenn er, statt seine Gegner „Söhne des Verderbens“ zu schelten, einfach und in unzweifelhafter Form eine Cathedral-Entscheidung erlassen hätte des Inhalts: die berüchtigten Bullen Bonifacius' VIII., Unam sanctam, und Paul's IV., Cum ex Apostolatus officio, und sein eigener Syllabus sammt allen demselben zu Grunde liegenden Aktenstücken seien nicht ex cathedra, ja er definire nunmehr, das Amt des Hirten und Lehrers aller Christen ausübend vermöge seiner höchsten apostolischen Auktorität, als von der ganzen Kirche festzuhalten, daß das in den erwähnten päpstlichen Urkunden enthaltene kirchenpolitische System grundfalsch und im Widerspruche mit der übernatürlichen Offenbarung sei. — Aber, wenn er betheuert, es könne nichts Boshafteres und zugleich Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden als jene Verleumdung, seine Unfehlbarkeit sei staatsgefährlich: heißt das nicht kurz und bündig, jenes kirchenpolitische System verwerfen, welches in seiner Durchführung gleich dem Umsturz aller modernen staatlichen Ordnung wäre? Keineswegs. —

Hier ist ein großes Mißverständniß aufzuklären. Wenn der Minister von Lutz und der Papst Pius IX. das Wort „staatsgefährlich“ aussprechen, so meinen sie schlechthin Verschiedenes. Der Papst betrachtet sich selbst als „den überaus liebreichen und ebenso tief bekümmerten **gemeinsamen Vater aller Gläubigen**“ [1]); nach seinen zahllosen Kundgebungen ist, was er thut, immer vollkommen, wie auch seine Vorgänger laut seines Cathedralspruches im Syllabus niemals die Grenzen ihrer rechtlichen Gewalt überschritten haben: ist es da nicht das Uebermaß von Bosheit und Abgeschmacktheit, zu behaupten, seine Unfehlbarkeit sei „staatsgefährlich“? Wenn der „gemeinsame Vater“, in dem nichts als Liebe und Weisheit waltet, auch einmal die Ruthe gebraucht, so ist es boshaft und abgeschmackt, zu sagen, er thue weh; es ist heilige Pflicht und

1) Allocutio „Acerbissimum“, vom 27. Sept. 1852.

sehr vernünftig, zu bekennen, er thue wohl. Die Hauptsache aber ist diese: Wenn der Herr Minister von Lutz in seinem Erlasse vom 27. August 1871 an den Herrn Erzbischof von München schreibt: „daß die in dem Syllabus aufgestellten Sätze zum großen Theil in einschneidenster Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und daß neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer nähern Ausführung nicht bedürfen," so muß es ungemein frappiren, den Papst in heftiger Erregung ausrufen zu hören, es könne „nichts Boshafteres und Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden." Allein hier ist das Mißverständniß. Pius IX. ist überzeugt, daß, wenn jene „zahlreichen Einrichtungen der modernen Staaten" zerstört werden, dies dem Staate nicht nur nicht gefährlich, sondern sogar sehr förderlich ist, ja er weiß es mit zuverlässigem Wissen, daß nichts dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft so zuträglich wäre, als die gänzliche Vernichtung des modernen Rechtsstaates. Während also Herr von Lutz von einer Gefahr für den modernen Rechtsstaat redet, spricht Pius IX. von einer Gefahr für den kirchlichen Musterstaat, wie er ihn sich denkt, den nämlich die Hierarchie mit Geist und Leben beseelt. Das „getreue Echo des h. Stuhles", die Civiltà catt., sagt uns ja deutlich, für welchen Staat der unfehlbare Papst nicht gefährlich ist, indem sie folgendes Verhältniß der Kirche zum Staate als das christlich-normale lehrt:

„Die christlichen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate sind in dem Satze des h. Thomas enthalten: ‚Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Leib der Seele; und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreift.' Man muß dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden: erstens die rein geistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sakramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich ausschließlich unter der kirchlichen Auctorität. Zweitens die gemischten Angelegenheiten, z. B. die Ehe, das Begräbniß,

die Wohlthätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, daß die kirchliche Auctorität den höchsten Rang einnimmt und direct intervenirt, um das zu verbessern und zu annulliren, was die bürgerlichen Gesetze etwa bezüglich dieser Dinge in Widerspruch mit den göttlichen oder canonischen (d. i. päpstlichen) Gesetzen anordnen. Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Wiewohl diese direct nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirect, ratione peccati (unter dem Gesichtspunkte der Sünde) auch unter die kirchliche Jurisdiction fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze (nach dem Urtheile des Papstes) die Unsittlichkeit befördern oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Auctorität (d. i. durch den Papst) corrigirt und außer Kraft gesetzt werden," nämlich die Gesetze über Militärwesen, Steuern und die bürgerlichen Gerichte! „Denn es steht der kirchlichen Auctorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heiles, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Päpste gehandelt bis auf Pius IX., welcher wiederholt verschiedene von europäischen Parlamenten beschlossene (auch sanctionirte!) Gesetze verworfen und annullirt hat."[1]) Für den Staat also, welcher seine Aufgabe in solcher Abhängigkeit von der Kirche, d. h. vom Papste begreift, und seine Ehegesetzgebung, seine Gesetze über die bürgerlichen Gerichte, über Militärwesen, Steuern u. s. w. willig von Pius dem Neunten annulliren läßt, ist die päpstliche Unfehlbarkeit nicht gefährlich, und es läßt sich

1) Serie VII. Vol. V. p. 280 vom 2. Januar 1869 — nach der Uebersetzung v. Schulte's, „Die Macht der römischen Päpste," S. 99—100, 11. Aufl.

nichts Boshafteres und Abgeschmackteres erdichten und ausdenken, als hier eine Gefahr zu behaupten.

Stellen wir uns aber mit Herrn von Lutz auf den Standpunkt des modernen Rechtsstaates, so wird die Ansicht gänzlich verschieden, und es erscheint, auch demjenigen, der noch kein Ausbund von „Bosheit und Abgeschmacktheit", kein „Sohn des Verderbens" voll „gottloser Verworfenheit und Schlechtigkeit" ist, der Glaube an die göttliche Prärogative der Unfehlbarkeit des Papstes nicht bloß eine Gefahr, sondern als der unaufhaltsame Ruin des Staates. Vollkommen richtig bemerkt Herr von Lutz in der Beantwortung der Herz'schen Interpellation: „Es ist hinreichend bekannt . . ., daß viele gläubige Katholiken bis zum 18. Juli 1870 des festen Glaubens gelebt haben, die Infallibilität der Kirche könne nur in gemeinschaftlichen Beschlüssen des Papstes und eines ökumenischen Concils oder der Bischöfe ihren Ausdruck finden. Viele von ihnen haben, wenn auch ungern, aus Anhänglichkeit an die Kirche und um die Gemeinschaft mit ihr nicht zu verlieren, den Beschlüssen vom 18. Juli 1870 sich unterworfen. Diese Katholiken würden vor dem 18. Juli 1870 einem Ausspruche der Curie, mit welchem sie die Herrschaft über die weltlichen Regierungen sich anzueignen versucht hätte, keine Folge gegeben haben und dabei doch mit ihrem Gewissen nicht in Collision gerathen sein, da die Unterlage jenes Ausspruches äußersten Falles eben nur eine Lehrmeinung gewesen wäre. Anders gestaltet sich die Sache von jetzt an. In der Folge würde ein solcher Ausspruch, wenn dies das Kirchenoberhaupt für angemessen findet, mit der Kraft eines die Gewissen verpflichtenden Glaubenssatzes bekleidet sein, und es steht mindestens dahin, ob sich jene Katholiken bei der Wahl zwischen der dem Fürsten angelobten Treue und dem den Gesetzen schuldigen Gehorsam einerseits, und andererseits der Unterwerfung unter den Ausspruch Rom's und die Gemeinschaft der Kirche für erstere entscheiden würden." Wir dürfen noch weiter gehen. Für die Infallibilisten ist die Lehre von der Oberherrschaft des Papstes über die Staaten und ihre Regierungen ein durch mehrere unzweifelhafte

Cathedralsprüche definirtes Dogma, ein zur Seligkeit nothwendiger Glaubenssatz. Die feierlichen Aussprüche von Bonifacius VIII., Paul IV. und Pius IX. sind nicht mehr aus der Welt hinwegzudisputiren. Wer nun an die Unfehlbarkeit des Papstes glaubt, wer ihn folglich als den Oberherrn der Staaten anerkennt, der muß ihm auch gehorchen, wenn derselbe in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, Gesetze annullirt; sonst ist er in religiöser Beziehung ein schlechter gewissenloser Mensch. Wer die Religion nicht bloß juristisch auffaßt, sondern als eine Gewissenssache im eminenten Sinne, und überdies mit Pius IX. überzeugt ist, daß das Staatskirchenrecht der Civiltà catt. unveräußerliche Rechte des Papstes über die staatliche Gesetzgebung enthält, der muß als Infallibilist in Baiern auch jetzt immer und überall sich widersetzen der allen Baiern von der Verfassung gewährleisteten Gewissens- und Cultusfreiheit, der Gleichberechtigung der Confessionen, dem Ausschluß physischer Gewalt für Sachen des Gewissens, dem Verbote der Verhängung zeitlicher Strafen durch die Kirche, der Unabhängigkeit der staatlichen Gesetzgebung von dem Papste, der Verbindlichkeit des Verfassungseides und jeder Selbstständigkeit des Königs und des Staates. Der wirklich religiöse Infallibilist in Baiern, der nicht serviler Heuchler ist um der materiellen Existenz willen, ist innerlich durch sein Gewissen genöthigt, wenn das liberale System des modernen Rechtsstaates zum vollen Siege kommt, der frommen Prophezeiung der ultramontanen Zeitung „Vaterland" entsprechend mitzuwirken, „daß das in seinen Rechten verletzte Volk die Steine aus dem heimathlichen Herde reiße, um seine Peiniger damit zu zerschmettern." Dieselbe Erwägung gilt im Wesentlichen für das ganze deutsche Reich. Der wirkliche Infallibilist — nicht die Masse der „Unterworfenen", welche die Bedeutung des religiösen Glaubens verloren haben und nicht mehr Gläubige, sondern Knechte des obersten Hierarchen sind — ist vom religiösen Standpunkte aus ein schlechter Mensch, wenn er nicht in seiner Gesinnung fortwährend und bei Gelegenheit auch durch die That

revolutionär ist. Seit dem 22. Juni 1868, an welchem Tage der Papst „vermöge der ihm von Christo dem Herrn über alle Kirchen anvertrauten Hirtensorge" die österreichischen Staatsgesetze über Ehe, Schule, Presse und interconfessionelle Beziehungen als „verrucht" und „verabscheuungswürdig" „kraft seiner apostolischen Auctorität verworfen, verdammt und mit allen ihren Consequenzen für null und nichtig und jeder Wirkung gänzlich baar erklärt hat", ist jeder Infallibilist jenes Kaiserstaates „als guter katholischer Christ", wie die dortigen Bischöfe sagen, im Gewissen verpflichtet, diesen Gesetzen sich nicht zu unterwerfen, und wenn er irgend einer Consequenz derselben sich fügt, so ist er ein religiös verkommener Mensch. Aehnliche Gesetze für die Republik Neugranada hatte Pius IX. schon in der Allocution vom 27. September 1852 verdammt und annullirt. Auch Spanien erfuhr in der Allocution vom 26. Juli 1855 dergleichen Nichtigkeitserklärungen.

Hieraus folgt, daß die Gefahr für den modernen Rechtsstaat nicht bloß eine hypothetische, sondern eine bereits wirkliche ist, indem Pius IX. es nicht bei der Theorie läßt, vielmehr auch eine kräftige Praxis übt.

Dabei dürfen wir allerdings nicht verschweigen, daß der Papst — womit Antonelli die Diplomaten wiederholt getröstet — zuweilen aus Pastoralweisheit auch milde Praxis wählt. In einem Staate, in welchem die Regierung zur Zeit vollständig in den Händen der Ultramontanen ist, wie in Spanien unter der gottesfürchtigen Königin, welcher der Papst die goldene Rose schicken konnte, brachte er im Concordat die äußerste Intoleranz zur Geltung: Herrschaft der römisch-katholischen Religion durch Staatszwang „mit Ausschluß jedes andern Cultus"; in den weniger absolut dienstwilligen amerikanischen Republiken Costarica, Nicaragua, S. Salvador war er zufrieden mit der Betonung, daß die römisch-katholische Religion „Staatsreligion" sein solle, oder auch „die Religion der Republik", wie in dem Concordate mit Guatemala; im österreichischen begnügte er sich mit dem Artikel: „Die katholische, apostolische, römische Religion wird im ganzen Kaiserstaat Oesterreich und in den

einzelnen zugehörigen Ländern mit denjenigen Rechten und Prärogativen, deren sie nach Anordnung Gottes und nach den canonischen Gesetzen sich erfreuen soll, immerdar unversehrt aufrecht erhalten werden;" in den Concordaten mit Würtemberg, Baden und Rußland dagegen ließ er sich auch beruhigen ohne jede Bestimmung dieser Art. So stellt Pius IX. sich auch auf verschiedene Stufen den einzelnen Staaten gegenüber in der Förderung des Einflusses der römisch-katholischen Religion, d. i. ihres Clerus, auf Unterricht und Erziehung, von den Elementarschulen bis zu den Universitäten hinauf. Und so handelt er in allen Beziehungen, als ob der Staat bei jedem Volke nur eine individuelle Regierung sei, mit welcher er auch individuell hinsichtlich des Maaßes seiner Oberhoheit sich abfinden könne.

Ist es nun richtig, daß in dem Papste, wie die Civiltà catt. lehrt (18. März 1871), „die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammenlaufen, da er der Stellvertreter Christi ist, der nicht nur ewiger Hoherpriester ist, sondern auch König der Könige und Herrscher der Herrschenden," so muß man allerdings fragen, wie er denn auf sein göttliches Herrscherrecht in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger verzichten, beziehungsweise die Unterthanen, zumal die Getauften, welche ihm „mehr unterthan sein sollen als irgend einem weltlichen Herrn" (2. Januar 1869), von ihrer Pflicht des Gehorsams dispensiren könne. Allein hier bietet sich noch eine andere Seite der Erwägung dar. Die sogenannte milde Praxis ist keineswegs beruhigend für die Staatsregierungen. Der Papst ragt als Stellvertreter des Königs der Könige unerreichbar hoch empor über alle weltlichen Herrscher. Kein Kaiser ist ihm irgendwie ebenbürtig. Er kann sich daher auch nicht in der Weise zu einem weltlichen Herrn herablassen, daß er mit ihm einen ihn selbst verpflichtenden Vertrag schlösse. Alle Concordate und Conventionen verpflichten nur den Staat, ihn nicht. Er übt Milde, gestattet, daß in dem bestimmten Staate einstweilen nur so und so viel von seinem göttlichen Rechte wirksam

werde, ohne daß er jedoch auf die Ausübung der ganzen Fülle verzichtete. Durch seine Nuntien und durch seine Getreuen in den Regierungscollegien und bei den Höfen sucht er das Fehlende *in geheimer Aktion* zu ergänzen. Das österreichische Concordat wies die Civilproceß-Sachen der Geistlichen und die Criminalfälle *vor die weltlichen Richter* (Art. 13 u. 14); aber der Papst schärfte im Geheimen durch den Nuntius den Bischöfen ein, daß sie nicht gestatten sollten, daß ein Cleriker bei Civilprocessen in Person vor dem weltlichen Richter erscheine. Der Papst hält sich auch durch keine völkerrechtliche Grundlage der neuen Ordnung für gebunden, und zum Ueberfluß hat er gegen den Westphälischen Frieden und den Wiener Congreß protestirt.

Das Schlimmste aber ist, daß der Papst nur Milde anwendet in der Ausübung seiner Universal-Weltherrschaft, *wenn er an dem physischen Erfolge bei der strengen Handhabung verzweifelt*. Sobald er durch plötzliches Eingreifen in die staatliche Ordnung mittelst Annullirung und Verdammung von Gesetzen Verwirrung und Kampf in einem Staate hervorrufen zu können glaubt und der Ausgang Sieg für ihn zu versprechen scheint, schleudert er den Blitz, wie das geschwächte und mit innerer Disharmonie ringende Oesterreich am 22. Juni 1868 es erfuhr. Die fortwährenden Krisen in dem unglücklichen Kaiserstaate werden zum nicht geringen Theil durch die von Rom mit ihrem politischen Verstand versehenen und fortwährend angespornten Ultramontanen im clericalen und feudalen Lager verursacht.

Wir wollen hier ferner eine specielle Gefahr für das deutsche Kaiserreich nicht verschweigen, wie oft auch schon darauf aufmerksam gemacht worden ist. Eine der feierlichsten Cathedralbullen, die je erlassen worden sind, ist die Paul's IV., Cum ex apostolatus officio, vom J. 1559. Darin ist jeder häretische Fürst seines Landes verlustig erklärt, das dem zuerst davon Besitz Ergreifenden gehören soll, welcher in der Einheit der h. römischen Kirche und im Gehorsam gegen den Papst steht. Wer den ketzerischen Fürsten aufnimmt, vertheidigt oder auch nur begünstigt, ist durch diese That (ex ipso), ohne daß es eines weiteren Richterspruches bedarf,

excommunicirt und infam, ehrlos, aller bürgerlichen und kirchlichen Rechte verlustig. Diese Bulle ist in voller Kraft; es ist nie ein Jota davon zurückgenommen, und nach dem Cathedralspruch Pius IX. im Syllabus hat Paul IV. die Grenzen seiner Gewalt nicht überschritten. Hiernach sind unzweifelhaft für jeden wahrhaft **gläubigen** Infallibilisten alle katholischen Soldaten Deutschlands dadurch, daß sie im Jahre 1870—1871 dem protestantischen Könige von Preußen das Land gegen den in der Einheit mit der h. römischen Kirche und im Gehorsam gegen den Papst stehenden Kaiser Napoleon, der es nehmen wollte, vertheidigen halfen, excommunicirt und infam. Allerdings hat weder Pius IX. noch ein deutscher Bischof die armen Soldaten gewarnt. Auch wird jetzt die Sache ignorirt und kein Soldat von der h. römischen Kirche als Excommunicirter behandelt. Das ist eben der Vortheil der Excommunication ex ipso, oder ipso facto, daß man unter Umständen darüber hinwegsehen kann, im günstigen Augenblicke aber mit allem Nachdruck sie geltend macht. Pius IX. hat nun den Diplomaten und Ministern Frankreichs gegenüber kein Geheimniß daraus gemacht, daß er während des Krieges täglich für Frankreich gebetet habe; die Deutschen haben eine solche Versicherung nicht erhalten. Die ultramontane Presse hat seitdem auch ihr Bedauern darüber, daß durch die Niederwerfung eines katholischen Reiches ein protestantisches Kaiserreich entstanden sei, nicht unterdrücken können. Da muß nun noch feierlich in einer Diöcesan-Conferenz Erzbischof Haynald von Kalocza, nachdem er das Opfer seines Verstandes den vaticanischen Decreten dargebracht, die Klage erheben, daß in jenem großen Kriege „eine edle katholische Nation durch eine den Protestantismus unterstützende Macht zu Boden geworfen und erniedrigt, und dadurch das zwischen den katholischen und nichtkatholischen Staatsregierungen bestehende Machtverhältniß verändert worden sei." Ist das verständlich? Wenn wir bei Sedan Unglück hatten, dann war es Zeit, an die Bulle Paul's des Vierten zu erinnern. Und käme in Zukunft bei einem Bündniß der katho-

lischen Mächte ein Unglückstag für den protestantischen Kaiser, und der Papst forderte die infallibilistischen Bischöfe des deutschen Reiches auf, die katholischen Soldaten mit der Bulle Paul's IV. bekannt zu machen und zum Bruch ihres Fahneneides anzutreiben: dann wären diese Bischöfe vor die Alternative gestellt: entweder ihrem Universalbischofe und geistlichen Oberherrn, dem Statthalter Christi abtrünnig und nach ihrem religiösen Glauben schlechte, gottlose Menschen zu werden, oder Hochverräther an Kaiser und Reich im schlimmsten Sinne des Wortes. Soll dieser Fall unmöglich sein, wohlan! so erkläre Pius IX. ex cathedra die Cathedralbulle Paul's IV. für eine dem Worte Gottes widersprechende, frevelhaft die päpstliche Macht überschreiende, und fortan für null und nichtig. Das allein, nicht aber Schimpfen, kann den Freund des Vaterlandes und der sittlichen Weltordnung beruhigen.

Es darf nun aber nicht übersehen werden, daß für einen solchen Schlag, den der Papst am Unglückstage Deutschlands führen könnte, so und so viel Millionen Katholiken unseres Vaterlandes, welche dem infallibeln Papste als Stellvertreter Gottes blind folgen, unablässig und nicht ohne Erfolg präparirt worden. Das kirchenpolitische System der jesuitisch-römischen Curie wird eifrig in allen religiösen Unterricht verwebt und in den überall wie giftige Pilze hervorschießenden ultramontanen Blättern täglich dem arglosen Volke als himmlisches Manna dargeboten. Das von der staatlichen Schulbehörde an allen preußischen Gymnasien genehmigte Religions-Handbuch von Bischof Martin enthält jetzt in der 14. Auflage die Infallibilitätslehre als Dogma mit aller Schroffheit. Die hervorragende Thätigkeit der Jesuiten bei dieser Arbeit ist jedem gesunden Auge längst offenbar. Vollkommen richtig ist, was in dieser Hinsicht die von dem „Katholischen Central-Comite zu Köln" ausgegangene Petition vom 7. Nov. 1871 an den deutschen Reichstag um Ausweisung der sog. Gesellschaft Jesu aus dem deutschen Reiche in den Motiven nach Darlegung des kirchenpolitischen Systems der römischen Jesuiten sagt:

„Nur der eine Gedanke könnte den Vaterlandsfreund beruhigen, daß das deutsche Reich von dieser ausländischen, romanischen Lehre vermöge seiner Kirchen- und Schul-Einrichtungen, so wie vermöge des gesunden Sinnes des deutschen Volkes nichts zu fürchten habe. Aber leider erweist auch dieses einzige Beruhigungsmittel sich als trügerisch. Denn nirgendwo hat jene Doctrine ein so getreues Echo gefunden, als in den Gauen unseres deutschen Vaterlandes. Während die französischen und belgischen Jesuiten sich ihres römischen Hauptorganes doch einiger Maßen schämen, werden die deutschen Ordensmitglieder am Laacher See nicht müde, die Geistesproducte ihrer italienischen Brüder unverzüglich nach Deutschland zu importiren. . . . . Wenn nun ein solches Beginnen schon an sich unerlaubt und staatsgefährlich ist, so würde dasselbe doch immer noch mehr Gegenstand des sittlichen Abscheues wegen seiner Verworfenheit und des Bedauerns wegen einer so unbegreiflichen Geistesbeschränktheit und Verblendung sein, wenn dem Jesuitenorden nicht ungeheure Machtmittel zur Verwirklichung seiner Pläne zu Gebote ständen. Zahlreiche Mitglieder dieses Ordens sind, namentlich in Preußen, allenthalben unermüdlich thätig auf der Kanzel wie im Beichtstuhl, durch Abhaltung sog. außerordentlicher Volksmissionen, Exercitien für Weltgeistliche, Leitung unzähliger Bruderschaften und Vereine für jedes Alter, Stand und Geschlecht. Durch kluge Berechnung aller individuellen Wünsche und Bedürfnisse, so wie durch eine nur den Zweck im Auge behaltende Connivenz selbst gegen sittliche Verirrungen ist es ihnen gelungen, einen großen, an einzelnen Stellen den größten Theil der Seelsorge an sich zu ziehen, namentlich Einfluß auf die Frauen und damit auf die Familien zu gewinnen, oft nicht ohne heftige und dauernde Störung des bis dahin ungetrübten häuslichen Glückes. Außerordentlich ergiebige Geldquellen, zu deren Ausbeutung sie durch ihre weitreichenden Beziehungen und durch Anwendung der ihnen so vielfach zu Gebote stehenden religiösen Mittel zu gelangen wissen, sichern und vermehren ihre Macht. Fast in allen deutschen Diöcesen haben sie sich directen oder indirecten Einfluß auch auf die Ausbildung der Geistlichen

mit Erfolg zu verschaffen versucht, und so ist denn das gesammte religiöse Leben der deutschen Katholiken schon jetzt mehr oder weniger vom Geiste ihres Ordens inficirt. Einzelne deutsche Bischöfe, wie die von Paderborn und Regensburg, sind sogar notorisch nur noch die bloßen Organe, durch welche die Jesuiten die betreffenden Diöcesen regieren. Erscheinen daher ihre Träume von einer unter ihren Inspirationen stehenden päpstlichen Weltherrschaft auch noch so abenteuerlich, — mit bewundernswerther Ausdauer und Consequenz verfolgen sie diese Ziele Schritt für Schritt und bilden so, selbst für den Fall des Unterliegens, den stets die Wunde religiöser Zersplitterung offen haltenden Pfahl im Fleische des deutschen Reiches."

Es sei nur noch hinzugefügt, daß die sog. Gesellschaft Jesu über 8000 wirkliche Mitglieder besitzt, alle geschult und vom Orden gewitzigt, Träger einer und derselben Intelligenz und Eines Willens, mit derselben Logik und der nämlichen Sophistik streitend, die über eine unabsehbare Schaar dienstbarer Werkzeuge in der ganzen Welt gebieten. Ueber ihre Erfolge in Deutschland haben uns im October und November 1871 die meisten deutschen Bischöfe, unter diesen vier Erzbischöfe, das unzweideutigste Zeugniß urkundlich abgegeben. Insbesondere haben im October sieben preußische Bischöfe — die Erzbischöfe von Gnesen-Posen und Köln, der Fürstbischof von Breslau und die Bischöfe von Limburg, Paderborn, Trier und Münster —, welche wohl wissen, daß sie dadurch sich ihr Verhältniß zur Staatsregierung nicht erleichtern, ein denkwürdiges Zeugniß der sog. Gesellschaft Jesu und zugleich — sich selbst ausgestellt. Wir wollen hier ganz davon absehen, daß ein Zeugniß der Wissenschaft in der Regel nur von wissenschaftlichen Corporationen, die etwas davon verstehen, ausgestellt zu werden pflegt; hier ist es von Wichtigkeit, festzustellen, daß die Bischöfe „die Principien", welche die Jesuiten „in der theologischen Wissenschaft" haben, für „gesunde" erklären. Also das nach unserer Auffassung durchaus verderbliche kirchenpolitische System der Jesuiten ist aus „gesunden Principien"

hergeleitet, muß also auch selbst „gesund“ sein. Bis zu welcher Ohnmacht sind folglich diese Bischöfe von der Gesellschaft Jesu in Preußen schon gefesselt, daß sie im Geheimen sich gezwungen sehen, die Principien für gesunde — das soll hier auch heißen: dem Worte Gottes entsprechende — zu erklären, die in ihren Consequenzen jeder verständige Bürger des Kaiserreichs als eminent staatsgefährlich verwerfen muß! Zugleich gestehen die Bischöfe ein, daß die Jesuiten in ihren Diöcesen durch alle Schichten des Volkes ihre Wirksamkeit verbreiten, und wenn sie sagen, „unter bischöflicher Leitung“, so will das nichts verfangen, da die Gesellschaft Jesu die Bischöfe von Rom aus durch den unfehlbaren Papst in blindem Gehorsam selbst wieder leitet und ihnen auch in der Heimath, wie z. B. Erzbischof Melchers bezeugen kann, bereitwillig die einschneidensten Exercitien halten. Es versteht sich von selbst, daß sie ihnen ein gutes Führungsattest hinzufügen, da die Väter von Rom aus sich gern dankbar zeigen. Indessen sind für Jeden, der Literatur kennt, die Akten über die Moral der Jesuiten geschlossen. Jedermann weiß auch, wie sie den Beichtstuhl benutzen, um in die Familien einzudringen. Die Dienstmädchen fragen sie, bei welcher Herrschaft sie dienen, junge Damen, wie sie heißen, welchem Stande ihr Vater angehört, worauf dann Besuch in der Familie erfolgt. Und das weitere ergibt sich. Der Bischof muß wissen, daß dies gröblich gegen die Discretion des Beichtinstituts verstößt, nicht minder wie das Einmischen dritter Personen in das Bekenntniß, was die Jesuiten ebenfalls im großen Maßstabe treiben. Während der letzten Kriege haben wohl alle Stände die Werke der Liebe wetteifernd geübt, und wenn von „Hervorragen“ die Rede ist innerhalb der katholischen Kirche, so dürften doch wohl die barmherzigen Brüder und Schwestern noch vor den Jesuiten genannt werden. Allerdings haben jene die Franzosen und die Deutschen als verwundete Menschen in gleicher Weise gepflegt, und nicht wie der Jesuit Pachtler die Franzosen bevorzugt, wozu gar keine Veranlassung war. Dieser Brave saß nämlich ohne im Jesuiten-Anzug sich unter den Linden zu ergehen, — ganz still

in Berlin, lud die pflegenden Schwestern zum Kaffee ein und versah sie dann, prahlend mit dem vielen Gelde, über welches er disponiren könne, mit Lazarethgegenständen, welche sie, unbemerkt von der Inspection, in's Hospital bringen und nur den Franzosen geben sollten. Auch das hätten die Herren Bischöfe erwähnen können, um zu zeigen, wie die Jesuiten unermüdlich selbst im Verborgenen Gutes thun.

Die Hauptsache aber ist diese: in Deutschland und ganz besonders in Preußen ist der Geist der infallibilistischen römischen Kirche nur noch der Geist des Jesuitismus, welcher das deutsche Reich innerlich zerstört. — Es ist nicht bloß die Marotte eines excentrischen Convertiten, wenn der in Wien Kirchenpolitik treibende holsteinische Graf Blome ein Kaiserreich nach den Principien des Syllabus für das Glück der Völker hält, — nein, im deutschen Reiche, in München bringt die Zeitschrift eines der Führer der dortigen ultramontanen Kammermajorität mit sehnsuchtsvollem Blick nach dem Hause Habsburg das ganze verderbliche System als praktisches Ziel der kirchenpolitischen Fanatiker unverhohlen zur Aussprache. „Die historisch-politischen Blätter" enthalten im 28. Bd. 2. Hefte (ausgegeben am 16. Juli 1871) S. 147—168 den beachtenswerthen Aufsatz, welcher den bezeichnenden Titel führt: „Das Nationalitätsprincip und das vaticanische Concil mit besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Weltstellung Oesterreichs." Das Nationalitätsprincip wird zunächst in den Staub gezogen, indem es heißt, gemäß demselben „suche jede Nation nur sich selbst, Sein oder Nichtsein anderer Nationen hange gänzlich von dem Nutzen ab, den ihre Fortexistenz gewähre und von dem Umfange ihrer gerüsteten Kriegsbereitschaft," und daher entbrenne „endloser Krieg". Es sei „eine Thorheit sondergleichen, wenn das Nationalitatsprincip den Vortheil, das Interesse, das Geschäft als Einigungspunkt der Völker aufstelle." (148). Daß es Thorheit ist, dies als richtige Folgerung aus dem Nationalitätsprincip anzunehmen, sieht der Verfasser nicht. Nationalkirchen, von denen er keinen

Begriff hat, überläßt er als nicht mehr lebenskräftig dem „Indifferentismus und dem Unglauben". „Einheit der religiösen Anschauung" sei „der Centralpunkt aller Einigung in der Familie wie im Staate und unter den Völkern." Natürlich denkt er als Ultramontaner sich nur die juristische Einheit, welche für Entstehung und Dauer Zwang voraussetzt; denn daß alle Völker der Erde jemals durch freie Entfaltung in der religiösen Anschauung des Syllabus sollten zusammentreffen, — auf solche Gedanken könnte man wohl nur im Irrenhause verfallen. Der Verfasser erhebt sich dann zu folgenden prophetischen Visionen: „Eines aber dürfte auf der Hand liegen: daß aus den ewigen Kriegen, welche das Nationalitätsprincip heraufbeschwört, schließlich eine Universal-Monarchie hervorgehen muß." Deutschland werde diese nicht erreichen, weil die confessionelle Einheit fehle; Rußland nicht, weil es politisch und religiös in Auflösung begriffen sei; möglich sei die Gewinnung derselben den romanischen Staaten unter der Führung Italiens, wenn erst das Haus Savoyen als Dynastie in allen drei Ländern herrsche, um als Uebergang zu einer großen Republik zu dienen. „Auf den Schultern dieser Macht," heißt es dann weiter, „könnte sich der leibhaftige Antichrist erheben; er wäre nur der Träger und die Verkörperung des absoluten Nationalitätsprincips." Das ist zwar absoluter Unverstand, aber noch nicht die Hauptsache; das Ueberraschendste ist dieses: „Die Kirche hat die christliche Lösung des Nationalitätsprincips in die Hand genommen und der Stern, der aus der dämonischen Verdunkelung hinausführt, ist das vaticanische Concil . . . ." „Mitten hinein in die hochgehende Nationalitätsbewegung, deren lügnerische Sophistik mit allen Begriffen des christlichen Völkerrechts aufzuräumen drohte, schlug wie ein Blitz aus heiterem Himmel der Syllabus Pius des Neunten. Dieser Syllabus war das größte diplomatische Aktenstück dreier Jahrhunderte, ein letztes Monitorium an die Fürsten, eine Entlarvung und Achterklärung des modernen Liberalismus." „Die hochmüthige Diplomatie aber" — der Syllabus nämlich war ein Akt der Demuth — „ging über den Syllabus einfach zur Ta-

gesordnung über," — da berief Pius IX. das Concil! „Ein Völkerfest des Friedens!" „Die Unfehlbarkeitserklärung des ex cathedra redenden Papstes war das höchste Bedürfniß der menschlichen Gesellschaft!" Der Verfasser prophezeit die künftige Anerkennung des unfehlbaren Papstes in der Zeit größter Noth, nämlich bei eintretender allgemeiner Anarchie, und fährt fort: „Dann wird die Welt erkennen, daß der jetzt vergessene Syllabus Pius' IX. das wahrhaft bewundernswerthe Meisterwerk staatsmännischer Weisheit in sich schließt und den Grundriß liefert zum Neubau christlicher Staaten." Diesen Grundriß soll nun das Haus Habsburg, das den Stein der Weisen im October-Diplom des Jahres 1860 schon besitze, in die Hand nehmen, großartige orientalische Politik treiben, und den Riesenbau der Universal-Monarchie beginnen, in welcher dann eigentlich der Papst der wahre Monarch sein wird. Denn die Kirche ist berufen, „die Völker beider Hemisphären durch die Einheit des Glaubens im Primate des h. Petrus sympathisch zu verbinden." Syllabus und Concilium Vaticanum sind „der goldene Faden aus dem Labyrinthe der Nationalitäten-Krisis." — Also nachdem der Versuch, Napoleon III. neben oder vielmehr unter dem Universal-Bischof zum Universal-Kaiser zu machen bei Sedan gescheitert ist, darf nun wieder ein Sprößling des Hauses Habsburg die beneidenswerthe Rolle übernehmen! Daß das infallibilistisch gewordene römisch-kirchliche Volk im deutschen Reiche, wenn es für eine solche religiöse Universal-Schwärmerei von der unter der Herrschaft der Mönche stehenden vaterlandslosen und nach Kirchenbrod verlangenden „unterworfenen" Geistlichkeit erzogen und entflammt wird, kein Herz für das eigene Vaterland und Kaiserhaus mehr haben kann, — nach dem bewährten Spruche: wo Dein Schatz ist, dort ist Dein Herz —, das ist klarer als selbst jene Vision der „historisch-politischen Blätter", welche durch den Syllabus-Zorn zum Hohn auf Historie und Politik geworden sind. —

§. 3.

Wie es dahin gekommen ist.

Es mag Manchen Wunder nehmen, wie es doch gekommen, daß der gesunde Sinn eines großen Theils des deutschen Volkes in den kränkelnden romanischen Jesuitismus sich verirrte. Es war nur möglich, indem unsere Staatsregierungen von der päpstlichen Diplomatie länger als eine Generation hindurch consequent überlistet wurden, so daß die von den Jesuiten inspirirte römische Hierarchie sich schließlich der Erziehung und Bevormundung des katholischen Volkes völlig bemächtigen konnte, auch da, wo der Staat ernannte und bezahlte. Heinrich Gelzer hat bereits darauf hingewiesen [1]). Der greise Freiherr von Stein schrieb am 17. Mai 1817: „Der päpstliche Hof scheint zu Grundsätzen zurückkehren zu wollen, die die katholische deutsche Kirche längst aufgegeben oder gemildert hatte . . . . . Wir können den Einfluß italienischer Pfaffen auf deutsche kirchliche Verhältnisse nicht ohne große Einschränkung zulassen." Am 29. Januar 1827 äußerte Niebuhr, seinen Eindruck, den er in Rom empfangen, mittheilend, in einem Briefe an Perthes: „Gegen den Katholiken, wie er in der wohlthätigen Zeit der Demüthigung war, war von Verschiedenheit der Ansicht die Rede und nichts Weiterem. Jetzt aber ist alles alte Böse in seinem ganzen Umfange erwacht: alles Pfaffenwesen, alle, auch die gigantischsten Eroberungs- und Unterjochungspläne, und es ist kein Zweifel, daß sie auf Religionskriege und Alles, was dahin führt, hintrachten und hinarbeiten. Daher müssen wir jetzt sehr auf der Hut sein und uns gewaltig in Acht nehmen, den Leuten nicht zu Werkzeugen zu dienen." Die Warnungen waren fruchtlos. — Gelzer bemerkt nunmehr mit Recht: „Hier liegt eine der ernstesten Aufgaben für Weisheit, Muth und Geschicklichkeit deutscher Staats-

1) Monatsblätter, 36. Bd. 4. Heft. (Oct. 1870.)

männer, die dieses Namens würdig sein wollen;" und er verschweigt nicht, daß „in neuester Zeit die Klage so oft laut geworden, daß die deutschen Staatsmänner so selten geworden, die den politischen, kirchlichen und Culturfragen gewachsen seien, um die es sich bei der Behandlung der confessionellen Zwietracht und namentlich der hierarchisch-ultramontanen Tendenzen handle. — Man begnüge sich vielfach mit Abfindungen und Aushülfen, die von heute auf morgen reichen, ohne eine Antwort zu haben auf die Frage: womit soll der drohenden inneren Zerreißung unserer Nation und unseres Staates in zwei feindselige Hälften, eine deutsche und eine römische, gewehrt werden?"

Es war nicht staatsmännische Weisheit und Geschicklichkeit, wodurch die Kölner Wirren im Jahre 1837 hervorgerufen wurden; allein von da ab verlor die Staatsregierung auch noch den Muth. Nachdem in Baiern das Ministerium Abel gestürzt worden war, hat der Ultramontanismus am meisten Boden gewonnen und die ergiebigste Ernte gefunden, — was Deutschland betrifft, in Preußen. „Derselbe Orden," schreibt Gelzer, „dessen Ausweisung aus der Schweiz vor 22 Jahren mit einem Bürgerkrieg erkauft werden mußte, rühmt sich nun, daß er seine sichersten Citadelle im Herzen Deutschlands, im continentalen Schutzstaat des Protestantismus und der Gewissensfreiheit, in Preußen besitze." Um dieses Resultat zu erklären, reicht es nicht aus, auf „die rastlose Ausbeutung der Kölner Wirren von 1837" und „die rücksichtslose Benutzung der Revolution von 1848" Seitens der römischen Curie und der hierarchischen Partei hinzuweisen, — es müssen auch die Fehler und Schwächen der Staatsregierung in Betracht gezogen werden.

Der größte Fehler der Staatsregierung war, daß sie seit dem Beginne des ernsten Conflictes bis in die allerjüngste Zeit gar kein Verständniß zu gewinnen suchte für den Kampf der beiden Weltanschauungen, der deutschen und zugleich echt christlichen und der romanisch-jesuitischen, **innerhalb der katholischen Kirche selbst.** Sie hat daher immer nur Personen-Fragen erhoben, wo die Sache das entscheidende Motiv geben sollte.

Bei der Allerhöchstenorts so überaus wohlgemeinten Einsetzung der katholischen Abtheilung im preußischen Cultus-Ministerium verstand es die Staatsregierung nicht, Männer als Räthe zu gewinnen, welche jene deutsche Richtung im Katholicismus vertraten. Sie wählte sich Juristen und Büreaukraten von gutem katholischen Namen aus, d. h. solche, die den Ultramontanen gefielen. Diesen war es dann schwer, ihre Stellung und Aufgabe richtig zu erfassen. Der vieljährige Director der Abtheilung, Aulike, ein Mann von Beamten-Fähigkeiten, kannte selbst nicht das jesuitisch-römische kirchenpolitische System, welchem er unter der Firma der „kirchlichen Gesinnung" in jedem einzelnen Falle diente; sein bei weitem nicht so begabter Nachfolger Krätzig, der von der Beschäftigung mit den Strafanträgen für Verbrechen dazu berufen wurde, arbeitete amtlich und privatim mit Bewußtsein für das Syllabus-System des unfehlbaren Papstes, und Linhof, der intimste Freund des Erzbischofs Melchers, stand ihm getreu und eifrig zur Seite. Linhof ist noch im Amte; man möge ihn nur fragen, ob er nicht mit Leib und Seele Infallibilist und Anhänger des Syllabus sei: wir fürchten kein Dementi. Die Folge war, daß diese Herren sich nicht in erster Linie als Räthe der Minister für die Interessen des Staates, sondern als Anwälte der Kirche, als vertrauliche Zwischenpersonen zwischen den Bischöfen und den Ministern betrachteten, um der Kirche Dienste zu leisten. Sie hatten also nicht das Bestreben, die in der mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Convention und in der Gesetzgebung gewahrten Rechte der Krone und des Staates für das Wohl des letzteren möglichst wirksam auszuüben, sondern nach dem kirchenpolitischen System von der Gewaltfülle des Papstes auch über den Staat dieselben möglichst abzuschwächen. Wir beschränken uns auf zwei Beispiele, obgleich mehrere zu Gebote stehen.

Bei der Verhandlung der preußischen Staatsregierung mit der römischen Curie wegen der Besetzung der Bisthümer verlangte erstere für den König das Recht der Ernennung, wie es die katholischen Regenten trotz des früheren Investiturstreites jetzt besitzen. Man schob in Rom das pro-

teſtantiſche Bekenntniß des Königs vor, wollte in der Sache dem Wunſche entgegenkommen, nur in der Form das katholiſche Princip wahren, und ſo kam neben der Convention das Breve zu Stande, welches es den wählenden Domherren zur Pflicht machte, ſich auf eine amicable Weiſe vor der Wahl zu vergewiſſern, daß ihr Candidat eine Perſon ſei, die dem Könige nicht minus grata ſei. Das in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz und anderswo zur Geltung gebrachte Liſten-Verfahren, welches die Minorität des Wahlkörpers bei der definitiven Wahl um die Ausübung des Wahlrechts bringt und für den Landesfürſten geradezu gehäſſig iſt, wurde von Preußen mit ſtaatsmänniſchem Blick ausdrücklich bei der Verhandlung verworfen. Nun, Aulike hat es verſtanden, das Liſten-Verfahren in Preußen unter der Hand ſo einzuführen, daß man erſt bei heißen Conflicten zur Beſinnung darüber kam, daß daſſelbe in Preußen ja eigentlich nicht gelte. Es iſt uns auch bekannt, durch welche Mittel Aulike das Miniſterium über die wahre Sachlage lange Zeit in Unwiſſenheit erhielt; doch behalten wir uns nähere Mittheilung noch vor. Das zweite Beiſpiel iſt die Einführung der ſog. missio canonica für geiſtliche Univerſitäts-Profeſſoren und Gymnaſial-Religionslehrer, — wovon das canoniſche Recht nämlich Jahrhunderte lang, während die Univerſitäten blühten, nichts wußte. Früher nannte man canoniſches Recht das Geſetz, wodurch der Papſt ſich ſelbſt gebunden ſah, welches durch die Concilien aus dem Bewußtſein der Geſammtkirche erfloſſen war; dann nahm man, bei ſteigender Macht des Papſtthums, die päpſtlichen Decretalen hinzu, und jetzt erklärt man jedes Reſcript der römiſchen Curie und jeden Brief eines Nuntius für „canoniſches Recht“. Die curialiſtiſchen Kirchenrechtslehrer haben dafür den ſchönen Ausdruck erfunden: „Heutiges Recht“, „jetzige Disciplin“. Als bei der letzten an geiſtlichen Kunſtgriffen ſo reichen Erzbiſchofswahl in Köln, bei welcher der Münchener Nuntius mit dem Führer der ultramontanen Majorität, mit dem Weihbiſchof Baudri, im eifrigſten Briefwechſel unausgeſetzt intriguirte, und im Geheimen die Wahl zwiſchen Melchers und Haneberg unterſägte,

weil das keine Wahl, sondern nur eine Alternative sei — es war nämlich die Furcht bei der Jesuitenpartei entstanden, die Majorität werde zerbröckeln und Haneberg aus der Urne hervorgehen, — versuchte man wirklich der Staatsregierung weis zu machen, zwischen zweien — die man aber vorher schon aus der ganzen Schaar der Wählbaren gewählt hatte, — zu wählen sei gegen „das canonische Recht"!! — So war nun die Quelle für die sog. missio canonica auch nur vorhanden in neueren Concordaten mit frommen Regierungen, namentlich in dem österreichischen von 1855. Aber Aulike nahm die Sache, als wäre das österreichische Concordat ein preußisches, und bewog das Ministerium, auf dem Verwaltungswege der sog. missio canonica Eingang zu gestatten, nicht bloß ohne Gesetz, sondern in Bezug auf die kath.-theol. Universitäts-Facultäten gegen das Gesetz, bis in der Baltzer'schen Disciplinar-Untersuchung der Disciplinarhof und darauf das gesammte Staatsministerium als Appell-Instanz diese sonderbare Rechts-Fiction aufdeckte an der Hand der Vertheidigung Baltzer's.

Bei der Personen-Frage hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Stellen, die zur Competenz des Staates gehörten, stand es nun doppelt schlimm. Das Staatsministerium selbst, ohne Verständniß für den Unterschied der Cultur-Richtung der Geistlichen, beurtheilte die Personen nach ihrer äußeren friedlichen Haltung in bisherigen Stellungen oder im Privatverkehr, woraus gar keine Garantie zu gewinnen war, und die katholischen Räthe empfahlen nur solche, über die sie im Stillen schon den Wunsch der Kirche hatten. Was zunächst noch die Besetzung der Bisthümer betrifft, so kamen die vom Nuntius zu Wien oder München dirigirten curialistischen Majoritäten der Staatsregierung keineswegs auf eine amicable Weise entgegen; sie stellten solche auf, an denen sie unter einander rühmten, daß sie zu energischer Opposition gegen die Regierung bereit sein würden; sie schickten ganze Listen ein, von denen sie wohl wußten, daß nicht Eine Person dem Könige genehm sei, und wurde die Liste verworfen, so kamen sie trotzig wieder mit denselben Personen oder doch mit ganz gleichgearteten,

bis die Staatsregierung irgendwie nachgab. Manchmal ließ sie sich auch beruhigen, wenn Einer, wie Eberhard von Trier, vor der Wahl dem Ober-Präsidenten der Provinz „mehr versprach als nöthig war". Selbst in dem von der Staatsregierung so frei als möglich ausgesuchten Militärpropst mußte sie später einen „unterworfenen" Infallibilisten und Syllabus-Anhänger erkennen; und von gleicher Farbe sind die Bischöfe von Münster und Hildesheim (wofür Baiern Speier und Würzburg aufzuweisen hat), für welche während und nach dem Concil das Staatsministerium die landesherrliche Genehmigung erwirkt hat.

Bei Besetzung der in den ungraden Monaten vacant gewordenen Domherrnstellen hat die Staatsregierung fast ausnahmslos die wohlwollendste Rücksicht auf die Bischöfe genommen, welche dann ihrerseits bei den Vacanzen in den geraden Monaten die größten Rücksichtslosigkeiten übten. Hinsichtlich der Propstei, der wichtigsten Stelle nach dem Bischofssitze, hat sie seit einer Generation nicht mehr versucht, einen „nicht unterworfenen" Charakter durchzusetzen. Das ist die Stelle, von wo aus gegen einen römisch-kirchenpolitischen Bischof am entschiedensten und sichersten die Opposition erstarken kann, und es wäre der Staatsregierung nicht zu verdenken, wenn sie selbst aus andern Staaten, sofern in der Heimath Mangel wäre, eine intelligente und rüstige Kraft dafür zu gewinnen sich bemühte. Allein wie sie verfahren, dafür ist das eclatanteste Beispiel Breslau, wo bei dreimaliger Vacanz unter demselben Fürstbischofe auf dessen Wunsch jedesmal der älteste Domherr aufrückte, obgleich in dem letzten Falle wohlbekannt war, daß der Betreffende als Generalvicar während des Concils einen Geistlichen, der das kirchenpolitische System des Syllabus angegriffen, suspendirt hatte. Ebensowenig hat der Staat bei Besetzung von Pfarreien sein Recht fruchtbar zu machen verstanden. Bei Besetzung theologischer Professuren ist das Ministerium wiederholt so condescendent gegen Bischöfe gewesen, daß es die Vorschläge der Facultäten, die statutenmäßig das Vorschlagsrecht haben, völlig bei Seite schob und Vorschläge der Bischöfe acceptirte, die kein gesetzliches Vorschlagsrecht besitzen.

Der Zustand der Breslauer kath. theol. Facultät, deren Majorität den staatsgefährlichen jesuitisch-römischen Lehren offen huldigt, rührt daher.

Eine Schwäche der Staatsregierung war es, daß dieselbe, wo sie einmal in einem wichtigen Falle das Recht des Staates geltend machte, nicht ausharrte. Eine der unheilvollsten Berufungen war die des Baiern Johannes von Geißel auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln. Innerlich hatte derselbe mit römischer Frömmigkeit nichts gemein; er lachte über eine Fülle von Aberglauben; aber er gebrauchte die Ultramontanen, um zu den höchsten Ehren in Kirche und Staat emporzusteigen. Der erstere Umstand täuschte die preußische Staatsregierung; das im äußeren Leben auffallend liberale Auftreten wurde auf innere Ueberzeugung gedeutet. Dieser Täuschung verdankte Geißel es, daß er zu Köln als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge unter päpstlichen Drohungen an das Domkapitel im Falle des Widerspruchs intrudirt wurde. Johannes von Geißel war ein echter Hierarch. Nach kurzer Orientirung wandte er sich entschlossen der römischen Kirchenpolitik zu. Die Wissenschaft war ihm im Wege. Er unterdrückte daher den mit deutscher Gewissenhaftigkeit forschenden Professor Braun, schickte bereits im Jahre 1845 den unklaren Ultramontanen Conrad Martin (jetzigen Bischof von Paderborn) zur Erziehung der Theologen als Professor und Inspector des Convicts nach Bonn (die Ernennung durch die Regierung war bloße Form) und ließ weniger offen dem überaus anregenden Professor Hilgers die Zuhörer entziehen, weniger fein dem geistvollen Güntherianer Knoodt, wie er denn überhaupt an Günthers Verleumdung und Verfolgung wesentlichen Antheil hat. Den zum Dompropst designirten Dr. München nöthigte er zu einem Widerruf in Bezug auf den Kölner Conflict, wodurch die Staatsregierung schwer verletzt wurde. Mit dieser konnte er sich in Betreff der Königlichen Canonicate fortan nicht mehr einigen. Während er selbst die der Regierung am Schroffsten gegenüberstehenden Geistlichen am Liebsten beförderte, legte er jener bei der Ausübung ihrer Competenzen

überall Hindernisse in den Weg und verweigerte bei Ernennungen zu Canonicaten rücksichtslos das Idoneitäts-Zeugniß ohne canonische Gründe, so daß im Domcapitel die Regierungsstellen länger als 12 Jahre hindurch unbesetzt blieben. Der eine Reihe von Jahren zum Domherrn designirte Aachener Stiftsherr Dr. Gau starb darüber. Im Jahre 1863, als Geißel schon sehr kränkelte, waren 5 Canonicate frei. Sie wurden bei einer Reise des Königs nach Köln durch geschickte Vorstellungen und Vorspiegelungen Aulike's hinsichtlich der Erwartungen der Katholiken Rheinlands mit Einem Schlage sämmtlich besetzt, und der Erzbischof gewann alle neuen Stimmen, so daß von nun an sein System die Majorität hatte, welche dem Herrn Melchers den Weg auf den erzbischöflichen Stuhl bahnte. Das intelligente katholische Volk der Rheinprovinz staunte, und Aulike rühmte sich seines Sieges sehr. —

Eine andere Schwäche war, daß die Staatsregierung auch den renitentesten Bischöfen jedes Zeichen Königlicher Ungnade fern hielt, ja mit unglaublicher Courtoisie und Zuvorkommenheit — natürlich nur um dem kath. Volke einen vermeintlichen Gefallen zu thun, — sie dem Könige zu Auszeichnungen empfahl. Brachte es doch Geißel, der den Jesuiten die Kölner Erzdiöcese weit geöffnet und auf einem Provinzial-Concil das Dictat der Jesuiten sanctioniren ließ, selbst bis zum Schwarzen Adler Orden, den des Königs Huld freilich nur in Königlicher Gesinnung verlieh. —

Es war ein weiterer großer Fehler, daß die Staatsregierung glaubte, die staatsmännische Aufgabe der Kirche gegenüber zu erfüllen durch geschickte Umgehung von Conflicten mittelst einzelner Vergleiche und Aushülfen, durch eilig herbeigeführte Compromisse, wobei Rom immer Vortheil hatte, und durch Preisgebung von Personen, in welchem die jesuitische Curie entschlossene und einsichtsvolle Gegner ihres kirchenpolitischen Systems nur erst ahnte und deshalb nicht gerade unüberwindliche Schwierigkeiten würde gemacht haben. Die Staatsregierung hatte kein klares Ziel, es fehlte ihr die staatsmännische Idee. Hätte sie im Lichte einer solchen consequent gehandelt in den letzten 20 Jahren, so würden wir

andere Biſchöfe und andere Domkapitel in Preußen verehren, ohne daß jene ſich des geringſten Unrechts gegen die Kirche ſchuldig gemacht hätte. Es wäre dann Preußen auf dem vaticaniſchen Concil nicht ſo jammervoll vertreten geweſen, und es würden jetzt nicht die treuen Beamten, die ein Gewiſſen für Staat und Kirche haben, mit Lug und Gewalt verfolgt.

Eine unbegreifliche Kurzſichtigkeit war es auch, daß die Staatsregierung ſich bemühte, durch Wohlwollen und Conceſſionen die Biſchöfe zu beruhigen und regierungsfreundlich und dankbar zu ſtimmen. Manche würden das wohl ſein, wenn ſie deutſche Biſchöfe wären; nun aber ſind ſie römiſche, deren eigentlicher „Herr" der Papſt iſt, die geſchworen haben, „die Ketzer, die Schismatiker und die Rebellen gegen ihren „Herrn" (den Papſt) nach Kräften zu verfolgen und zu bekämpfen", ſeine „Rechte, Ehren, Privilegien und die Auctorität der h. römiſchen Kirche zu befördern". Was immer die Regierung gewähren mag, ſie befriedigt nie und nimmer alle Rechtsanſprüche des „Herrn" der Biſchöfe, dem dieſe den Vaſalleneid geleiſtet; denn ihr „Herr" — ſie nennen ihn 6mal ſo in ihrem Eide — hat ja ſo viel Recht und Auctorität von Gott erhalten, daß er noch nie alle Macht ausgeübt hat, und alſo auch der beſtwilligſte Staat ſtets ſein Schuldner bleibt. Dr. Ward, Freund Manning's und Mitconvertit, hat es im Dublin Review (Januar 1871, S. 223) deutlich geſagt: „Weit entfernt, daß die mittelalterlichen Päpſte einen ungebührlichen Einfluß auf die Geſellſchaft, die Politik und die Könige ausgeübt, waren ſie vielmehr nur im Stande, einen **verhältnißmäßig kleinen Theil** der ihnen von Gott gegebenen Auctorität zur Ausführung zu bringen." Was helfen da alſo Conceſſionen? So lange der Papſt nicht bis in's Kleinſte Alles regiert, dürfen die Biſchöfe keine Befriedigung zeigen. Wir kennen einen Biſchof, der jede beſſere Regung des Menſchen und eines Ueberreſtes des Chriſten in ihm, wenn er gedrängt wird, gedrängt durch Gründe, ihr zu folgen, niederſchlägt und dem ehrlichen Menſchen den

Mund schließt mit den Worten: „Ich bin Bischof," d. h. er erinnert sich, daß er Vasall seines „Herrn" ist, der nicht bloß das Opfer des Willens, sondern auch des Verstandes fordert, da er der reine Abglanz der ewigen Wahrheit und des göttlichen Willens, nämlich unfehlbar in Lehren des Glaubens und der Sitte sei. So sagt ja auch Haynald, der stolze Erzbischof von Kalocza, der die Paläste liebt, es komme gar nicht darauf an, „welche individuelle oder wissenschaftliche Ueberzeugung auch immer" Einer habe, unterwerfen müsse er sich. Nun ist aber Erinnerung an Königliches Wohlwollen und Dankbarkeit für zuvorkommende Behandlung Seitens der Staatsregierung eben auch „individuell", und Individuelles darf der Vasall des „Herrn" in Rom nicht in Preußen oder Ungarn haben. —

Was hat in Preußen alles Wohlwollen, was hat die Mithülfe der Staatsregierung zur Zertretung des vaterländischen Elementes in dem katholischen Clerus und zur Gründung und Pflege der Brutstätten der sog. Gesellschaft Jesu genützt? Die Fuldaer Adresse sämmtlicher preußischer Bischöfe vom 7. September 1871 ruft es mit schrillem Ton in die Welt hinaus. Fulda ist eine Unglücksstadt für diese Bischöfe. Seit einigen Jahren pilgern sie nur dorthin, um Wahrheit und Ansehen zu begraben, ohne daß sie, wie es scheint, wissen, was sie thun; doch Eines wissen sie, daß ihr „Herr" zu Rom es so will. Es möge nicht unbeachtet bleiben, daß der preußische Militärbischof stets bei diesen Demonstrationen ist, und daß wir auch den eben erst genehmigten Bischof von Hildesheim schon eifrig im Dienste seines „Herrn" finden, um dem Könige von Preußen, dem er von nun an weniger unterthan sein soll wie dem Papste, seinen Dank für die landesherrliche Genehmigung abzustatten. In jenem Aktenstücke ist alle Königliche Huld, sind alle Concessionen der Staatsregierung vergessen; es ist, als läse man eine Schrift, die ein kühner Apologet zur Zeit der Christenverfolgungen an einen heidnischen Kaiser gerichtet. Da soll geschehen sein „ein offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und

der Kirche", „ein unverhohlener Gewissenszwang sei ausgeübt" worden von dem Staatsministerium; „ja nach den Grundsätzen, die dort (in den ministeriellen Verordnungen) als Motive der Verfügungen ausgesprochen werden, erschiene die ganze gegenwärtige katholische Kirche," so sagen die Bischöfe dem Kaiser und Könige in's Angesicht, „in Allerhöchstderen Landen als recht- und schutzlos;" es sei „in viele Herzen die Furcht eingezogen, als ob Preußen nunmehr seine alten Traditionen verleugnen, und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle;" da sind sogar Eingriffe gemacht „in das innerste Wesen und die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche," und es ist verübt worden „ein Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler" eines Gymnasiums, und das „involvirt eine Verfolgung der gefährlichsten und der bittersten Art:" ist das nicht alte Heidenzeit und Grund genug für die Bischöfe, „feierlichen Protest" einzulegen? Und doch haben sie darin ihrem „Herrn" noch lange nicht genug gethan; es sind arge Verstöße gegen die unfehlbaren Aussprüche Pius' IX. darin. Abgesehen davon, daß sie sich nach wie vor „Oberhirten" nennen, während nach dem 18. Juli 1870 nur Einer der Oberhirt ist, und sogar „Oberhirten **des Königreichs Preußen,**" was ein ganz wunderbarer Begriff und Amtstitel ist, so nennen sie die Grundsätze der Gewissensfreiheit in Preußen **„heilige Grundsätze"**, und doch hat Pius IX., ihr „Herr", kraft seines unfehlbaren Lehramtes in der Cathedralbulle vom 8. December 1864, Quanta cura, seinem Vorgänger Gregor XVI. (in der Epist. Encycl. Mirari vom 15. August 1832) folgend unfehlbar definirt, die Meinung von der Gewissensfreiheit sei ein „Wahnwitz" (deliramentum). Die gänzliche Unkenntniß der Geschichte, welche das letzte Fuldaer Aktenstück verräth, das sich bis zu der Behauptung verirrt, „die Doctrin von dem unfehlbaren Lehramte des

Papstes sei im Mittelalter allgemein verbreitet" gewesen, und die völlige Unbekanntschaft mit der heutigen Literatur kann es nicht entschuldigen, daß die Unterhirten des Papstes die ex cathedra erlassenen Rundschreiben ihres „Herrn" nicht kennen oder sich ihrer nicht zu erinnern scheinen. Um keinem Zweifel an dem Sinn der Stelle Raum zu lassen, möge dieselbe nach einer durchaus frommen und kirchlich approbirten Uebersetzung hier stehen. Also Pius IX. nennt mit Gregor XVI. einen „Wahnwitz" die „der katholischen Kirche und dem Heile der Seelen äußerst verderbliche Meinung", daß „die Freiheit des Gewissens und des Cultus das eigene Recht eines jeden Menschen sei, ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohlconstituirten Staate verkündigt und geschützt werden müsse, und daß die Bürger ein Recht besitzen, mit einer gänzlichen, weder durch die geistliche noch durch die bürgerliche Autorität zu beschränkenden Freiheit ihre Ueberzeugungen, welche sie auch seien, durch Worte oder durch die Presse oder durch andere Mittel kund zu geben und zu erklären." Ist es wirklich Unkenntniß der Cathedralsprüche ihres „Herrn", oder gehört es zu jenen den Altkatholiken vorgeworfenen „perfidesten Machinationen", daß die preußischen Bischöfe dem Kaiser und Könige gegenüber von den „heiligen Grundsätzen der Gewissensfreiheit" reden, die sie als „Wahnwitz" zu bezeichnen die Pflicht haben? Ja, die leidige „Consequenzmacherei"! Die Herren Bischöfe wollen ein Unfehlbarkeitsdogma ohne Consequenz; es muß aber doch etwas Concretes geben, worin der Papst unfehlbar ist. —

Gegenüber der Leidenschaftlichkeit der bischöflichen Adresse, die von Schmähungen über die Gegner strotzt, ist die Kaiserliche Antwort von so hoher Würde und sittlicher Ruhe, daß man nicht zu fragen braucht, in welchem der beiden Aktenstücke der Geist des Christenthums wehe. Zugleich ist die ganze Declamation der Bischöfe in ihrem Mangel an Wahrheit und in ihrer hohlen Phrase bloßgelegt durch die einzige Bemerkung, daß in der staatlichen Gesetzgebung Preußens

keine Aenderung ſtattgefunden und daß die Biſchöfe die Verletzung eines der beſtehenden Geſetze durch das Staatsminiſterium nicht bewieſen haben.

Das Staatsminiſterium aber wird aus der rückſichtsloſen Fuldaer Adreſſe erſehen, was es durch Nachgiebigkeit und Conceſſionen an dieſen Episcopat bisher erreicht hat. —

§. 4.

Die Kampfesweiſe der Infallibiliſten.

Was die Infallibiliſten wollen, wiſſen wir, auch wenn ſie es mit noch ſo viel Mentalreſervationen umſpinnen; aber wir müſſen auch die Art und Weiſe ihres Kampfes, um ihr Ziel zu erreichen, näher in's Auge faſſen.

Sie denunciren unter den beleidigendſten Ausdrücken jeden Altkatholiken als Feind der Kirche, der von ihnen in ſeinen Rechten angegriffen ſich unter den Schutz des Staates ſtellt, und klagen den Staat der gefährlichſten und bitterſten Verfolgung der Kirche an, wenn derſelbe ſeine Unterthanen nach den beſtehenden Geſetzen ſchützt und nicht ihrer Willkür preisgibt; ſie beſtreiten der Staatsregierung jedes Urtheil über die Gültigkeit neuer Dogmen und verlangen, daß dieſelbe ihre Urtheilsloſigkeit hierin eingeſtehe und ſich in die Sache nicht miſche, die innerkirchlich ſei. Aber die Erzbiſchöfe von Köln und München, der Fürſtbiſchof von Breslau, der Biſchof von Ermland fordern die Staatsregierung auf, zwangsweiſe Profeſſoren und Gymnaſiallehrer aus ihren Aemtern zu werfen, welche in dieſem „innerkirchlichen Streit", über den dieſe doch kein Urtheil haben ſoll, die Biſchöfe mit Gründen beſiegen. Aus dem Jahre 1871 ſeien nur folgende Thatſachen noch hervorgehoben. Der Erzbiſchof von München rief den König Ludwig II. um Hülfe an gegen die katholiſche Reformbewegung, welche durch das Zwangsconcil und die vaticaniſchen Decrete

vom 18. Juli 1870 herausgefordert worden ist. „Nur ein Wort aus Allerhöchstem Munde," sagte er, „und die so hoch gehenden Wogen der Bewegung werden sich wieder legen." Der Herr Erzbischof ist damit zwar im Irrthum, denn diese Bewegung, zu welcher der Geist der Wahrheit gegen den Geist der Lüge, gegen „Ja und Nein", den Anstoß gegeben und die sein freies Wehen erhält und weiterführt, wird keines Menschen, auch keines Königs Wort mehr rückgängig machen; aber wir wollen darauf hindeuten, daß jenes „Wort" ein Befehl, ein Verbot unter Strafandrohung sein sollte; denn dem bloßen Königlichen Worte folgen ja auch die Bischöfe nicht, ja sie am wenigsten, wie Baiern es eben erfahren hat.

Die sämmtlichen preußischen Bischöfe verlangten durch ihre Fuldaer Adresse vom 7. September 1871 an den Kaiser und König mit einer in neuester Zeit beispiellosen Kühnheit Zurechtweisung des Staatsministeriums, um auf diese Weise den weltlichen Arm für die Durchführung ihrer Vergewaltigungen zu gewinnen.

Der Cardinal und Erzbischof von Rauscher rief den Schutz des österreichischen Kaisers an gegen die gesetzliche Gewährung der Salvatorkirche zu Wien für den Gottesdienst der Altkatholiken.

Zur Einführung der zu Pest beschlossenen sogenannten „Katholiken-Autonomie" im Königreiche Ungarn, welche nichts Anderes bedeutete als ein Privilegium für die höhere Geistlichkeit, den niederen Clerus und die Laien zu unterdrücken und zu beherrschen, rief eine zu diesem Zwecke nach Wien entsandte Deputation der geistlichen Würdenträger die Hülfe des weltlichen Armes an, indem sie die Sanction des Königs (des österr. Kaisers) nachsuchte.

Wo nun die Staatsregierungen und die Fürsten solches Ansinnen zurückweisen, d. h. die ausersehenen Opfer den Hierarchen nicht zur Schlachtbank führen, da regen die infallibilistischen Bischöfe das Volk auf mit Jammerbriefen, die sie Hirtenschreiben nennen, und suchen die Meinung zu verbreiten, sie würden verfolgt; aber es ist ihnen in der That

nur verweigert worden, dem Gewissensdruck, den sie ausüben, die schwersten materiellen Schädigungen hinzuzufügen.

Das Ziel der Infallibilisten ist: durch vollkommenste Centralisation von angeblich 200 Millionen Katholiken vermöge des Zwanges durch das absoluteste Regiment eines Papstes mit den göttlichen Prärogativen kirchlicher Allmacht und Unfehlbarkeit die nöthige Macht und die materiellen Mittel zu gewinnen, um das jesuitische kirchenpolitische System auf der ganzen Erde zur Geltung zu bringen, d. h. die theokratische Universal-Monarchie auf den Trümmern der modernen Staaten zu errichten, in welcher der Papst als Stellvertreter des glorreichen Königs der Könige Alles in Allem sein wird. Um aber die katholische Kirche völlig in eine große Zwangsanstalt nach Innen umzuwandeln, in welcher Jeder das gerade Gegentheil seiner „individuellen oder wissenschaftlichen Ueberzeugung" zu glauben und als seinen Glauben zu bekennen, d. h. sich selbst und Andere zu belügen, gezwungen werden kann, bedürfen sie der Hülfe der modernen Staaten, die zu erlangen, sie, das Ziel beharrlich zu verleugnen ohne sich von den Cathedralsprüchen und der päpstlichen Presse, die es lehren, loszusagen, die Parole haben. Die Bischöfe stellen sich, als wüßten sie gar nichts von einer Gefahr, welche den modernen Staaten drohe, deren Principien der unfehlbare Papst doch kraft seiner apostolischen Auctorität immer wieder als die abscheulichsten Gottlosigkeiten dem katholischen Volke verhaßt zu machen sucht. Sie haben nie so etwas gehört und sind bis in den Tod erstaunt, wie nur Jemand, wenn er nicht ein Ausbund von Bosheit ist, auf solche absurde Gedanken kommen kann. In Rom freilich, wo mehr als 100 Bischöfe durch das „Martyrium", wie Einzelne ihr dor iges Leben beim Concil bezeichneten, zusammengeführt wurden, bekamen sie Muth und Einsicht, sahen die Gefahr für den Staat und alle Conflicte voraus und legten der Nachwelt urkundlich Zeugniß darüber nieder, das auch noch durch schändlichen Verrath

des frommen Secretum Pontificium in die Hände der bitterſten Feinde gekommen iſt; aber jetzt, nachdem die unverhergeſehene „Unterwerfung“ den Vereinzelten wieder den Schleier über den Kopf geworfen, den zu Rom freventlich Einer dem Anderen abgeriſſen, iſt all' das dort Geſchehene vergeſſen, wie wenn ſie aus dem Letheſtrom getrunken hätten; und dieſe Möglichkeit liegt allerdings nahe, da ſie, wie Ed. Jörg geſagt, zu Rom ihr Teſtament gemacht und den Papſt zum Univerſalerben eingeſetzt haben, alſo nicht mehr leibhaftige Biſchöfe, lebendige Nachfolger der Apoſtel, ſondern nur Schatten ſind, ſomit der Unterwelt bereits angehören.

Es gehört auch zur Kampfesweiſe der Infallibiliſten, daß ſie die Dinge nicht bei ihrem rechten Namen nennen. Das politiſche Blatt der zum Theil hocharistokratiſchen Ultramontanen in Berlin enthält keine Spur von deutſcher Politik und keinen Hauch germaniſchen Geiſtes; es producirt nur die romaniſch-jeſuitiſche Kirchenpolitik: es nennt ſich aber „Germania“. Man hat dies lächerlich gefunden, „Romania“ für zutreffend erklärt; — allein, es bleibt dabei. — Das römiſche Jeſuitenblatt „Buon senso“ machte im März 1871 das Zugeſtändniß, daß ein „guter Katholik“ für das Wohl und Wehe ſeines Vaterlandes kein Intereſſe zu haben brauche; einzig die Förderung der Religion müſſe ihm am Herzen liegen. Die Volksvertreter in der Kammer ſollen bald mit den Ultra-Radicalen, bald mit den Ultra-Conſervativen ſtimmen, je nachdem die Auctorität der Kirche es verlange. Das ſpecielle Vaterland komme dabei gar nicht in Betracht. Der wahre Chriſt habe nicht die Sorge für ein Einzelland, ſondern für die ganze große Schaar der Gottesfürchtigen, die der eine Hirt im Vatican weide. Das iſt ein geſundes Wort des „Buon senso“; der echte Ultramontane iſt und muß ſein vaterlandslos. Dennoch nennen zwei der ſchroffſten ſchwarzen Organe zu Wien und München ſich „Vaterland“. In Bonn wird ein Jeſuitenblatt mit dem 1. Januar 1872 erſcheinen unter dem Namen „Reichszeitung“! — So machen es nun auch die infallibiliſtiſchen Biſchöfe; ſie wirken durch Begriffsverwirrung. Sie reden dem gläubigen Volke ein, es

sei die Unfehlbarkeit des Papstes nicht zum Dogma erhoben, sondern nur „das unfehlbare Lehramt des Papstes". Wie oft ihnen auch gesagt worden ist, daß ursprünglich über dem 4. Kapitel der dogmatischen Constitution die erste Bezeichnung als Ueberschrift gestanden, daß der Inhalt noch besagt, der Papst sei mit Unfehlbarkeit begabt, daß die dogmatische Commission beides als identisch interpretirt, und daß, wenn man etwas Anderes in dem letztern Ausdruck finden will, dieser zum Unverstand wird, da das Lehramt als solches weder denkt noch spricht, also auch keine unfehlbaren Aussprüche thut: so fahren sie unverdrossen fort, die Gläubigen damit confus zu machen und die Sache in Nebel zu hüllen. Sie verabscheuen den Inhalt jenes Kapitels und vertheidigen die Ueberschrift. Den moralischen und intellectuellen Unmöglichkeiten der Unfehlbarkeit einer Einzelperson gegenüber bringen sie stets die Phrase, das Princip der Unfehlbarkeit sei die Assistenz des h. Geistes, als ob diese beiden Aussprüche in ihrer Verbindung nicht einen Widerspruch involvirten, als ob es feststände und bereits Dogma wäre, daß der Papst einen so qualificirten Beistand des h. Geistes habe, als ob in diesem Sinne Assistenz nicht mehr in sich fasse als Inspiration, kurz als ob der Papst bloßes Werkzeug einer göttlichen Thätigkeit sei. Auch das ist Nebel für den gesunden Verstand der nicht theologisch gebildeten Gläubigen. Ferner reden sie von promulgirten Beschlüssen eines allgemeinen Concils, da solche doch gar nicht zu Stande gekommen und am 18. Juli 1870 auch dem Wortlaute der dogmatischen Constitution nach juristisch nur päpstliche Decrete bekannt gemacht worden sind. Sie fordern Freiheit der Kirche auf Grund der Gewissensfreiheit, die sie dogmatisch verdammen, und meinen nur die Freiheit der Hierarchie, die Gewissen zu knechten. Der Bischof Krementz verlangte auf Grund der garantirten Gewissensfreiheit Dispensation von dem Religions-Unterrichte für die infallibilistischen Schüler des Gymnasiums zu Braunsberg, und er selbst hatte kurz vorher die Gewissensfreiheit zwölf Gymnasiasten, welche den Unterricht des Dr. Wollmann nach wie vor besuchen wollten, beschränkt durch

Entziehung der Wohnung und Nahrung im bischöflichen Convict. So machen es alle.

Doch diese Fälschungen der frommen Sprache, wie sie die infallibilistische Literatur von Seite zu Seite aufweist, ist ein Kapitel ohne Ende.

Hier sei nur noch Ein Punkt hervorgehoben, der von ungemein ernster Bedeutung ist für den Staat. Die Bischöfe nennen die Gesetze des Papstes und seiner Curie und ihre eigenen darauf sich stützenden Verordnungen „Gesetze Gottes“ und rechtfertigen dann ihren Ungehorsam und ihre Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen des Staates mit dem falsch angewendeten, aber das Volk leicht aufreizenden Satze: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Was zunächst diesen letzten Satz betrifft, so haben sie der Menge des Volkes glücklich das Bewußtsein beigebracht, derselbe sei der Kirche als Waffe gegen den Staat in die Hand gegeben, wonach der Staat als das beständig Gott widerstrebende Institut gedacht wird. In der That aber ist jenes Wort, in der Form: „Ob's recht vor Gott ist, euch mehr zu gehorchen als Gott, — das urtheilet selbst“ (Ap.-Gesch. 4, 19), von den Aposteln Petrus und Johannes, die noch nicht als juristisch organisirte Behörde da standen, sondern nur dem innern Antriebe des Geistes Gottes folgend den Namen Jesu verkündigten, der theokratischen, wesentlich geistlichen Behörde des hohen Rathes zu Jerusalem, welche behauptete, nur „Gottes Gesetze“ zu haben, und in deren Schooße alle saßen, „die da waren hoheprieſterlichen Geschlechts“ (V. 6), in's Angesicht gesagt worden. Das Wort gegen die geistliche Behörde hat sich nun unsere Hierarchie als Waffe gegen den Staat angeeignet. Der Bischof Krementz von Ermland hat in dem Foltergeschäfte, das er mit dem Gewissen des Dr. Wollmann vornahm, denselben direkt zum Ungehorsam gegen seine staatlichen Behörden aufgefordert mit dem Motive, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Gott hieß in diesem Falle Crementz

Bekanntlich hat Herr von Ketteler dem Reichstag des

deutschen Kaiserstaates den Rath ertheilt, seine Zustimmung zu Gesetzen nicht zu geben, welche die Menschen zu Rebellen gegen „Gottes Gesetze“ machen könnten; dieselben würden dann nie Rebellen gegen Landesgesetze werden. Auf die Einwendung, daß er unter den „Gesetzen Gottes“ eigentlich päpstliche Gesetze verstehe, mußte er verstummen; und am 23. November 1871 hat er bekräftigt, daß er die Gesetze der Kirche, d. i. bei ihm des Papstes, meine. Die römische Curie hat, um nicht die Täuschung allzu nackt hervortreten zu lassen, bei Protesten und Reservationen „göttliche“ und „canonische“, jetzt = „päpstliche“ Gesetze scheinbar harmlos nebeneinander gestellt, um dann in der Praxis die einen für die andern zu setzen.

An die dogmatischen Canones der in der dritten Sitzung des vaticanischen Zwangsconcils verkündigten päpstlichen Constitution Dei filius schließt der Papst wie selbstverständlich das von Vielen kaum beachtete Sätzchen an: „Da es aber nicht genügt, die häretische Verkehrtheit zu vermeiden, wenn man nicht auch sorgfältig die Irrthümer flieht, welche sich derselben mehr oder weniger annähern, so erinnern wir Alle an die Pflicht, auch die Constitutionen und Decrete, durch welche die hier nicht ausdrücklich aufgezählten verkehrten Meinungen dieser Art von diesem heiligen Stuhle geächtet und verboten worden sind, zu beobachten.“ Hiernach sind jene zahllosen Constitutionen und Decrete der römischen Curie, in welchen man Häresien bloß „schmeckt“ und wittert und „an der Empfindlichkeit frommer Ohren“ erkennt, worin alle die feinen Beziehungen im Denken und Handeln zur päpstlichen Dogmatik und Moral ihre Beurtheilung finden, „göttliche Gesetze“. Da giebt es nun aber kein Gebiet der staatlichen Gesetzgebung, auf dem im modernen Rechtsstaate nicht Anschauungen maßgebend wären, welche „für fromme Ohren empfindlich“ (piarum aurium offensivae, ist der römische Kunstausdruck) klingen; und so sind denn die Ultramontanen auf politischem Gebiete stets in dem Falle, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“. Nach der Theorie von dem Vorzuge der „Gesetze Gottes“, die sie durch die greifbare Er-

scheinung in den päpstlichen Constitutionen und Decreten ja genau kennen, vor denen der Mensch (im Staate), setzen sie sich über jede positive staatliche Gesetzgebung hinweg, selbst über die Staatsverfassungen, welche sie beschworen haben; denunciren dem Volke die staatliche Ordnung als das Werk des Bösen und zeigen sich so recht eigentlich revolutionär. Das Verhalten der baierischen Bischöfe gegenüber dem Königlichen Placet bedarf keiner weitern Kritik mehr. Die römisch-katholische, d. h. jetzt infallibilistische Geistlichkeit kann durch keinen Eid mehr dem Staate ihre Zuverlässigkeit garantiren. Hier der Beweis.

Als der von dem Regensburger Bischof wegen Nichtannahme des Unfehlbarkeitsdogma's excommunicirte Studienlehrer und Priester Max Hort in Straubing sich auf seinen *Diensteid* berief, gab das bischöfliche Ordinariat ihm die Antwort (Regensburg, 23 Mai 1871): „Hierbei können wir nicht umhin, den Herrn Adressaten darauf aufmerksam zu machen, daß der von ihm geleistete Diensteid schon aus diesem Grunde ihn nicht von der Pflicht des katholischen Glaubens und Glaubensbekenntnisses entbinden kann, *weil alle politischen Eide in gleichem Sinne geschworen werden*, wie der Verfassungseid, durch letzteren aber nach der ausdrücklichen und officiell promulgirten Tegernseer Erklärung des hohen Gebers der Verfassung vom 15. Sptbr. 1821 die katholischen Unterthanen *zu nichts verpflichtet werden wollen, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre...*" Daß hierfür die Berufung auf die Tegernseer Erklärung nicht zulässig ist, mag hier außer Betracht bleiben: genug, es giebt keinen Eid mehr, der den katholischen Geistlichen von ultramontaner Gesinnung dem Staate zuverlässig machen könnte. Er deckt sich bei jeder Gesetzesverletzung mit den göttlichen oder kirchlichen, d. i. päpstlichen Gesetzen. Auch der Zusatz, den die preußischen Staatsbeamten, welche katholische Geistliche sind, bei dem Eide auf die Verfassung machen — salvis Ecclesiae iuribus —, bedeutet nichts Geringeres, als daß der Geistliche sein *von Rom geleitetes Gewissen* auf

die Verfassung nicht für verpflichtet erachtet, sobald päpstliche Gesetze den Bestimmungen der Verfassung widersprechen.

Die den Infallibilisten überhaupt eigene Art, ihren Gegnern allerlei Böses anzudichten und sie zu beschimpfen — worin übrigens die päpstlichen Allocutionen und Schreiben mit der leidenschaftlichsten ultramontanen Presse wetteifern — verleugnen sie auch nicht dem modernen Staate gegenüber. Es ist ihnen gelungen, der Volksmasse so ziemlich den Begriff beizubringen, als sei der Staat eben dasjenige, was in dem Neuen Testamente „Welt" genannt wird. Wer seine Dienste mit Eifer dem Staate widmet, ist wie Einer, der sich „der Welt" hingiebt. Bei allen bischöflichen Curien ist es stets eine Hauptsorge, dem Staate möglichst viele Rechte streitig zu machen. Für jede Opposition erhält der Bischof von Rom sein Lob, indem er zugleich noch mehr aufgestachelt wird. Den Staat beschränken, d. h. ja „die Welt" besiegen. Ein gewisses feindseliges Gefühl gegen den Staat wird von Kindheit auf in dem römischen Katholiken genährt durch die ewigen Klagen der Bischöfe und Geistlichen über die Regierung. Der Mainzer „Katholik" nennt „die modernen Ideen" einfach „Gift". Nun, wir sagen, sie sind das Blut in den Adern des modernen Staatsorganismus. Allerdings gesteht das ultramontane Blatt auch zu: „Wir Katholiken haben in Deutschland von diesem Gifte viel mehr in uns stecken, als wir ahnen" (Märzheft 1871, S. 272). Dasselbe fromme Blatt redet von „dem Druck des protestantischen Kaiserthums", gegen den die kath. Minorität im Reichstage sich zu sichern habe; es will, daß die Katholiken nur mit einer guten Organisation „zum Kaiser gehen" (S. 273), d. h. nicht mit Vertrauen, sondern als drohende Macht. —

Endlich ist zu erwähnen, daß die Infallibilisten bei jeder noch so unbedeutenden Differenz über einen Rechtspunkt das Volk alarmiren mit dem Rufe, „die Kirche," „die Religion," „der h. Glaube" sei in Gefahr, und wenn die Sache auch so augenscheinlich sich widerlegt wie die Hirtenklagen von „dem Gefangenen im Vatican, der fast nicht mehr habe, wohin er sein Haupt lege."

§. 5.

Lage und Aufgabe des Staates,

insofern

A. das Princip der Trennung des Staates von der Kirche berechtigt erscheint.

Die Lage des modernen Rechtsstaates und der deutschen Staatsregierungen war bis vor wenigen Monaten eine sehr bedenkliche. Letztere konnten, als schon der Ruf der Gefahr deutlich erscholl, den der jesuitischen Kirchenpolitik gegenüber zur Gewohnheit gewordenen Schleier um so weniger gleich herunterreißen, als vornehmthuende Doctrinäre des Liberalismus, die zu viel Talent besaßen, um sich unwissend zu dünken, und in kirchlichen Dingen zu wenig gelernt hatten, um etwas davon zu wissen, ihnen denselben momentan noch fester zogen. Und als der Schleier dann fiel, standen sie noch eine Zeit lang unschlüssig vor dem durch den Infallibilistensturm im Innern der katholischen Kirche angerichteten Chaos, das sie gern „innerkirchlich“ gehalten hätten; allein die Fugen des Staates wurden miterfaßt. Bischöfe verlangten vom Staate Ungerechtigkeit, Bischöfe übertraten die Gesetze trotz der Warnungen der Staatsregierungen. Diese fanden nun solche Fälle, wo die Zerstörer der Staatsordnung diejenigen waren, welche mit dem Apostel Paulus sollten sagen können zu den Gläubigen: „Seid unsere Nachahmer, wie wir Christi,“ ungewohnt und in der Strafgesetzgebung nicht vorgesehen; sie beklagten die Handlungsweise der Männer, auf welche der Staat nur Vertrauen gesetzt und von denen er nun in seiner Existenz bedroht erschien. Aber was sollten sie zur Rettung thun? — Entschiedene Schritte sind seitdem in Berlin und München geschehen. Aber die volle Beantwortung jener Frage und die Lösung der darin liegenden Aufgabe wird noch viel Zeit und Arbeit erfordern. —

Der Kampf dreht sich um ihrer Natur nach principielle Dinge: Thorheit wäre es, an Compromisse

und Flickſchneiderei in der Politik zu denken. Nicht bloß „rein ſtaatsrechtliche“, ſondern auch und vor Allem ſtaatsmänniſche Geſichtspunkte ſollen maßgebend ſein. Wir reichen nicht aus mit braven Staatsbeamten, welche mit den vorhandenen Geſetzen gewiſſenhaft zu operiren verſtehen, — was vielleicht vor zehn Jahren noch die Wendung zum Beſſern ohne Trümmer hätte herbeiführen können —, wir bedürfen jetzt der genialen Staatsmänner, denen das Schaffen eigen iſt. —

Wir befinden uns hier aber in der ſeltenen Lage, — gewiß nicht ohne Ueberraſchung für Viele erklären wir es —, daß die Infallibiliſten ſelbſt uns das Fundament zu einer noch möglichen, am Ende auch wünſchenswerthen Ordnung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche legen, — freilich mit ganz entgegengeſetzten Abſichten und Erwartungen.

Die Fuldaer Adreſſe an den Kaiſer und König erhebt feierlich „Proteſt gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet“ der Kirche Seitens des Staatsminiſteriums. Was katholiſch ſei, habe dieſes nicht zu beſtimmen. Hierin herrſcht Einmüthigkeit zwiſchen Papſt und Biſchöfen; die kirchliche Auctorität redet conſequent ſo und nicht anders. Ob eine Lehre in der Kirche immer vorhanden geweſen, ob ſie nun Dogma geworden, ob ein Concil als ökumeniſches Gültigkeit habe, — das zu beſtimmen, iſt nicht Sache des Staates; kein Urtheil ſteht darüber der Staatsregierung zu. Dies heben die Biſchöfe unabläſſig hervor, und ſie haben Recht. Doch haben ſie Recht nicht aus den Gründen, welche Hinſchius hierfür angiebt, indem er das Für und Wider der Alt- und Neukatholiken einander gegenüberſtellt, und dann behauptet, der Staat könne nicht Schiedsrichter ſein, weil „es ihm einmal an feſten Normen für ſeine Entſcheidung fehle“, er ferner aber „auch nicht die hierzu geeigneten Organe beſitze“ [1]), ſondern weil die Religion nicht zu den

1) Die Stellung der deutſchen Staatsregierungen gegenüber den Beſchlüſſen des vaticaniſchen Concils. Von Paul Hinſchius, ord.

Functionen des Staates gehört, er also auch ihre Objecte nicht zu bestimmen hat. Man sieht, daß dem im Uebrigen so tüchtigen gelehrten Juristen „die tiefgehenden theologischen Studien", die er ganz richtig zur Lösung der Frage über die Gültigkeit der Concilsbeschlüsse neben den juristischen und historischen auch für erforderlich hält, nicht mitgeholfen haben; er würde sonst Anstand genommen haben, Argumente der Infallibilisten als ernster Beachtung werth zu citiren, welche einer lächerlichen Carricatur theologischer Wissenschaft ihren Ursprung verdanken, oder vielmehr einer armseligen Sophistik im Dienste der Leidenschaft. Unbegreiflich ist es aber vollends, wie ein Jurist die Jesuiten als Advocaten für die Freiheit des Concils annehmen kann, die notorisch die Anzettler der ganzen Intrigue sind, Geschäftsordnung, Majoritätsbeschluß, Ermunterungen oder Einschüchterungen Seitens des Papstes und alle Vergewaltigungen auf dem Gewissen haben; oder als Zeugniß für dieselbe den Protest der Cardinals-Congregation vom 16. Juli 1870 gegen die (bischöflicherseits aufgestellte) Behauptung, es fehle dem Concil an der gesetzlichen Freiheit, da die Protestirenden der Mitschuld an der Unfreiheit schwer verdächtig sind, oder die Betheuerung der zu Fulda (Ende August 1870) versammt „unterworfenen" Bischöfe, daß sie ihre Ansichten (sic) mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen" hätten, als ob eine solche Betheuerung bei nachträglicher Rechtfertigung kläglicher Unterwerfung gegen die Urkunden des Concils irgend etwas bedeutete, abgesehen davon, daß die in der Gewalt eines göttlichen absoluten Herrschers Befindlichen für dessen

---

Prof. d. Kirchenrechts a. d. Univ. Kiel. Berlin, 1871. J. Guttentag." S. 4—9. Er faßt diesen Punkt rein äußerlich juristisch, während es sich um die innere Gewissenspflicht handelt, in den vaticanischen Decreten nicht bloß zum Bekenntniß verpflichtende Gesetze anzuerkennen, sondern zum Glauben das Gewissen ziehende ewige Wahrheiten. Die sonst Werthvolles enthaltende Schrift strebt eine Objectivität an, die man die vornehme nennen möchte, welche aber den Vorzug nicht hat, das Gewicht der Gründe und Gegengründe überzeugend zu bestimmen, vielmehr dieser Arbeit aus dem Wege geht.

hochherzige Gewährung einer Freiheit, die nach Außen als Knechtschaft erscheint, nicht zeugen können[1]). — Doch wir kehren zu unserer Entwickelung der Sache zurück.

Wir räumen es der kirchlichen Auctorität vollkommen ein, daß sie allein über die Glaubenssätze innerhalb der Kirche zu bestimmen hat, weil der Staat die Verwirklichung der Religionsidee nicht zu seiner directen Aufgabe rechnen kann. Wenn auch Staatsmänner von der entsprechenden Bildung, wie Herr von Lutz, bei so beispielloser Verletzung der jedem unterrichteten Katholiken von Kindheit auf bekannt gewesenen katholischen Principien, und bei so augenscheinlicher Vernichtung der ursprünglichen Verfassung der Kirche, wie sie auf dem vaticanischen Concil stattgefunden, wohl eine wissenschaftlich unumstößliche Ueberzeugung gewinnen können und gewinnen, und gewiß auch eine dazu vernünftig gewählte Commission der Staatsregierung den einleuchtendsten Beweis zu liefern im Stande wäre, daß neue Dogmen auf solche Weise nach dem Begriffe der katholischen Kirche nicht möglich sind, so hat doch der Staat als solcher über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Concilsbeschlüssen nicht zu befinden.

Und was folgt hieraus? Mehr als die Infallibilisten wohl denken. Es folgt daraus, daß der Staat nicht bloß darüber keine untrügliche Entscheidung geben kann, daß in den päpstlichen Decreten vom 18. Juli 1870 Gottes Wort nicht enthalten sei, sondern ebensowenig darüber, daß dieselben Dogmen, d. h. Gottes Wort in der That seien. Und diese Folgerung bezieht sich nicht allein auf jene beiden Decrete, sondern auf alle dogmatischen Gesetze der römisch-katholischen Kirche, ja auf die ganze Anschauung, daß sie eine göttliche Institution sei und göttliche Auctorität auf Erden vertrete. Nun behauptet zwar das päpstliche Organ, die Civiltà catt., der Staat habe wie jedes einzelne menschliche Individuum, die Verpflich-

1) Hinschius hat auch die 3. und 4. Broschüre dieses Cyclus schwerlich gelesen; er würde vielleicht doch Bedenken getragen haben, seinen §. 1 des Abschnitts I. so aufzuschreiben, wie er jetzt gedruckt ist.

tung, in die Kirche einzutreten, sich der Erklärung und Anwendung des Gesetzes Christi durch den Stellvertreter Petri und Christi zu unterwerfen, und das gelte von jedem Staate, auch wenn der Regent heterodox sei [1]); aber auch über eine derartige Verpflichtung, ob sie existire oder nicht, kann der Staat nicht endgültig entscheiden, da er kein Organ für eine absolut gewisse irrthumslose Erkenntniß auf dem religiösen Gebiete besitzt. Genau in demselben Verhältnisse befindet sich der Staat allen übrigen christlichen Confessionen, ja überhaupt jedem religiösen Bekenntnisse gegenüber, und hieraus ergibt sich nothwendig, daß der Staat nicht confessionell sein darf, daß vielmehr das Princip der Gewissensfreiheit und der confessionellen Parität hinsichtlich der Religion und des Cultus höchste Norm in seiner Gesetzgebung sein muß. Für ihn hat keine Confession „unveräußerliche Rechte" positiven Charakters; keine kann Forderungen an ihn stellen auf Grund angeblicher „göttlicher Gesetze", deren Form sie zu bestimmen haben, an die der Staat aber glauben müsse. Eine solche Forderung kann dem Staate nur als Wahnsinn erscheinen.

Auf Grund der gänzlichen Unfähigkeit des Staates, auf religiösem Gebiete maßgebende Entscheidungen zu treffen, haben die deutschen Bischöfe seit dem Jahre 1848 alle staatlichen **Rechte** in kirchlichen Dingen principiell verworfen und thatsächlich bekämpft, illusorisch gemacht oder, wo es straflos anging, unbeachtet gelassen; aber mit der größten Inconsequenz haben sie zugleich alle staatlichen Privilegien, Temporalien, Immunitäten, Gebrauch des weltlichen Armes ꝛc. festgehalten.

Wenn der Staatsrath von Frankreich im Jahre 1766 (arrêt du conseil d'état du 24. Mai) erklärte, die Rechte und Privilegien, welche die geistliche Macht im Reiche besitze, „seien Concessionen der Souveräne, von welchen die Kirche ohne deren Autorisirung keinen Ge-

1) Serie VII. vol. VI. 3. April 1869. p. 27—28.

brauch machen könne", so war dieser Spruch vollkommen gerecht; ein einsichtsvoller, seines Amtes sich bewußter Staatsrath konnte nicht anders urtheilen. Alle Rechte und Privilegien, welche die Kirche im Bereiche des Staates besitzt, sind ihr von den Fürsten und von den gesetzgebenden Körperschaften der Staaten verliehen worden aus der Machtfülle des Staatswesens heraus, und nicht als eine pflichtschuldige Erfüllung göttlicher Forderungen der Kirche, objectiv selbst dann nicht, wenn die Fürsten in der Kirche die Stimme Gottes zu vernehmen glaubten; denn wenn auch Pius IX. beispielsweise die kirchliche Immunität ex cathedra als göttliches Recht für sich in Anspruch nimmt (Syll. Thesis 30, 31, 32), so kann ja der Staat absolut nicht erkennen, ob der Papst damit Gottes Wort verkünde, und es darf die päpstliche Behauptung daher auch weder darauf, wie er seine Gewaltfülle selbst mißt, noch auf seine Gesetzgebung und Vertheilung der Rechte Einfluß üben.

Kurz, es muß der Staat, mit seiner ganzen Idee auf der natürlichen Ordnung der Dinge (d. i. auf der natürlichen Offenbarung in der Schöpfung) stehend, seine Aufgabe zu lösen sich entschließen, ohne übernatürliche Eingriffe, ohne Beschränkung seiner Vernunft und Ordnung durch angeblich „göttliche Gesetze" zu dulden; er muß seinen Zweck erreichen können, ohne vaticanische Orakel drein reden zu lassen. Er ist Natur, nicht Wunder.

Mit andern Worten: das unaufhörliche Betheuern der römischen Hierarchie, daß der Staat über Göttlichkeit oder Nichtgöttlichkeit ihrer Lehren und Gesetze kein Urtheil habe noch haben könne, zwingt diesen, sich auf sich selbst zu besinnen und sein Verhältniß mit der Kirche zu lösen.

Nach der einen Seite hat die Hierarchie zur Lösung bereits kräftig vorgearbeitet, indem sie jeder Mitwirkung des Staates auf dem religiösen Gebiete seit Decennien principiell und rücksichtslos gegen alle historischen Rechtsverhältnisse abwehrte, die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zurückwies

oder illusorisch zu machen wußte: nach dieser Seite hat der Staat nur noch einige wenige Schattenrechte aufzugeben, was die infallibilistische Kirche mit Jubel begrüßen wird. Aber andrerseits hat der Staat dann auch die Pflicht, alle Privilegien der Kirche in staatlichen Dingen und alle von ihm bisher geleisteten materiellen Mittel zu kirchlichen Zwecken zurückzuziehen. Ueber Ungerechtigkeit in Bezug auf historische Rechtsverhältnisse kann dabei die Kirche nicht klagen, da sie mit der willkürlichen Lösung vorangegangen ist. —

Der Staat hat nicht bloß die Aufgabe, jedem Individuum das mit der Ordnung des Gesammt-Staatswesens verträgliche Maß von Freiheit in der Entfaltung seiner Kräfte zu sichern, sondern er hat den positiven Zweck, durch seinen Rechts-Organismus die ethische Natur des Menschen in dem Individuum wie in der Gesammtheit zur reichsten Blüthe zu führen, und zwar aus eigener Weisheit und Macht, ohne directe Hülfe irgend einer Kirche.

Damit ist selbstverständlich für jedes Staatsamt nur der Charakter des Staatsbürgers nicht aber für irgend eines zugleich der des Geistlichen erforderlich. Aemter bei Regierungen, Universitäten, Gymnasien, staatlichen Seminarien und Convicten, für deren Erlangung Seitens des Staates der geistliche Charakter als Bedingung angenommen wird, tragen von vorne herein eine Schädigung des staatlichen Interesses schon deshalb in sich, weil die Bedingung die eigentliche Qualification nur äußerst selten zu ihrem vollen Rechte kommen läßt. Dagegen darf mit dem Charakter des Geistlichen nicht der des Staatsbürgers als verloren erachtet werden; der Staat kennt keinen unauslöschlichen geistlichen Charakter und muß daher den Uebergang aus einem Kirchen- in ein Staatsamt bei entsprechenden Fähigkeiten gestatten.

Auch diejenige Vermischung des Staatlichen mit dem Kirchlichen, wonach der kirchliche Akt eines Geistlichen zu gleich wie ein staatlicher angesehen wird und Wirksam-

keit für die ſtaatliche Ordnung haben ſoll, iſt unbedingt zu beſeitigen.

Zur poſitiven Aufgabe des Staates, will er anderes der Idee der Menſchheit die volle Entfaltung durch ſein Recht ſichern, gehören unbedingt die Ehe und die Schule.

Die Familie bildet für jede ſociale und politiſche Ordnung die ſittliche Vorausſetzung und Grundlage. Die Ehe mit rechtlichen Formen zu umgeben, wodurch dieſe ethiſche Baſis ſeiner eigenen Exiſtenz unerſchütterlich befeſtigt wird, iſt des Staates heilige Pflicht, die er erfüllen muß ganz und vollkommen, ohne ſich irgend auf die Hülfe einer ihm fremden Macht zu verlaſſen. Ehehinderniſſe aufzuſtellen oder zu beſeitigen, obligatoriſche (nicht facultative) Civilehe geſetzlich zu verlangen und Civilſtandsregiſter zu führen, iſt ſeine Sache. Daß dann eine Kirche der Ehe noch einen ſacramentalen Charakter in ihrer Lehre verleihe, deren Abſchließung mit kirchlichen Ceremonien umgebe, andere Ehehinderniſſe behaupte, bleibt für ihn, ſo lange kein ſtörender Eingriff in die ſtaatliche Ordnung geſchieht, gleichgültig, darf er aber auch nicht hindern.

In der Schule, — und zwar von der Elementarſchule bis hinauf zu den Univerſitäten, muß der Staat ſeine Aufgabe, Unterricht und Erziehung, ganz allein erfüllen. Geiſtliche Lehrer und Profeſſoren als ſolche, welche der Staat anſtellt und bezahlt, die Kirche aber, ſobald ſie eine Neigung zu Charakter oder ſelbſtſtändigem Denken kundgeben oder auch nur einer in Sachen der Würde empfindſamen geiſtlichen Behörde nicht genug huldigen, wie ihre „Hörigen“ übel behandelt, disciplinirt und ſchließlich, wenn ſie nicht charakterlos werden wollen, um Vertrauen und Wirkſamkeit bringt, ſind abnorm und zerſtören häufig die Erziehung, ſtatt ſie zu fördern. Damit fallen natürlich auch die theologiſchen Fakultäten.

Die religiöſe Erziehung hat der Staat der Familie und der Gemeinde zu überlaſſen. Denn Raum muß er in ſeinem Organismus haben für Bekennt-

niß und Cultus der Religion nicht minder wie für die idealen Schöpfungen der Kunst, und zwar einen schützenden Raum, insoweit die gottesdienstlichen Offenbarungen der Religion nicht krankhaft social und politisch werden und dadurch das gesunde Staatswesen gefährden. —

B. Insofern eine radicale Trennung sich nicht durchführen läßt.

Will aber der Staat noch nicht so weit gehen, als die infallibilistische römische Kirche ihn drängt, so kann er eine gewisse Entscheidung in dem Kampfe zwischen Altkatholiken und Neukatholiken nicht umgehen. Hier gerathen wir aber mit Hinschius in Meinungsverschiedenheit. Es ist ein folgenschwerer Irrthum seinerseits, wenn er behauptet, es sei „der principielle Standpunkt", den der Katholiken-Congreß zu München eingenommen habe, „der, daß der Staat die Beschlüsse des vaticanischen Concils für nichtig zu erklären habe". (S. 82 — 84.) Weder die Nummer I noch VII unseres Programms deutet diesen Standpunkt an. Es ist uns nicht einmal der Gedanke aufgestiegen, daß man dem Staate so etwas zumuthen könne. Unser Standpunkt ist vielmehr dieser.

Daß die Religion als Geheimniß des Herzens zur zartesten Entfaltung des vollen und höchsten Wesens der Menschheit in seinen Unterthanen Macht gewinne, muß der Staat wünschen; aber ein Urtheil hat er darüber nicht und seine Befehle reichen ebenso wenig dorthin, wie in die geheimen Werkstätten der schaffenden Kunst. Erst wenn innerhalb seiner äußeren Rechtssphäre die Religion, eine Anzahl Gleichgesinnter zur Gemeinde oder Körperschaft verbindend, als Bekenntniß mit entsprechendem Cultus in die sichtbare und rechtlich greifbare Erscheinung tritt, geht sie ihn an und ist sie seiner Gesetzgebung unterworfen. Norm für das mit der Existenz und dem Wohle des Staates verträgliche Maß der freien Bewegung einer religiösen Körperschaft kann der staatlichen Gesetzgebung nur das Glaubensbekenntniß sein, und zwar ebenfalls nur

in einer ganz bestimmten Form mit festen Sätzen. Und aus demselben Grunde, weil nämlich dem Staate das Geheimniß der Religion unergründlich und undurchforschbar bleibt, darf er der confessionellen Gemeinde niemals Rechte einräumen auf ein Bekenntniß hin, das die Bedingung unberechenbarer Zusätze, die im Voraus anerkannt wären, enthielte. Wenn Hinschius schreibt (S. 9): „absolute Stabilität in ihrer Lehre kommt keiner Kirche zu, und deshalb kann die bloße Thatsache der Aufstellung eines neuen Dogmas nicht ohne Weiteres als Wesensveränderung der betreffenden Kirche angesehen werden," so wollen wir davon absehen, daß die katholische Kirche allerdings eine absolute Stabilität in ihrer Lehre behauptet, weshalb man uns zu dem Glauben zwingen will, der Inhalt der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 sei in Schrift und Tradition enthalten, aber zugestanden muß uns werden, daß durch die Aufstellung eines neuen Dogmas das Glaubensbekenntniß, d. h. die Rechtsbasis einer Kirche innerhalb des Staates, eine Veränderung erfährt. Und hier tritt die Pflicht der Prüfung für den Staat ein; und zwar hat er nicht zu prüfen, ob die neuen Dogmen Gottes Wort enthalten, oder ob sie gemäß den innerkirchlichen Rechtsnormen aufgestellt worden seien, sondern einzig und allein, ob sie verträglich sind mit der bisherigen rechtlichen Existenz der betreffenden Kirche innerhalb seiner Rechtssphäre nach Maßgabe der Existenz und Wohlfahrt des Staates. Dagegen will auch der Umstand nichts verfangen, daß „das jetzige neue Dogma nichts als der Abschluß einer seit Jahrhunderten datirenden Entwickelung in der katholischen Kirche", — freilich nicht der katholischen Kirche — ist. So lange der Universal-Episcopat mit seinem nothwendigen Attribut der Unfehlbarkeit ein bloßer, wenn auch immer mehr sich Geltung verschaffender Machtanspruch war, und Bischöfe aufmerksamen Staatsregierungen den Eidschwur leisten konnten, daß sie daran nicht zu glauben brauchten, gehörte jene Papaldoctrin nicht zum Be-

kenntniſſe; ſie berührte alſo auch die Rechtsbaſis der Kirche im Staate nicht. —

Es kann nun ferner unter vernünftigen Menſchen und auch für den Staat darüber kein Zweifel entſtehen, daß die päpſtlichen Decrete vom 18. Juli 1870 wirklich neue Dogmen ſeien. Ob der Inhalt materiell vorher als Anſicht und freie Meinung vorhanden geweſen iſt oder nicht, iſt für den Staat gleichgültig; — formell ſind ſie neu, und ſomit Zuſätze zum Tridentiner Bekenntniſſe. Wenn das Bekenntniß nun den Zweck hat, vor Menſchen kund zu thun, was die Bekennenden glauben, ſo muß zugegeben werden, daß der vernünftig Denkende aus der qualitativen Veränderung eines Bekenntniſſes auch auf die Veränderung des Weſens einer Kirche mit Sicherheit ſchließen kann. Der Staat iſt fähig und berechtigt zu beurtheilen, ob ein vermehrtes Bekenntniß **für ihn** noch dieſelbe religiöſe Körperſchaft charakteriſirt oder eine weſentlich veränderte, alſo eine andere. Die Beurtheilung der Gefährlichkeit der Zuſätze hängt zum Theil davon ab, wenn ſie auch aus dieſen an ſich ſchon erhellen kann.

Der vorliegende Fall iſt nun dieſer.

Die alte katholiſche Kirche, welche in der Einheit des Geiſtes, des Glaubens (an die göttliche Sendung Chriſti) und der Liebe Orient und Occident noch zuſammenſchloß, wußte nichts von der Gabe, von dem „Charisma" der Unfehlbarkeit, ſei es eines Standes oder einer Perſon; das Wort Infallibilität iſt wie die Sache in der officiellen Sprache unbekannt. Selbſt Päpſte redeten aber von Inſpiration bei Kaiſern wie bei Concilien. Der Glaube war, daß an der Hand einer feſt beſtimmten Traditionsregel das göttlich geoffenbarte Wort unter einem höhern Schutze kraft der Verheißung unverloren und ſtets erkennbar bleiben werde. Als aus Veranlaſſung dieſes Glaubens im Mittelalter bei Einzelnen die Meinung der Unfehlbarkeit ſich bildete, fand man kein beſtimmtes Organ dafür. In dem mirakelvollen Denken der mittelalterlichen Theoſophen aber — denn das waren die Scholaſtiker mehr als Theologen — entſtand dann die

Vorstellung von einer wunderbaren Wirkung der bischöflichen Weihe auf die Reinheit der Lehre, und daraus erst entspann sich bei zunehmender Macht-Centralisation in Rom der Streit, ob die gemeinsame Berathung der Bischöfe den h. Geist zu reden nöthige, oder ob der Papst allein eine Machtformel (ex cathedra) dazu habe. Weder das Eine noch das Andere ist jemals Dogma gewesen. Es ist ein fast allgemein verbreiteter Irrthum, es sei bis dahin Dogma der katholischen Kirche gewesen, daß die vereinigten Bischöfe (mit dem Papste, ohne den aber früher anerkannte ökumenische Concilien gehalten worden sind) kraft ihrer Weihe und ihres Amtes den h. Geist durch sie zu reden nöthigen könnten. Wo ist das je zum Dogma declarirt oder in ein allgemeines Glaubensbekenntniß aufgenommen worden? Hiermit fällt all das leichtfertige Gerede verschiedener Schriftsteller von einer Inconsequenz der Altkatholiken, welche nicht einsehen wollten, daß aus der Unfehlbarkeit der Concilien die Infallibilität des Papstes sich entwickeln müsse.

Das Concil von Trient fand die Traditionsregel noch unverletzt, und es sprach sich sehr realistisch dahin aus, daß eine Lehre als von Christo und den Aposteln ausgegangen nur dann anerkannt werde, wenn sie gleichsam „von Hand zu Hand", „in continuirlicher Aufeinanderfolge" auf uns gekommen sei. Zwar wollte der Jesuitengeneral Pater Lainez die Aufgabe seiner Societät schon damals im Sturme lösen und einernten, was erst am 18. Juli 1870 reif werden sollte; aber seinem kecken Vorgehen wurde Halt geboten. Er trat nämlich auf, wie wenn er bereits einer der Präsidenten des vaticanischen Concils gewesen wäre, und bewies in seiner Weise den Bischöfen, daß sie ein göttliches Recht nicht besäßen, vielmehr nur von des Papstes Gnade existirten, welcher der einzige Oberhirt, der Universalbischof sei, wobei er sich die unartige Bemerkung erlaubte, die Bischöfe würden in der h. Schrift durch Schafe vorgestellt, und das seien doch „Thiere", ohne Vernunft, die also an der Leitung der Heerde keinen Antheil haben könnten. Die Entrüstung des Concils, die besonders

in der Rede des Erzbischofs von Paris Ausdruck fand, bewog die römische Curie zum Rückzug. Das Trienter Concil schwieg von einem besondern Organe der Unfehlbarkeit und ließ den Bischöfen im Wesentlichen ihre göttliche Sendung und apostolische Selbstständigkeit. Das Glaubensbekenntniß Pius IV., das sog. Tridentinische, konnte und durfte nicht weiter gehen.

Nun, hierauf ruht die staatliche Anerkennung der kath. Kirche im Westfälischen Frieden mit allen ihren Rechten; und jede Entwickelung des positiven Rechtes in dem Verhältnisse von Staat und Kirche stützt sich darauf.

Durch die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 aber ist eine römisch-infallibilistische Kirche entstanden, deren Glaubensbekenntniß in zweifacher Art wesentlich verändert ist. Der römische Universalbischof ist im Symbolum nie gewesen: jetzt steht er darin. Was Hinschius auch über früheren faktischen Bestand vorbringen mag, — er muß selbst einräumen, daß die „episcopalistische Theorie" daneben fortbestand und in der Praxis nur der Gewalt habenden Usurpation wich —, es bleibt der unausgleichbare Unterschied, daß früher in einem Conflicte zwischen Staat und Kirche, den Rom herbeigeführt, der Bischof mit seinem Gewissen auf die Seite des Staates treten konnte, — jetzt aber nicht mehr. Dem Bischof folgt, wie die Erfahrung zeigt, willenlos der existenzbedürftige Clerus und die religiös-geängstigte Masse: so kann denn ein Staat fortan Millionen Unterthanen haben, deren gesetzliches Wohlverhalten nicht von dem eigenen Gewissen abhängt, sondern von dem Gewissen eines auswärtigen Oberen, eines Ausländers mit fremden nationalen Anschauungen und Interessen, der aber seine Intelligenz für göttlich erleuchtet, der sein Urtheil über das ideal allein berechtigte Verhältniß von Staat und Kirche für unfehlbar und seine Macht, widersprechende Gesetze in allen Staaten der Welt zu annulliren, für Gottes Recht hält. In der Consequenz läßt sich Hinschius doch nicht beirren. Sein Resultat können wir unterschreiben, daß nämlich „durch das III. Ka-

pitel der Constitution Pastor aeternus alle Rechte, welche den Staatsregierungen einen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und die Leitung der Diöcesen durch die Bischöfe gewähren, illusorisch gemacht worden sind, und daß es für die Zukunft kein Mittel für die ersteren gibt, diesen Einfluß als einen rechtlich garantirten wieder zu gewinnen" (S. 41). Die Bischöfe haben nämlich keine Selbstverantwortung mehr für eine göttlich gedachte Jurisdiction und Mission; ihr bischöfliches Gewissen wohnt nicht mehr in ihrer Brust, sondern im Vatican.

Ferner ist von Ritter v. Schulte, und Hinschius erkennt dies an, mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen worden, daß durch das IV. Kapitel der erwähnten Constitution das den modernen Staat vernichtende kirchenpolitische System der Päpste und der Jesuiten in das Glaubensbekenntniß faktisch mit der Unfehlbarkeitserklärung aufgenommen worden. Es kann Niemand mehr Mitglied der römischen Kirche sein und keine Seele kann nach ihrer Lehre selig werden ohne den Glauben an die Superiorität des Papstes über den Staat in seiner gesammten Gesetzgebung.

Eine Kirche mit diesem Glaubensbekenntnisse ist eine wesentlich andere für den Staat als die katholische Kirche mit dem sog. Tridentinischen Bekenntnisse. Doch ist erst die eine Art der Veränderung hervorgehoben; es ist aber jenes Bekenntniß noch auf eine andere Art wesentlich anders geworden.

Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit hat keinen Inhalt, welcher direkt mit der Heilswirkung der Menschen in Beziehung stände; sie gehört nicht zu der Lehre von Gott, von der Schöpfung, Erlösung und Beseligung des Menschengeschlechts, sondern sie soll nur das bestimmte und irrthumslose Organ bezeichnen, wodurch die das Heil betreffende Offenbarungswahrheit den Gläubigen zufließe. Insofern hätten die Apostel mit dieser Lehre eigentlich ihre Predigt anfangen sollen, da sie ja den Zugang zu Gottes Wort erst öffnet. Denn es ist Unverstand,

wenn Bischöfe in ihren Hirtenschreiben die Infallibilität, um zu erklären, warum die Christen 1800 Jahre ohne dieselbe ihr Heil gefunden, als das Resultat einer vielhundertjährigen Entwickelung des dogmatischen Inhalts der Offenbarung hinstellen. Unaussprechlich lächerlich ist es aber, wenn die „Hist. pol. Blätter" (a. a. O. S. 157) in der Dogmatisirung der Meinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit die Entfaltung „der Knospe am Lebensbaum der Kirche zur vollen Blüthe" erblicken. Das ist ungefähr so, als glaubte Jemand in dem Krahnen, welcher dem Weinfasse eingeschlagen wird, die feinste Blume des Weines selbst zu haben. — Das sog. „unfehlbare Lehramt des Papstes", als bloßes Organ für Dogmenbildung, macht das Glaubensbekenntniß der Neukatholiken für den Staat ganz unfaßbar; es ist als Basis für das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche gar nicht bestimmbar. Wenn der Staat in diesem Augenblicke das Bekenntniß der Infallibilisten für seine Institutionen ungefährlich fände, so kann im nächsten Momente eine Cathedralentscheidung die ganze staatliche Ordnung aus den Gewissen der blindlings dem Papste Gehorchenden entwurzeln. Die entschiedenen und wirklich gläubigen Infallibilisten heben das gerade hervor, daß ihnen die Concilien für ihr Dogmenbedürfniß zu langsam arbeiteten; sie wollten „in jedem Momente" erfahren können durch unfehlbaren Spruch, was Wahrheit sei. Ein solches Glaubensbekenntniß mit dem zur neuen Dogmenbildung stets bereiten Organe ist so wesentlich verschieden von jedem früheren christlichen Bekenntnisse, und namentlich auch von dem Tridentinischen, daß die religiöse Körperschaft, welche darin ihr Wesen zum Ausdruck bringt, auch völlig neu in der Geschichte erscheint.

Selbst also wenn man die von Hinschius S. 29—30 besprochene Theorie Hübler's von der Vertragsnatur der Concordate und Conventionen der Staatsregierungen mit dem päpstlichen Stuhle auf Grund der vorausgesetzten Coordination beider Gewalten annähme, so müßte man hier den Fall von dem Absterben der einen Rechtsperson anerkennen und das ganze früher begründete Rechtsverhältniß als nicht mehr

existirend erachten. Es scheint aber vielmehr Hinschius Recht zu haben, welcher auch die ursprüngliche Coordination bestreitet, die innerhalb des Staatsgebietes erscheinende Kirche als eine der Gesetzgebung des Staates unterworfene Corporation, als subordinirtes Rechtssubject betrachtet, und somit schon aus diesem Grunde jenem das Recht einräumt, die zu Gunsten einer solchen religiösen Körperschaft einseitig erlassenen Gesetze auch einseitig aufzuheben. Auf jeden Fall ist der Staat in seinem vollen Rechte, wenn er sein Verhältniß zu der infallibilistisch gewordenen römischen Kirche vollständig löst.

Hiernach dürften die von Hinschius „Zur Abwehr der durch das vaticanische Concil klargestellten staatsgefährlichen Tendenzen der neukatholischen Kirche" gemachten Vorschläge für eine „anderweite Regelung des Verhältnisses dieser zu den deutschen Staaten" (S. 61 ff.) annehmbar erscheinen. Es mag aber Folgendes hinzuzufügen sein.

Nicht bloß die Zulassung der Societät Jesu und der ihr verwandten Orden und Congregationen ist überhaupt zu verbieten, sondern die Zulassung aller Orden, deren Generale in Rom ihren Sitz haben. Das „streitbare Heer für die Verbreitung hierarchischer Tendenzen" wird von diesen in blindem Gehorsam ihrerseits gegen den unfehlbaren Papst willenlos gelenkt. Gerade der Grund, weshalb sie gegen das Gesetz über die Aufhebung ihrer Klöster in Rom sich an die auswärtigen Mächte wenden wollen, nämlich wegen ihres internationalen Charakters, muß unsern Staatsregierungen ein Grund sein, ihre Beseitigung zu wünschen. Sie sind ein ewig fremdes Element in unsern modernen Staaten, sind aus Beruf bürgerlich todt und müssen vaterlandslos sein.

Außerdem ist es eine dringende Nothwendigkeit, die päpstliche Nuntiatur aus dem deutschen Kaiserstaate zu entfernen. Sie ist von den Jesuiten direct beeinflußt, der Heerd von Conflicten für den Staat. Von dort kommen die Pressionen auf die Bischöfe, von dort werden die Bischofswahlen im Geheimen geleitet, von dort werden die

Bischöfe zur Uebertretung der Staatsgesetze aufgereizt und die Uebertreter belobt. Als Bischof Krementz den Religionslehrer Dr. Wollmann mit Berufung auf Gottes Gesetze direct zum Ungehorsam gegen die rechtsgültigen Anordnungen seiner Obrigkeit aufgefordert und der Staatsregierung Anwendung von Gewissenszwang vorgeworfen, auch das katholische Volk durch einen beispiellosen Hirtenbrief aufgeregt hatte, erhielt er von dem zu München fungirenden Nuntius den folgenden Brief:

„Durch die Berichte, die ich dem heiligen Stuhle pflichtmäßig darüber erstattete, welche Schritte von Ew. Gnaden in der traurigen Angelegenheit des Religionslehrers Dr. Wollmann geschehen und welche Maßnahmen Du gegen den abtrünnigen Priester ergriffen, sowie über alles Dasjenige, was Du dem Cultusminister des preußischen Staates und den Gläubigen Deiner Diöcese zur Vertheidigung und zum Schutz der Rechte und der Freiheit der Kirche gegenüber den ungerechten Eingriffen der Staatsgewalt durch Dein Hirtenschreiben kundgethan hast, wurde Se. Heiligkeit inmitten der schweren Kümmernisse, von welchen dieselbe umgeben ist, auf das angenehmste berührt. Der h. Vater hat mich daher beauftragt, hiervon Dich zu benachrichtigen, in seinem erlauchteu Namen Dir das verdiente Lob zu spenden und seine Genugthuung für Deine bisherige Handlungsweise auszusprechen. Indem ich mich beeile, Dir die Gesinnungen des h. Vaters in Gemäßheit meines Amtes kund zu geben, verbinde ich damit die Versicherung meiner eifrigen Unterstützung in allen Amtshandlungen und verbleibe mit dem Ausdrucke höchster Werthschätzung und Ergebenheit ꝛc.

München, 17. August 1871.

Petrus Franciscus,

Erzbischof von Damaskus, apost. Nuntius."

Gewährt dieser Brief nicht die wünschenswertheste Klarheit über die Thätigkeit der päpstlichen Nuntiatur im deutschen Reiche? Der Schaden ist offenbar: was bringt sie

dem Reiche für Nutzen? — Aber auch jede Verhandlung mit dem Papste über Rechte für die infallibilistische Kirche ist in Zukunft für den modernen Staat unmöglich. Der ganze diplomatische Verkehr des auswärtigen Amtes mit der römischen Curie muß aufhören. Im Christenthume kann es der Idee nach kein Recht ohne ethischen Charakter geben. Alle Rechte und Rechtsverhältnisse fallen demnach in das infallibile Gebiet der päpstlichen Cathedra. Da tritt also dem Staate mit der göttlichen Prärogative der Unfehlbarkeit in der Bestimmung des Rechtsverhältnisses auch göttliche Omnipotenz entgegen. Andrerseits erkennt sich aber der moderne Staat ebenfalls in seiner Gesetzgebung, und zwar auch in Bezug auf die innerhalb seiner Grenzen sich befindenden Kirchen, omnipotent. Wie ist da zwischen diesen beiden Gewalten noch eine Verhandlung möglich?

Der Staat darf keine andere Kirchengewalt mehr kennen und achten als die innerhalb seiner Grenzen; eine Kirche als äußere Anstalt, existirend außerhalb seines Gebietes, die seiner Gesetzgebung gegenüber ein selbstständiges, unabhängiges Recht der Existenz innerhalb seines Kreises mit göttlichen Gesetzen, vor welchen die seinigen weichen müßten, beanspruchte, könnte er nie und nimmermehr zulassen. Der moderne Staat darf nur im Strafgesetzbuche von einem auswärtigen Kirchenherrn mit göttlichen Prärogativen wissen, dem seine Unterthanen in schlechthin blindem Gehorsam ergeben sind. Mit einem solchen über Privilegien verhandeln, sich Rechte über seine Unterthanen „aus besonderer Indulgenz und Gnade" wegen der schlechten Zeiten geben lassen von demselben, kann der Staat nur, wenn er sich selbst nicht kennt —

Es bleibt also der neukatholischen Kirche, der eigentlich national-römischen gegenüber auch von diesem Gesichtspunkte aus nur die völlige Lösung vom Staate rathsam. Will dieser ein Verhältniß des gegenseitigen Interesses und Rechtes haben, so ist ihm dies nur mit der altkatholischen Kirche möglich. Hinschius gibt zu bedenken, „daß in denjenigen deutschen Staaten, wo das Pla-

cet in rechtlicher Wirkung besteht, sofern die Regierungen hier nicht schwächlich conniviren und ihre Auctorität nicht untergraben und verhöhnen lassen wollen, allein die Protestkatholiken als die Angehörigen der berechtigten katholischen Kirche betrachtet werden müssen" (S. 63—64); wir behaupten: in allen deutschen Staaten. Daß die Neukatholiken mit wesentlich verändertem Glaubensbekenntnisse die Angehörigen der berechtigten katholischen Kirche nirgendwo mehr sind, ist nachgewiesen. Nun sucht aber Hinschius auch den Altkatholiken den Rechtsboden zu entziehen, und zwar dadurch, daß er ihr Symbol als unfertig hinstellt. Es lasse sich „jetzt noch nicht übersehen, wohin die altkatholische Bewegung führen werde, und namentlich nicht, welche Lehren und Einrichtungen die Altkatholiken aus der früheren katholischen Kirche beibehalten werden. Die Regierungen haben es also mit einer durchaus erst in der Bildung und in einem Entwicklungsproceß befindlichen Religionsgesellschaft zu thun, vielleicht sogar bald nicht mehr mit einer, sondern mit mehreren" u. s. w. (S. 85). Hierbei wird nur etwas außer Acht gelassen, nämlich — die Hauptsache. Die Altkatholiken haben die bisherige Rechtsbasis für das Verhältniß von Staat und Kirche, das sog. Tridentinische Glaubensbekenntniß noch nicht aufgegeben; es besteht juristisch für sie noch in voller Kraft, zumal sie in dem ersten Abschnitt ihres Programms sich ausdrücklich darauf beziehen. Sie haben das Bedürfniß der Reformen im Prineip ausgesprochen, aber noch nichts reformirt. So lange kein anderes Bekenntniß von einer officiellen Vertretung derselben aufgestellt ist, kann der Staat sie nur nach dem sog. Tridentinischen Symbol juristisch auffassen und behandeln.

Für eine Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Altkatholiken durch eine neue principiell andere Gesetzgebung halten wir daher den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, — es sei denn, daß der Staat von dem allgemeinen Princip der Loslösung von allen Confessionen ausgehen wollte —, so lange nicht eine wesentliche Aenderung des Bekenntnisses auch auf dieser Seite in bestimm-

ter Form vorliegt. Der Staat kann bis dahin auch ruhig zuwarten, da es gewiß ist, daß die Altkatholiken neue Dogmen zu dem Trident. Symbol nicht hinzufügen werden; es kann da nur von Vereinfachung und von Befreiung von römischer Usurpation die Rede sein. Auch geht die ganze Tendenz der altkatholischen Bewegung dahin, jede Spur von angemaßter Herrschaft der Kirche über den Staat zu beseitigen und im Gegentheil die Würde des Staates klar zu stellen.

Wenn Hinschius Advocat der römischen Curie wäre, könnte er für diese keinen angenehmeren Vorschlag machen als den der sofortigen staatlicherseits herbeizuführenden juristischen Scheidung der Altkatholiken von den Neukatholiken in dem Sinne, daß jene vorläufig bekenntnißlos erschienen. Der Grundsatz (S. 92): wer nicht ausdrücklich den Austritt aus der infallibilistischen Kirche erklärt, von dem ist anzunehmen, daß er darin bleiben will, ist durchaus falsch, wäre freiwillige Täuschung des Staates; und eine Gesetzgebung, welche darauf fußte, würde vielleicht für Millionen Katholiken, deren sociale Verhältnisse jene ausdrückliche Erklärung erschweren, eine unverzeihliche Härte und ein großes Unrecht. Die Altkatholiken haben unstreitig die Sympathien des katholischen Deutschlands, so weit es an der heutigen Cultur Theil nimmt; es wird auch der Zeitpunkt kommen, wo sie die katholische bischöfliche Kirche wieder bilden, sei es in Folge der Resignation der gegenwärtigen so schwer vor dem Forum der Wahrheit und der sittlichen Würde compromittirten infallibilistischen Bischöfe, oder durch Rückkehr eines Theils derselben zu dem, was sie beim Concil vertheidigt haben, d. h. zur Wahrheit, oder durch die Wandlung, welche beim Tode Einzelner vor sich gehen wird.

In einer großen Stadt, in welcher scheinbar gar keine altkatholische Bewegung existirt, fragte jüngst ein Pfarrer einen Domherrn: „was denken Sie wohl, wenn die 70,000 Katholiken hier ihre innerste Ueberzeugung offen heraus sagten, würden wir wohl 5000 Infallibilisten auf unserer Seite zählen können?“ Der Domherr zuckte die Achseln. So steht die Sache an den ungünstigsten Orten. Als wir die

Bewegung begannen, traten Hunderte hervor; heute sehen wir bereits Hunderttausende, im nächsten Jahre vielleicht schon Millionen. Man dränge nur nicht unnöthigerweise.

Der Staat hat vollauf zu thun, wenn er bis zur principiellen Regelung wachsam die Angriffe der Infallibilisten zurückschlägt. Unfaßlich ist es, — was geschieht, — wenn heute noch Staatsregierungen, welche von der Staatsgefährlichkeit der neuen Dogmen überzeugt sind, infallibilistische geistliche Staatsbeamte in ihren Stellungen durch Mehrung der Existenzmittel und sonstige Förderung befestigen, mit infallibilistischen Bischöfen wegen der Besetzung solcher Aemter verhandeln u. dgl. m. Der Syllabus ist der Todfeind des modernen Staates, und wer ihm huldigt, richtet als Staatsbeamter den Staat zu Grunde. An Universitäten zumal ist es notorisch, daß Infallibilisten die Wissenschaft nicht fördern können: wie darf eine Staatsregierung solche hegen und thun, als wisse sie von deren kirchenpolitischem Romanismus nichts? Infallibilistische Professoren sind ein Spott auf die Idee der Universitäten. —

Um den Sieg ist uns nicht bange; allein daß diejenigen, welche ihn schon in der Hand haben, ihn nicht zu benutzen wissen, ist uns unbegreiflich.

Münſter. Gedruckt bei E. C. Brunn.

In demselben Verlage erschienen ferner folgende, auf das Concil Bezug habende höchst wichtige Broschüren:

A Stöckl für die Infallibilisten. Eine Duplik der Endesunterzeichneten Münster'schen Dozenten, Döllinger-Adressanten. Zweite, um einige Druckblätter vermehrte und mit Stöckl'schen Redeblumen verzierte Auflage. 1870. 6 Sgr.

Der Herr Bischof von Orleans und der Herr Erzbischof von Mecheln. Briefe an Msgr. Dechamps von A. Gratry, Priester des Oratoriums, Director der französischen Academie. Autorisirte Uebersetzung von Fridolin Hoffmann. 1870.
Erster bis vierter Brief. Jeder 5 Sgr.

Die ökumenischen Concilien in ihrem Verhältniß zu Klerus und Volk, beleuchtet zur Würdigung der großen Laienbewegung gegen die Vaticanische Synode von Johannes Catholicus. 1870. 4 Sgr.

Entwurf einer in Sachen des katholischen Glaubens an das Kgl. Preuß. Staatsministerium zu richtenden Denkschrift. 1871. 5 Sgr.

Kolkmann, Jos., Die Diöcesan- Synode vom 8., 9. und 10. October 1867. Zur Beleuchtung des Kirchenregimentes in der Diöcese Paderborn unter dem Bischofe Dr. Conrad Martin. 18 Sgr.

Reinkens, Prof. Dr. J. H., Papst und Papstthum nach der Zeichnung des h. Bernhard von Clairvaux. Uebersetzung und Erläuterung seiner Schrift „De Consideratione". 1870. eleg. geh. 22½ Sgr.

Schwierigkeiten der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und ihre Lösung durch die modernen Infallibilisten. Von einem Priester der Diöcese Paderborn. 1870. 5 Sgr.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911